E. Mummenhoff

Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit

Von diesem Buch wurde eine numerierte Liebhaberausgabe auf Büttenpapier in 100 Exemplaren zum Preis von 8 Mark hergestellt. Die Sammlung, Anordnung sowie Bestimmung der Bilder geschah durch die Verlagsbuchhandlung. Die Titelzeichnung ist von Robert Engels

Monographien zur deutschen Kulturgeschichte

herausgegeben von Georg Steinhausen

Ernst Mummenhoff, Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit.

Mit 151 Abbildungen und Beilagen nach den Originalen aus dem fünfzehnten bis achtzehnten Jahrhundert

Verlegt bei Eugen Diederichs in Leipzig 1901

Abb. 1. Die Stände, in der Mitte als Vertreter des Handwerks ein Schmied mit einem Hammer. Holzschnitt aus dem 16. Jahrhundert in der Art des H. S. Beham. Berlin, Kupferstichkabinet.

Prüft man die Bedingungen für die Entwicklung des Handwerks, so ergiebt sich, daß es als öffentliches Gewerbe und Nahrungsstand nur bei solchen Völkern entstehen kann, die neben der Seßhaftigkeit auch schon eine gewisse Stufe der Entwicklung und Kultur erreicht haben. Vergebens suchen wir es bei den Horden wilder Völker, bei den Hirtenvölkern, die unstet die weite Steppe durchstreifen, bei den rauhen Stämmen, die sich in unwirtlichem Bergland von dem Ertrage der Jagd ernähren, oder den ältesten Anwohnern der Fluß- und Meeresgestade, die zur Fristung ihres Lebens den Fischfang betreiben. Sie alle führen ein Dasein arm an Bedürfnissen, und was sie für das Leben brauchen, das bereiten sie mit eigener Hand. Die Hütte zimmern sie aus rohen Baumstämmen, das armselige Gewand fertigen sie aus den Fellen erlegter Tiere, mit Steinen zerreiben sie das Korn zu Mehl und stellen aus Bein und Stein Messer und Axt und aus Holz die notdürftigsten Geräte her.

Aber auch wenn ein Volk seßhaft geworden, bleibt es zunächst noch die Familie, die die Sorge für die Befriedigung aller vorkommenden Bedürfnisse übernimmt. Noch heute ist der Farmer, der im steten Kampfe mit der Natur dem Urwald und der Wildnis sein Besitztum abringt, in den meisten Fällen auch sein eigener Handwerker. Ja, der Bauer, insbesondere aber der Einödbauer, der bei uns weitab von Stadt und Dorf sein Feld bebaut, bäckt das Brot für seinen Bedarf, schlägt selbst den Stier, in seinem Schuppen oder Speicher fehlen Hobelbank und Werkzeug nicht, und mit sicherer Hand weiß er gar den Reif um das Rad zu schweißen. Die Frau aber mit den Töchtern und dem Gesinde spinnt Flachs und Wolle und bleicht die Leinwand. Es sind die letzten Überbleibsel des handwerklichen Hausbetriebs aus einer fernen Zeit.

Hat sich ein Volksstamm in festen Sitzen niedergelassen, um sich in der Hauptsache von dem Ertrage des Ackerbaues zu ernähren, so wird bald der einzelne nicht stets selbst und allein mehr die sämtlichen Bedürfnisse des Lebens beschaffen können, und je mehr seine Ansprüche infolge des Verkehrs wachsen, um so mehr wird seine Unzulänglichkeit hervortreten. Aber auf der anderen Seite hat sich der eine oder andere dank seiner natürlichen Anlage und dank fortgesetzter Übung eine größere Geschicklichkeit in der Herstellung bestimmter Gebrauchsgegenstände angeeignet als die große Zahl seiner Stammesgenossen. Vielleicht wies ihn ein geringerer Besitz auf einen Nebenerwerb hin, und in dem, was er jetzt mit angespannter Kraft betreibt, wird er nach und nach ein Meister, von dem man gern erwirbt, was man in gleicher Vollkommenheit nicht schaffen kann.

Durch den näheren Verkehr der Familien und benachbarten Stämme entstehen immer weitere

Lebensbedürfnisse, mit deren Anwachsen sich auch die Zahl jener erweitert, die zur Befriedigung derselben sich als besonders geeignet erweisen. Aber der handwerkliche Hausbetrieb wird dadurch nicht aufgehoben, er dauert vielmehr auf vielen und wichtigen Gebieten ungeschwächt fort und zwar vorzugsweise auf jenen, welche eine besondere handwerksmäßige Übung und Kunstfertigkeit nicht voraussetzen, wie ferner auf jenen, die der Frauen- und Familienarbeit mehr oder weniger zugänglich sind.

Wohl kaum wesentlich anders, als wie wir es hier angedeutet haben, hat sich die Entwicklung bei den Germanen gestaltet. Auch bei ihnen fertigte zunächst der einzelne, die Familie im Hausbetrieb das, was sie im täglichen Leben brauchte. Aber der freie Germane selbst unterzog sich nicht handwerksmäßigen Hantierungen, die eines freien Mannes unwürdig erschienen. Sein Leben ging auf in der Jagd, im Fischfang, in der Volksversammlung, in kriegerischen Übungen und im Kriege selbst, dann in Spiel und Müßiggang. Im Hause aber waltete er als Herr und Gebieter, König und Priester in einer Person, dessen Hand Knechtesarbeit entehrt hätte. Diese Arbeiten lagen den Leibeigenen, den Hörigen, dem Weibe mit den Kindern und dem Gesinde, der alten Mutter ob. Sie spannen die Wolle und den Flachs, sie wirkten die einfachen Gewänder in der Tunge, einem unterirdischen Raum, der im Winter durch darüber angehäuften Dünger gegen die Kälte geschützt war. So woben sie die Kleidung des Mannes, das wollene Wams und den wollenen einfarbigen oder buntgestreiften Überwurf, unter dem nur von den Wohlhabenderen ein Unterkleid — Rock und Hosen — getragen wurde, sich selbst aber das zierlichere Linnenkleid, das mit einem roten Saum verbrämt war. Für die Männer dienten noch die Häute des Renntiers und des Pferdes, im Winter für beide Geschlechter die Pelze, welche durch die Kunst der Nadel verziert waren, denn der gewöhnliche Pelz des Landes war durch einen kostbareren, weit aus dem Norden stammenden Pelzbesatz geschmückt. Nicht unwahrscheinlich ist es endlich, daß die Weiber der Germanen auch in der Kunst der Bildweberei und Stickerei nicht unerfahren waren, wie das ja auch von den skandinavischen Frauen bezeugt wird.

Aber es gab noch weitere Arbeiten, die eine höhere Kraft und Geschicklichkeit, größere technische Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzen, als sie im allgemeinen den Frauen und dem Hausgesinde eigen sind. Acker- und Hausgeräte, das silberbeschlagene Trinkhorn für das Gelage und das aus gediegenem Golde gebildete für das Opfermahl, die Saiteninstrumente, die Waffen aus Erz und Eisen, der Schild mit seiner bunten Malerei, der Helm mit seiner ragenden Zier von Tier- und Vogelköpfen, die Kriegshörner und Pauken, der heilige Wagen und die Opfergeräte, der Schmuck aus Erz, Silber und Gold, der dem edlen Germanen in die Gruft gesenkt wurde, waren nicht das Werk eines jeden: zu ihrer Herstellung waren kunst- und handwerkskundige Hände unentbehrlich. Die Waffen und Schmucksachen zeigen stets „diejenige Schönheit der Gesamtform, die mit strenger Zweckmäßigkeit notwendig verbunden ist, und ein feines Gefühl für Schönheit der Linie und Linienverzierung, die Nachahmung aber der Menschen- und der Tiergestalt ist hier wie überall im Beginne der Kunst noch selten und deshalb roh. So haben denn auch die Ger-

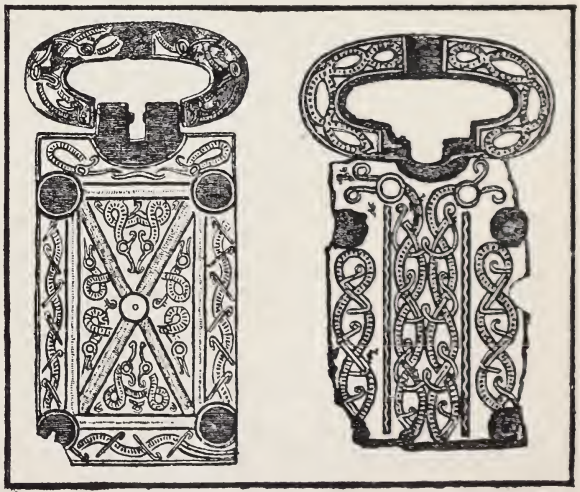

Abb. 2. Burgundische Schnallen aus der Merowingischen Zeit in den Museen zu Bern und Lausanne. Holzschnitt aus: L. Lindenschmit, Handbuch der deutschen Altertumskunde. I. Braunschweig, Vieweg, 1880—89.

Abb. 3. Thongefäße aus der Merowingischen Zeit, gefunden in Westdeutschland. Holzschnitt aus: L. Lindenschmit, Handb. d. d. Altertumskunde I.

Häuser mit ihren buntbemalten Wänden und geschnitzten Balken und ganz besonders der weiten und hohen Hallen und Holzpaläste der Fürsten und Könige, die im reichsten Schmuck des Schnitzwerks prangten, geübter und kunstfertiger Hände. So kann es denn den Germanen an handwerksmäßig ausgebildeten tüchtigen Männern nicht gefehlt haben, die mit den Arbeiten des Zimmermanns und Schnitzers, mit der Kunst des Gießers und Bildners, des Schmiedes und des

manen nur wenig Götterbilder besessen und erst da ihr Heidentum sich schon dem Untergang entgegenneigte; und die sie besaßen, mögen öfter nur Versuche einer mehr sinnbildlichen als einer menschenähnlichen Darstellung gewesen sein; der reinern Andacht ihrer ersten Zeiten hatten lediglich noch Sinnbilder und solche genügt, die weitab von aller Vermenschlichung der Gottheit lagen, wie das Schiff der sog. Isis, das Schwert des Kriegsgottes, die Eberbilder, welche die Aestier, der eherne Stier, welchen die Cimbern, die sonstigen Zeichen in Tiergestalt, welche im Krieg die germanischen Völker alle mit sich führten." (Wackernagel.) Die Erzeugnisse des „urindogermanischen Gewerbes" der Töpferei, wie sie uns bei den Gräberfunden vielfach begegnen, zeigen in der heidnisch-germanischen Zeit, ohne besonders hervorragend zu sein, doch einen eigenartigen und nicht unschönen Charakter infolge der später mehr und mehr verschwindenden Neigung zu einer vielfarbigen Ausstattung. Später vervollkommnete sich diese Kunst besonders bei den Germanen im Westen und Südwesten unter dem eindringenden römischen Einflusse. Die Töpferscheibe übernahmen sie auch erst von den Römern. Endlich bedurfte man auch vornehmlich für den Bau der Töpfers wohl vertraut waren. Man mag zu diesen Arbeiten außer den Leibeigenen und Hörigen des Volkes wohl auch kunsterfahrene kriegsgefangene Römer und Gallier herangezogen haben. Ja es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß sich an den edlen Arbeiten der Kunst auch der freie Germane beteiligt habe. Wird es doch durch Geschichte und Sage vielfach bezeugt, daß „freie, ja edle und fürstliche Männer diese Künste geübt, ohne sich des zu schämen, und sie mit Ehren geübt und Ehre damit erworben" haben. Die alte nordische Sage weiß davon zu erzählen, wie der erste Freie die Kunst verstanden, Stiere zu zähmen, Pflüge und Boote zu zimmern, Häuser und Scheuern zu bauen und den Acker zu pflügen. Eins seiner Kinder ist Smidr, der Schmied. Die Söhne des ersten Adligen aber zähmten Hengste, zierten Schilde, schliffen Pfeile und schälten den Eschenschaft. Der Vandalenkönig Geiserich erhob einmal einen kunstreichen Schmied in den Grafenstand. Wieland der Schmied ist eines Königs Sohn und halbgöttlichen Ursprungs, dem Vater zu Ehren aber führt Wielands Sohn Witege Hammer und Zange in seinem Wappenschild. Der junge Siegfried erlernt die Kunst zu schmieden und hämmert sich selbst das Schwert, womit er den Drachen erschlägt. So erscheint gerade die

Schmiedekunst als ein edles Handwerk, von den Göttern selbst geadelt und eines Helden und Fürsten nicht unwürdig. Dieses edle Gewerbe wurde bei der großen Bedeutung der Waffen für ein kriegerisches Volk wohl am ehesten über das Bedürfnis des einzelnen hinaus auf Bestellung und für den Verkauf geübt, und es waren wohl meist Knechte, die zu Nutz und Gewinn ihrer Herrn es betrieben. So war denn das Schmiedehandwerk, zunächst das des Waffenschmieds, dann aber auch des Schmiedes, der die notwendigsten Geräte für Haus und Hof herstellt, sowie endlich des Schmiedes, der die kunstvollen Arbeiten in den edlen Metallen für den Gottesdienst und zu festlichem Gebrauch erzeugt, das erste gewerblicher Art. Und als nicht viel jünger darf man das Gewerbe des Zimmermanns, der auch die Kunst zu schnitzen verstand, sowie jenes des Wagners bezeichnen. Für den gewerblichen Betrieb des Schmiedehandwerks bei den Germanen spricht auch ihre vorzügliche Bewaffnung, z. B. die der Cimbern, und nur so läßt sich der große Reichtum an echt germanischen Schmuck- und Waffenstücken erklären, die die Gräberfunde neben den Urnen und sonstigen Töpfergefäßen uns noch fort und fort erschließen. Die Kunst, das Eisen zu schürfen und zu schmelzen, kannten übrigens die Germanen kaum, wenigstens sind uns darüber keine geschichtlichen Zeugnisse überliefert worden. Was sie an Eisen bedurften, brachte ihnen der Handel ins Land, und es waren vorzugsweise römische Händler, die ihnen den Bedarf übermittelten. (Zum Teil nach Wackernagel.)

In den folgenden Jahrhunderten bis in die Zeiten der Völkerwanderung schritt die Entwicklung unablässig weiter. Das Kunsthandwerk, soweit es hier in Betracht kommen kann, die Goldschmiedekunst und die Holzschnitzerei, brachte es zu hoher Vollkommenheit. Die hervorragenden Überreste bedeutender Werke der Goldschmiedekunst, die ost- und westgotische, fränkische und burgundische Meister für die Höfe der Könige und Fürsten schufen, lassen es überall erkennen, daß diese Künstler mit feinem Verständnis und in einer für jene rauhe Zeit bewunderungswürdigen Technik Kunstwerke reich an eigenartiger Schönheit zu bilden vermochten. Die aus Holz gefügten Wohnungen entbehrten, wie schon bei den alten Germanen, der Abwechslung der Farben und der Kunst des Schnitzwerks nicht. In den Holzpaläſten der Könige und Fürsten glänzten „die wunderbar hohen Wände von Wurmbildern", wie es das angelsächsische Gedicht „der Wanderer" schildert, und die Säulenkapitäle, die Thüren und die Wandflächen waren, wenn von den späteren nordischen Bauten ein Rückschluß gestattet ist, mit reichem, vielverschlungenem Schnitzwerk geschmückt, aus dem Schlangen, Fische, Vogelköpfe und anderes phantastisches Schmuckwerk sich hervorhob. Der Palast König Attilas, den der Gesandte des griechischen Kaisers Theodosius II., Priscus, schildert, war aus wohlgeglätteten Brettern erbaut und von einem Umgang umgeben. Die Wohnung der Königin setzte sich aus zahlreichen einzelnen Gebäuden zusammen, die eine Einfriedigung umschloß. Die Gebäude waren aus wohlgefügten, mit Schnitzwerk verzierten Brettern gebildet oder aus sorgfältig geradlinig behauenen Balken. Bewunderungswürdig erschienen dem Gesandten die Eigentümlichkeit der Bauweise, die Höhe der Säulen, die Wirkung des feingehobelten, gedrechselten, ausgeschnittenen und polierten Holzes, die Verzierungen und die Harmonie der Verhältnisse. Diese Bauten aber waren nicht etwa das Werk der barbarischen Hunnen, sondern stellten sich dar als der Palast eines gotischen Königs, den sich Attila zu seinem Sitz erkoren hatte.

Abb. 4. Abbildung mittelalterlicher Wirtschaftsbauten. Zeichnung aus dem Heidelberger Sachsenspiegel. Handschrift. 13. Jahrh.

Abb. 5. Bau eines Hauses durch Bauern bei gleichzeitiger Rodung. Der Herr des Dorfes überreicht dem durch einen Strohhut kenntlichen Bauermeister eine Urkunde mit der Verleihung des Erbzinsrechts. Zeichng. a. d. Heidelberger Sachsenspiegel. Handschrift. 13. Jahrh.

Zwei Momente haben im weiteren Verlauf der Entwicklung auf die Einführung und Vervollkommnung verschiedener Handwerksarten anregend und befruchtend gewirkt: die Berührung der Germanen mit den Römern und die Einführung des Christentums. Durch die Völkerwanderung erfolgte ein gewaltiger Anprall der germanischen Völker auf das morsche Gebäude des römischen Reichs, worunter dieses schließlich vollständig zusammenbrach. Aber die römische Kultur war andererseits doch mächtiger als alle germanische Eigenart und Ursprünglichkeit. Überall wo Germanen und Römer neben und miteinander lebten, trug die überlegene römische Kultur den Sieg davon, indem sie als das geistig überlegene Element das schwächere auffog und sich anglich. So entstanden dann die romanischen Völker.

Aber auch mittelbar wirkte die römische Kultur auf die Germanen da, wo sie in geschlossenen Massen allein das Feld beherrschten. Es konnte nicht ausbleiben, daß sie durch römische Händler, durch Kriegsgefangene, durch Angehörige des eigenen Volkes, die als Kriegsgefangene oder sonst unter den Römern gelebt hatten, Anregungen empfingen, die auf die ganze Lebensart und das Wohlleben in mannigfacher Weise einwirkten, die den geistigen Gesichtskreis des Volkes hoben, die seine Bedürfnisse steigerten. Direkt wie indirekt mußte dieser Verkehr auch auf die Vervollkommnung des Handwerks wirken. Und wenn auch der freie Deutsche sich in dieser Zeit handwerksmäßigen Beschäftigungen fast durchaus entzog, so waren doch in der unfreien, der leibeigenen Bevölkerung Elemente genug vorhanden, die von den Römern lernen und mit ihnen zusammen arbeiten konnten.

Die ganze höhere Bildung des Mittelalters aber wird vermittelt und dargeboten durch das Christentum, durch die Kirche. Die Sitze der großen Bistümer, die bedeutenden Abteien und Klöster waren es ganz besonders, die das Licht einer neuen Bildung nach allen Seiten verbreiteten. Neben der Pflege der Wissenschaften trieben sie aber auch eminent praktische Arbeit. Sie verwandeln weite Landstrecken mit Wald, Sumpf und Öde in ergiebiges Kulturland. Sie bilden aber auch den Handwerker heran, der ihnen bei ihrem großen Werk eine mächtige Stütze wird, der sie in keiner Weise entraten können. Die Laienbrüder treiben irgendwelche handwerksmäßige Beschäftigung, ja selbst die Vornehmsten in den klösterlichen Niederlassungen scheuen sich nicht, ein frommes Buch mit kunstvollen Malereien oder die elfenbeinernen Deckel eines kostbaren Werkes mit zierlichen Schnitzereien zu schmücken oder sonst eine edle Kunst zu treiben Gott zur Ehre und der Kirche und dem Kloster zum Ruhme. Hören wir doch selbst von kunsterfahrenen Bischöfen, von dem h. Eligius (Abb. 11, 15, 16, 32), der als Goldschmied von Limoges nach Paris sich wandte, hier für die Frankenkönige Chlotar und Dagobert die herrlichsten Werke schuf und dann, zum Bischof von Tournay und Noyon erhoben, seine Kunst in den Dienst der Kirche stellte, oder von dem großen Bernward von Hildesheim, der in der Kunst des Erzgusses ebenso wie in der Goldschmiedekunst erfahren war. Wie aus den Volksrechten der einzelnen deutschen Völkerschaften, die nach der Völkerwanderung in eine feste Gestalt und Form gebracht wurden, hervorgeht, waren auf den großen Dominien der Könige und den ausgedehnten Besitztümern der Großen, den Grundherrschaften, Handwerker aller Art vertreten, bei den Alamannen wie bei den Franken, bei den Goten wie bei den Burgundern, angefangen bei den niederen Handwerken, welche für die gewöhnlichsten Bedürfnisse des Leibes und

Lebens Sorge trugen, bis hinauf zu den Silber- und Goldschmieden, welche zunächst für ihre Herrn, dann aber auch mit deren Erlaubnis für den, der sonst noch ihrer bedurfte, ihre Erzeugnisse lieferten. Denn der Herr konnte seinen hörigen Handwerkern die Ausübung des Handwerks für die Allgemeinheit gestatten. Nach dem Recht des Burgundischen Königs Gundebad (500 nach Christus) war derjenige, der seinem hörigen Goldschmied, Silberschmied, Eisenschmied, Erzschmied, seinem Schuster oder Schneider die öffentliche Ausübung seines Handwerks gestattete, auch haftbar für den Schaden, den sein Handwerker anrichtete, wenn er es nicht vorzog, auf ihn zu verzichten. Ja es hat sogar ganz den Anschein, als ob zuweilen, wie im Alamannenrecht, bei den höheren Handwerken der Goldschmiede und Schwertfeger, der Erlaubnis zum öffentlichen Betrieb des Handwerks eine Prüfung voranzugehen hatte. Man ersieht auch aus diesen Quellen, wie die verschiedenen Handwerker gewertet wurden, am höchsten natürlich der Goldschmied, dann der Silberschmied, der Eisenschmied, der Zimmermann.

Bei den Langobarden haben sich, wohl unter dem überwuchernden Einfluß der römischen Kultur, ganz besondere Einrichtungen gebildet, die beinahe an spätere Zunftverhältnisse anklingen. Das Edikt König Rotharis vom Jahre 643 unterscheidet bei den Maurern schon Meister und Knechte und sieht Anordnungen vor, welche zwar nicht den Betrieb des Handwerks selbst regeln, wohl aber für die Festsetzung der durch Unglücksfälle bei Bauten begründeten zivilrechtlichen Forderungen an die Meister oder die Bauherrn eine Norm zu geben bestimmt sind.

Unter Karls des Großen schöpferischer und umgestaltender Hand wurden die Königshöfe zum Teil Musteranstalten, auf denen neben der Ackerwirtschaft und der Viehzucht, dem Wald- und Weinbau auch das Handwerk eine sorgliche Pflege fand. Jeder Vorsteher eines Königshofs soll nach seiner Anordnung auf tüchtige Handwerker bedacht sein, auf Schmiede, Goldschmiede, Silberschmiede, Schuster, Drechsler, Zimmerleute, Schildmacher, Fischer, Vogelsteller und Falkner, Seifensieder und Bereiter von Getränken wie Bier, Apfel- und Birnenmost oder irgend eines anderen Getränks, auf Bäcker, welche Semmeln nach dem Bedarf des Hofes backen, Netzstricker, welche Netze wohl zu machen wissen für die Jagd wie für den Vogel- und Fischfang. Andere Gewerbe werden der Kürze halber in dem Edikt nicht aufgeführt. Und wenn nun auch nicht jeder Königshof dieses ganze Register von Handwerkern aufzuweisen hatte und das Edikt außerdem nur für einen Teil des fränkischen Reichs, für Neustrien, galt, so waren doch immerhin die

Abb. 6. Bauhandwerker mit Karre und Hacke, ein Dritter trägt Wasser zu. Holzschnitt aus: Rudimentum novitiorum. Lübeck, L. Brandis, 1475. Hain 4996.

Abb. 7. Darstellung eines Schmiedes mit Hammer und Beil. Holzschnitt aus: Jacob de Cessolis, Schachspiel. Augsburg, Zainer, 1477. Hain 4895.

wichtigsten Handwerke auf den großen Dominien vertreten. Hatte doch wohl jeder Grundherr seinen Schneider und Schuster, seinen Gold- und Silberarbeiter, seinen Schwertfeger, seine Zimmerleute und andere Handwerker zur Verfertigung von Waffen und sonstigen Geräten. Auf den größeren Grundherrschaften aber, in den Klöstern und den Residenzen der Bischöfe und an den kaiserlichen Pfalzen waren wohl von jeder Gattung mehrere Handwerker vorhanden, die unter besonderen Meistern standen. In der Abtei Korvei werden im Beginn des 9. Jahrhunderts an Handwerkern genannt herrschaftliche Bäcker, herrschaftliche Braumeister, ferner in 3 Arbeitssälen 5 Schuster, 2 Lederarbeiter, 1 Walker, 6 Grobschmiede, 2 Goldschmiede, 2 Schildmacher, 1 Pergamentbereiter, 1 Schwertfeger, 3 Gießer, 4 Zimmerleute und 4 Maurer oder Steinmetzen. In dem Bauriß des Klosters St. Gallen vom Jahre 830 besteht das Haus der Handwerker aus 2 ungleichen mit einander zusammenhängenden Gebäuden. Das größere mit Hausfluren versehene enthält zwei viereckige Höfe, in deren Mitte die Handwerksmeister zwei Häuschen bewohnen. Um die Höfe ziehen sich die Werkstätten der Schuster, Sattler, Schwertfeger und Messerschleifer, Schildmacher, Drechsler, Schnitzer und Bildhauer und der Gerber. Das kleinere Gebäude, von dem ersten größeren durch einen freien Platz geschieden, umfaßte die Werkstätten der Goldschmiede, der Schmiede und der Walker. Neben den Werkstätten zogen sich die Handwerkerwohnungen hin.

Während unter den Handwerkern der Abtei Korvei Maurer oder Steinmetzen aufgeführt werden, fehlen sie in dem Bauplan des Klosters von St. Gallen gänzlich. Es muß dies einigermaßen auffallen, da das Kloster damals doch seine Basilika und Klostergebäude neu aufzuführen gedachte und ohne Zweifel den Steinbau vorsah. Im übrigen kann das Fehlen der Maurer in den damaligen Quellen nicht Wunder nehmen, da man in Deutschland fast ausschließlich noch in Holz baute. Die Gebäude auf den Königsvillen bestanden aus Holz. Wohnten doch noch die merowingischen Könige in hölzernen Palästen, und waren doch noch die von Karl dem Großen in Sachsen gegründeten Kirchen aus Holz erbaut, wie die 811 in Hamburg errichtete, die ja noch erheblich später (zwischen 1013 und 1030) durch Erzbischof Unwan nach den wiederholten Zerstörungen durch die Normannen und Slawen mit dem bischöflichen Palast und den sämtlichen Gebäuden wieder in Holz aufgeführt wurde. Die Steinbaukunst stand damals in Deutschland

Abb. 8. 2 Messerschmiede bei der Arbeit am Ambos. Holzschnitt aus: Rodericus Zamorensis, Spiegel des menschlichen Lebens. Augsburg, H. Bämler, 1479. Hain 13949.

Abb. 9. Schmied, umgeben von den Ständen, die seiner bedürfen (u. a. Bauer mit Hacke, Arzt mit Arzneiglas, Baumeister mit Winkelmaß, Kaufmann mit Gerät). Holzschnitt aus: Rodericus Zamorensis, Spiegel des menschlichen Lebens. Augsburg, H. Bämler, 1479.

noch in den Uranfängen, während der Holzbau zu einer hohen Vollkommenheit gediehen war. Der Zimmermann, der Holzschnitzer oder Holzbildhauer und der Drechsler waren eben damals noch fast ausschließlich die einzigen Bauhandwerker, welche in Stadt und Land wirkten.

Anders sah es dagegen in den königlichen Pfalzen aus. Zu seinen großen Bauten zog Karl der Große Bauleute, Maler und andere Künstler aus weitester Ferne heran. Hofbaumeister und Hofmaler finden sich unter den karolingischen Ministerialen. Die Grabkirche zu Aachen ließ er von Stein erbauen und mit herrlichen Mosaiken und sonstigen Kunstwerken ausschmücken. Von der ganzen Pracht der Ausstattung sind nur die ehernen Thürflügel und Gitter der Emporen übrig geblieben.

Die Handwerker auf den Fron- und Königshöfen unterstanden, wenn von ihnen eine genügende Zahl vertreten war, einem Vorsteher oder Meister, der des Handwerks selbst kundig war und es betrieb, und waren mit ihm einem bestimmten Hofamt untergeordnet. Es waren fast durchweg unfreie, hörige Leute, über deren Arbeitskraft zunächst und vor allem der Hofherr in seinem und des Hofes Interesse verfügte. Wie die arbeitenden Frauen auf den größeren Fron- und Königshöfen in besonderen Arbeitshäusern, Kammern und Schreinen beschäftigt wurden, so waren auch die gleichartigen Handwerker in besonderen Räumen untergebracht, wenn sie im Herrendienst arbeiteten, wie die Beispiele von Korvei und St. Gallen, von Aachen und Asnapium (Gennep) beweisen. Aber es ist doch sehr die Frage, ob sie dort fortwährend Beschäftigung fanden. Hatten sie aber dem Hof die Dienste geleistet, wozu sie verpflichtet waren, so konnten sie ihr Handwerk auch öffentlich ausüben, konnten für eine Kundschaft arbeiten, die sich im und beim Hofe zahlreich genug vorfinden mochte, wenn sie nicht durch die Bewirtschaftung des Ackers oder Feldes, das sie vom Hof als Zinslehen trugen, in Anspruch genommen waren. Denn alle diese Handwerker hatten, das ist als sicher anzunehmen, auch ein Feld und einen Acker, durch den sie den Bedarf ihres Haushalts deckten, wie ja noch heutzutage fast alle Handwerker auf dem Lande, und ihre Hörigkeit beruhte in vielen Fällen nur darauf, daß sie auf dem Eigentum eines Herrn saßen und ihm zinspflichtig waren. Den Zins aber werden sie häufig genug in Handwerkserzeugnissen abgetragen haben. In einem solchen Falle konnten sie persönlich unfrei, in der öffentlichen Ausübung ihres Handwerks aber völlig unbehindert sein.

Abb. 10. Darstellung eines Schneiders mit Schere. Holzschnitt aus: Jacob de Cessolis, Schachspiel. Augsburg, Zainer, 1477.

Abb. 11. Inneres einer Schmiede. St. Eligius am Ambos mit einem Gesellen. Im Hintergrund bringt ein Knecht ein Pferd zum Beschlagen. Holzschnitt aus: Passionael efte dat levent der hyllyghen. Lübeck, Stephan Arndes, 1499. Hain 9992.

Es ist auch nicht anzunehmen, daß der Hof alles selbst hervorbrachte, was er brauchte. Den Bedarf an Waffen, an Rüstungen, an Kriegsgerät überhaupt konnte auch ein Königshof nicht mit den ihm zu Gebote stehenden Kräften allein erzeugen, sie kamen vielfach von auswärts, und die wollenen Mäntel, die sog. friesischen Mäntel, brachten zur Zeit Karls des Großen und noch Jahrhunderte später die handeltreibenden Friesen aus England ins Frankenreich und aus der eigenen Heimat die dort gewebten gröberen Tuche.

Wie nun die einzelnen Handwerksgattungen auf den Fron- und Königshöfen organisiert waren, ob sie überhaupt eine besondere Organisation besaßen, läßt sich aus den gleichzeitigen Quellen kaum des näheren ersehen. Vielleicht kann hierüber eine Aufzeichnung bezüglich der Gerechtsame und Gefälle der Trierer Kirche noch einiges Licht verbreiten, die zwar erst um das Jahr 1220 niedergeschrieben worden ist, aber doch immerhin Zustände schildert, die sich schon längst vorher herausgebildet hatten.

An Handwerkern, welche zur erzbischöflichen Kammer gehören, werden außer den Münzern — den Münzerhausgenossen —, die hier nicht in Betracht kommen, genannt die Kürschner, die Schuhmacher, die Schmiede und die Fleischer. Die Kürschner, mit dem Meister sieben, hatten für den erzbischöflichen Hof den Bedarf an Kleidern zu nähen und der Meister für den Erzbischof die erforderlichen Felle in Köln und Duisburg einzukaufen, welche dann die Kürschner ohne irgendwelchen Lohn, aber auf Kosten des Kämmerers, zu bearbeiten hatten. Wenn es notwendig erschien, wurden auch alle übrigen zu Trier wohnenden Kürschner, die zum erzbischöflichen Hofe in keinem hofrechtlichen Verhältnis standen, zur Arbeit herangezogen, falls sie es nicht vorzogen, sich von einer solchen Verpflichtung loszukaufen. Am Sonntag Quadragesimä, dem ersten Sonntag in den Fasten, erhalten die Hofkürschner ein feststehendes Reichnis aus der erzbischöflichen Kammer, der Kürschnermeister zwei Sester Wein und zwei Schulterstücke, die übrigen sechs Kürschner, die bezeichnender Weise im Gegensatz zum Meister discipuli — Schüler, Lehrlinge, Untergebene — genannt werden, eine Urne Wein und einen Schinken im Wert von fünf Solidi. Gleiche Rechte und Pflichten wie die Kürschner hatten die Schuster. Die Schmiede waren verpflichtet, dem Erzbischof alle Schmiedearbeit für die kaiserlichen Höfe, d. h. für die ehemals kaiserlichen, jetzt erzbischöflichen Höfe, zu liefern, an erster Stelle die Arbeiten für die erzbischöfliche Pfalz selbst, dann müssen sie noch für die Reisen des Erzbischofs und für jene Städte, in denen er Wächter und Pförtner besitzt, arbeiten und zwar gleichfalls ohne Entgelt. Der Fleischermeister, der vom Schultheißen, einem Untergebenen des Kämmerers, gesetzt wurde, hatte auf dessen Geheiß die erzbischöflichen Post- und Stafettendienste in einem Umkreise von sechs Meilen zu leisten. Den Fleischern lag im übrigen ohne Zweifel noch, wenn es auch nicht ausdrücklich erwähnt wird, das Fleischhauen für den erzbischöflichen Hof ob. Alle vier Handwerke hatten das miteinander gemein, daß sie der Gerichtsbarkeit des Kämmerers unterstellt waren mit Ausnahme der Friedverletzungen. Sie bildeten im übrigen Vereinigungen von ausgesprochen hofrechtlichem Charakter, der sich in den Frondiensten, die nicht vom einzelnen, sondern von der Vereinigung im ganzen für den

erzbischöflichen Hof zu leisten sind, klar ausprägt. Jede dieser Vereinigungen steht unter einem Meister und mit diesem unter einem bestimmten Hofamt, dessen Gerichtsbarkeit sie zugleich untergeordnet sind. Die Handwerker in diesen Vereinigungen sind unfrei, sind Hörige des erzbischöflichen Hofs, der ehemaligen Pfalz. Eine außerordentliche Ähnlichkeit mit dem älteren Zustande läßt sich nicht leugnen, ja man möchte versucht sein, hier eine Abschwächung, eine Milderung der alten hofrechtlichen Verhältnisse anzunehmen. Was fehlt, ist die Vereinigung der Arbeiter zur Dienstleistung in einem Arbeitsraume der erzbischöflichen Kammer. Aber einerseits geschah das ja auch in der älteren Zeit nicht stets, wenigstens nicht bei den Arbeitern, die dem Hofe ferner wohnten und dann einfach ihre fertigen Handwerksprodukte als pflichtgemäße Leistung ablieferten, und andererseits spricht nichts gegen die Annahme, daß die Kürschner z. B. ihre dem Hofe pflichtigen Arbeiten auch in einem dazu gehörigen Raume, einer Arbeitskammer, ausgeführt haben.

Die Trierer Aufzeichnung ist weiterhin deshalb noch lehrreich und anziehend, weil sie in einer späteren Fortsetzung auch die weitere Entwicklung nach etwa 100 Jahren erkennen läßt. Es werden jetzt an Handwerken, beziehungsweise Brüderschaften, aufgeführt Schmiede, Fleischer, Krämer, Kürschner, Bäcker, Leineweber, Wollenweber, Gerber und Schuhmacher. Von der Brüderschaft der Schmiede giebt jeder am Maximinsfeste eine Pflugschar oder drei Eisenzangen von bestimmtem Wert und an den Weinsteuereinnehmer am St. Peterstag ein Winzermesser, die Fleischer an den Festen St. Peter, St. Maximin und St. Paulin Fleisch in einem bestimmten Werte, am Remigiustage 9 Solidi und von den Fleischbänken auf dem Markt einen Zins, während der Erzbischof für einige besondere Dienste dem Fleischermeister, dem Kämmerer und dem Büttel eine besondere Vergütung reicht. Die Pflicht des Meisters zu Boten- und Stafettendiensten ist geblieben. Die Leistungen der übrigen Handwerker bestehen ausschließlich in Geldabgaben. In einem Zeitraum von etwa hundert Jahren sind demnach die Dienste, welche in jedem Bedarfsfalle gefordert wurden, auf ganz genau festgesetzte Leistungen zusammengeschrumpft, ja fast in allen Fällen zu einfachen Geldabgaben abgeschwächt worden.

Aber noch ein anderes erscheint höchst merkwürdig. Während nach der älteren Trierer Aufzeichnung die nicht zum Amt gehörenden Kürschner im Notfalle mit zur Arbeit herangezogen werden können, treten später Auswärtige in die Brüderschaften der Fleischer, Kürschner, Gerber und Schuster ein. In dem Handwerk der Schuster werden jene aus dem Hofamt hervorgegangenen, die Hofschuster oder camerarii, wie sie genannt werden, ausdrücklich von den anderen Mitgliedern der Brüderschaft, welche derselben ohne Zweifel als freie Handwerker beigetreten waren, unterschieden. Wir sehen hier, wie sich die Zunft

Abb. 12. Fleischer beim Ausweiden eines Kalbes. Im Vordergrund Christus, umgeben von Jüngern und einem Engel. Holzschnitt aus: Quadragesimale. Basel, Michael Furter, 1495. Hain 13628.

Abb. 13. Darstellung eines Wollenwebers mit Schiff, Schere und Messer. Holzschnitt aus: Stephanus, Boek van dem Schakspele. Lübeck. Hain 4898.

in Trier aus zwei verschiedenen Elementen zusammensetzt, aus den hofrechtlichen Handwerkern und den von außen zugezogenen, durch keine Pflicht und Abgabe beschwerten, freien Handwerkern.

Es hat sich nämlich nach und nach ein völliger Umschwung vollzogen, eine ganz neue Einrichtung sich eingeführt, die Handwerkerzunft. Die Zünfte entstehen mit dem Aufkommen der Städte, entwickeln sich mit deren Wachstum, erreichen ihre höchste Blüte in der Zeit, da die Städte auf dem Gipfel ihrer Macht stehen, um dann wie jene allmählich zurückzugehen, zu verfallen und zu versumpfen. Beide heben sich gegenseitig. Die Gewerbe haben die Städte groß gemacht und die Städte andererseits die Gewerbe. Das Handwerk forderte zu seinem Aufkommen den fruchtbaren Boden einer Stadt, die begünstigt durch Handel und Wandel allen Aufstrebenden hinreichende Nahrung bot. Denn nur da konnte sich ein betriebsames gewerbliches Leben entwickeln, das immerfort weitere Kräfte an sich zog und ausbildete. Auf ihren Messen und Märkten, insbesondere auf den Wochen- und Tagemärkten beruhte die Bedeutung einer Stadt, einer jungen, aufstrebenden Stadt, hier ließ sich ein Abfluß der erzeugten Waren herbeiführen, hier erschien auch der fremde Kaufmann, um einen Austausch der einheimischen und fremden Erzeugnisse zu vermitteln. Mit einem Worte, das Marktrecht war es, das die Blüte der Städte so außerordentlich begünstigte, in die nun fortwährend ein Zuzug von außen stattfand, da hier für den Aufstrebenden und Tüchtigen sich eine bessere Gelegenheit bot, seine Kräfte zu verwerten und seine Lage zu verbessern. Wenn so eine junge Ansiedlung sich als lebensfähig erwiesen, wenn sie durch kaiserliches Privileg mit dem Marktrecht begabt worden war und nun ihre Schwingen zu weiterem Aufluge entfaltete, so kam alles übrige wie von selbst. Unter den starken Händen, die sich hier ihr Glück bauen wollten, waren jene des Handwerkers die begehrtesten. Ihn brauchte man an erster Stelle, und für ihn stand auch eine reiche Ernte in sicherer Aussicht. Welchen Wert man auf den Zuzug dieser für die Stadtentwicklung so unentbehrlichen Kräfte legte, beweist am besten der im Mittelalter allgemein geltende Satz, daß die Luft der Stadt frei mache. Es waren vielfach ihren Herrn entlaufene unfreie Handwerker, die in einer städtischen Ansiedlung zunächst ihre Freiheit suchten, dann aber auch zu Wohlstand, ja zu Reichtum sich emporzuarbeiten hoffen konnten. Hatten solche Zuzügler Jahr und Tag in einer Stadt gewohnt, ohne daß sie von ihren Herrn zurückgefordert worden waren, so galten sie als frei; es gab sogar Städte, die die neuen Ankömmlinge sofort des Schutzes der städtischen Gesetze teilhaftig machten, die ihnen die Freiheit gewährleisteten, indem sie ihnen das Bürgerrecht verliehen. Ein solcher Neubürger konnte des wirksamen Schutzes der Stadt gewiß sein. Das schönste Beispiel eines solchen Schutzes bietet eine Stadtrechtsurkunde der Stadt Lindau aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, die das längst in Geltung stehende Recht festlegte. Wenn in Lindau ein Bürger einen anderen, der Jahr und Tag dort seßhaft war, an seine frühere Herrschaft, geistlich oder weltlich, verriet, so daß er oder seine Erben deshalb wieder der Eigenschaft verfielen oder sonst zu Schaden kamen, so waren Ammann und Rat

verpflichtet, des schuldigen Bürgers Gut in der Stadt wie in dem „Marktrecht" (Weichbild) einzuziehen, bis dem zu Schaden gekommenen Bürger und seinen Erben aller Schaden abgethan worden war. Dazu verfiel der Schuldige der Stadt wie dem Ammann in eine Strafe von 5 Pfund. Konnte er diese Strafe nicht gänzlich entrichten, so mußte er mit Weib und Kindern ausfahren und durfte nicht eher zurückkehren, bis er die ganze Strafe erlegt hatte. Und wenn er die Strafe erlegte, so hatte er zu den Heiligen zu schwören, daß er um die Schuld männiglichs Freund sein oder vor der Stadt bleiben wolle, bis er männiglichs Freund geworden. Durch so strenge Gesetze suchte man zu verhüten, daß dem Zuzug der hörigen Elemente von dem Lande in die Stadt irgendwie Abbruch geschehe.

Schon Kaiser Friedrich II. hatte solches Recht in seiner Urkunde für Goslar vom Jahre 1219 anerkannt und späterhin bestätigt. Nach jener Urkunde nahm jeder Fremde, der Jahr und Tag in der Stadt gewohnt hatte, ohne wegen Hörigkeit angesprochen worden zu sein, Teil an der Freiheit der übrigen Bürger und sollte auch nach seinem Tode für keinen Knecht geachtet werden. Aber dieses Recht der Städte wurde nicht immer anerkannt. Die Grundherrschaften suchten es durch Gegenprivilegien wirkungslos zu machen. Derselbe Kaiser Friedrich II., der es 1219 anerkannt hatte, verfügte 1232 zu Gunsten der Fürsten, Edlen, Ministerialen und Kirchen, daß Leibeigene in den Städten nicht aufgenommen werden sollten. Von den sonst noch zahlreichen Beispielen hier nur einige. 1340 verbietet König Ludwig der Baier, des Klosters Steingaden eigene Leute in seinen und des Reichs sowie anderer Herrn Städten aufzunehmen. Übertritt eine Stadt dieses Gebot, so soll es dem Kloster zu keinem Schaden gereichen, und den Eigenmann soll man aus der Stadt fahren heißen. 1347 wiederholt er dieses Privileg, in dem jetzt ausdrücklich von der Aufnahme der Eigenleute als Bürger die Rede ist. In demselben Jahre erlaubt er Bischof Heinrich von Augsburg auf Grund eines ihm vor einigen Jahren erteilten Privilegs, die dem Stift durch einige Städte entfremdeten Leute zurückzufordern und sich ihrer zu unterwinden. Nach einer Urkunde König Wenzels für das Kloster Waldsassen sollte niemand die Leute, welche aus des Klosters Dörfern ziehen wollten, ohne dessen Einwilligung aufnehmen, und seinen Amtleuten zu Baiern, namentlich denen von Eger, Bernau, Storenstein, Parkenstein und Tachau befahl er, dem Kloster deshalb kein Hindernis zu bereiten.

Auf der anderen Seite begünstigten die Fürsten wieder das Emporkommen ihrer eigenen Städte mit allen nur möglichen Mitteln. Während die Staufer unter dem Druck der Verhältnisse und insbesondere aus Nachgiebigkeit gegen die großen Vasallen und die aufkommende landesherrliche Gewalt im allgemeinen als Gegner der städtischen Entwicklung angesehen werden müssen, sind andere Fürsten, wie Heinrich der Löwe, wie die Zähringer und später dann Ludwig der Baier,

Abb. 14. Der betrügerische Waffenschmied. Aus den acht Schalkheiten um 1470. Schr. 1986. 6.

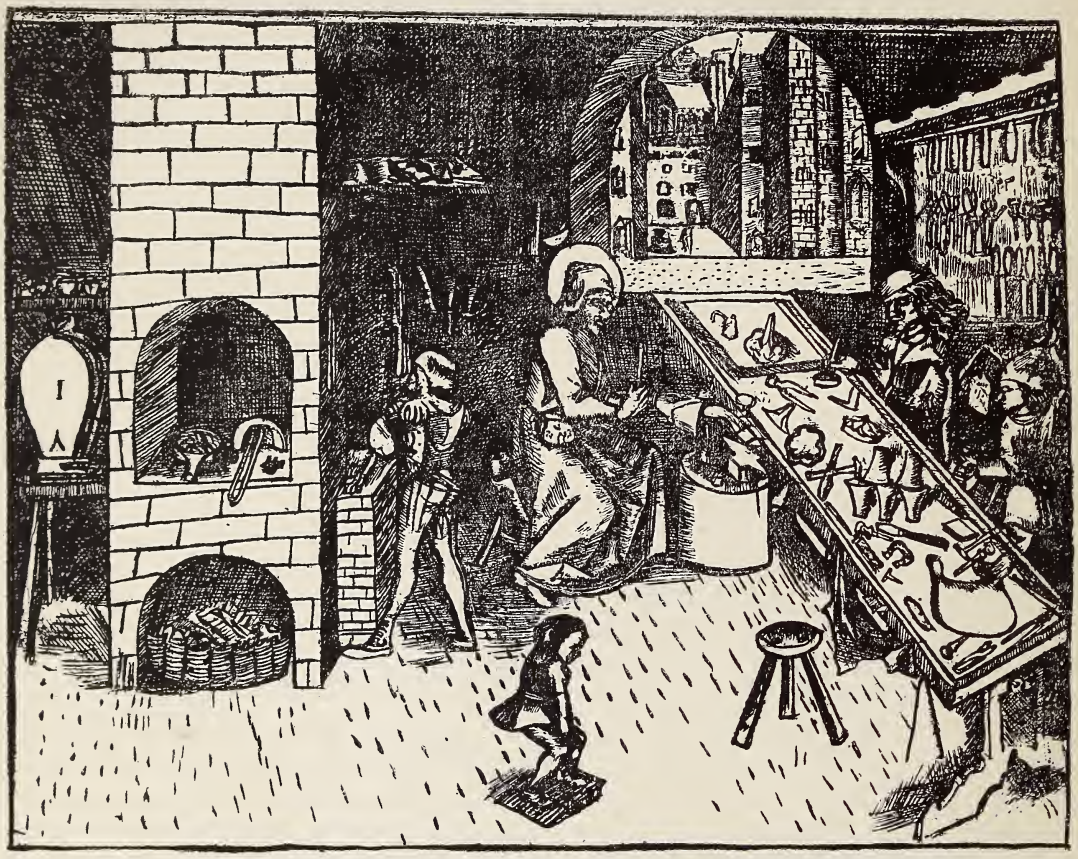

Abb. 15. Goldschmiedewerkstatt im 15. Jahrhundert. St. Eligius am Ambos mit 3 Gesellen. Kpfr. eines unbekannten Meisters. Dresden, Kupferstichkabinet. P. II, S. 234, Nr. 164.

Karl IV. und weiter fast sämtliche Landesherrn mehr oder weniger Städtegründer oder doch Freunde der Städte. Ihre Neugründungen suchen sie mit allen Mitteln zu heben. Karl IV. urkundet z. B. 1354, daß er in Bernau, das er vom Kloster Waldsassen durch Kauf an das Königreich Böhmen gebracht hatte, eine Stadt bauen wolle, und daß deshalb fürbaß in Tachau kein Handwerksmann mehr sitzen, sondern sein Handwerk in der Stadt zu Bernau haben solle.

Was aber das Emporkommen der Städte ganz besonders begünstigte, war der gewaltige soziale und wirtschaftliche Umschwung seit dem 11. Jahrhundert, wie er sich vielleicht nicht noch einmal in gleichem Umfang und in gleicher Tiefe vollzogen hat. Vieles wirkte hier zusammen auf ein Ziel hin, zunächst die neu entstehenden Städte selbst mit ihren neuen Bedürfnissen und dem Bestreben, ihnen überall und auf alle Weise abzuhelfen, der durch sie sich immer lebhafter entwickelnde Handel und Verkehr, wodurch der Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft angebahnt und beschleunigt wurde, das Sichnähertreten der germanischen und romanischen Völker durch die Rom- und Kriegsfahrten der deutschen Könige nach Italien, die Kreuzzüge endlich, wodurch eine ganz neue Welt mit anderen Anschauungen, anderen Bedürfnissen, anderen Waren und Kunsterzeugnissen in den Gesichtskreis des Abendlandes trat. Wie mußte eine schnell pulsierende Zeit, wie sie damals eine ruhiger, gemächlicher sich entwickelnde abgelöst hatte, zersetzend in Bezug auf das Alte und auf der anderen Seite wieder schöpferisch wirken, wie mußte sie unscheinbare Keime, die gelegt waren, mit Macht entfalten und zur Blüte bringen!

Abb. 16. Zimmermann bei der Arbeit (Heilige Familie). Kpfr. von Veit Stoß. 15. Jahrhundert. Dresden, Kupferstichkabinet. P. II, S. 153, Nr. 4.

Abb. 17. Goldschmiedewerkstatt im 15. Jahrhundert. St. Eligius am Ambos. Links tritt ein Geselle den Blasebalg, rechts zwei am Arbeitstisch. Kpfr. vom Meister der Liebesgärten. 15. Jahrhundert. Amsterdam, Kupferstichkabinet. L. 13.

In einer alten Königspfalz, an einem Bischofssitz oder einer großen Abtei bestand in der Regel schon die eine oder andere Handwerkervereinigung, die im Dienste der Herrschaft unter einem Meister sich den herkömmlichen Arbeiten zu unterziehen hatte. Wie war nun das Verhältnis der neuzuziehenden Handwerker zu diesen alteingesessenen Hörigen, zu einer durch die gemeinsam zu leistenden Dienste und Lasten verbundenen Gemeinschaft, die wohl noch durch die Form einer geistlichen Brüderschaft ein festeres Gefüge erhielt?

Wie das Beispiel von Trier zeigt, lebte jeder zunächst ohne Zusammenhang mit den älteren Handwerkern nur für sich. Aber ein solcher Zustand wird nicht allzulange gedauert haben. Auch bei ihnen mußte der so natürliche Trieb, sich zusammenzuschließen, rege werden, sobald sich eine Anzahl Handwerker derselben Gattung ansässig gemacht hatte. Endlich aber verlangte es das gemeinsame Interesse der einen wie der anderen, daß sich die älteren Handwerksämter, wie diese Vereinigungen wohl genannt werden, mit den neuzugezogenen Handwerkern zu einer neuen Verbindung zusammenschlossen. Jene werden es verlangt haben, um eine Gleichheit im Verkauf der Handwerkserzeugnisse zu erzielen und einer lästigen Konkurrenz entgegenzutreten, diese aber mögen wohl selbst nicht ganz abgeneigt gewesen sein, in dem Verband der alten Vereinigungen aufzugehen, der sie selbst stärkte und hob, der ihnen allerlei Vorteile zuführte und ihnen im handwerklichen wie im wirtschaftlichen Leben Schutz und Kraft gewährte.

Ein Zusammengehen war ja in Trier nach der älteren Ordnung der Dinge dann gegeben, wenn die kammeramtlichen Handwerker zur Bewältigung der für den erzbischöflichen Hof zu leistenden Arbeit nicht ausreichten, und später sehen wir dann in derselben Brüderschaft die kammeramtlichen Handwerker neben den übrigen sitzen, die sich ohne Zweifel aus den zugezogenen Freien, den entlaufenen Hörigen oder deren Nachkommenschaft zusammensetzten. Die Vereinigung mußte sich um so leichter vollziehen, als durch die fortwährende Lockerung der Bande der Unfreiheit der herrschaftlichen Arbeiter der Unterschied zwischen beiden Teilen immer mehr schwand, eine

Abb. 18. Sprichwörter, veranschaulicht durch handwerkliche Verrichtungen. Ein Sichelschmied (Das Recht kann ich krumm machen, drum trag ich rot Scharlachen). Ein Werkzeugmacher (Meine Dinge mach ich recht und schlecht, drum bleibe ich ein armer Knecht). Ein Scherenschleifer (Ich schleif, ich wend und kehr mein Mäntelchen nach dem Wind). Kpfr. von Israel van Meckenem. 15. Jahrhundert. Wien, k. k. Kupferstichsammlung. B. 222.

Abb. 19. Wollenweber am Webstuhl und bei der Herstellung des Garns. Holzschnitt aus: Rodericus Zamorensis, Spiegel des menschlichen Lebens. Augsburg, Bämler, 1479.

Angleichung sich vollzog und eine Vereinigung, wie gesagt, in beider Interesse gelegen war. Anders gestaltete sich wohl die Entwicklung in den Städten, die Neugründungen waren. Was hier an Handwerksleuten der verschiedensten Art zusammenfloß, erfreute sich zunächst der vollständigen gewerblichen Freiheit, lebte, wie man sich später auszudrücken liebte, in der „freien Kunst". Jeder, der sich da ansiedelte, betrieb sein Handwerk, ohne darin von denen, die es sonst noch ausübten, behindert zu sein. Lange wird indes auch ein solcher Zustand nicht angedauert haben, wenn es auch, wie wir später sehen werden, Städte gab, in denen die freie Kunst eine besondere Ausdehnung erlangt hat, und sogar eine Stadt, in der die wichtigsten Handwerke erst spät zu einer festen Organisation sich erheben konnten.

Im allgemeinen konnte aber ein solcher Zustand völliger Gewerbefreiheit nur so lange währen, als die Stadt fort und fort wuchs und mehr Kräfte brauchte, als ihr zugeführt wurden. Waren aber die Handwerker in ausreichender Zahl am Ort, um den Bedarf an Erzeugnissen für den Verbrauch und den Markt zu decken, oder war gar ein Überschuß an Arbeitern da, so hatte die „freie Kunst" im allgemeinen wohl ihr Ende erreicht. Dann mußte bei den schon angesessenen Handwerkern der Trieb erwachen, sich ihr Arbeitsfeld zu sichern, den Zuzug möglichst zu beschränken und sich gegen jeden, der sich zum Betrieb des Handwerks auf eigene Faust niederlassen wollte, zur Wehr zu setzen. Es ergab sich da wie von selbst, daß sich die gleichartigen Handwerker zusammenschlossen, um vereint und von der Obrigkeit unterstützt sich eine höchst unliebsame Konkurrenz vom Leibe zu halten, um durch Handwerksgesetze und Ordnungen eine Regelung ihrer Verhältnisse herbeizuführen, um sich zu organisieren. So führte der Selbsterhaltungstrieb und das weitere ebenso natürliche Streben, sich möglichst günstige Arbeitsbedingungen zu schaffen, die einzelnen Handwerker dazu, sich zu besonderen Vereinigungen zusammenzuschließen. Häufig gingen wohl derartige Vereinigungen auch hier in letzter Linie auf geistliche Brüderschaften zurück, die die Pflege der Kranken, die

Abb. 20. Töpfer bei der Arbeit. Holzschnitt aus: Polydor Vergilius, Buch von den Erfindern der Dinge. Augsburg, Steiner, 1537.

Bestattung der gestorbenen Brüder und die Abhaltung von Gottesdiensten für deren Seelen sowie sonstiger gemeinsamer Gottesdienste bezweckten.

Aber nicht die Handwerker allein hatten ihre Interessen, auch nicht minder jene, für die sie arbeiteten, die Konsumenten, deren Interesse dahin geht, daß die gelieferte Arbeit gut und preiswürdig sei. Ihre Vertretung ist die öffentliche Gewalt, also der Rat in den Städten, der denn auch schon bald von seinem polizeilichen Standpunkt aus die Ordnungen des Handwerks festsetzt oder doch beeinflußt. Ja, es scheint, daß die ältesten Handwerksgesetze rein polizeilichen Charakters sind.

Abb. 21. Böttcher schlägt Reifen um ein Faß. Holzschnitt aus dem 16. Jahrhundert. Nürnberg, Germ. Museum.

Aber die Handwerker selbst sprachen doch auch ein gewichtiges Wort mit, und je größer, je geschlossener ihre Vereinigungen sich gestalteten, um so bedeutender war der Einfluß, den sie bei der Regelung ihrer Angelegenheiten geltend machen konnten. Nachdem einmal diese Verbindungen aufgekommen waren, mußten sie auch dahin streben, sich nach eigenem Bedürfnis und Gefallen einrichten zu können, Herren im eigenen Hause zu werden. Um aber stark und geschlossen auftreten zu können, war es notwendig, daß sie alles in sich zusammenfaßten, was an gleichartigen Kräften am Platze war, daß sie einen Zwang, der Vereinigung beizutreten, ausüben konnten. Mit Recht ist der Satz aufgestellt worden, daß der Zunftzwang so alt sei wie die Zünfte selbst. Ohne diesen Zwang nämlich wären sie nicht imstande gewesen, den Handwerkern, die nicht der Zunft angehörten, denen sowohl, die schon angesessen waren, wie denen, die immerfort zuwanderten, wirkungsvoll zu begegnen und jene selbständige, ja dominierende Stellung einzunehmen, die sie sich bald errungen haben. So finden wir den Zunftzwang schon gleich zu Beginn des 12. Jahrhunderts bei der ersten Zunft, die uns urkundlich entgegentritt, bei der Fischhändlerzunft in Worms. Die Bettziechenweber in Köln, deren Bruderschaft 1149 bestätigt wurde, hatten damals schon das Gesetz, daß jeder, der dieses Gewerbe in der Stadt treiben wolle, der Brüderschaft beitreten und sich ihren Gesetzen unterwerfen müsse. Die Schuhmacher in Magdeburg erhielten 1157 zugleich mit der Innung das Gesetz, daß niemandem, der sich nicht in ihre Zunft hatte aufnehmen lassen, gemachte Schuhe zu verkaufen gestattet sei. In Basel durften nach einer Verordnung von 1248 nur die Zunftgenossen der Metzger in den gemeinen Fleischbänken Fleisch verkaufen. Und 1260 wurde hier das Gesetz erlassen, daß man denjenigen, der das Handwerk treibe, auch in die Zunft „zwingen" möge.

Als ein weiteres wesentliches Merkmal, das den Zünften eignete, ist die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt in Zunftangelegenheiten zu bezeichnen, die schon im 12. Jahrhundert von den Zünften ausgeübt wird. Aus der engen Gemeinschaft heraus, die der Zunftzwang hervorrufen mußte, ergab sich ganz von selbst das Bestreben, die eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen und die Streitigkeiten von Zunft- zu Zunftgenossen, zumal in Gewerbesachen, in eigener Kompetenz zu entscheiden. Natürlich stand über dem Zunftgericht das öffentliche Gericht in allen strafrechtlichen Dingen sowie in Gewerbestreitigkeiten,

deren Entscheidung die Zunftgerichte abgelehnt hatten. Es kam indes wohl hie und da vor, daß sich die Zünfte auch in strafrechtlichen Dingen die Gerichtsbarkeit anmaßten. Das Zunftgericht vereinigte unter dem Vorsitz des Zunftmeisters bei den kleineren Zünften sämtliche Mitglieder, bei den größeren in der Regel nur einen Ausschuß, den Zunftrat oder die Zunftvorstandschaft, wie wir sagen würden. Außer der Gerichtsbarkeit übte die Zunft auch noch die Sitten- und Gewerbepolizei aus, indem sie die Zunftgenossen ausschloß oder in Strafe nahm, welche durch unsittlichen Lebenswandel, durch Verschwendung, Müßiggang oder sonst durch gröbliche Verletzung der Ordnung sich schwer vergangen hatten. Ja selbst eine Art Selbsthilfe, wie das Recht der Verfolgung und Züchtigung des Marktdiebes durch Schlagen mit den Fäusten, durch Backenstreiche oder Haarreißen kommt bei einzelnen Zünften vor. Die Verhandlungen fanden in der ältesten Zeit zuweilen an den alten Gerichtsplätzen unter freiem Himmel statt. In Lübeck wurden die Morgensprachen lange Zeit in den Kirchen und auf den Kirchhöfen, wie bei den Gerichten, in feierlicher Form gehegt. Der Obermeister der Maurer beim Dombau zu Straßburg saß 1275 zu Gericht unter einem Baldachin. Und noch im 18. Jahrhundert hielt der Großvogt der Brüderschaft der Brauerknechte zu Hamburg auf einer hohen Bühne, das hohe Recht genannt, das Gericht ab. Später fanden die Verhandlungen der Zünfte in den Zunftstuben statt. Die Zünfte hatten ihre gemeinsamen Vereinigungsorte, die kleineren ihre Stuben, die größeren zuweilen ihre palastähnlichen Zunfthäuser, wo sie ihre Versammlungen abhielten und wie die Patrizier und ehrbaren Geschlechter in ihren Herrentrinkstuben auch gesellschaftlich verkehrten. Gerade die Zunfthäuser zeigten in ihrer Größe und Pracht den Reichtum, die Bedeutung und den Stolz der Handwerker, sie scheinen auch äußerlich bekunden zu sollen, daß das Gewerbe in keiner Weise vor den Patriziern zurückzustehen gewillt war. Die Zunfthäuser dienten auch rein gewerblichen Zwecken, der Schau der Handwerkserzeugnisse durch die geschworenen Schauer oder Meister, dann auch als Verkaufsräume.

Abb. 22. Schmiede am Ambos. Auf der anderen Seite kriegerischer Reiter. In der Mitte Allegorie des Mars. Holzschnitt aus: Eyn nygge Kalender. Lübeck, St. Arndes, 1519.

Daß so bedeutende genossenschaftliche Verbindungen, die zugleich die Blüte der städtischen Jugend umfaßten, im Wehrdienste der Städte eine bevorzugte Stellung einnehmen mußten, ist leicht einzusehen. Die einzelnen Zünfte ließen sich zunächst sehr bequem der Heeresorganisation der Städte eingliedern, man brauchte nur jeder Zunft für sich ihre Stelle im Waffendienst der Stadt anzuweisen. Jeder Zunftgenosse hatte in Kriegszeiten, wenn die Zunft ihn rief, ihrem Banner zu folgen. Es war ein doppelter Dienst, den er zu leisten verpflichtet war, der Dienst des

Abb. 23. Städtisches Fußvolk mit seinem Führer. Holzschnitt aus: Revelationes celestes sanctae Brigittae. Lübeck, Barth. Ghotan, 1492. Hain 3204.

Reisens und der Dienst des Wachens oder der Hut. So lag den Zünften die Bewachung der Türme, der Stadtmauern und Thore ganz oder doch zum Teil ob, oder sie hatten die Hut des Burgfriedens zu übernehmen. Bei einem Kriegszuge waren aber nicht alle zu „reisen" verpflichtet, sondern nur eine bestimmte Mannschaft, die die Zunft selbst auswählte. Auch konnten sie nur bis zu einer bestimmten Entfernung zu einem Kriegszug angehalten werden. Wenn in der Stadt selbst durch Aufstand und Tumult, Brand oder sonst Gefahr drohte, so hatten sie, wenn die Sturmglocke erdröhnte, in ihren Zunfthäusern, auf ihren Zunftstuben oder bei den Stadtthoren oder auf bestimmten öffentlichen Plätzen in ihrer Rüstung zu erscheinen. Die Zünfte bildeten den Kern des städtischen Fußvolkes, freilich hatten auch manche Zünfte einzelne Reiter auf ihre Kosten auszurüsten. Die Bewaffnung war verschieden nach der Zeit und dann auch nach der Art der Zunft. Sie bewaffneten sich bis ins 16. Jahrhundert auf eigene Kosten mit Harnisch und Schwert. Einen eigenen Harnisch oder doch eine Waffe sollte jeder Zunftgenosse besitzen und sich darüber bei der Aufnahme in die Zunft ausweisen können. Oder er mußte ein Harnischgeld erlegen. Die Zünfte in Straßburg waren mit Hellebarden, Mordäxten, Schweinsspießen und anderen langen Spießen bewehrt. Die völlige Ausrüstung der Schiffer in Straßburg umfaßte einen eisernen Hut, einen Halskragen, einen Panzer, Blech und Schurz, ein Paar Handschuhe, einen Spieß oder eine Hellebarde oder eine Streitaxt und ein Schwert. Das allgemein Gebräuchliche wird wohl gewesen sein, daß die Bewaffnung zu dem Vermögen des Zunftgenossen, zu der Bedeutung der Zunft in einem angemessenen Verhältnis stand und nach der Schätzung der Meister festgestellt wurde. In Frankfurt am Main sollte derjenige, welcher ein Vermögen von 30 Gulden besaß, mit einem ganzen Harnisch ausrücken. Dazu gehörte eine eiserne Kopfbedeckung, Panzer, Beingewand, Schwert, Armleder und Handschuhe. Der Minderbemittelte durfte sich mit dem kleinen Harnisch begnügen, dem je nach dem Vermögen des Waffenpflichtigen das eine oder andere oder auch mehrere Stücke des großen Harnisches fehlten. Bäcker, die mehr als 40 Schweine hielten, waren zu dem ganzen Harnisch verpflichtet, die übrigen nur zu dem kleinen, der bei ihnen Panzer, Eisenhut, Armleder und Handschuhe umfaßte.

Abb. 24. Übungsschießen der Bürgerschaft zu Nürnberg auf dem St. Johannis-Schießplatz 1614. Gleichzeit. Kpfr. von Peter Isselburg. Nürnberg, Germ. Museum.

Abb. 25. Fischer, die auf dem Markte ihre Fische verkaufen. Holzschnitt von Hans Frank 1516. P. III, S. 441, 10.

Welche Macht die Zünfte zu stellen vermochten, und wie vortrefflich ihre Heerscharen noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts ausgerüstet waren, zeigt uns Nürnberg. Als Kaiser Maximilian 1570 in die Stadt einzog, war die Bürgerschaft zu seinem Empfang in 9 Fähnlein eingeteilt. Es waren im ganzen bei 5000 Reisige, nach den Gewerben geordnet und von Hauptleuten befehligt. Nicht über 500 entbehrten der Rüstungen. Sie waren mit Sturmhauben, Ringkrägen, Panzern, Armzeugen und in ihren Gewändern so wohl ausgestattet, daß es eine Freude war, sie zu sehen. Dem Fähnrich hatte man gestattet, sich nach eigenem Geschmack zu kleiden und zu schmücken. Bei dem großen Stückschießen in Nürnberg vom Jahre 1592 zogen die Handwerke wohlgerüstet aus in 10 Fähnlein und in Gliedern von je 5 Mann. Der Zug umfaßte nicht weniger als 5500 Mann, die 277 einzelnen Gewerben angehörten.

Auch verwaltungsrechtlich waren die Zünfte von Bedeutung, insofern nämlich, als die Steuern der Zunftgenossen durch die Zünfte angelegt wurden. Sie konnten um so eher dafür das geeignete Organ bilden, als im Mittelalter und später die einzelnen Zünfte sehr häufig bestimmte Gegenden und Straßen einnahmen, wie das in vielen Fällen die alten Straßennamen noch heute erkennen lassen: die kleineren Handwerke meist in der Vor- oder Neustadt, die reicheren und vornehmen in der Altstadt oder der „rechten Stadt". Nach einem Gesetz vom Jahre 1407 ließ man niemand in Nürnberg in der Vorstadt sich ansässig machen, der unter 100 Gulden Vermögen hatte, und niemand in die innere oder rechte Stadt ziehen, der weniger als 200 Gulden besaß.

Die älteste Zunft, die uns noch in ihrem Entstehen entgegentritt, ist, wie schon bemerkt, die Zunft der Fischhändler zu Worms. Im Jahre 1106 oder 1107 genehmigte auf die Bitte Burggraf Wernhers Bischof Adelbert die Errichtung einer Innung zum Betrieb des ausschließlichen und vererblichen Fischverkaufs durch 23 Fischhändler. Die hier durch die Genossenschaft der Kaufleute begründete Vereinigung hat schon manches, wenn auch noch nicht alles von der Zunft: noch mangelt ihr der Zunftmeister, und neue Mitglieder anstelle der verstorbenen kann sie nur mit Zustimmung der Bürgerschaft setzen. Aber die Zünfte erlangten auch sonst nicht mit einem Schlage die volle Autonomie, sondern es ging diese Entwicklung schrittweise vor sich. Es ist übrigens keineswegs nötig anzunehmen, daß die Fischhändlerinnung in Worms auch die älteste dortselbst gewesen sei, es ist vielmehr durchaus nicht unwahrscheinlich, daß schon vorher unentbehrlichere und höher entwickelte Handwerke, als es die Fischhändler waren, sich in Worms zu Zünften zusammengeschlossen haben.

Als die ältesten zunftmäßigen Verbindungen sind wohl jene der Weber anzusehen. Diese Industrie hatte sich am frühesten selbständig gemacht und sich ins Große entwickelt. Am Rhein und in den Niederlanden sowie in Friesland war sie schon im 11. Jahrhundert zu einer hohen Blüte gelangt, und im 11. Jahrhundert entstanden denn dort auch wohl die ersten zunftmäßigen Vereinigungen. Wenn 1099 die Weber in Mainz mit Zustimmung der Vorsteher und Amtleute und

Abb. 26. Hausbau. Holzschnitt aus: Livius, Römische Historien. Mainz, Schöffer, 1526.

der gesamten Bürgerschaft die bauliche Unterhaltung des westlichen Pfortenhauses von St. Stephan in Mainz sich ausbitten konnten und dort auch ihr Begräbnis erhielten, so ergiebt sich daraus einmal, wie reich und mächtig die Weber damals schon in der Mainzer Bürgerschaft dastanden, dann aber muß daraus weiterhin noch geschlossen werden, daß sie damals schon eine Gemeinschaft, eine Brüderschaft, eine Art Zunft bildeten. Denn nur so waren sie im Stande und ließen sie sich bereit finden, so große und dauernde Lasten auf sich zu nehmen, wie denn darauf fernerhin auch der Umstand, daß sie im Pfortenhaus ein Begräbnis, d. h. doch wohl einen gemeinsamen Begräbnisort, erhielten, auf das deutlichste hinweist. Die Brüderschaft der Bettziechenweber in Köln, welche 1149 von den städtischen Behörden und der Bürgerschaft bestätigt wurde, hatte wohl ein viel höheres Alter aufzuweisen. War sie doch damals schon so wohlhabend, daß sie den Platz, wo die Leineweber feilhielten, trocken legen konnte. Vielleicht als ebenso alt können die Zünfte des im Mittelalter so hoch und reich entwickelten Gewerbes der Schmiede gelten, welches die Geräte für das tägliche Leben und die Rüstungen für den Kriegsdienst herstellte. Kaum jünger waren die Zünfte der Baugewerbe und jener Handwerke, die für den täglichen Lebensbedarf arbeiteten, wie die Metzger, Bäcker, Schuster, Gerber, die ja überall vertreten sein mußten. Es hing wohl auch von den örtlichen Verhältnissen, von der größeren oder geringeren Zahl der an einem Ort ansässigen Handwerker derselben Gattung ab, ob sie sich früher oder später zu einer Zunft vereinigten.

Zünfte entstanden fortwährend, hervorgerufen durch neue Bedürfnisse, neue Erfindungen. Aus der „freien Kunst" heraus wurden immer wieder neue Handwerke, neue Zünfte geboren. Was die freie Kunst bedeutete, ist schon gesagt worden, aber es wird nicht überflüssig erscheinen, es an einem Beispiel deutlich zu zeigen.

In Nürnberg hatten sich 1481 die Kartenmaler, welche auch Bücher mit Malereien zierten und illuminierten, über den Nachrichter beklagt, daß er ihnen in das Handwerk greife. Aber der Rat wies sie ab und vergönnte dem Nachrichter, „das Briefmalen als eine freie Kunst, nachdem das nicht für ein Handwerk gehalten würdt, zu üben und zu treiben, ungesehen der Kartenmaler Anfechtung". Die „freie Kunst" oder das „freie Handwerk" war nichts anderes als ein unorganisiertes Handwerk, ein Handwerk ohne Ordnung und Gesetz, das infolgedessen jedem zu treiben freistand. Die wichtigsten Handwerke in Nürnberg hatten noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts und weit in das 16. Jahrhundert hinein das Stadium der freien Kunst nicht überschritten. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts und im Beginn des 16. wurde noch den meisten Handwerkern, die aus der freien Kunst zum geschwornen Handwerk strebten, ihr dahingehendes wiederholtes Gesuch vom Rat abgewiesen, so den Hafnern, den Klingenschmieden, den Kompaßmachern, den Messerern, den Brillenmachern, den Glasern und Malern, den Näberschmieden, den

Abb. 27. Zimmerleute bei der Arbeit, im Hintergrund Kaiser Maximilian. Holzschnitt von Hans Schäuflein (?) (ca. 1492—1540) aus dem Weißkunig. Muther S. 124, 21.

Holzdrechslern, den Zinngießern und Geschmeidemachern u. a. Es kam sogar vor, wie 1501 bei den Wetscher- oder Mantelsackmachern, daß der Rat verfügte, ein Handwerk solle zu ewigen Tagen eine freie Kunst bleiben. Die wichtigsten Handwerke in Nürnberg erreichten ihr Ziel, dem sie unausgesetzt zustrebten, den Charakter des geschwornen Handwerks nämlich, verhältnismäßig erst sehr spät, die Waffenschmiede im Jahre 1503, die Steinmetzen und Zimmerleute im Jahre 1510, die Schreiner in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts, die Kupferschmiede in den 70er Jahren, die Buchbinder, wie es scheint, erst 1634 u. s. f. Die Maler blieben überhaupt im dritten und letzten Stadium der freien Kunst stecken und brachten es in Nürnberg nicht bis zum geschwornen Hand-

Abb. 28. Inneres einer Münzwerkstatt. Hinten rechts Kaiser Maximilian. Holzschnitt dem Hans Schäuflein zugeschrieben. Aus dem Weißkunig. Muther S. 124, 32.

werk. Was das Handwerk so hoch über die freie Kunst erhob und so begehrenswert machte, war der Umstand, daß bei ihm Pfuscherei, Stümperei, Staudenmeister- oder Bönhasentum völlig ausgeschlossen war, und daß durch den engen Zusammenschluß zu einem geschworenen Handwerk in Nürnberg, das sich im allgemeinen mit der auswärtigen Zunft deckte, auch eine Interessengemeinschaft und eine Vertretung im ganzen wie im einzelnen bedingt wurde.

In der freien Kunst sind drei Stadien bemerkbar. Das erste könnte man die uneingeschränkt freie Kunst nennen.

Hat sich indessen eine größere Zahl von Freikünstlern gefunden, die sich auf dieselbe Arbeit verlegen, so tritt wie mit innerer Notwendigkeit

ſehr bald das Beſtreben zu Tage, ſich zu organiſieren. Nachdem ſie ſich auf ihrem Arbeitsgebiet eine größere techniſche Fertigkeit erworben haben, können ſie es nur mit Widerwillen und Unmut anſehen, wie ſich fort und fort weitere Freikünſtler ihrer Arbeit bemächtigen. Sie können auch nicht dulden, daß ſchlechte Arbeit geliefert werde. Aber das iſt doch nicht der Hauptgrund, weshalb ſie ſich gegen die neuen Eindringlinge wenden. Es iſt vielmehr der Kampf ums Daſein, der ſie anſpornt, gegen den freien Betrieb anzukämpfen und die Staudenmeiſter, von denen ſchon bald die Rede iſt, fernzuhalten und auszuſtoßen. Sie wollen ſich ihren Verdienſt nicht von jenen ſchmälern laſſen, die, weil ſie der Arbeit nicht in gleichem Maße kundig, ſie nicht wie ſie „gelernt" haben, nicht als gleichwertig und gleichberechtigt bei ihnen gelten.

Sie beſchreiten jetzt den einzigen Weg, der ihnen offen ſteht, wenden ſich an den Rat, beziehungsweiſe an das Rugsamt. Sie bitten um Ordnung und Geſetze oder gar um ein geſchworenes Handwerk. Aber nur in den ſeltenſten Fällen zeigt ſich der Rat geneigt, den Geſuchſtellern zu willfahren, ſie bekommen vielmehr immerfort zu hören, ihr Handwerk ſolle eine freie Kunſt bleiben, wie mit Alter herkommen. Es dauert Jahre, ganze Jahrzehnte, manchmal noch viel länger, bis ſie ihr Ziel erreichen.

Das erſte, was ihnen dann vom Rate zugeſtanden wird, iſt der Schutz ihres freien Handwerks gegen weitere Eindringlinge, die ſich gerade dieſer Arbeit bemächtigen, weil ſie vielleicht leichter und bequemer und, da noch nicht ſo überfüllt, durch einen reicheren Verdienſt verlockend erſcheint. Solche Handwerker verweiſt der Rat auf das Handwerk, das ſie bisher betrieben haben, und rügt zugleich ihre Stümperei. Von einer uneingeſchränkt freien Kunſt kann in einem ſolchen Falle ſchon nicht mehr geſprochen werden, aber frei iſt ſie immer noch, ſchon inſofern, als der Rat noch immer die Macht hat, den Riegel, den er vorgeſchoben, wieder zurückzuziehen.

Noch eine dritte Stufe gibt es in der freien Kunſt, auf der ſie durch ſog. Geſetzlein oder Artikel geſchützt erſcheint; Vorgeher treten an ihre Spitze, dieſe zu überwachen und zu handhaben. Damit war allerdings der Charakter der freien Kunſt im weſentlichen aufgehoben und zerſtört, in den Augen des Rats aber galt auch jetzt noch dieſe Hantierung als freie Kunſt. Trotz der Geſetze und Artikel werden ſolche Handwerker noch immer als „freikünſtelnde" bezeichnet, ſo z. B. die Buchbinder, die Holzdrechsler, die Glaſer und andere. Selbſt das Handwerk der Maler tritt trotz Ordnung, Vorgeher und Probierſtück aus dem Rahmen der freien Kunſt nicht heraus. Eine völlige Emanzipierung von der freien Kunſt erfolgt für ein Handwerk dieſer Art erſt dann, wenn es einem geſchworenen Handwerk einverleibt oder ſelbſt dazu erhoben wird. Das iſt das

Abb. 29. Harniſchmacher. Holzſchnitt von Hans Schäuflein aus: H. von Leonrodt, Hymelwag und Hellwag. Augsburg, S. Otmar, 1517.

Abb. 30. Böttcherwerkstatt. Holzschnitt aus: Joh. Stoeffler, calendarium Romanum. Oppenheim, Jac. Köbel, 1518.

lockende Ziel, auf das jedes freie Handwerk lossteuert, sobald es ins Leben getreten ist. In dem letzten der genannten Stadien hat übrigens die freie Kunst kaum noch ein Anrecht auf diese Bezeichnung mehr, da sie ja niemand betreiben kann, der die in den Gesetzlein vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt hat. Und diese Bedingungen waren oft durchaus nicht geringfügiger Art, sie waren den Forderungen des eigentlichen Handwerks beinahe gleich — eine lange Lehrzeit, eine oft nicht minder lange Gesellenzeit gehen dem Meisterrechte voraus, das allerdings nicht erst durch Ablegung der Meisterstücke, sondern höchstens durch ein sog. Probestück, erworben werden muß. Ein weiterer Unterschied — und es ist das eigentliche Merkmal — zeigt sich darin, daß beim geschwornen Handwerk geschworne Meister an der Spitze stehen, die durch Eid dem Rat zur Treue und gewissenhaften Handhabung der Ordnung sich haben verpflichten müssen, was bei den Vorgehern in der Regel nicht der Fall war. Ein geschwornes Handwerk erschien bei seiner im allgemeinen größeren Bedeutung und seiner ausgebildeteren Ordnung, die in der Regel des Meisterstückes nicht entbehrte, auch äußerlich ansehnlicher und würdiger als ein freies Handwerk, selbst wenn dieses die letzte Stufe seiner Entwicklung erreicht hatte.

In Wirklichkeit handelte es sich hier aber um nicht viel mehr als einen rein technischen Ausdruck, der den zu Grunde liegenden Begriff gar nicht mehr deckte, wenn noch immer von freier Kunst die Rede war. Man wollte damit wohl nur andeuten, daß ein solches Handwerk, ohne geschworne Meister, seinen Ursprung aus der freien Kunst genommen habe, daß ihm noch etwas zum eigentlichen Handwerk fehle, daß es, wie der Rat sich einmal ausdrückt, zu den „geringeren Handwerken" gehöre.

Neue Erfindungen, neue Gewerbsarten, wie sie so häufig durch die gesteigerten Lebensbedürfnisse und die Forderungen der Genußsucht und des Luxus hervorgerufen wurden, gehörten dem Gebiete der freien Kunst an, bis sie entweder von einem schon bestehenden verwandten Handwerk als zugehörig an sich gezogen wurden oder sich als selbständige Handwerke einrichteten. Gerade durch neue Erfindungen wurde die Teilung der Arbeit in den Handwerken so außerordentlich gefördert. Am meisten und merklichsten tritt sie bei den in Metall arbeitenden zu Tage, die sich schon in frühester Zeit nach dem Arbeitsmaterial gliederten. Die Schmiede teilten sich zunächst in

Abb. 31. Pastetenverkäufer auf der Straße. Holzschnitt aus: Hie hebt an das Concilium zu Konstanz. Augsburg, Steyner, 1536.

Beilage 1. 2. Schneider und Bogner. Miniaturen aus dem Codex picturatus von Balthasar Behem. Krakau, 15. Jahrhundert.

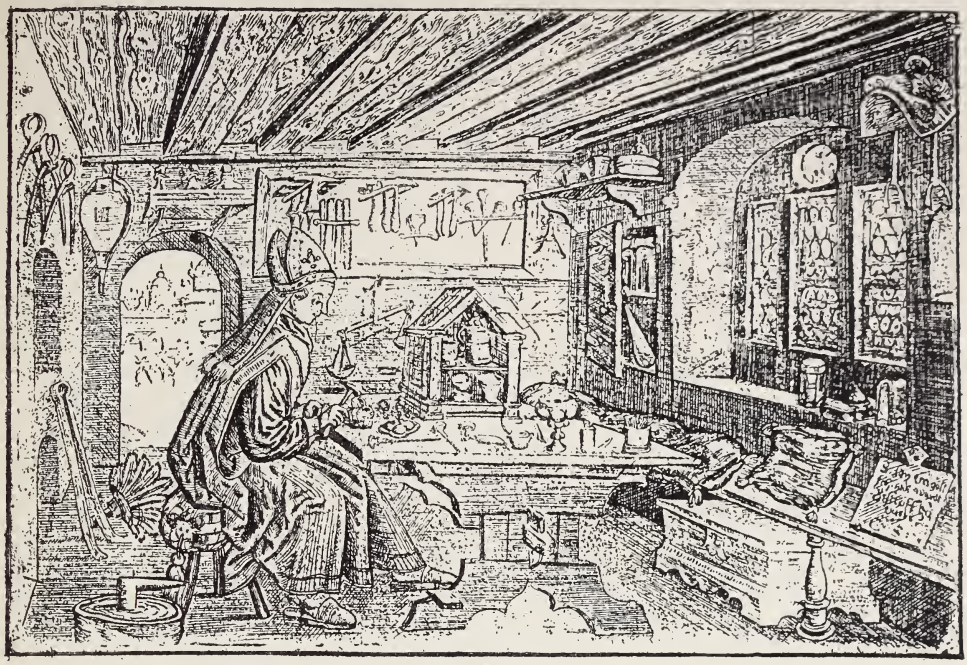

Abb. 32. Inneres einer Goldschmiedewerkstätte im 15. Jahrhundert (St. Eligius).
Kpfr. von dem Monogrammisten C. S. (Saldörffer?). Dresden, Kupferstichkabinet. And. II, S. 23, 2.

solche, die in edlen, und solche, die in unedlen Metallen arbeiteten, in Gold- und Silberschmiede, Eisenschmiede, Kupferschmiede. Aus dem Gewerbe des Huf- und Waffenschmiedes schied schon früh das des Schlossers aus und aus diesem wieder jenes des Bogners oder Armbrusters (Beilage 1. 2), des Rohr- und Büchsenschmieds, des Feuerschloßmachers, des Uhrmachers, des Glöt- oder Lötschlossers. Dann aber verästelte sich das Schmiedehandwerk weiter in eine ganze Menge von Arten und Abarten, die besondere Spezialitäten pflegten, wie die Klingenschmiede, die Messerer, aus denen wieder die Schwertfeger und die Schermesserer hervorgingen, ferner die Panzermacher oder Sarwürke, die Harnischmacher oder Plattner, von denen sich die Harnischpolierer abzweigten, die Helmschmiede, Haubenschmiede, die Handschuhmacher und Sporer. Weiterhin hören wir von Kettenschmieden, Nagelschmieden, Pfannenschmieden, Ahlenschmieden, Näberschmieden, die allerlei Werkzeuge, wie Sägeblätter, Laubsägen, Bohrer u. a. anfertigten, Feilenhauern, Draht-, Scheiben- und Schockenziehern. Ja selbst die Spezialität eines Löffelschmieds fehlt nicht. Auch in den Handwerken, die in legiertem Metall arbeiten, ist eine starke Teilung eingetreten. Es begegnen da die Rotschmiede oder Gelbgießer, die Messingbrenner, die Messingschlager oder Messingstämpfer oder Spängler, die Beckschlager, die Glockengießer, die Schellenmacher, Gürtler, Geschmeidemacher u. a. Innerhalb des Rotschmiedegewerbes hatte sich in Nürnberg noch eine besondere Teilung vollzogen. Es zerfiel in Former, Gießer, Leuchtermacher, Ringmacher, Rollenmacher, die Luftpumpen, gegossene Glocken, Cimbeln, Rollen oder Schellen anfertigten, Gewichtmacher, Wag- oder Wägleinmacher, Hahnen- oder Zapfenmacher und Rotschmieddrechsler. Auch aus dem ursprünglich einen Handwerk, das in Leder arbeitete, entwickelten sich im Lauf der Zeit eine Menge selbständiger Handwerke, die Schuhmacher, die Gerber, welche sich wieder in Rot- und Weißgerber teilten, die Sattler, die Riemer, die Taschner, die Zaummacher, die Beutler, Nestler und Handschuhmacher, die Kürschner. Vom Schreiner scheidet sich der Schifter, vom Buchbinder der Futteralmacher, vom Schneider der Mänteler u. s. f.

Mit dem Wachstum der Städte, mit der Ver-

Abb. 33. Pokal von Wenzel Jamnitzer (1508—1585). Gleichzeit. Kpfr.

feinerung der Sitten und der fortschreitenden Zunahme des Reichtums, des Wohllebens und des Luxus der Bürger wie der Prachtliebe der Fürsten hielt die Entwicklung und Leistungsfähigkeit des Handwerks gleichen Schritt. Es entfaltete sich immer mehr, verzweigte sich, verfeinerte sich mit den höheren Lebensansprüchen und bildete sich auf manchen Gebieten zum Kunsthandwerk, zum Kunstgewerbe aus. Dazu kam die Einwirkung des Orients, mit dessen eigenartigen Erzeugnissen auf dem Gebiet der Waffenfabrikation, der Gold- und Silberschmiedekunst, der Juwelierarbeit, der Teppichweberei man vertraut wurde. Ferner waren es die höher entwickelten Kunsthandwerke in Italien und Frankreich, welche das deutsche Handwerk beeinflußten, es war später die Antike selbst, die bei den begabteren deutschen Künstlern, die nach Italien gingen, den Sinn für das klassisch Schöne weckte und sie zur Nachahmung, zur selbständigen Verarbeitung des in sich aufgenommenen Schönen, zum schöpferischen Schaffen im Geiste des klassischen Schönheitsideals aufforderte. Abgesehen von der Baukunst, der Bildhauerei und Malerei, auf deren Gebiet uns die herrlichsten Werke und unsterbliche Namen entgegentreten, war es das Kleinkunstgewerbe, das zu einer hohen Stufe emporgehoben wurde, so daß es heute noch als Muster und Vorbild gelten kann und in der That als solches gilt. Die Goldschmiedearbeiten, die die deutschen Städte, besonders die oberdeutschen und von diesen wieder Augsburg und Nürnberg, lieferten, sind über die ganze Welt verbreitet. Wir finden sie in reicher Zahl in allen großen Museen, in den Kunstschätzen so vieler Städte; ja in dem Schatz des Kreml zu Moskau sind die Nürnberger Goldschmiedearbeiten die hervorragendsten. Was ein Wenzel Jamnitzer mit seinen Söhnen, was später ein Christoph Jamnitzer oder ein Hans Petzolt schuf, sei es ein prunkvoller Tafelaufsatz, sei es ein Pokal, trug den Stempel des künstlerisch Vollendeten und prangte auf der Tafel der Fürsten und Reichen (Abb. 33). Und noch heute gilt es als das Vollkommenste, was die Goldschmiedekunst in Deutschland hervorgebracht hat.

Und so war es auf allen Gebieten, wo eine Entwicklung des Handwerks zum Kunsthandwerk möglich war. Die Plattner oder Harnischmacher schufen die wunderbar tauschierten Rüstungen, die noch heute als herrliche Überbleibsel einer ganz anders gearteten Zeit in Burgen, Schlössern und Sammlungen unser Staunen erregen, die Hafner ihre mit Darstellungen und Ornamenten verzierten und im bunten Farbenschmuck prangenden Öfen, die Glaser und Glasmaler die mit wirksamen Malereien ausgestatteten Fenster. In einer Stadt des Mittelalters und der Renaissance glänzten wohl die kunstvollen Schnitzereien der Stadt- wie der Bürgerhäuser in harmonischem Farbenschmucke, oder es waren wie in Augsburg und Nürnberg sowie in vielen andern oberdeutschen Städten die Fassaden der Häuser mit Gemälden bedeckt, und die Brunnen strahlten in farbigem Schmuck. Trat man aber in den Prunksaal eines Rathauses oder in den Wohnraum

oder Empfangssaal eines Patriziers oder großen Kaufherrn, so erfreute sich das Auge an dem Gediegensten, Eigenartigsten und Schönsten, was deutsches Handwerk und deutsche Kunst an Intarsien und Schnitzereien des Täfelwerks, an Musterarbeiten des Kunstschreiners, des Schlossers, des Gold- und Silberschmieds, des Waffenschmieds, des Teppichwebers und des Malers hervorbringen konnten, Arbeiten, die an Schönheit und Geschmack mit den Erzeugnissen des Orients wetteiferten. In der Küche aber schimmerten die schönen Kannen und Geräte, welche die kunstreiche Hand des Zinngießers oder des Kupferschmieds hervorgebracht hatte, bis herab zu den kleinsten Schmiedearbeiten. Der reiche deutsche Bürger kargte nicht, er lebte und ließ auch leben.

Und nicht nur der Patrizier und reiche Kaufherr, auch der kleine Gewerbsmann suchte sich seine Räume stattlich, wohnlich und schön auszuschmücken, und noch heute kann man zuweilen in den kleineren Bürgerhäusern das schöne Täfelwerk, die kunstvollen Schlösser, ja sogar wohl noch einige Malereien, die von einer besseren Zeit Zeugnis ablegen, bewundern.

Auch sonst noch leistete das Kunsthandwerk Mustergiltiges, zumal auf dem Gebiet der Metallkunst. Wenzel Jamnitzers Schwiegersohn, Valentin Maler, war wie sein Schwiegervater selbst „Eisengraber" oder Stempelschneider; er war ein feiner Medailleur, wie denn überhaupt die Kunst des Medaillierens sich zu einer außerordentlichen Feinheit und individuellen Durchbildung entwickelte.

Und wie vielseitig waren diese alten Kunsthandwerker! Es sei nur erinnert an unsern einzigen Albrecht Dürer, der nicht allein der Fürst unter den deutschen Malern war, sondern auch in Eisen grub, in Kupfer ätzte, in Holz schnitt und sogar den Buchdruck betrieb und überall ein Meister war. Peter Flötner, der erst in den letzten Jahren in seiner Bedeutung, Eigenart und Vielseitigkeit wieder entdeckt wurde, war ein durchaus selbständiger Künstler, der den Geist und Zauber der antiken und italienischen Kunst mit Lust und Begier in sich aufgenommen hatte, aber trotzdem seine deutsche Art nicht verleugnete (Abb. 34). Von Haus aus Plastiker, leistete er Unvergängliches als Kunstschreiner und Holzschnitzer, als Medailleur und Meister der Plakette, als feinsinniger Buchillustrator und als vielbegehrter Zeichner von Entwürfen für andere Kunsthandwerker, wie Zinngießer, Töpfer, Elfenbeinschneider, Holzschnitzer, Steinbildhauer und Büchsenschifter, welch letztere die kunstvollen Gewehrschäfte mit feiner Elfenbeinarbeit einlegten. Kaspar Enderlein aus Basel leistete in der Kunst der Zinngießerei das Höchste, aber er trieb nicht nur diese

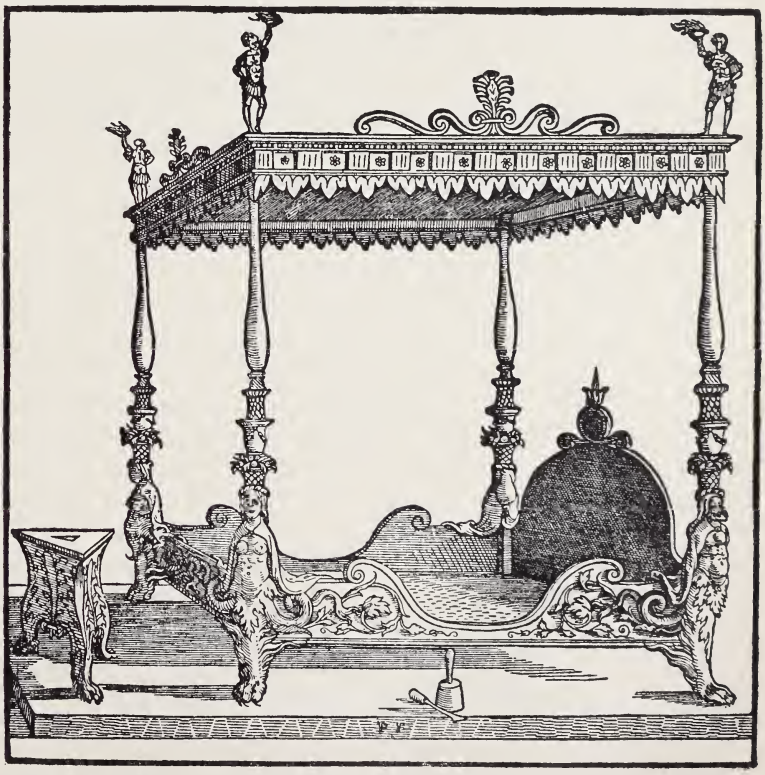

Abb. 34. Bettstatt im Renaissancestil von Peter Flötner (16. Jahrh.). Holzschnitt.

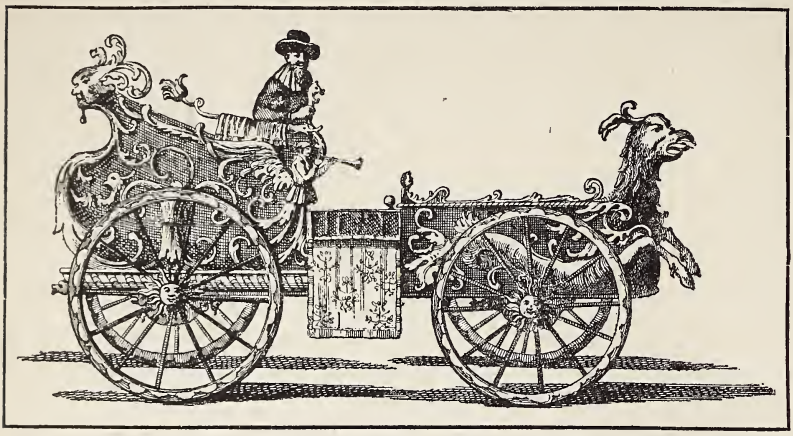

Abb. 35. Kunstwagen von Johann Hautsch. Kpfr. aus: Doppelmayr, Historische Nachricht von den Nürnbergischen Mathematicis und Künstlern. Nürnberg 1730.

Kunst, „sondern schnitt selbst in Kelheimer Stein die Formen zu den mit figürlichen Darstellungen sowie mit Arabesken, Grotteske und Kartuschenwerk auf das reichste und geschmackvollste verzierten Arbeiten".

Dann wurde mit den aufblühenden Wissenschaften zur Zeit der Renaissance auch die technische und mechanische Seite einiger Handwerke weiter ausgebildet und bis zu einer bewunderungswerten Subtilität verfeinert. Von den angewandten mathematischen Wissenschaften verlangte besonders die Astronomie, die unter Männern wie Regiomontan, Bernhard Walther, Johann Werner u. a. gerade in Nürnberg eine hohe Blüte erreichte, die feinsten Instrumente, die nur von den geschicktesten und intelligentesten Meistern der Schlosser, der Zirkelschmiede und Kompaßmacher angefertigt werden konnten, welch letztere schon im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts in Nürnberg auftraten und sich zunächst wohl hauptsächlich von den Zirkelschmieden abzweigten. Ebenso verhielt es sich mit den feinen Meßinstrumenten (dem Meßtisch) und den feinfühligen Wagen, welche die Wagmacher verfertigten. Die Schlosserei insbesondere, die bei der Herstellung der kunstreichen und komplizierten Schlösser sich immerfort zu neuen Verbesserungen angeregt fühlte, brachte es zu einer außerordentlich hohen technischen Ausbildung, die sie zur Hervorbringung der wichtigsten Erfindungen und Kunstwerke befähigte. Der mutmaßliche Erfinder der sog. Nürnberger Eier, der ersten Taschenuhren (um 1500), war Peter Henlein, ein Schlosser, „fast der ersten einer, so die kleinen Uhrlein in die Bisamköpf zu machen erfunden". Der Schlosser Jakob Bülmann in Nürnberg († 1541) stellte ein Solarium (theoriam planetarum) her, das durch ein Uhrwerk mit einem Gewicht von 80 Pfund in Bewegung gesetzt wurde, „welches dann vor ihm niemand hat thun mögen". Die Anregung dazu hatte ohne Zweifel Johann Werner gegeben. Neudörfer erzählt von Bülmann, daß er Uhrwerke verfertigt habe, welche Manns- und Weibsbilder bewegten, die „nach der Mensur auf der Lauten und Pauken schlugen". König Ferdinand, für den er viel arbeitete, ließ den schon Hochbejahrten in einer Sänfte nach Wien bringen, damit er ihm ein Uhrwerk zeige. Auch hat er viel schöne Schlosserarbeit hergestellt, unter anderm auch für das Wagamt zu Nürnberg „2 schöne künstliche Wagbalken", woran man außerhalb der Wage die Güter „auf der Fuhr" wog.

Als besonders geschickter und erfindungsreicher Mechaniker, der in vielen Sätteln gerecht war, ist Hans Lobsinger (1510 bis um 1570) zu nennen. Er verstand die Kunst, Zinn zum Zwecke des Formens wie Lehm zu erweichen und dann wieder zu härten, große messingene Platten zu hobeln, Schrauben und starke Spindeln für Pressen aller Art zu verfertigen, Metall, Horn, Bein und Stein auf einem von ihm erfundenen Drehwerk zu drehen, kleine wie große Blasbälge ohne Leder, nur von Holz und Kupfer herzustellen. Weiter verfertigte er Luftbrunnen, Brunnen mit einem Gebläse und mit Messing gefütterte Pumpwerke, die das Wasser meist höher trieben, als es der Technik bis dahin möglich gewesen war, ferner Luftbüchsen (1560) und künstliche Mühlwerke, wie Stampf- und Pulvermühlen, Säg- und

Poliermühlen, Zainmühlen, Diamantmühlen zum Schneiden der Diamanten u. s. w. Hans Hautsch (1595—1670), seines Zeichens ein Zirkelschmied, wird als „inventiöser und künstlicher" Meister gerühmt. Er verfertigte einen künstlichen Sessel, auf dem man sich durch Drehung zweier Kurbeln in einem Zimmer nach einem beliebigen Punkte fortbewegen konnte. Solcher Sessel bedienten sich die Podagristen. Zusammen mit seinen Söhnen führte er einen Wagen aus, in dem man durch Bewegung eines im Innern verborgenen Räderwerkes auf der Straße bergauf und bergab fahren konnte. In diesem Kunstwagen fuhr er 1649 zu Nürnberg in und außerhalb der Stadt, die Stunde 2000 Schritt, zu aller Verwunderung. Durch ein an der vorderen Achse angebrachtes Stangenwerk, das er, hinten im Wagen sitzend, durch eine Art Ruder — Hebel — in Bewegung setzte, bewirkte er die Lenkung des Wagens, während die hinteren Räder durch die verborgene Maschine bewegt wurden. Wenn durch den starken Volksandrang Aufenthalt entstand, so spie das vorn angebrachte Drachenbild auf einen Druck einen Wasserstrahl auf die Menge aus und verdrehte zu öfteren Malen seine Augen, während die Engelsfiguren neben dem Wagensitze ihre Posaunen erhoben und erschallen ließen (Abb. 35). Dieser Wagen machte damals ein solches Aufsehen, daß ihn der 1650 in Nürnberg anwesende schwedische Generalissimus Prinz Karl Gustav für 500 Reichsthaler ankaufte und nach Stockholm schickte. Bei dem Einzug Karl Gustavs als König in Stockholm wurde der Wagen mit herumgeführt. Einen ähnlich konstruierten Triumphwagen baute er für den König von Dänemark. Mit seinen Söhnen richtete er auch ein Haus — Modell — ein, in dessen unterem Geschoß die Erschaffung der Welt, die Ermordung Abels und andere biblische Begebenheiten auf mechanischem Wege vorgeführt wurden, während in dem mittleren die Hantierungen von 72 Handwerken sich darstellten und in dem obersten ein Bad mit Wasserkünsten zu sehen war. Die Bewegungen wurden durch ein Rad hervorgebracht,

Abb. 36. Kunstwagen von Stephan Farfler. Kpfr. aus dem 18. Jahrh. Berlin, Reichspostmuseum.

Abb. 37. Kupferschmiede bei der Arbeit. Holzschnitt vom Meister des Trostspiegels aus: Petrarca, Trostspiegel. Augsburg, Steiner, 1539.

das von mehreren Menschen in Thätigkeit gesetzt wurde. Dieses Kunstwerk kam gleichfalls nach Dänemark, ein anderes an den Hof zu Florenz. Dann erfand er ein Spritzwerk, womit man große Ströme Wassers an die 100 Fuß hoch mit großer Gewalt treiben konnte. Wieder war es der König von Dänemark, der es erwarb. Zur Probe des Werkes stellte Hautsch an den Stadtbaumeister Friedrich Volckamer das Ansinnen, er möge ihm ein Haus bauen lassen, damit er es angezündet mit seiner Wasserkunst wieder löschen könne. Ebenso geschickt wie der Vater war der Sohn Gottfried Hautsch (1634—1703), dessen Bedeutung im Inlande wie im Auslande gebührende Anerkennung fand. Auch der gelähmte Uhrmacher Stephan Farfler (1633—1689) zu Altdorf bei Nürnberg, der das Uhrmachen ohne fremde Anweisung durch das Zerlegen von Uhren erlernt hatte, war als Mechaniker von anerkannter Tüchtigkeit. Er verfertigte Uhren, die die Tage der Monate, das Zu- und Abnehmen des Mondes u. a. zeigten, auch Werke mit Glockenspielen, die er nach Niedersachsen, Hamburg, Braunschweig u. s. w. absetzte. Zu einer Sanduhr stellte er eine Maschine her, welche dieselbe alle Stunden umkehrte. Für sich selbst aber baute der geschickte Künstler einen Wagen, in dem er sich durch Bewegung eines Räderwerkes vermittelst einer Kurbel zur Kirche fuhr (Abb. 36). Auf dem Gebiet der Pneumatik wie der Hydraulik hatten die alten Meister, wie wir schon zum Teil sahen, wichtige Erfolge aufzuweisen, die bei dem niedrigen Stande der Wissenschaft in jener Zeit ihrem Erfindungsgeist und ihrer Tüchtigkeit alle Ehre machen. Johann Dein, ein Zirkelschmied zu Nürnberg (1650—1711), verfertigte die verschiedenartigsten Modelle von künstlichen Wasserwerken und auch Luftpumpen. Er war so hervorragend in seinen Leistungen, daß die Mathematiker Weigel in Jena und Sturm in Altdorf es nicht verschmähten, ihm mit Rat und Zuspruch mündlich wie schriftlich an die Hand zu gehen. Ein sehr erfahrener Mechaniker war der Nürnberger Brunnen- und Röhrenmeister Martin Löhner (1636—1707), der zur Einrichtung künstlicher Wasserwerke an fürstlichen Höfen gesucht war. In Nürnberg hatte er bei

Abb. 38. Steinmetz bei der Arbeit. Holzschnitt vom Meister des Trostspiegels aus: Petrarca, Trostspiegel. Augsburg, Steiner, 1539.

seinem Hause in einem umschlossenen Raume eine ganze Anzahl von kleinen Modellen aufgestellt, die durch Wasserkraft in Bewegung gesetzt wurden. Da sah man Vulkan mit seinen Gehilfen am Amboß thätig; die Hydra, die dem Herkules bei jedem Schlag, den er ihr versetzte, einen Wasserstrahl ins Gesicht spie; den Aktäon, der aus der Höhle hervortretend die badende Diana mit ihren Nymphen belauschte, worauf er zur Strafe mit Hörnern begabt und von seinen eigenen Hunden zerrissen wird; den Cerberus, der Wasser und Feuer schnaubend sich auf Herkules stürzt; einen Löwen, der aus seiner Höhle zu einem Wasserbecken schreitet und, nachdem er den Inhalt verschluckt, zu seinem Lager zurückkehrt. Endlich war noch ein Modell aufgestellt, das den Parnaß veranschaulichte: die neun Musen bewegten ihre Instrumente, während eine Wasserorgel verschiedene Lieder ertönen ließ. Wichtiger als durch diese mechanischen Spielereien, die aber immerhin den erfindungsreichen Sinn dieses geschickten Mannes im hellsten Lichte zeigen, wurde er dadurch, daß er als einer der ersten die sog. Wasserkünste oder Feuerspritzen durch Anbringung langer Lederschläuche auf das wirksamste verbesserte. Und so ließen sich noch eine ganze Reihe von Erfindungen und kunstvollen Arbeiten anführen, die aus den Handwerken hervorgingen, von der Erfindung von Maschinen unter Verwendung der Schraube ohne Ende, wodurch der Schraubenmacher Hans Danner († 1573) die schwersten Geschütze hob, oder der von seinem Bruder Leonhard, einem Schreiner († 1585), um 1550 erfundenen Brechschraube, womit man die stärksten Mauern zu brechen im Stande war, bis herab zu den minutiösen Arbeiten des Elfenbeindrechslers Stephan Zick (1630—1715), der die Organe des Auges und des Ohres in Elfenbein darzustellen vermochte und auch sonst wie sein Vater und seine Brüder in der Drehkunst und Elfenbeinschnitzerei ein Meister war.

Auf Eins ist hier zum Schluß noch hinzuweisen. Die größte und folgenschwerste Erfindung, die auf das geistige Leben am meisten umgestaltend eingewirkt hat, die Erfindung der Buchdruckerkunst, konnte nur aus dem Boden emporwachsen,

Abb. 39. Gürtlerwerkstatt. Der Meister schneidet das Leder, während zwei Gesellen Taschen anfertigen. Im Hintergrund Abschluß eines Verkaufes. Holzschnitt aus dem Ende des 16. Jahrh. Nürnberg, Germ. Mus.

den die Handwerke der Goldschmiede, bezw. der Stempelschneider oder Eisengraber, sowie der Buchbinder, welche schon im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts mit beweglichen Buchstaben in die mit Leder überzogenen Bucheinbände preßten, so wohl vorbereitet hatten. Der Erfinder der Buchdruckerkunst aber hatte sich zunächst als Angehöriger eines Mainzer Münzherrngeschlechts und dann durch seine späteren Arbeiten und Versuche besondere mechanische Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem bezeichneten Gebiete angeeignet und war sogar, obschon er aus einem Patriziergeschlecht stammte, in Straßburg in die Zunft der Goldschmiede eingetreten. —

Es kann kaum Wunder nehmen, daß die Zünfte, die fortgesetzt an Wohlhabenheit, Reichtum, Macht und Einfluß wuchsen, schon früh von den Stadtherren und den alteingesessenen Geschlechtern, welche das Regiment in Händen hatten, mit besorgten, ja neidischen Blicken angesehen wurden. Man befürchtete nicht ohne Grund, daß sie ihrer sozialen Stellung gemäß über kurz oder lang den Anspruch auf die Regierung der Stadt oder doch auf einen Anteil daran erheben könnten. Daraus erklärt sich die Bedrückung der Zünfte im Beginn und weiteren Verlauf des 13. Jahrhunderts durch den Kaiser und der Versuch, sie gänzlich wieder zu beseitigen. Und doch war es nicht in erster Linie Kaiser Friedrich II. selbst oder sein Sohn, der römische König Heinrich VII., welche die Vereinigungen der Handwerker zu unterdrücken begehrten. Beide waren im Grunde den Städten nicht feindlich gesinnt, sie wurden erst durch den Druck der Verhältnisse, durch die Nachgiebigkeit den Reichsfürsten und insbesondere den Bischöfen gegenüber, welche das Aufkommen der selbständigen Verwaltung und der Zunfteinrichtungen in den Städten als ihrer Macht schädlich und verderblich nicht dulden mochten, in eine Politik gegen die Städte hineingerissen. Schon 1219 hatte Kaiser Friedrich II. dem Rat von Goslar, der sich ohne Zweifel ausschließlich aus Geschlechtern und Altbürgern zusammensetzte, in Anbetracht seiner Treue, die er in Gefahren und Nöten bewährt, unter anderen wichtigen und merkwürdigen Rechten auch das erneuert, daß keine Vereinigung, Verbrüderung noch Gesellschaft, welche man zu deutsch Einung oder Gilde nenne, bestehen solle mit Ausnahme jener der Münzgenossen wegen des durch sie gesicherten Schutzes gegen Falschmünzerei. Friedrichs II. Sohn, König Heinrich VII., verfügte dann 1223 in Übereinstimmung mit dem Privileg seines Vaters, daß die Brüderschaften in Goslar, die Gilden geheißen würden, wieder in ihren ersten Stand gebracht werden sollten, mit Ausnahme der Kumpaneien der Zimmerleute und Weber, so zwar, daß sich niemand vermessen sollte, ohne Erlaubnis der Kaufleute Gewand zu schneiden. Wie damals die Einungen und Bündnisse der Städte den geistlichen wie weltlichen Landesfürsten als ein

Rotschmied

Mahl-(Vorhäng-)schloßmacher

Schneider

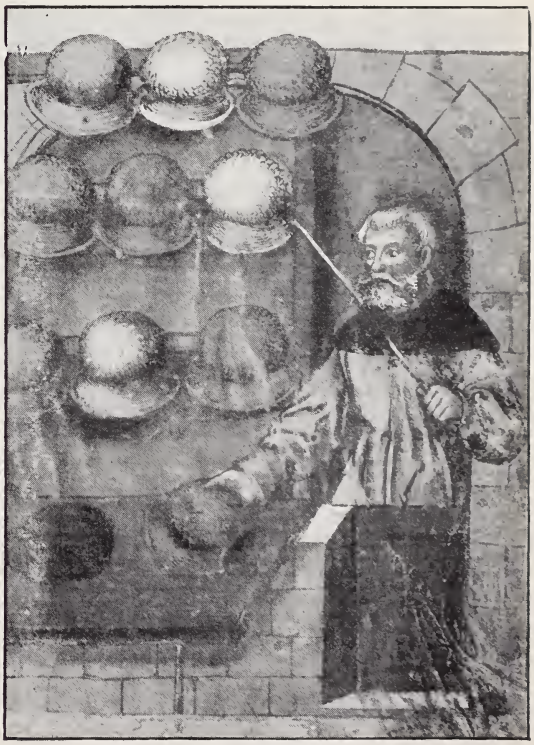

Huter

Beilage 3. Porträts von Brüdern (Handwerkern) aus dem Mendelschen und dem Landauerschen Zwölfbrüderhause zu Nürnberg aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Stiftungsbücher in der Stadtbibliothek Nürnberg.

Pfannenschmied

Paternostermacher

Gürtler

Plattner (Harnischmacher)

Beilage 4. Porträts von Brüdern (Handwerkern) aus dem Mendelschen und dem Landauerschen Zwölfbrüderhause zu Nürnberg aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Stiftungsbücher in der Stadtbibliothek Nürnberg.

Draht- oder Scheibenzieher

Neberschmied

Flaschenschmied oder Flaschner

Sarwürk oder Panzermacher

Beilage 5. Porträts von Brüdern (Handwerkern) aus dem Mendelschen und dem Landauerschen Zwölfbrüderhause zu Nürnberg aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Stiftungsbücher in der Stadtbibliothek Nürnberg.

Hornrichter

Lebküchner

Zaumstricker

Kalamalmacher (Tintenfaßmacher)

Beiloge 6. Porträts von Brüdern (Handwerkern) aus dem Mendelschen und dem Landauerschen Zwölfbrüderhause zu Nürnberg aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Stiftungsbücher in der Stadtbibliothek Nürnberg.

Abb. 40. Schuhmacherwerkstatt. Der Meister schneidet das Leder zu, während drei Gesellen Schuhe anfertigen. Zur Seite verkauft seine Frau einem Bauernpaar Schuhe. Holzschnitt aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Nürnberg, Germanisches Museum.

Hemmnis ihrer Machtausdehnung ein Greuel waren, so nicht minder die Einungen und Verbrüderungen in den Städten selbst, welche den Stadtherrn bedrohlich zu werden begannen. In Ravenna beklagte sich 1232 der Bischof von Worms bei Kaiser Friedrich II., daß die Zünfte Rat und Gericht in den Brüderschaften eines jeglichen Handwerks abhielten und die Gerichte des Bischofs für nichts achteten. Durch das zu Ravenna erlassene Edikt hebt der Kaiser nicht allein alle Kommunen, Ratskollegien, Bürgermeister, Vorsteher und andere Amtleute auf, welche von der Gemeinschaft der Bürger ohne Genehmigung der Erzbischöfe und Bischöfe eingesetzt worden sind, er vernichtet und beseitigt vielmehr auch alle Brüderschaften und Gesellschaften eines jeglichen Handwerks, wie sie auch genannt sein mögen. Fast allen Bischöfen wurde das Privileg, welches die Autonomie der Städte beseitigte und die Handwerkseinungen aufhob, vom Kaiser ausgestellt. Mit welcher Entschiedenheit er hier vorging, ergiebt sich daraus, daß er noch im selben Jahre dem Bischof Heinrich von Worms befahl, das vom Rat mit ungeheuren Kosten erbaute Stadthaus, „das schönste Haus der Welt", wie der Chronist berichtet, gänzlich abreißen zu lassen. Den Platz schenkte der Kaiser der Kirche. Als die Bürgerschaft den Palast zerstörte, erschrak sie ob des Zusammensturzes.

Aber in den Städten und ihren Einrichtungen, in den Brüderschaften und Zünften pulsierte frisches, gesundes Blut, blühte eine starke Kraft und ein unverwüstliches Leben, die alle Hindernisse überwanden, die ihre naturgemäße Entwicklung vielleicht auf kurze Zeit hemmen, aber doch nicht auf die Dauer aufhalten konnten.

Auch später widerstanden die Zünfte mit Erfolg den Maßregelungen der Landesherrn. So waren in Würzburg die Zünfte abgeschafft worden, aber Bischof Berthold stellte sie 1279 wieder her wegen der Dienste, die ihm die Bürger bei der Erstürmung der Burg Thüngen geleistet hatten, um sie noch im selben Jahre auf das Geschrei des Klerus und des Volkes, daß sie Handel und Wandel hinderten, wieder aufzulösen. In Erfurt wurden 1264 die Zünfte der Bäcker und Metzger im Interesse des verzehrenden Teils der Bevölkerung aufgehoben. Rudolf von Habsburg schaffte 1278 in Wien alle Handwerksinnungen wie die der Fleischer, der Bäcker, der Fischer und andere Vereinigungen ab, und Herzog Albrecht ließ sich 1288 von den Bürgern angeloben, daß sie keine Einungen irgendwelcher Art mehr errichten wollten. Unter Herzog Rudolf IV. wurden die Zünfte 1364 als gemeinschädlich verboten und das Recht, in Handwerkssachen Verordnungen zu treffen, dem Stadtrat überwiesen. Höchst auffällig ist die Verordnung des Baiernherzogs Stephan des älteren und seiner Söhne Friedrich und Johann vom 5. August 1369, wodurch sie

Abb. 41. Kürschnerwerkstatt. Auf der Straße Ausklopfen der Felle, Werkstatt mit Meister und zwei Gesellen, zur Seite verkauft die Meisterin einem pelzgeschmückten Patrizier ihre Ware, die ein Geselle herbeibringt. Holzschnitt aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Nürnberg, Germanisches Museum.

bestimmten, daß keine Einung noch Zunft in ihren Städten und Märkten mehr sein und daß der geschworne Rat, den sie dort haben und setzen, über allen Handwerken sitze. In Regensburg hoben die baierischen Herzöge, ohne Zweifel auf Veranlassung der Stadtverwaltung — denn den Bürgern wurde diese Gnade erteilt — 1384 alle Einungen an dem Bräuamt, Fleischhaueramt, Pfragneramt und alle anderen Einungen auf, so daß nun jeder Arbeiter ohne Irrung arbeiten könne. Dagegen sollten die Bürger dafür Sorge tragen, daß die herzoglichen Gülten und Kammerdienste und was von den Ämtern gehört, jährlich von der Herzöge Schultheißenamt gezahlt würden. Man wollte eben der Willkür der Zünfte, die jede Konkurrenz ausschlossen und in der Preissetzung selbstherrlich verfuhren, eine Grenze setzen.

Wohl nur in einer einzigen Stadt hat die straffe und energische Haltung der Regierung ein eigentliches Zunftwesen überhaupt nicht aufkommen lassen. In Nürnberg bestanden seit den ältesten Zeiten Zünfte und Innungen nicht. Diese ganz eigenartigen Verhältnisse, die hier berührt werden müssen, treten gleich in den ältesten Polizeiordnungen, die ins 13. Jahrhundert zurückreichen, auf das deutlichste zu Tage. Kein Handwerk darf eine Einung machen ohne des Rats Wort. Einmal allerdings, aber nur in den Jahren 1348 und 1349, als der patrizische Rat nach dem Aufstand der Handwerker durch einen fast ausschließlich aus bürgerlichen Elementen zusammengesetzten abgelöst wurde, war in Nürnberg nach dem Vorbilde anderer Städte die Zunftverfassung eingeführt, die sich aber immerhin noch durch strenge Bestimmungen scharf von den sonstigen derartigen Einrichtungen abhob.

Als Karl IV. den alten Rat wieder einsetzte, gab er der Stadt durch Urkunde vom 13. Juli 1349 auch die frühere Organisation ihrer Handwerke zurück. An Stelle der Zünfte traten jetzt wieder die Handwerke mit nur geringen Rechten und in einer Abhängigkeitsstellung zum Rat, daß von einer irgendwie selbständigen Regelung ihrer Angelegenheiten durch sie selbst in keiner Weise die Rede sein kann. Gleich die unmittelbar nach dem Aufstande vom Rat erlassene Ordnung der Helmschmiede, Haubenschmiede und Flaschenschmiede bestimmt, daß keins dieser Handwerke in Zukunft mehr Geld in eine Büchse legen oder eine gemeine Kerze oder ein gemeines Tuch zur Kindtaufe oder zu einer Leiche haben solle. Der Rat will sich mit den Gotteshauspflegern ins Benehmen setzen, daß diese besondere Kerzen und Tücher anschaffen, die sie dann dem Handwerk leihen, wo und wann man ihrer bedarf, und daß man deshalb dem Gotteshaus gebe, was zwei Meistern vom Handwerk gut dünke. Wenn aber die Meister sprechen, daß sie des nicht Macht hätten, so soll man sie ihnen um Gotteswillen leihen. Damit verbot der Rat alle Verbrüderungen

Abb. 42. Fleiſcherhandwerk. Töten eines Ochſen ſowie der Verkauf im Laden. Holzſchnitt aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Nürnberg, Germaniſches Muſeum.

im Handwerk, und gerade das war es, worin er vorzugsweiſe das „zünftiſche Weſen", wie er es ſo häufig nennt, erkannte.

Einen Anhalt für das 15. Jahrhundert bietet eine Goldſchmiedeordnung vom Jahre 1434, die auf das nachdrücklichſte vorſchreibt, daß alle Einungen abſein und die Goldſchmiede nichts gebieten, ſtrafen noch beſſern ſollen „um keinerlei Sach und Schuld, wie die genannt iſt".

Auch in den folgenden Jahrhunderten war es nicht anders. An Rechten und Befugniſſen, wie ſie anderswo den Zünften eigneten, fehlt den Handwerken in Nürnberg ſo gut wie alles. Ein irgendwie ſelbſtändiges Leben und Gebaren ſucht man bei ihnen vergebens. Es mangelte ihnen das Recht der freien Verſammlung und in dieſer, abgeſehen von dem Recht einer ganz geringen Disciplinarſtrafe, die Rugs- und Strafgewalt ſowie endlich auch das Recht des freien ſchriftlichen Verkehrs mit den auswärtigen Zünften. Jeder Verſuch, die hier ſo eng gezogenen Schranken zu durchbrechen, wurde unnachſichtlich zurückgewieſen, wie ſich das aus zahlloſen Beiſpielen belegen läßt. Bei den außerordentlichen Verſammlungen, wenn ſie nicht abgeſchlagen wurden, war ſtets eine amtliche Perſon zur Überwachung zugegen, der Rugſchreiber oder der Pfänder oder auch beide.

Nichts beweiſt die Unſelbſtändigkeit und Unmündigkeit der Nürnberger Handwerke mehr als der Umſtand, daß ſie nicht einmal befugt waren, eigene Siegel zu führen oder ſich ihrer ſelbſtändig zu bedienen. Als ſich die geſchwornen Meiſter des Meſſererhandwerks 1518 ein Siegel beigelegt hatten, ließ ihnen der Rat ſagen, kein Handwerk in Nürnberg habe je ſein eigenes Siegel gehabt, und es ſei nie geſtattet worden. Daher könne man auch ihnen nicht geſtatten, ſich eines ſolchen zu bedienen. Sie ſollten daher, und zwar aus dieſem Grund und nicht etwa zur Strafe, das Siegel ausantworten. Als dann ſpäter die Handwerke Siegel führen durften, war dieſes Recht durch ſolche Vorſichtsmaßregeln eingeſchränkt, daß es nicht viel bedeutete. Es durften ſich die Handwerke eigener Siegel bedienen, aber nur mit Vorwiſſen des Rats oder des Rugsamts, dem ſie es nach jedesmaligem Gebrauch wieder einzuliefern hatten. Die von auswärts eingelaufenen Schreiben mußten die Handwerke uneröffnet an den jüngeren Bürgermeiſter abgeben, der ſie dann je nach ihrem Inhalt entweder zunächſt dem Rat vorlegte oder ſie gleich den geſchwornen Meiſtern zur Beantwortung wieder einhändigte. Die Antworten der Nürnberger Handwerke wurden durch Verordnete des Rats, den jüngeren Bürgermeiſter oder das Rugsamt, bevor ſie abgingen, eingeſehen, ja der Rat korreſpondierte oft direkt mit den auswärtigen Zünften in Handwerksangelegenheiten.

Da es in Nürnberg keine Zünfte gab, ſo fehlte natürlich auch die Einrichtung der Zunftmeiſter. An deren Stelle war das Rugsamt getreten, das

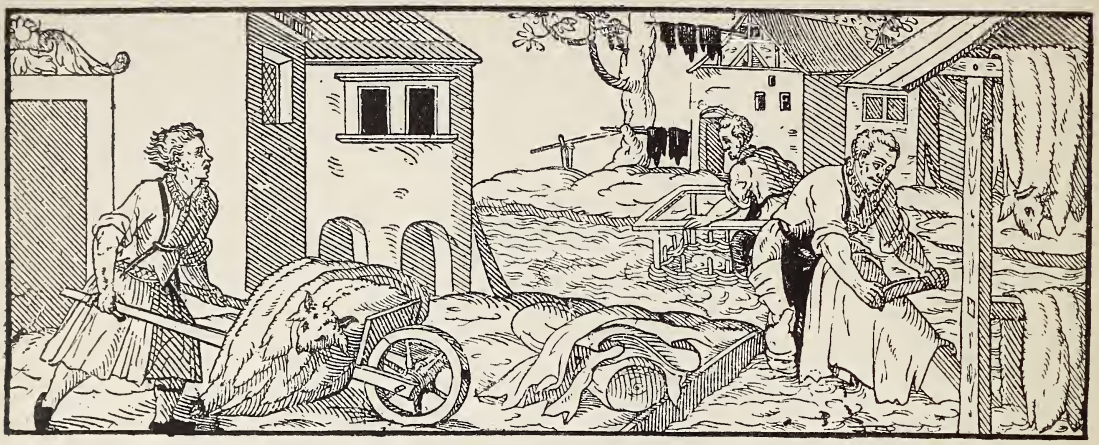

Abb. 43. Gerber beim Walken der Felle. Holzschnitt aus dem Ende des 16. Jahrh. Nürnberg, Germ. Museum.

ursprünglich mit zwei Ratsherren aus dem kleinen Rat, der das Regiment führte, und dem Pfänder besetzt war, wozu seit dem Jahre 1498 noch zwei weitere Ratsherren kamen. Das Rugsamt stand, wie alle Ämter der Stadt, unter der beständigen scharfen Aufsicht des Rats, der auch dessen Entschließungen vielfach lenkte und beeinflußte. Nicht umsonst waren die Rugsherrn Deputierte des Rats, die über alle Vorkommnisse des Amts von irgendwelcher Bedeutung Vortrag zu erstatten hatten und ihre Verhaltungsmaßregeln oft bis ins Kleinste vom Rat empfingen. Das Rugsamt war die Gerichts- und Polizeibehörde der Handwerke unter der Aufsicht des Rats. Es verfolgte und überwachte unausgesetzt alle Vorkommnisse, die sich innerhalb der Handwerke zutrugen. Es schlichtete und entschied die Gewerbe- und Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Handwerkern. Dann war es aber auch eine begutachtende Behörde. Sämtliche Anträge, die von den Handwerken in Bezug auf Ordnung und Veränderung ihrer Gesetze an den Rat kamen, verwies dieser an das Rugsamt und entschied nach dessen Gutachten. Das Rugsamt arbeitete, obschon es seiner Zusammensetzung nach eine technische Behörde nicht war, die Ordnungen für die einzelnen Handwerke aus, erweiterte und verbesserte sie. Es bediente sich aber dabei des Rates, der ihm vom Handwerke, insbesondere von den geschworenen Meistern zukam. Diese eigenartige Einrichtung hat übrigens dem Gedeihen des Handwerks in Nürnberg keinen Eintrag gethan, im Gegenteil, da die egoistischen und zentrifugalen Bestrebungen dadurch eingedämmt wurden, konnte das Ganze nur dabei gewinnen. Die Handwerksverhältnisse, wie sie sich in Nürnberg herausgebildet hatten, stehen, wie bemerkt, ganz einzig in ihrer Art da. In allen übrigen Städten hatten sich die Handwerke ein ganz anderes Maß von Selbstbestimmung, eine freiere Hand in der Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten und vor allem die eigene Gerichtsbarkeit in ihren gewerblichen Streitigkeiten, worin ja das Wesen einer Zunft besteht, zu erringen vermocht. Und war auch hie und da dieses Recht in Frage gestellt und die Zunft in ihrem Wesen angegriffen worden, so wußte sie sich doch aus sich selbst heraus, aus eigener Kraft wieder zu erheben.

Wenn nun die Handwerker in den Städten durch harte Arbeit und unablässige Betriebsamkeit sich zu Reichtum, Ansehen und Macht emporgebracht, wenn sie in ihren Zünften die Ordnung ihrer Angelegenheiten in die Hand genommen, sich eine große Selbständigkeit errungen und sogar die Gerichtsbarkeit in Zunft- und Gewerbesachen an sich gezogen hatten, wenn sie die Steuerlasten in höherem Maße trugen und drückender empfanden als die Angehörigen der alten Geschlechter, wenn sie endlich im städtischen Kriegsdienst schwerer belastet waren als jene, so mußte sich ihnen unwillkürlich die Frage aufdrängen, weshalb man sie trotz ihrer sozialen Stellung und

Abb. 44. Seiler beim Spinnen. Links verkauft die Frau an zwei Bauern Seile. Holzschnitt aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Nürnberg, Germanisches Museum.

trotz ihrer Intelligenz, und obschon sie die größeren Lasten trugen, so ganz von der Verwaltung der Stadt ausschloß, weshalb diese allein in den Händen einer Aristokratie lag, die ihre Macht oft genug mißbrauchte, oft einseitig die eigenen Interessen pflegte und auf keinen Fall gewillt war, das Regiment mit der übrigen Bürgerschaft zu teilen. Es mußte in den Augen der Bürgerschaft als ein höchst erstrebenswertes Ziel erscheinen, selbst mit zu raten und zu thaten und mit eigenen Augen zu sehen, wie sich die Verwaltung der Stadt vollzog und wie mit den Geldern, die sie selbst zum allergrößten Teile aufzubringen hatte, gewirtschaftet wurde. In den älteren Stadtverwaltungen sind hie und da auch wohl reichgewordene, einflußreiche Handwerker vertreten, aber nur in höchst seltenen Ausnahmefällen. Vor dem 14. Jahrhundert sitzen in der Regel in dem Stadtrat keine Handwerker als Vertreter ihrer Zunft. Das Begehren nach Teilnahme am Regiment wurde aber um so heftiger und leidenschaftlicher, je mehr die Zünfte inne wurden, wie ungleich die Lasten verteilt waren und wie kostspielig und liederlich oft die Verwaltung der Stadt geführt wurde. Da aber das herrschende Patriziat unter keinen Umständen geneigt war, von seiner Machtstellung auch nur das geringste Teilchen aufzugeben, so ging die Mißstimmung der Bürgerschaft in eine Gährung über, die, genährt durch Willkür und Gewaltthätigkeit der Geschlechter, in offenen Aufruhr ausartete. Es kommt zu erbitterten, blutigen Kämpfen zwischen der Bürgerschaft und den Geschlechtern. In Magdeburg verbrannten die Geschlechter im Jahre 1301, nachdem sie im Kampfe obgesiegt, zehn Aldermänner der Zünfte auf offenem Markt. In Straßburg erhoben sich die Zünfte zum ersten Mal 1308, aufgereizt durch den beispiellosen Übermut, die Gewaltthat und Niedertracht der herrschenden Partei. Damals siegten allerdings die Geschlechter, und viele aus der Gemeinde wurden erschlagen, andere mußten fliehen oder wurden verbannt und geächtet. Aber in dem Aufstand von 1332 erzwangen sich die Zünfte in Straßburg den Anteil am Stadtregiment doch. In Köln ließen die Geschlechter 1371, als die Weber die sog. Weberschlacht verloren hatten, 33 Weber hinrichten und am Tage darauf die Kirchen, Klöster und Häuser durchsuchen und die ergriffenen Aufständischen entweder hinrichten oder — und dieses Schicksal traf nicht weniger als 1800 — mit Weib und Kind aus der Stadt treiben, das Weberzunfthaus aber, das einem Palaste gleich war, niederreißen. In Speier hatten die Zünfte schon vor dem Jahre 1304 einen wenn auch geringen Anteil an der Regierung erhalten als Belohnung für die Hülfe, welche sie den Geschlechtern im Kampfe gegen den Bischof geleistet hatten. Aber was ihnen die Geschlechter zugestanden, genügte den Zünften nicht. Wie ein späterer Bericht erzählt, „wollten sie auch zu den Alten in den Rat, daß sie wüßten, wie die mit der Stadt Gut umgingen". Nach jahrelangen Käm-

Betrachtung zweyer Stücke täglicher Tischer-Arbeit: Nemlich der Wiege/ und des Sargs/ derer die Menschen beym Ein- und Ausgang dieses Lebens benöthiget.

Wir haben allerseits zwey Häuser auf der Welt/
Die wir zu solcher Zeit gewiß beziehen müssen/
Wenn wir nichts vor uns selbst/ nichts von den Häussern wissen:
Sie werden nicht von uns gebauet noch bestellt. –
Diß aber/ daß wir doch in beyden können bleiben/
Ist Eltern oder auch Verwandten zuzuschreiben.

Die Wiege und der Sarg ist ein gedoppelt Haus/
Worein wir alle ziehn/ worein wir alle wandern/
Aus einem schreiten wir/ und eilen zu dem andern/
In beyden schlaffen wir recht wohl und ruhig aus.
Die Wiege dienet uns/ wenn wir zum Leben kommen/
Der Sarg/ wenn uns der Tod das Leben hat benommen.

Der Tod führt endlich uns den Sarg und Grabe zu;
Doch wenn wir Wieg' und Sarg/ wie billich/ wollen schätzen/
So ist diß letzte Haus dem ersten vorzusetzen:
Die Wiege bringet Noth/ der Sarg bringt lauter Ruh/
Die Wiege weiß uns nur in diese Welt zu leiten;
Dort aber werden wir vom Sarg zum Himmel schreiten.

Abb. 45. Tischlerwerkstatt, links Verkaufsszene. Holzschnitt aus dem Ende des 16. Jahrh. Nürnberg, Germ. Mus.

pfen erhielten 1330 die Zünfte gleiche Rechte mit den Geschlechtern. Und so waren vielerorts die Kämpfe der Zünfte erfolgreich. In Ulm errangen sie 1327 das Übergewicht, ebenso in Lindau, wo der Rat von dem Bürgermeister und den acht Zunftmeistern allein gewählt wurde, in Speier, wo 1349 das Regiment der Geschlechter, die sich ihre alten Freiheiten von Kaiser Ludwig wieder hatten erneuern lassen, gestürzt und die Zunftverfassung eingeführt wurde, in Augsburg, wo 1368 die Zünfte sich gleichfalls der Herrschaft bemächtigten u. s. f.

An manchen Orten brachten es die Zünfte zu einer Vertretung im Stadtregiment, ohne indes bei ihrer großen Minorität einen Einfluß auf die Stadtverwaltung zu gewinnen. Das klassische Beispiel für eine solche Entwicklung ist Nürnberg. Als hier 1349 das Zunftregiment durch Karl IV. beseitigt worden war, wurde die alte Geschlechterherrschaft wieder von ihm aufgerichtet. Die den Handwerkern erst später eingeräumte Vertretung durch acht der Ihrigen in einem 42gliedrigen Rat hatte bei der geringen Zahl nichts zu bedeuten.

Die Zünfte gingen, wenn sie die Herrschaft errungen hatten, in der Regel gegen die Geschlechter milde vor. In Augsburg z. B. bestimmten die Handwerker 1368, als die Bürger die Wiederherstellung des Friedens in ihre Hände gelegt hatten, zunächst, daß alle alte Feindschaft und Zwistigkeit verziehen und abgethan sein solle. Weiteren Bedrohungen des öffentlichen Friedens aber bei Entzweiungen zwischen Bürgern, Geschlechtern, Handwerkern ꝛc. solle durch Friedbieten des Gerichts oder durch Ratsmitglieder oder durch den Rat selbst vorgebeugt werden (Beilage 3). Wie ganz anders war die Vergeltung, wenn die Geschlechter den Aufstand des Volkes niederschlugen, wie in Straßburg, Köln und Magdeburg. In Nürnberg ließ der Rat die Rädelsführer im Aufstand von 1349 vor dem alten Rathaus auf dem Weinmarkt enthaupten, und eine lange Reihe von Aufständischen wies er auf Lebenszeit oder doch auf Jahre hinaus bei Leibes- oder Lebensstrafe aus der Stadt. Besonders die Schmiede — die Helm-, Hauben- und Flaschenschmiede — waren von der Ächtung betroffen worden. Den Meistern, die aus der Stadt verwiesen worden waren, schickte der Rat noch die Knechte nach. Innerhalb ganz kurzer Frist — bis zur Vesperzeit — mußten alle Knechte hinaus, die bei den Meistern gewesen waren zu der Zeit, als man ihnen die Stadt verbot. Wer aber die, denen die Stadt verboten war, hauste oder hofte, atzte oder tränkte oder Gemeinschaft mit ihnen pflog, der sollte das Recht haben wie jene, denen die Stadt verboten worden war, und gestraft werden an Leib und

Beilage 7. Übergang des Stadtregiments zu Augsburg an die Zünfte 1368. Handzeichnung aus: Das Behaim Ehrenbuch der bürgerlichen und zunftlichen Regierung der hl. Reichsstadt Augsburg 1545. Durch den Eingang schreiten je ein Vertreter der Weber, Bäcker, Kürschner, Metzger, Kaufleute und Bierbrauer.

an Gut. Die Strenge des Verfahrens, die hier geübt wurde, entsprang einerseits wohl dem Rachegefühl, das die herrschende Klasse beseelte, die sich, nachdem ihr die Zügel entrissen worden waren, wieder in den Vollbesitz der Macht hatte setzen können. Dann aber war es ohne Zweifel dieser alteingesessenen Aristokratie ein Bedürfnis, die Menge durch ein Exempel grausamer Härte einzuschüchtern und ihr für die Zukunft alle Lust zu Widerstand und Empörung gründlich zu benehmen.

Die oft langwierigen Kämpfe zwischen dem mit allen Machtmitteln seinen Besitzstand wahrenden Altbürgertum und den nach der Herrschaft ringenden Zünften füllten noch das ganze 14. und 15. Jahrhundert aus und erreichten in manchen Städten erst im 16. Jahrhundert ihren Abschluß.

Im 14. und 15. Jahrhundert hatte das Zunftwesen im allgemeinen die Höhe seiner Macht und Bedeutung erreicht. Es entsprach damals wohl auch seiner Bestimmung, allen Beteiligten Schutz und Unterkunft zu gewähren. Noch traten die Schattenseiten, welche dieser wie jeder anderen menschlichen Bildung anhafteten, wenig oder doch noch nicht scharf hervor. Anders wurde das in den folgenden Jahrhunderten. Die Zunfteinrichtung verlor immer mehr ihr Ziel aus den Augen, für das Ganze, für alle in ihr vereinigten Bestandteile zu sorgen, sie versagte je länger je mehr infolge der stets wachsenden Selbstsucht und Engherzigkeit der Meister, die nur noch die eigenen, nicht aber auch die Interessen der Gesellen kannten und dadurch den Widerstand der letzteren hervorriefen. Der Meisterschaft trat die Gesellenschaft als eine wohlorganisierte feindliche Macht entgegen. In dem langen Kampfe litten Zünfte wie Handwerk unsäglich. Dazu kam noch, daß diese Einrichtung, die früher dem Bedürfnisse der Zeit angepaßt war, ihren Dienst nicht mehr erfüllte, daß sie einer neuen Zeit nicht mehr entsprach und abgelegt werden mußte wie ein altes, abgebrauchtes Kleid, das den Körper nicht mehr deckt und schützt.

Um aber zu erkennen, wie sich das Leben der Zunft nach der einen wie der anderen Seite gestaltete, ist es unerläßlich, ihren Organismus in seiner Entwickelung und Thätigkeit zu betrachten und zu sehen, wie die Luft und Umgebung war, worin sie gedieh, aber viel mehr noch verkümmerte.

Eine solche Betrachtung wird naturgemäß mit der untersten Stufe im Handwerk — der des Lehrlings — beginnen, um dann zu den höheren des Gesellen und Meisters überzugehen.

Lehrlinge hat es wohl zu jeder Zeit gegeben, auch in der Handwerksorganisation der Königs- und Herrenhöfe, wenn auch der Ausdruck discipulus keineswegs sich mit Lehrling deckt, sondern den dem Meister Unterstellten überhaupt, also auch den Knecht oder Gesellen bezeichnet. Aber wir sind darüber nicht unterrichtet, ob die Fähigkeit, ein Handwerk zu treiben, eine vorhergehende Lehrzeit bei einem Meister zur Voraussetzung hatte oder ob es gleichgiltig war, wo und wie man gelernt hatte, mit anderen Worten, ob es damals schon einen Lehrzwang gegeben hat. Für die älteste Zeit der Entwicklung des Handwerks in den neuentstehenden mittelalterlichen Städten aber ist der Lehrzwang ganz bestimmt auszuschließen, weil ja jeder, der in die jungen, anwachsenden Ansiedlungen zog, nach dem Grundsatze der freien Kunst jede Hantierung treiben konnte, ohne von anderen darin behindert zu werden. Da wurde nicht lange gefragt, wo und wie er gelernt hatte. Und auch später, als sich

Abb. 46. Berliner Handwerkersiegel 1442. Schuhmacher (Schabeeisen mit Zuschneidemesser), Fleischer (schräg gestelltes Fleischerbeil, im Grunde Blutstropfen), Bäcker (zwei Brezeln mit einem Langgebäck).

Der Sattler.

Wolher/wer Sättel hab zumachn/
Den Edlen/vnd zu Reysing sachn/
Schön Sättl für das Frauwenzimmer/
Darauff sie Höflich prangn jmmer/
Auch Stächsättel/ vnd zum Thurnier/
Allerley art findt jr bey mir/
Auch Sättel für Bauwrn vnd Fuhrleut/
Gut Roß Kuñaht ich auch anbeut.

Abb. 47. Der Sattler. Holzschnitt von J. Amman aus: Beschreibung aller Stände. Frankfurt 1568. A. 231, 74.

die Handwerker zu organisieren beginnen, bestimmen die Ordnungen nur, daß, wer das Handwerk treiben wolle, es auch mit der Hand müsse wirken können, von einem Lehrzwang sprechen sie nicht. Aber es ist doch höchst wahrscheinlich, daß die Stadtherren oder die Stadtverwaltungen zum Schutz der Konsumenten schon früher auf die Heranbildung tüchtiger Meister durch die Einführung des Lehrzwanges drangen, daß andererseits ihn die Meister selbst zur Abwehr einer unliebsamen Konkurrenz und zur Hintanhaltung der Handwerksüberfüllung eifrig begehrten. Bischof Otto von Passau bestimmt 1259 die Abgaben, die ein „ungelernter" Bäcker an ihn, an die Bäcker, an den Richter u. s. f. zu leisten hat, wenn er backen will. 1304 ist der Lehrzwang für die Müller, Huter und Gerber in Zürich und zwar „zum Nutzen der Stadt" eingeführt. In Nürnberg finden sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts Lehrknechte bei einer ganzen Reihe von Handwerken, welche ein Handwerksstatut aufführt. Daß bei der Einführung des Lehrzwangs auch das Interesse des Handwerks selbst eine Rolle spielte, geht aus der erzbischöflich Mainzischen Ordnung für die Gerber und Sattler in den oberrheinischen Städten vom Jahre 1597 hervor, worin als Zweck angegeben wird, „beide, Gerber und Sattler, bei gedeihlicher Aufnahme zu erhalten, um ihnen durch andere unerfahrene Stümper das Brot nicht vom Munde wegnehmen zu lassen."

Mit der allgemeinen Einführung des Lehrzwanges mußten auch die Bedingungen, unter denen die Aufnahme des Lehrlings zu erfolgen hatte, klar bestimmt werden. Das spätere Handwerksrecht setzte als erste Bedingung für die Aufnahme das männliche Geschlecht des Lehrlings voraus. Aber das war nicht von jeher so. In Paris gab es im 13. und 14. Jahrhundert sogar Zünfte, die ausschließlich aus Frauenzimmern bestanden. Die Seidenspinnerinnen mit großen Spindeln bildeten eine solche Zunft mit einer Meisterin, Lehrmädchen und Arbeiterinnen, aber mit zwei Zunftvorstehern, welche der Provost von Paris einsetzte. Ähnliche Zünfte waren die der Hutstickerinnen, an deren Spitze ein Zunftmeister oder eine Zunftmeisterin stand, die Seidenweberinnen u. a. In Köln bestanden die zwei Brüderschaften der Garnmacherinnen und der Goldspinnerinnen unter einem Meister und einer Meisterin, die jährlich gewählt wurden. Oder es wurden Frauen in die Zunft aufgenommen. Neben den Amtsbrüdern gab es dann auch Schwestern, neben den Knechten und Lehrlingen auch Mägde und Lehrjungfrauen, wie bei den Gewandmachern, Fleischern, Beutlern, Wappenstickern u. a. in Köln, bei den Paternostermachern und andern Handwerken in Lübeck, den Bäckern und Gewandschneidern in Frankfurt, bei den Webern in Basel, die sogar Nonnen aufnahmen. Aber auch viel später noch war den Frauen das Handwerk nicht ver-

schlossen. Nach dem unter dem Namen der Nürnberger Reformation bekannten Civilgesetzbuch der Stadt Nürnberg vom Jahre 1564 und nach dem Rechte der Stadt Mühlhausen i. Th. vom Jahre 1629 waren auch Mädchen fähig, zu einem Handwerk oder einer Kunst zugelassen zu werden. In Nürnberg finden wir denn auch in der That noch im 16. und 17. Jahrhundert Handwerke, welche Mädchen als Lehrlinge annahmen.

Die drei Gewerbe der Goldspinner, Bortenwirker und Kartätschenmacher — Drahtbürsten- oder Wollkammmacher —, welche erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Nürnberg durch die große Verlagsfirma Hagelsheimer-Held in Aufnahme gekommen waren, beschäftigten eine große Zahl von Mädchen in der Stadt, besonders aber in den Vorstädten Wöhrd und Gostenhof. Goldspinner, Bortenwirker und Kartätschenmacher erhielten 1595, aber noch innerhalb des Rahmens der freien Kunst, eine Ordnung, die jedem Goldspinner und Bortenwirker nur noch 8 Ehalten — Dienstboten —, Jungen oder Mädchen, jedem Kartätschenmacher nur noch 4 Gesellen und 2 Lehrjungen zugestand. Durch Gesetz vom Jahre 1597 erhielten die Goldspinner ein geschworenes Handwerk, aber ein so eigenartiges, wie kein zweites mehr in Nürnberg bestand. Es setzte sich in seinem Arbeitspersonal ausschließlich aus Lehr- und Spinnmädchen zusammen, hatte aber Geschworene an der Spitze, die ohne Zweifel aus den Meistern der einzelnen Betriebe genommen waren, die für die Verleger, zunächst wohl ausschließlich für das große Verlagsgeschäft Hagelsheimer-Held arbeiteten. Nach einem Artikel, der 1656 zur Ordnung gebracht wurde, gab es damals auch Meisterinnen in diesem Handwerk, ja sogar von halben Meisterinnen ist die Rede. Jene durften wie der Meister im höchsten Falle 12, diese nur 6 Ehalten haben und sollten sie womöglich in Kost und Wohnung halten. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts treten auch Lehrlinge im Handwerk auf, die nach vollendeter Lehrzeit, welche für sie wie für die Lehrmädchen auf vier Jahre festgesetzt ist, Gesellen werden und nach sechsjährigem Gesellenstande das Meisterrecht erwerben können, während jene Gesellen, die Meisterwitwen heiraten, bezüglich der Erwerbung des Meisterrechts an keine Zeit gebunden sind.

Bei den Bortenwirkern wurde die Frauenarbeit 1601 abgeschafft. Nach der Ordnung von diesem Jahre soll keine ledige Magd noch sonst eine Weibsperson mehr zum Lernen angenommen werden, weil anderen Falls jede Dienstmagd oder auch ledige Dirnen, die bei ihrer Herrschaft nicht gut thun wollten, sich auf dieses Handwerk legten und es hernach in Winkeln betrieben, sondern lediglich Jungen und Mannspersonen. Jene Mädchen und Weibspersonen aber, die vorher darauf gelernt hätten und die man bisher gefördert, solle man auch in Zukunft passieren und dann

Der Schneider.

Ich bin ein Schneider/mach ins Feld/
Den Krieges Fürsten jre Zelt/
Mach Reñdeck zu Stechn vnd Thurnier/
Auff Welsch vnd Frantzösisch Manier/
Kleid ich sie gantz höfflicher art/
Jr Hofgsind vnd die Frauwen zart/
Kleid ich jn Sammet Seiden rein/
Vnd in wullen Thuch die Gemein.

Abb. 48. Der Schneider. Holzschnitt von J. Amman aus: Beschreibung aller Stände. Frankfurt 1568. A. 231, 45.

Der Beutler.

Hieher zu mir wer kauffen wil/
Hie findt jr gmachter arbeit viel/
Hirschn/Semisch/Egrisch vñ Preussisch/
Cöllsch / Schäffen / Kelbren vñ Reusisch/
Manns wetschger gemacht allerhandt/
Auch Händtschuch mancher art genannt/
Darzu Frauwen Beutel wolgschaffn/
Auch für Beuwrlin/Münch vñ Pfaffen.

Abb. 49. Der Beutler. Holzschnitt von J. Amman aus: Beschreibung aller Stände. Frankfurt 1568. A. 231, 75.

absterben lassen. Bei den Kartätschenmachern wurden die Mädchen gleichfalls aus der Arbeit verdrängt. Zu Lehrlingen nahm man sie überhaupt nicht mehr, und ein Artikel, der 1642 zur Ordnung kam, bestimmt, daß in Zukunft ein Meister außer einem Lehrjungen und Gesellen nicht mehr als vier Jungen oder Mägdlein am Tisch zum Stecken oder Drahtbiegen haben solle.

Auch bei den Barettleinmachern ließ man ursprünglich Lehrmaide zu. 1594 beschwerten sich die Barettleinmacher über diejenigen, welche ihnen in ihr Handwerk und Gewerbe eingriffen. Daraufhin erließ der Rat die Ordnung, es sollten hinfort weder Manns- noch Weibspersonen das Barettmachen treiben, sie hätten es denn zuvor nach dieser Arbeit altem Herkommen bei denen, die dessen fähig seien, sechs Jahre ehrlich gelernt. Von den „nicht gelernten" Frauen wurde ausnahmsweise der Prennerin, welche schon seit vielen Jahren den Frauen und Jungfrauen im Geschlecht und sonst die sammeten Barettlein und anderes gemacht hatte, die Arbeit gestattet, sowie denen, welche das Barettleinmachen von ihren Eltern und den Herrschaften, bei denen sie gedient und den „Handel gelernt", überkommen hatten. Wie in diesem Falle, ist es auch als ein letzter Rest der freien Kunst zu betrachten, wenn um 1540 „auf römischer kaiserlicher Majestät Schreiben und der Beutler und Wetzgermacher — Felleisenmacher — Bewilligen" der Witwe Ursula Kienbergerin vergönnt wurde, daß sie von Sammet, Seide und dergleichen Beutel machen und Wetzger fassen und das hinfüro, wie sie es bisher betrieben, unverhindert männiglichs arbeiten und sich deß gebrauchen möge. Aber Gesinde sollte sie nicht halten, sondern mit eigenen Händen allein arbeiten ihr Leben lang.

Die Arbeiten, welche die Frauen im Handwerk ausüben durften, waren im übrigen solche, die jedermann erlaubt waren, Nebenarbeiten, die Meister und Gesellen verschmähten und die selbst dem Lehrlinge nicht aufgetragen wurden, Hantierungen, die sehr häufig dem Gebiete der freien Kunst angehörten. So entschied der Rat 1513 in einem Streit zwischen den Meistern und Gesellen des Messererhandwerks, kein Meister solle irgendwelche Arbeit, die ihm und den Gesellen zustehe, seinen Mägden oder sonst jemand, der nicht ihres Handwerks, zu machen und auszubereiten geben. Aber die Scheiden zu bestecken, zu binden und anzuheften, sei den Mägden und andern Ehalten ohne Strafe gestattet. Das Anfertigen der genähten Scheiden aber und das Reißen darauf soll eine freie Kunst und männiglich erlaubt sein, während die geleimten Scheiden weder die Mägde noch jemand außerhalb des Handwerks machen darf. Wenige Tage später — 13. Oktober 1513 — erläuterte der Rat noch seinen Beschluß: eine besondere Magd solle von Handwerks wegen nicht gehalten werden, aber die Hausmägde, deren jeder Meister nach Gelegenheit eine oder zwei halten

möge seines Hauswesens halber, dürften nach Vollendung ihrer Hausarbeit zu dem Handwerk ziemliche Handreichung thun. Dabei beruhigte sich aber eine Anzahl Meister nicht. Mehr als 20 wandten sich zu Anfang des folgenden Jahres mit der Bitte an den Rat, er möge ihnen doch eine Hausmaid zugeben, welche die geleimten Scheiden machen und die Messer an dem Stock, alles nach vollbrachter Hausarbeit, ausbereiten könnte. Dem widersprachen aber die übrigen Meister samt den Gesellen des Handwerks in großer Zahl. Der Rat verharrte denn auch auf seinem alten Standpunkt: keine Maid solle mehr arbeiten, als das vorige Gesetz zulasse, und alles andere abgelehnt werden. 1518 erlaubte er übrigens einem Messerer, ein an Kindesstatt angenommenes Mädchen zum Handwerk und Scheidenmachen zu gebrauchen trotz der Meister Anfechtung. Während den Meistern des Nadlerhandwerks 1513 untersagt wurde, Mägde knechts- oder gesellenweise niederzusetzen und das Handwerk arbeiten zu lassen, ein Verbot, daß sich allerdings auf die Arbeit der Meisterstöchter nicht erstreckte, durfte 1519 ein Meister in der Vorstadt Wöhrd auf Widerruf seiner Schwester Töchterlein zum Handwerk verwenden, wohl deshalb, weil es ein „geprechenlich Kind" und aus der nächsten Verwandtschaft war. Den Beutlern, Nestlern und Handschuhmachern wurden die Hausmägde zu ziemlichen Handreichungen im Handwerk zugelassen, aber in die Werkstatt sollten sie nicht gesetzt werden. Die Heftleinmacher erhielten trotz Widerspruchs von anderer Seite 1573 die Erlaubnis, drei Mägde zu halten, zwei zum Stecken und eine zum Haushalten. Bei den Paternostermachern durften die Meister im 16. Jahrhundert und später eine Magd zum Ausreiben, Ausklauben, Scheuern und zu „allerlei Posselarbeit", bei den Bürstenbindern zum Garnwinden, Zwirnen und Bürstenabwaschen, bei den Brillenmachern drei Manns- oder Frauenspersonen, darunter auch die Meisterstöchter, zum Glasreiben und Polieren verwenden.

Eine höchst merkwürdige Art von Frauenarbeit weist das ältere Handwerksrecht einiger Schmiedegattungen, zunächst der Plattner und Handschuhmacher, in Nürnberg auf. „Ez sol auch kain fraw", heißt es in ihrer Ordnung vom Jahre 1349, „kain arbeit niht tun auf den hantwerchen mit kainem hamer, ez sei denn ains maisters wirtinne oder sein kint, alle tag pei sehtzig haller".

Demnach durfte die Frau eines Plattners und Handschuhers in der Werkstatt ihres Mannes den Hammer führen, ebenso auch die Töchter des Meisters. Sonst aber durfte keine Frau in diesen Werkstätten arbeiten. Da aber die Sarwürken oder Panzermacher dasselbe Recht hatten wie die Plattner und Handschuher, so konnten zweifelsohne auch in ihren Werkstätten Meistersfrauen und -Töchter mit dem Hammer beschäftigt werden. Ja, die Ordnung der Rinkel-,

Der Spiegler.

Ich mach das helle Spiegelglaß/
Mit Bley ichs vnderziehen laß/
Vnd drehe darnach die Hültzen Scheibn/
Darinn die Spiegelgläßer bleibn/
Die Mal ich denn mit Farben frey/
Feuwer Spiegel mach ich darbey/
Darinn das Angsicht groß erschein/
Daß mans sicht eigentlich vnd fein.

Abb. 50. Der Spiegler. Holzschnitt von J. Amman aus: Beschreibung aller Stände. Frankfurt 1568. A. 231, 78.

Der Goldtschmid.

Ich Goldtschmid mach köstliche ding/
Sigel vnd gülden petschafft Ring/
Köstlich geheng vnd Kleinot rein
Versetzet mit Edlem gestein/
Güldin Ketten/Halß vnd Arm band/
Scheuren vnd Becher mancher hand/
Auch von Silber Schüssel vnd Schaln/
Wer mirs gutwillig thut bezaln.

Abb. 51. Der Goldschmied. Holzschn. von J. Amman aus: Beschreibung aller Stände. Frankfurt 1568. A. 231, 16.

Kettenschmiede und Geschmeidemacher erhielt noch 1699 den Zusatz, kein Meister solle sein Weib oder seine Tochter vor die Esse stellen oder zum Schmieden, Schweißen oder Dorneinmachen verwenden, sondern allein zum Aufschlagen und anderer zulässiger Arbeit, ein Beweis, daß damals noch Meistersfrauen und Töchter die schwersten Schmiedearbeiten verrichteten und vielleicht gerade diese, weil sie zu den subtileren Arbeiten nicht geeignet und geschult waren.

Auch bei anderen Handwerken kam es wohl vor, daß die Meister Frauen oder Mädchen zu Verrichtungen heranzogen, die nach unseren Vorstellungen für Frauen wenig geeignet erscheinen. Als 1463 einige Dachdeckermeister in Nürnberg ihrem Mitmeister verbieten wollten, daß er sich bei seiner Arbeit durch eine Frau oder Maid Ziegel reichen oder tragen lasse, entschied der Rat, das Frauenbild könne das thun, aber Mörtel rühren und zutragen dürfe sie nicht.

Nach alledem darf man wohl sagen, daß Frauenzünfte mit festgelegter Lehrzeit, mit einer weiblichen Gesellenschaft und einer männlichen oder weiblichen Meisterschaft und endlich mit männlichen oder weiblichen Zunftmeistern im allgemeinen seltene Ausnahmen bildeten und in der späteren Zeit nur mehr ganz vereinzelt vorkamen. Sie begegnen nur auf solchen Arbeitsgebieten, für die wegen der besonderen Handarbeit oder wegen der technisch leichteren Arbeit Frauenhände geeigneter erscheinen, sie begegnen weiter da, wo bei einer von Unternehmern hervorgerufenen Massenproduktion nur billige Arbeitskräfte herangezogen werden. Im übrigen arbeiten die Frauen noch zuweilen selbständig innerhalb der Grenzen der freien Kunst oder sie leisten den Handwerksmeistern, in deren Brot sie stehen, Nebendienste, die nicht eigentlich als handwerksmäßige Arbeiten betrachtet werden können. Als Regel aber galt es, daß für ein Handwerk und zumal für die Erlernung eines Handwerks das männliche Geschlecht die erste Voraussetzung bilde.

Eine zweite Vorbedingung, die bei der Aufnahme ins Handwerk unerläßlich erschien, war die eheliche Geburt. Der unehelich Geborne konnte ebensowenig wie ein Verbrecher einer Zunft angehören. Schon 1355 verlangten die Zunftstatuten der Schuster in Frankfurt, daß keiner von ihnen einen Bastard lehren solle. So rein sollten die Handwerker nach einem späteren Handwerkssprichwort sein, als wenn sie die Tauben gelesen hätten. Der Aufzunehmende hatte schon nach dem Handwerksrecht des 16. Jahrhunderts eine Art Ahnenprobe abzulegen, hatte den Nachweis zu erbringen, daß seine Eltern und späterhin auch seine Großeltern in einem ehelichen Bett gezeugt worden waren.

Auf das strengste ging man hier vor. So hatte in Straßburg ein Bürger seinen Sohn bei einem redlichen Meister in die Lehre verdingt. Der Lehr-

ling hatte ohne Einwand und Widerrede ausgelernt und sich so gehalten, daß seinetwegen keine Klage am Handwerk war noch sein konnte. Als er aber wandern wollte, weigerten sich die Gesellen, ihm auszuschenken, lieber wollten sie verziehen, denn der Vater sei nicht ehelich geboren und so könnten sie ihn nicht für redlich halten. Das teilte der Rat zu Straßburg dem zu Nürnberg am 27. September 1535 mit und bemerkte dazu, ein solches Vorgehen der Gesellen sei ganz neu und bis dahin noch gegen niemand in Anwendung gekommen. Denn wäre dem so, so hätte der Meister, der unterdessen mit Tod abgegangen, den Lehrling billiger Weise nicht annehmen oder dieser doch bei Zeiten von den Handwerksverwandten vorgenommen werden sollen. Zudem wäre es überaus beschwerlich, daß dieser Junge, der von Vater und Mutter ehelich geboren, wie er darüber von der Stadt als der Obrigkeit die Beweise in Händen und die den Gesellen mitgeteilt hätte, des Makels seines Vaters, den dieser schon ohne sein Verschulden getragen, entgelten sollte. Deshalb bittet nun der Rat zu Straßburg den zu Nürnberg, er möge bei Meistern und Gesellen des Kandelgießerhandwerks erkunden lassen, ob ein solcher Fall eine althergebrachte Ordnung bei ihnen sei. Und im Fall es Brauch sei, wie denn andere Handwerke mehr solche und ähnliche Beschwerungen, von deren Abstellung auf dem letzten Reichstag zu Augsburg die Rede gewesen, eingeführt hätten, ob dann nicht bei den Ihrigen dahin gewirkt werden könnte, solche Unbilligkeit abzuthun. Sie selbst wollten bei ihren Handwerken ebenso vorgehen und sich deshalb mit Nürnberg vergleichen, damit die Unschuldigen nicht also gedrängt würden und die Meister der Gesellen Gefangene sein müßten. Der Rat zu Nürnberg erwiderte, daß bei ihm nicht einmal Findelkinder vom Handwerk ausgeschlossen würden, um wie viel weniger sei dann dieser Kandelgießerjünger, der doch von ehelichen Eltern stamme, wenn auch sein Vater in unehlichem Bett erzeugt sei, zu hindern. Und wenn sich ein solcher Fall bei ihnen zutrüge, so wollten sie gewißlich die Gesellen zum Ausschenken vermögen oder ihrer Notdurft nach gegen sie handeln, und die Straßburger würden auch sonder Zweifel sich darin wohl zu halten wissen. Dieser Fall zeigt neben der strengen Haltung des Nürnberger Rates gegenüber den Handwerksmißbräuchen deutlich, daß die Prüderie der Handwerksgesellen hinsichtlich der Annahme ehelich Geborner, deren Eltern mit dem Makel der unehelichen Geburt behaftet waren, schon in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts zurückreicht.

Weiter verlangte man von dem Aufzunehmenden, daß er deutschen Ursprungs sei, „der deutschen Zunge" angehöre. Diese Bestimmung galt übrigens weniger im Süden und Westen als im Norden und Osten Deutschlands und schloß die Wenden und Slawen, die als unfrei galten, vom Handwerk aus.

Der Kandelgiesser.

Das Zin mach ich im Feuwer fließn/
Thu darnach in die Mödel gießn/
Kandel/Flaschen/groß vnd auch klein/
Darauß zu trincken Bier vnd Wein/
Schüssel/Blatten/Täller/der maß/
Schenck Kandel/Saltzfaß vnd Gießfaß/
Ohlbüchßn/Leuchter vnd Schüsselring/
Vnd sonst ins Hauß fast nütze ding.

Abb. 52. Der Kannengießer. Holzschn. von J. Amman aus: Beschreibung aller Stände. Frankfurt 1568. A. 231, 52.

Der Wägleinmacher.

Ich mach die Wag / groß vnde klein/
Mit allerley Gwicht in gemein/
Die behenck ich mit Messingschaln/
Wo man mirs anderß thut bezaln/
Mach auch in die Lädlein Goltwag/
Nach den haben die Kauffleut frag/
Darzu ander Würtzwäglein gůt/
Die man in Krämen brauchen thut.

Abb. 53. Der Wagenmacher. Holzschn. von J. Amman aus: Beschreibung aller Stände. Frankfurt 1568. A. 231, 71.

Außer der ehelichen Geburt war nämlich auch die freie Geburt eine Voraussetzung für die Aufnahme ins Handwerk. Daraus und nur daraus erklärt sich die Abweisung ganzer Stände als unehrlich, wie der Schäfer, Zöllner, Stadtknechte, Turmwärter, Gerichtsfrone, Trompeter, Nachtwächter, der fahrenden Leute, der Scharfrichter und Schinder. Bei den letzten Kategorien könnte es von vornherein als nicht besonders auffallend erscheinen, weil diese Berufe schon an und für sich als ehrlos galten. Um so mehr ist es auf den ersten Blick unverständlich, daß auch Müller, Bader und Leinweber als unehrlich von der Erlernung eines anderen Handwerks ausgeschlossen waren. Die Beschäftigung als solche war doch in keiner Weise eine unredliche und ihr Lebenswandel ebenso unbescholten wie der der übrigen Handwerker. Etwas anderes war es, das ihnen den Eintritt in ein anderes Handwerk versperrte — die Unfreiheit. Und gehörten auch die Leinweber in der älteren Zeit zu den angesehensten Handwerken, die mit den Tuchmachern zu einer Zunft vereinigt waren und in manchen Städten sogar im Rat saßen, so gab es andererseits auf dem Lande unfreie Weber in großer Zahl, die später und namentlich seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts etwa in die Städte zogen und in den Weberzünften Aufnahme fanden. Aber mit den unfreien Webern wollten die anderen Handwerker nicht verkehren, und der Makel, der sie befleckte, übertrug sich auf die Weberzünfte insgemein, die dadurch bei den übrigen Handwerken in Verruf kamen. Ebenso verhielt es sich mit den Müllern und den Badern. Die Müller, welche auf dem Lande fast durchaus Hörige oder Zinsleute der Grundherren, der Kirchen und Klöster und in den Städten dem Rat oder anderen Herren, z. B. den sog. Mühlerben zinspflichtig waren, galten später wegen dieser Abhängigkeit als bescholten, und die Zünfte verschlossen sich ihnen deshalb. Und auch bei den Badern, die an manchen Orten anrüchig waren, ist die Anrüchigkeit wie bei den Schäfern aus der Unfreiheit abzuleiten. Die vorhin angeführten Berufe der Stadtknechte, Zöllner, Gerichtsfrone u. s. f. wurden nur deshalb als unehrlich angesehen, weil deren Angehörige im Herrendienst standen. Ging man doch so weit, Richter und Gerichtspersonen für unehrlich zu erklären, aber doch aus ganz anderen Gründen. Es konnte dies geschehen, wie 1536 in dem Hennebergischen Dorfe Friedelhausen, weil die Gerichte „mit leichtfertigen Personen als Stadtknechten, Flurschützen, Leinwebern, Kirchnern und Hirten besetzt" worden waren oder weil man die Richter wegen ihres Verkehrs mit Malefizpersonen für anrüchig hielt.

Bei den Verrufserklärungen verstieg man sich einfach ins Unglaubliche, ins Lächerliche. Rot- und Weißgerber wurden verachtet, wenn sie Hundshäute verarbeiteten. Die Gesellen sogar, die bei solchen Meistern gearbeitet hatten, wollte man

ſtrafen. Wenn ein Handwerker einen Hund oder eine Katze totſchlug oder ein Aas anrührte, ſo galt er für unehrlich, denn das gehörte zur Arbeit des Schinders, und dieſer war befugt, zur Beſchimpfung eines ſolchen Handwerkers ein Meſſer in deſſen Thüre zu ſtecken, um ihn zu zwingen, ſich mit Geld davon zu löſen. „Hatte, ohne es zu wiſſen, ein Handwerker mit einem Abdecker oder Scharfrichter getrunken oder gegeſſen, war er mit ihm gefahren oder gegangen, oder hatte er eines Scharfrichters Weib, Kind oder gar ihn ſelber zu Grabe getragen oder begleitet, ſo wurde er für unehrlich erachtet. Hatte ein Handwerker einen Selbſtmörder, der ſich erhängt hatte, abgeſchnitten, — der ſich ertränkt, aus dem Waſſer gezogen, ſo wurde er gleichfalls für unwürdig erkannt. Ein gleiches Schickſal traf den, der zu Krieges- oder Peſtzeiten oder bei allgemeiner Viehſeuche in Ermanglung des Abdeckers ein totes Stück Vieh aus dem Stalle zog oder vergrub. Tuchmacher, die ſog. Raufwolle verarbeiteten, waren nicht geachtet, und nicht ſelten trug es ſich zu, daß unter den Kindern von Handwerkern deshalb die blutigſten Prügeleien entſtanden, weil die einen den andern derartiges vorwarfen".

Wer mit einem armen Sünder in Berührung kam oder auch nur mit dem Bartſcherer, der ihn geſchoren, wer am Galgen oder an einem Gefängnis gearbeitet, hatte ſeine Ehre eingebüßt und konnte das Handwerk ohne vorhergehende Sühne nicht mehr treiben. Die Arbeiten am Galgen wurden daher nie vom einzelnen Handwerker, ſondern von der ganzen Zunft ausgeführt.

Nach einer Beſtimmung des weſtfäliſchen Friedens ſollte der Lehrling auch einem der anerkannten Glaubensbekenntniſſe, dem katholiſchen oder evangeliſchen, angehören. Durch dieſes Geſetz wurde das alte Herkommen, die Juden vom Handwerk auszuſchließen, ſanktioniert. Die Juden werden allerdings ebenſowenig wie die fahrenden Leute einen beſonderen Zug zum Handwerk in ſich verſpürt haben, und wo man es verſuchte, ihnen einmal die Schranken zu öffnen, hatte man damit wohl kaum einen nennenswerten Erfolg. In Nürnberg ſuchte ſie der Rat 1490 dem Handwerk zuzuführen, indem er ihnen verbot, in Zukunft noch Gold, Silber oder Kurnt — geſchmolzenes, gekörntes Metall — zu ſcheiden, und denen, die ſich des Wuchers abthun und ihn meiden wollten, erlaubte, ein Handwerk zu lernen und zu üben. Insbeſondere vergönnte er den Söhnen des Moſſe von Schaffhauſen, die einige Zeit auf dem Goldſchmiedehandwerk gelernt hatten, noch ein Vierteljahr weiter darauf zu lernen, doch alſo, daß ſie das, was ſie während der Zeit machen würden, in Nürnberg verkaufen ſollten. Aber das war doch wohl nur eine ganz vereinzelte Ausnahme, und in den Städten wie auf dem Lande haben die Juden wohl nur ein Handwerk betrieben, das Metzgerhandwerk, und auch dieſes in

Der Schellenmacher.

Ich aber bin ein Schellenmachr/
Zu Preng vnd Narrnweiß ein vrſachr/
Mach Zuñbel Schellen/groß vnd klein/
Zum Schlittenzeug / ſauber vnd rein/
Auch wol geſtimbt auff die Stech Bahn/
Darzu Schelln für den Prittſchenmann/
Auch Schellen an die Narren Kappn/
Darmits zu Faßnacht vmbher ſappn.

Abb. 54. Der Schellenmacher. Holzſchn. von J. Amman aus: Beſchreibung aller Stände. Frankfurt 1568. A. 231, 56.

Der Hafner.

Den Leymen tritt ich mit meim Fuß
Mit Har gemischt/ darnach ich muß
Ein klumpen werffen auff die Scheiben
Die muß ich mit den Füssen treiben/
Mach Krüg/Häffen/Kachel vñ Scherbt
Thu sie denn glassurn vnd ferben/
Darnach brenn ich sie in dem Feuwer/
Corebus gab die Kunst zu steuwer.

Abb. 55. Der Töpfer. Holzschnitt von J. Amman aus: Beschreibung aller Stände. Frankfurt 1568. A. 231, 91.

der Regel nur im Interesse ihrer Glaubensgenossen.

Um einer Überfüllung im Handwerk vorzubeugen, ließ man wohl einen sog. Stillstand in der Aufnahme der Lehrlinge eintreten. In Nürnberg wird dieser Stillstand schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts eingeführt, vielleicht zum Teil in der Absicht, um gleich unmittelbar nach dem Handwerkeraufstand fremde Elemente möglichst fern zu halten, in der Hauptsache aber wohl, um einer Überfüllung im Handwerk zu begegnen. Für die Taschner trat damals ein Stillstand auf 10 Jahre ein, für die „Fleischleute" auf 5 Jahre, bei den Mäntelern, den Riemenschneidern, Beutlern und Nadelbeinmachern auf 10 Jahre, bei den Messerern und Reußen (Altflickern bei den Schuhmachern) sogar auf 20 Jahre, allerdings war er bei diesem Handwerk durch Zahlung von 10 Pfund Heller zu umgehen. Auch später konnten in Nürnberg wie anderswo, wenn die Handwerke überfüllt waren, lange Lehrpausen eintreten. So wurde in Nürnberg gegen Ende des 17. Jahrhunderts beim Gürtlerhandwerk der Stillstand, der früher nur vier Jahre gedauert hatte und dann auf 8 Jahre gestiegen war, auf 12 Jahre erhöht. Zur Ordnung der Kammmacher und Hornrichter aber kam 1709 die Novelle, der Lehrjungen-Stillstand solle mit offener Hand auf 15 Jahre dergestalt erhöht werden, daß in dieser Zeit gar kein Junge auf das Handwerk eingeschrieben werden, nach Ablauf der gesetzten Frist aber zu weiterer Überlegung gestellt bleiben solle, ob der Stillstand ferner zu prolongieren sei. 1725 verlängerte der Rat den Stillstand auf weitere zehn Jahre mit der Begründung, daß das Handwerk immer noch sehr überhäuft sei. Die Verlängerung erfolgte „auf eine Probe" und mit der weiteren Bestimmung, daß nach vollendetem Stillstand jene Meister, die am längsten ohne Lehrjungen gewesen, vor den anderen solche wieder anzunehmen befugt sein sollten, und daß ferner Meisterssöhne vom Vater im Handwerk unterrichtet werden könnten. Bei den Knopfmachern wurde 1750 sogar ein Stillstand von 25 Jahren eingeführt. Meisterssöhne waren auch hier wieder ausgenommen.

So genossen die Meisterssöhne ein bedeutendes Vorrecht, das sowohl in diesem Punkte wie auch in vielen anderen für die übrigen Gesellen höchst nachteilig und drückend war. In Nürnberg wird schon 1349 der Grundsatz ausgesprochen, eines jeglichen Meisters Sohn und Tochter solle das Recht haben im Handwerk, das Vater und Mutter habe. Bei einer ganzen Reihe von Handwerken gilt damals die Bestimmung, daß nur eines Bürgers Sohn aus der Stadt als Lehrknecht angenommen werden könne.

Entsprach nun der Knabe, der das Handwerk begehrte, den dargelegten Erfordernissen, so stand seiner Aufnahme als Lehrling kein Hindernis

mehr im Wege. Er konnte aufgedingt werden. Durch seinen Vater oder Vormund wurde er dem Handwerk vorgeführt. Der zukünftige Meister bringt vor, der angemeldete Junge begehre das Handwerk zu erlernen und wolle sich wohl halten, wie es einem ehrlichen Jungen gezieme. Wüßte aber der eine oder andere etwas Nachteiliges über ihn, so solle er es angeben, damit man etwas anderes vornehmen könne. Der Junge hatte dann abzutreten, während sich die Meister über ihn berieten. Lag nichts gegen ihn vor, so wurde er wieder hereingerufen und die Vorlegung des Geburtsbriefes verlangt. Die Beisitzer öffneten die Lade, die auf dem Tisch stand, der Geburtsbrief wurde verlesen und dann eine Ansprache an ihn gerichtet: man hätte gesehen, daß seine Geburt ehrlich wäre, auch wüßte keiner der anwesenden Meister anderes als Gutes von ihm. Ob er nun gesonnen wäre, die gesetzten Jahre auszuhalten, nicht zu entlaufen, sich nicht verführen und verhetzen zu lassen und seinem Lehrmeister und dessen Frau nichts zu entwenden? Nachdem er dies alles versprochen, wünschte ihm jeder mit dargebotener Hand Glück zur Lehre, worauf er unter Beifügung der Eintrittszeit in das Handwerksbuch eingetragen wurde. So wurde es bei den Drechslern gehalten.

Beim Aufdingen erschienen gewöhnlich die Meister alle, bei einigen Handwerken sogar Meister und Gesellen. Der mutende Lehrling bei den Beutlern mußte dreimal „entweichen", d. h. abtreten. Zunächst übergab er seinen Geburtsbrief und hatte die Frage zu beantworten, ob er aus einem reinen und keuschen Ehebett geboren sei, worauf er zum ersten Male entwich. Hatten die Meister den Geburtsbrief geprüft und in Ordnung befunden, so ließ man ihn wieder herein und fragte ihn, ob er noch Lust zum Handwerk habe, noch sei es Zeit zurückzutreten. Bejahte er die Frage, so wurde ihm die Lehre vom Meister zugesagt, er wurde aufgedungen. Aber nochmals hieß man ihn abtreten. Jetzt erfolgte die Umfrage bei sämtlichen Meistern und Gesellen, ob sie Klage zu führen hätten wider den Meister und seine Lehrzucht. Wer etwas wisse, solle es jetzt sagen, hernach aber „reinen Mund halten". Die Antwort lautete:

„Also mit Gunst, weil wir gefraget werden, so sind wir schuldig, Antwort zu geben. Wir wissen aber nichts als alles Liebe und Gute auf gegenwärtigen Meister und seine Lehrzucht". Darauf wünschte man dem Lehrling Glück zum Antritt seiner Lehrjahre. Jetzt hatte er noch die herkömmlichen Abgaben zu leisten für „den guten Willen", die vertrunken wurden, die Schreibgebühr für den Handwerksschreiber, die Fördergebühr und einen Reichsthaler für die Lade. Dann bot er jedwedem der Anwesenden die Hand.

Bei den Kürschnern wurde der Lehrjunge bei dem Obermeister angemeldet und in seinem und

Der Glasser.

Ein Glasser war ich lange jar/
Gut Trinckgläser hab ich fürwar/
Beyde zu Bier vnd auch zu Wein/
Auch Venedisch glaßscheiben rein/
In die Kirchen/ vnd schönen Sal/
Auch rautengläser allzumal/
Wer der bedarff/ thu hie einkern/
Der sol von mir gefürdert wern.

Abb. 56. Der Glaser. Holzschnitt von J. Amman aus: Beschreibung aller Stände. Frankfurt 1568. A. 231, 26.

Der Vhrmacher.

Ich mache die reysenden Vhr/
Gerecht vnd Glatt nach der Mensur/
Von hellem glaß vnd kleim Vhrsant/
Gut/daß sie haben langen bestandt/
Mach auch darzu Hültzen Geheuß/
Dareyn ich sie fleissig beschleuß/
Ferb die gheuß Grün/Graw/rot vñ blaw
Drinn man die Stund vnd vierteil hab.

Abb. 57. Der Uhrmacher. Holzschnitt von J. Amman aus: Beschreibung aller Stände. Frankfurt 1568. A. 231, 63.

der Beisitzer oder des ganzen Handwerks Beisein ermahnt, treu und fleißig zu sein, böse Gesellschaft zu meiden und seine Jahre rechtschaffen auszuhalten. War er außerhalb des Handwerks geboren, so hatte er seinen Geburtsbrief vorzulegen, wozu übrigens der Meistersohn nicht verpflichtet war.

Bei einzelnen Handwerken, z. B. den Schustern, Schreinern und Buchbindern, wurde wohl noch eine Probezeit von 2 bis 4 Wochen vom Lehrling verlangt, damit er erkenne, ob sein Gemüt auch die Lust zum Handwerk behalte.

Als Entgelt für die Mühe und Arbeit, welche der Lehrling verursachte, erhielt der Meister das Lehrgeld, aber nicht auf allen Handwerken. Bei einzelnen war aber das Lehrgeld allmählich so hoch gestiegen, daß mancher Bürger seine Söhne gewisse Handwerke nicht lernen ließ und Waisen darauf nicht untergebracht werden konnten. Der Rat zu Nürnberg regelte daher 1634 im Interesse des Lehrlings die Lehrgeldfrage durch ein Gesetz. 52 Handwerke, die schon von Alters her kein Lehrgeld bezahlt hatten, wurden bei diesem Brauch belassen, bei anderen Handwerken und zwar den Dachdeckern, Drechslern, Büttnern, Beutlern, Nestlern, Seilern, Zaummachern, Schweinstechern, Tuchmachern, Weißgerbern, Wismutmalern und Zeugwirkern das Lehrgeld abgeschafft, wofür sie aber von nun an eine Lehrzeit von 4 Jahren erhielten. Die Lehrjungen bei den Kammmachern, Steinschneidern, Lebküchnern, Kandelgießern und Taschnern zahlten gleichfalls kein Lehrgeld mehr, mußten sich aber fünf Jahre aufdingen lassen. Bei den Kürschnern und Tuchscherern wurde bei fünfjähriger Lehrzeit kein Lehrgeld gegeben, doch konnte das vierte und fünfte Jahr mit 20 Gulden abgelöst werden. Buchbinder und Hafner hatten eine dreijährige Lehrzeit und zahlten 12 Gulden, diejenigen Lehrlinge aber, welche ein oder zwei Jahre länger lernten, waren vom Lehrgeld befreit. Die Lehrjungen bei den Gürtlern und Glasern hatten bei drei- oder vierjähriger Lehrzeit 20 bis 24 Gulden zu entrichten, lernten sie fünf Jahre, so trat bei ihnen Lehrgeldbefreiung ein. Ebenso verhielt es sich mit den Kupferschmieden und Badern, wenn sie statt der vorgeschriebenen drei Jahre vier lernten. Schuster- und Schneiderlehrjungen wurde das Lehrgeld für die Zukunft erlassen, sie konnten aber das vierte Jahr mit 20 Gulden abkaufen. Die Lehrjungen der Zimmerleute, Steinmetzen und Tüncher zahlten bei dreijähriger Lehrzeit 24 Gulden. Bei den Barbieren und Malern endlich wurde eine Lehrzeit von vier Jahren und ein Lehrgeld von 60 Gulden eingeführt. Wollte ein Lehrjunge bei diesen beiden Handwerken Bier zu Tisch, so hatte er es selbst zu zahlen. Forderte nun ein Meister mehr, als die Ordnung zuließ, oder wandte er sich besondere Vorteile auf Kosten des Lehrjungen zu, so verfiel das Zuviel dem Rat, und der Meister wie auch die Geschworenen, die

ihm in irgend einer Weise behülflich gewesen, waren strafbar.

Dem Aufdingen folgte in der Regel noch ein Schmaus, der dem Lehrling oft große Kosten verursachte, so daß sich auch hier die Behörde häufig genug durch gesetzliche Bestimmungen und polizeiliches Einschreiten zur Abstellung veranlaßt sah.

War nun der Lehrling seinem Meister aufgedingt, so trat er damit in dessen Familie ein, und der Meister übernahm Vaterrechte über ihn. Er hatte die Pflicht der Lehre und Zucht des Lehrlings, und zu diesem Behuf war ihm das Strafrecht, das Recht der körperlichen Züchtigung, eingeräumt. Für den Jungen brachen jetzt trübe Tage, eine lange Zeit der Prüfung an, die in der Regel drei Jahre, aber auch länger währte. Gehörte er auch zur Familie, so merkte er im allgemeinen, bis auf die Schläge, die er erhielt, nur wenig davon. Nicht selten war es gerade, daß er zu Haus- und Nebenarbeiten verwendet wurde und vom Handwerk außerordentlich wenig lernte. Die Kost war auch oft schmal und dürftig, die Lagerstatt hart und schlecht. In der Werkstatt aber gab es Püffe und Stöße gerade genug vom Meister und ganz besonders von den Gesellen, die oft mit peinlicher Gewissenhaftigkeit an dem armen Lehrjungen all das Ungemach vergelten zu müssen glaubten, was sie einst in der gleichen Lage ausgestanden hatten, die all ihren Unmut und Zorn an ihm ausließen und ihn als Prügelknaben behandelten. Es war eben nicht anders, und der Junge nahm es wohl auch als selbstverständlich hin und ergab sich in sein Schicksal, wenn es nicht zu arg wurde. Das Handwerk war allerdings verpflichtet, ihm Schutz zu gewähren, der Vater oder dessen Stellvertreter konnten für ihn eintreten. Aber ein solcher Schutz war doch immerhin sehr fragwürdiger Natur gegenüber alten, eingenisteten Gewohnheiten, die von den Herrn der Lage als ein althergebrachtes Recht ausgeübt wurden.

Unter solchen Umständen lief der Lehrling auch wohl dem Meister davon. Geschah dies ohne des Meisters Schuld, so hatte in der älteren Zeit das Handwerk für dessen Entschädigung aufzukommen, das sich dann wohl an den Vater oder Vormund hielt. Diese mußten späterhin nämlich gleich beim Aufdingen des Lehrlings ein Bürgegeld erlegen, das dem Meister verfiel, wenn der Junge ohne dessen Schuld entlaufen war. Außerdem verlor er bei manchen Handwerken die ganze Lehrzeit oder wurde überhaupt nicht mehr angenommen, bei dem zweiten oder dritten Entlaufen aber aus dem Handwerk ausgestoßen. Auf der anderen Seite war auch der Lehrmeister bei einzelnen Handwerken zur Erlegung eines Bürgegeldes verpflichtet, das, im Fall der Meister an der Flucht des Lehrlings die Schuld trug, der Handwerkslade anheimfiel.

In Nürnberg waren schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die einzelnen Fälle ganz

Der Beck.

Zu mir rein/wer hat Hungers not/
Ich hab gut Weitz vnd Rücken Brot/
Auß Korn/Weitzen vnd Kern/bachen/
Gesaltzn recht/mit allen sachen/
Ein recht gewicht/das recht wol schmeckt/
Semel/Bretzen/Laub/Spuln vñ Weck/
Dergleich Fladen vnd Eyerkuchn/
Thut man zu Ostern bey mir suchn.

Abb. 58. Der Bäcker. Holzschnitt von J. Amman aus: Beschreibung aller Stände. Frankfurt 1568. A. 231, 35.

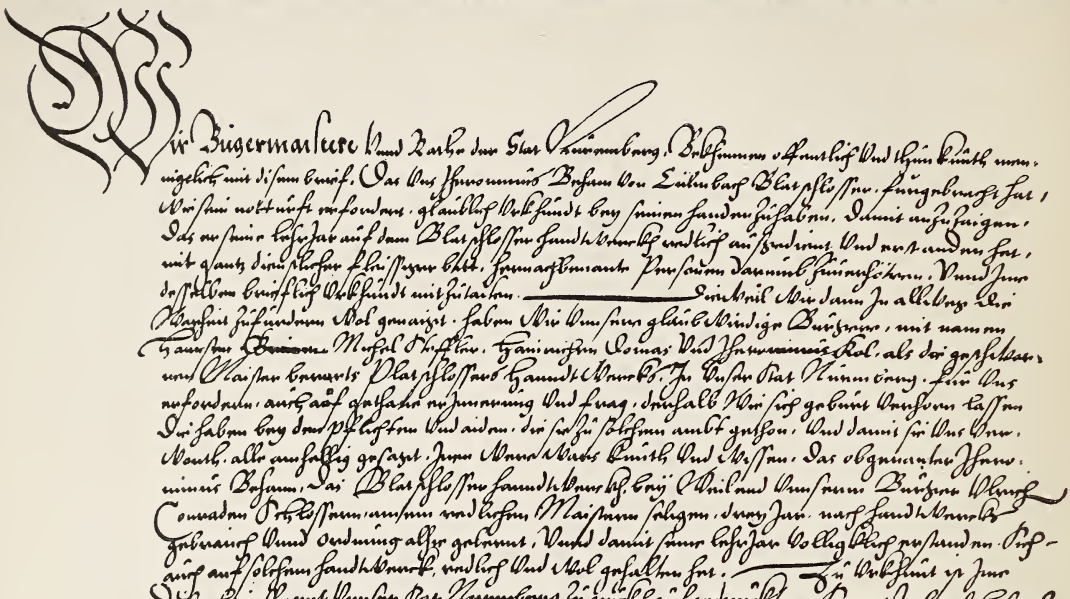

Abb. 59. Lehrbrief des Hieronymus Beham von Kulmbach, ausgestellt vom Nürnberger Rat 1576. Nürnberg, Städtisches Archiv.

genau bestimmt, in denen entweder der Meister oder der Lehrling für des letzteren Flucht aufzukommen hatte. Der Meister wurde verantwortlich gemacht, wenn dem Jungen mit dem Essen Abbruch geschehen und er es nicht so erhalten, wie es ihm der Billigkeit nach gebührte. Ferner, wenn der Meister selbst oder seine Knechte, Kinder oder sonst jemand von den Seinen den Jungen übermäßig und in ungebührlicher Weise mit Fäusten, Hämmern oder anderen Dingen, wie sich das öfters begab, gefährlich geschlagen oder zu schlagen gestattet hatten also, daß es dem Lehrjungen am Leibe schädlich geworden war. Endlich, wenn er ihm mehr Arbeit gegeben und ihn länger hatte arbeiten lassen, als es auf dem Handwerk gebräuchlich war, oder wenn er selbst oder sein Weib ihn mit Hausarbeit, Kinderwarten oder anderen Diensten so überladen hatten, daß er nicht in die Werkstatt gekommen und am Erlernen des Handwerks verhindert worden war. Traf so den Meister die Schuld, so konnte der Lehrling den Rest seiner Lehrzeit bei einem anderen Meister auslernen, dem ersten Meister aber war es bis zum Ende der Lehrzeit bei Strafe untersagt, einen anderen Lehrling anzunehmen.

War der Lehrling der schuldige Teil, war er aus Mutwillen oder ohne billige Ursachen seinem Meister entlaufen, so wurde er dadurch, gleichviel, ob er kürzere oder längere Zeit gelernt hatte, des Handwerks verlustig und konnte nicht mehr zugelassen werden. Ein solcher Fall wurde als gegeben erachtet, wenn der Junge trotz allen vom Meister aufgewendeten Fleißes nicht gefolgt hatte und sich auch nicht hatte bestreben mögen, das Handwerk getreulich zu erlernen, oder wenn er untreu gewesen und dem Meister das „Seine dieblich entwendet" hatte oder wenn er dem Meister, der Meisterin und jenen, von denen er im Handwerk Unterricht empfangen, ungefällig, ungehorsam und dermaßen mit Worten begegnet war, wie es einem Jungen nicht gebührte, oder wenn er endlich wider des Meisters Willen und Wissen und über Nacht außer dem Hause gelegen, und dadurch und durch anderes unbilliges Verhalten die Arbeit verhindert und versäumt worden war. In allen diesen Fällen war übri-

Wir der Königl: Churfürstl: Sächßl:

Weitberühmten Kauff-und Handels-Stadt Leipzig;

Wir zu Ende unterschriebene Ober Meister, und Beysitzer, eines Ehrbaren Tischler und Büchsenschifter Handwercks.

Entbieten allen und Jeden, was Würden, Ehren oder Standes die seyn, so mit diesen offenen Brieff ersuchet, und angelanget werden, unsere ingebühr gantz
willige Dienste, und fügen hiermit Zu wissen, Daß vor uns bey der versammelten Handwercke, der Ehrsahme Gesell, Johannes Mieseler, von Windsheim gebürtig,
durch seine Ehren Mannliche ersuchen lassen, weil Ihme von obgenannt seines Ehrlichen Handwercks, so er allhier bey seinen Lehrmeister Georg Niclas Michln, gelernet
hätte, Kündschafft, und Zeugniß von nöthen seyn wollte, Ihme dasselbe in Schrifften zu ertheilen, damit er solches zu seinen vorhaben, wo es Ihm von nöthen, der
Lehrheit zum besten fürzubringen, und anfertigen lassen, welches wir dann nicht gern abschlagen, oder dar gegen
können. Bekennen derowegen hiermit und in Krafft dieses Briefes, daß gedachter Johannes Mueler, bey unsern Mitmeister, Georg Niclas Michel all"
hier, des Tischler Handwerck zu lernen, angefangen, den 18. October. Anno. 1705. und seine Lehr Jahre geendet, den 10. Januarij, Anno 1710. welche dann"
die Zeit, wie es in unsern Innungen gebräuchlich, recht ehrlich und redlich außgestanden, sich auch in solcher seiner Lehrzeit, wie einem frommen Lehr Jungen
zu ständig gegen seinen Lehrmeister, Lehrfrauen auch in seinen Gesellenstande, gegen dem gantzen Handwercke, aller gebühr nach, wohl und redlich
verhalten hat, also daß wir es seine gelegenheit wohre gedencken, bey uns zu bleiben, wir ihme gerne wissen und leiden mögen, obwol er sich aber anders,
als nach Gottes Willen nicht zu lassen, und dis sein Handwerck redlich zu treiben bedacht, so haben wir auf sein fleißiges Bitten und
Ansuchen, ihm diesen glaubhafften, ehrlichen Lehrbrief und Zeugniß seiner Lehr Jahre mit zu ertheilen, nicht abschlagen können.
Ist demnach unser aller als des gantzen Handwercks, an Mannigliches Dienst und freundliches bitten, sie wollen ob gedachten
Johannes Mieseler, umb seines Ehrlichen gelahrnten Handwercks, auch unser wahrhafften Kündschafft und erbittes gutes bedencken haben,
ihme auch auff begehren gebührlich in Ihre Zunfft, Bürden oder Innungen auff und annehmen, und allen beförderlichen Willen erzeigen und
beweisen, solches in dergleichen hinwiederum zu verdienen, wollen wir uns jederzeit angelegen seyn lassen. Zu Urkundt und mehrer
Bestätigung, haben wir diesen Lehrbrief eigenhändig unterschrieben, und Unsers gedachten Handwercks Insiegel wissentlich daran"
hängen lassen. Der gegeben ist zu Leipzig, nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburth, den 24. November.
Das ein tausend Siebenhundert und Vierzehenden Jahres. p.

Johann Moritz Hirschmann
David Conrad Hirschmann
Georg Johann Hirschmann

Johann Georg Ehlich Ober Meister
David Leuchs Ober Meister
Georg Christ. Ehlich Ober Meister,

Beilage 8. Lehrbrief des Johannes Mieseler, ausgestellt von der Innung zu Leipzig 1714. Nürnberg, Städtisches Archiv.

gens die Entscheidung in die Hand des Rugsamts gelegt.

Aber auch für unseren Lehrjungen kam endlich der heißersehnte Tag, der allen seinen Leiden ein Ende setzte, der ihm seinen Platz unter den Gesellen anwies und ihn mit denselben Rechten ausstattete, unter deren Druck er so oft geseufzt, und von denen er nun ebenso in gebührlicher oder auch in ungebührlicher Weise Gebrauch machen konnte, der Tag der Lossprechung. Bei allen Handwerken wurde die Lossprechung des Lehrjungen, wie man seine Erhebung in den Gesellenstand nannte, durch ein feierliches Zeremoniell begangen, das bei den verschiedenen Handwerken verschieden war. Aber überall wird der Zweck deutlich, den Mutgesellen auf seinen künftigen Stand vorzubereiten. Die Reden, welche der Schleifgeselle hält, sind zuweilen durchwoben von Erinnerungen aus der Poesie der Sage und des Märchens, sie scheinen zuweilen voller Einfalt zu sein, entbehren aber keineswegs eines gediegenen und vernünftigen Untergrundes. In dem Gewande eines oft köstlichen Humors und unter fortwährenden Neckereien weisen sie dem angehenden Gesellen, der sich nun auf die Wanderschaft begeben will, seinen Weg, sie geben ihm Lebens- und Verhaltungsvorschriften, Anstandsregeln, überhaupt eine Richtschnur, an die er sich im allgemeinen halten konnte, ohne indes die wiederholte Bemerkung zu unterlassen, daß er das, was ihm nicht gesagt werden könne, auf der Wanderschaft selbst erfahren möge.

War so aus dem Lehrling ein Geselle geworden, war ihm von der Zunft — in Nürnberg vom Rat — der Lehrbrief ausgestellt (Abb. 59) und ihm von seinen Mitgesellen in feierlicher Gesellenschenke ausgeschenkt worden, so griff er zum Wanderstabe, um draußen die Welt kennen zu lernen und sich in seinem Handwerk weiter auszubilden, Erfahrungen zu sammeln und sich auf sich selbst zu stellen. Es schmeichelte auch der Eitelkeit des aus der Fremde zurückkehrenden Gesellen, wenn er von sich sagen konnte, daß er die Welt gesehen, von der er jetzt so manches zu erzählen wußte, und der er nun auch jenen äußeren Schliff zu verdanken hatte, der dem Ungewanderten mehr oder weniger abging. Das Wandern liegt ja jedem Deutschen im Blute, warum nicht auch dem jungen Gesellen, der, eben vom Zwange der Lehrzeit befreit, sich zu fühlen begann, der in der Fremde seine Freiheit besser zu genießen hoffen konnte als zu Hause bei den Seinen? Da hätte es nicht erst des Wandergebots und des Wanderzwanges bedurft, um ihn hinauszulocken

Auf Ansuchen Vorzeigenden

eines Gesellen, so Jahr alt, und von Statur auch ~~Haaren~~ ist, wird hiermit bescheiniget, daß selbiger, auf allhiesigen Handwerk Jahr — Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks-Purschen gebühret, verhalten hat. Welches wir Endes Unterschriebene also attestiren, und sämmtliche Meister des Handwerks, diesen Gesellen nach Handwerks Gebrauch aller Orten zu fördern, ersuchen wollen. Gera, den

Gräfl. Reuß-Pl. in Handwerks-Sachen verordnete Commissarii.

Ober-Meister.
Ober-Meister.
Als Meister,
wo obiger Gesell in Arbeit gestanden.

Abb. 60. Gesellenbrief zur Wanderschaft für einen Glasergesellen in Gera 1778. Nürnberg, Germ. Museum.

Ich weiß am besten wa mich der Schuch drückt.

Abb. 61. Der verliebte Schuhmacher. Kpfr. von Jacob von d. Heiden (ca. 1570—1640). Nürnberg, Städtische Kupferstichsammlung.

in die Ferne, wo ihm das Glück oder doch ein ungebundeneres Leben winkte.

Das Wandern war eine sehr alte Gewohnheit, die sich ganz von selbst aus dem Handwerk heraus bildete. Denn wenn an einem Ort in irgend einem Handwerk eine Überfüllung mit Arbeitskräften eingetreten war, so mußte notwendig ein Abfluß der überschüssigen Arbeiter nach auswärts sich vollziehen. Aber etwas anderes war es doch wieder, wenn ein mehrjähriges Wandern nach Ablauf der Lehrzeit zum allgemeinen Gesetz erhoben wurde. Schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde das Wandern von einzelnen Städten und in bestimmten Gewerben verlangt und bildete sich dann zu einem immer allgemeiner werdenden Zwange aus. Aber auch hier genossen die Meistersöhne wieder sehr große Vorteile, indem sie entweder vom Wanderzwang völlig befreit waren oder doch für sie eine viel kürzere Wanderzeit galt. Vereinzelt begegnet es allerdings, daß von der Stadtregierung aus auf dem Einhalten des Wanderns bestanden werden mußte. In Würzburg wurde noch im Jahre 1611 vom obern Rat beschlossen, kein Tuchscherer solle Meister werden, der nicht zwei Jahre an einem Stück gewandert hätte. Bei den übrigen Handwerken sollte es in gleicher Weise gehalten werden, damit die jungen Stümper und Hudler ausgerottet würden.

So folgte er der althergebrachten Sitte, aber mehr noch dem inneren Drange, der Poesie des Wanderns in eine andere Welt mit neuen Eindrücken und neuen Verhältnissen. Wenn der böse Winter das Feld geräumt hatte und der junge Lenz ins Land zog, dann wurde das Verlangen heftig, der junge, frische Geselle schnürte sein Bündel, um seiner Pflicht zu genügen, wie nicht weniger manch alter Geselle, der

nach den schweren Wintertagen sich zu „verändern" dachte. Im Winter, wenn die weißen Mücken tanzen, dann müssen sich, wie es im Liede heißt, die Webersknaben schmiegen. Einen Strohsack wirft man ihnen da vor die Thür. Aber wenn der helle Sommer kommt, so erhält er statt des Strohsacks ein Bett. Denn

Das Frühjahr thut rankommen,
Gesellen werden frisch.
Sie nehmen Stock und Degen,
Degen, ja Degen,
Und treten vors Meisters Tisch.

Herr Meister, wir wollen rechnen,
Jetzt kommt die Wanderzeit.
Ihr habt uns diesen Winter,
Winter, ja Winter,
Gehudelt und geheit.

Durch das ganze deutsche Reich kann die Fahrt gehen, dann auch in die Schweiz, nach Holland, Dänemark und Schweden, zu den Ungarn, Polen und Russen. Dagegen ist von der Wanderschaft nach den romanischen Ländern, nach Italien, Frankreich und Spanien in der älteren Zeit nicht die Rede.

Nun laßt uns eine Toure thun,
Marschieren in das Reich,
Durch Franken- und durch Schwabenland,
Durch Schweizerland zugleich,
Tirol wie auch in Steiermark,
Ins Ungarland hinein!
Und wer daselbst gewesen ist,
Das läßt gar hübsch und fein.
Will's uns dann da gefallen nicht,
Marschieren wir in Böhmen,
Von Böhmen dann nach Sachsenland,
Da sind die Mädchen schön.

Übermütig singt der Wandergeselle von seinen Erfolgen bei den Schönen. So rühmt sich der Schuhmacher, wie sie ihm ihr Füßchen klein und zart reichen muß (Abb. 61 u. 62 stellen es bildlich dar):

Wer ist's, der ihr das Maß thut nehmen?
Es muß ja der Schuhmacher sein.
Man greift zuweilen bis ans Knie
Und trinkt ein Glas Krambambuli.

Das schönste Bild und Beispiel eines wandernden Gesellen bietet uns wohl Hans Sachs. Im Jahre 1511, im Alter von 17 Jahren, griff er, nachdem er seine Lehrzeit hinter sich hatte, alsbald

Abb. 62. Schuhmacher beim Anproben und Maßnehmen. Kpfr. von Le Blond nach Abraham Bosse ca. 1605—1678. Hamburg, Kunstgewerbemuseum. Le Blanc 748.

Abb. 63. Der Kupferschmied und die Jungfrau. Holzschnitt aus dem 17. Jahrhundert. Wien, Sammlung Josef Wünsch.

zum Wanderstabe. Regensburg und Passau, Braunau am Inn und die in der Nähe gelegenen Orte Ötting, Burghausen an der Salzach und Ried waren die hauptsächlichsten Orte, wo er 1513 länger oder kürzer verweilte. Dann arbeitete er in Wels, Salzburg und Reichenhall, 1514 in München und Landshut, weiter in Würzburg und Frankfurt a. M., wo er 1516 sich aufhält. Weiter wandte er sich in die gesegneten Rheinlande nach Koblenz, Köln und Aachen.

Arbeit also das Handwerk mein
In Bayern, Franken und am Rhein.

Wenn er in seinem Valete weiter berichtet:

Fünf ganze Jahr ich wandern thät
In diese und viel andre Stätt,
Spiel, Trunkenheit und Buhlerei
Und ander Thorheit mancherlei
Ich mich in meiner Wanderschaft
Entschlug und war allein behaft
Mit herzenlicher Lieb und Gunst
Zu Meistergsang, der löblichn Kunst,

so ist daraus wohl zu ersehen, wo die Hauptgefahren für den jungen, wandernden Gesellen lagen.

Auch die Leiden der Wanderschaft blieben Hans Sachs nicht ganz erspart, wenn man anders der in dem Schwanke „Der Rock" im Jahre 1516 niedergelegten Erzählung trauen darf. Damals wanderte er mit leerem Beutel über Feld und kam nach München, wo er beim Herbergsvater einzog, der ihm zwar Wein gab, aber auch seinen Rock als Pfand nahm. Die Mutter aber gab ihm Gelegenheit, den Rock wieder auszulösen.

Sun, kanstu reimen eben
Den Werkzeug, den ein Schuhknecht hat
In der Werkstatt,
Und auch derbei sein Erbeit frei,
Den Rock will ich dir geben.

Der ihm gestellten Aufgabe entledigte er sich in so vortrefflicher Weise, daß ihm die Mutter den gepfändeten Rock mit Lachen wieder einhändigte. Darin machte er sich jetzt nach Würzburg auf den Weg, wo er die beste Gesellschaft fand, die er während seines Aufenthalts in Bayern oft hatte rühmen hören. Am Aschermittwoch taufte sie ihn aufs beste und gab ihm den Namen Hans Rosengart. —

Im 17. Jahrhundert noch wurde die Wanderschaft bei einzelnen Handwerken auf England, Italien, Frankreich und Spanien ausgedehnt. Den Tuchmachern war überhaupt keine Grenze gesetzt, die

Kürschnergesellen reisten durch das ganze römische Reich und in „alle angrenzenden Königreiche und sonst fast aller Orten", die Lederer oder Rotgerber wanderten außer in Deutschland auch noch in Schweden, Dänemark und Holland, wo man überall den deutschen Gesellen gern sah. Kam er aber nach Hause zurück, so wurde er zunächst, weil unredlich geworden, nach dem Erkenntnis der geschworenen Meister abgestraft. Die Paternosterer reisten durch ganz Europa. Eine bestimmte gebundene Marschroute war allem Anschein nach nicht vorgeschrieben.

Man ließ sich wohl vornehmlich durch solche Orte leiten, wo das Handwerk in Blüte stand, und im übrigen Weg und Straße Gott und dem Zufall befohlen sein. Erst sehr spät, gegen Ende des 18. Jahrhunderts, kam es vor, daß einzelne Landesregierungen den Gesellen vorschrieben, wohin sie wandern sollten.

Der Wanderbursch ist gegen die Eindrücke der Natur keineswegs unempfänglich und stumpf. Im Liede wird uns geschildert, wie er dahinschreitet durch die Blumentrift. Der blaue Himmel, der sich von dem trüben Schein der Wolken aufgeklärt hat, lacht ihn freundlich an. Bald wandelt er bei dem Rauschen sanfter Bäche, bald ruht er, der Sorgen ledig, im kühlen Schatten und lauscht dem Liede der Nachtigall.

Abb. 64. Titelholzschnitt mit Abbildung einer Wirtshausszene. Augsburg, Steiner, 1531.

In berühmten Städten sieht er sich um, da dient seine Kraft den „teuren Majestäten", da nimmt er mit Lust sein Schwert, das gewohnt ist, die Feinde zu überwinden. Ein feiger Muttersohn mag daheim bleiben und hinterm Ofen sich „Porsteräpfel" braten, seine frische Brust sehnt sich nach lobenswerten Werken.

Dem Gesellen, der besonnen, fest und friedlich die ihm vorgezeichnete Bahn ging, konnte es in guten Zeiten an Arbeit und Verdienst nicht fehlen. Aber nicht immer flossen seine Tage ruhig und eben dahin. Da konnte es vorkommen, daß sein Beutel immer leichter wurde und er sich endlich fechtend durchschlagen mußte, zumal wenn Krieg und verheerende Krankheiten wüteten und Handel und Wandel stockten. Und für manchen bestand die große Gefahr, daß er an dem Wanderleben Geschmack fand, stets auf der Landstraße sich umtrieb und das Fechten zu seinem Handwerk machte, bis er endlich in der Fremde in Not und Elend verdarb und verstarb. Andere von diesen Gesellen fielen auch wohl den Werbern in die Hände, und wenn sie sich endlich vom Kriegsdienst wieder losgemacht hatten, so konnten sie doch als unehrlich nicht mehr zum Handwerk zurückkehren (Abb. 65).

Der erste Gang des zur Stadt einwandernden Gesellen richtet sich nach der Herberge, wo er den Herrn Vater oder die Frau Mutter um eine oder zwei Nächte Unterkunft bittet. Auf sein Versprechen, daß er ein frommer Sohn sein wolle, heißt ihn der Vater willkommen und giebt ihm Herberge, wofern er fromm und still sich verhalten will. Wenn er nun dem Herbergsvater sein Bündel oder Felleisen zur Aufbewahrung übergeben hatte, fragte er nach dem Schenk-, Örten- oder Zuschickgesellen, der ihm den Willkommentrunk reichte und auf Wunsch für ihn bei den Meistern nach Arbeit umschaute. Nach einer Verordnung des Rats zu Nürnberg vom Jahre 1619 sollte auf der Kürschnerherberge wie bei anderen Handwerken mehr eine Tafel aufgehängt werden, worauf aller Meister Namen verzeichnet standen, mit einem Zweck oder Stift, der zunächst zu des obersten oder ältesten Meisters Namen gesteckt wurde. Wenn nun ein fremder Geselle gewandert kam oder ein Stadtgeselle Arbeit suchte, so mußten die Zuschickgesellen, vom obersten Meister angefangen, von Werkstatt zu Werkstatt so lange nach Arbeit schauen, bis sich ein Meister fand, der des Gesellen bedurfte. Dann wurde der Zweck zu dem Namen des auf ihn folgenden Meisters gesteckt und bei einem weiteren Arbeitsangebot mit der Umschau von ihm aus begonnen, und so fort, bis alle Meister zu einem Gesellen gekommen waren. Dann wurde der Zweck wieder zu dem Namen des obersten Meisters gesteckt und mit der nächsten Umschau bei ihm begonnen. Die Tafel war in der Verwahrung des Herbergsvaters. Die richtige Einhaltung der Ordnung war unter eine Strafe von 10 Pfund neu gestellt. Vorsätzliche Verrückung des Zwecks und sonstiger Betrug sollten aber „mit mehrerem Ernst" vom Rate bestraft werden. Bei manchen Handwerken hatte immer jener Meister den Vorzug, der ganz ohne Gesellen war.

Von dem Geschenk, dem ersten Labetrunk, ist die eigentliche Gesellenschenke, die gleichfalls Geschenk hieß, sowie endlich das Geldgeschenk, auf das der weiterwandernde Geselle Anspruch hatte, wohl zu unterscheiden. Der Labetrunk, der dem wegemüden Wanderer, der des Hauses Schwelle überschritten hatte, gereicht wurde, war ein altgermanischer Brauch. Königen und Fürsten wurde geschenkt, wenn sie das Weichbild der Stadt betraten oder zur Stadt selbst einritten. Auch dem fremden Meister wurde auf den Morgensprachen der Willkommenbecher kredenzt und nicht minder dem Gesellen, der zugewandert war. Wenn 1487 den Kandelgießern in Nürnberg vergönnt wird, den Gesellen des Handwerks zu schenken, so ist dabei an die feierliche Willkommenschenke auf der Herberge gedacht. Nach einem weiteren Erlaß des Rats vom Jahre 1489 darf nämlich in Zukunft kein Handwerksknecht den anderen an einem Werktag aus der Stadt geleiten, auch keiner dem anderen an einem Werktag schenken. Wollten sie aber an einem Feiertag schenken, so sollte das in der Weise gehalten werden, daß der einzelne über eine Maß Wein nicht angelegt würde. Wer bei der Schenke nicht zugegen sein konnte oder mochte, sollte deshalb nicht über eine Maß gestraft werden. Wollte aber ein Geselle für seinen Teil über die angelegte Schenke hinaus

Der Schneyder

Wol auff du schönne Nederin
Zeuch mit mir in Nottbeden hin
Do wil ich die Lantzknech wöl kleiden
Vnnd wil verdinen geltes leyden
So mach dn in Hemet gericht
Mit Seyden Golt köstlich gestricht
Magst ein monat mer gelts gewinen
Dan ein Jar bey der Nederinen

Die Nederin

Wen du wolst sein ein güt gesell
So wag ich mit dir al gesell
Vnd luß mir dz mein freünd nit weren
Ich hoff wir wolten vns wol neren
Da machst kleyder auff knechtisch syden
Geteylt zerhawen vnd zerschniten
Von Seyden /Arlaß vnd Samat
Damit gewin wier er vnd gut

Abb. 65. Schneidergeselle als Landsknecht mit einer Nähterin. Holzschnitt von Hans Guldenmund aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. Gotha, Kupferstichkabinet.

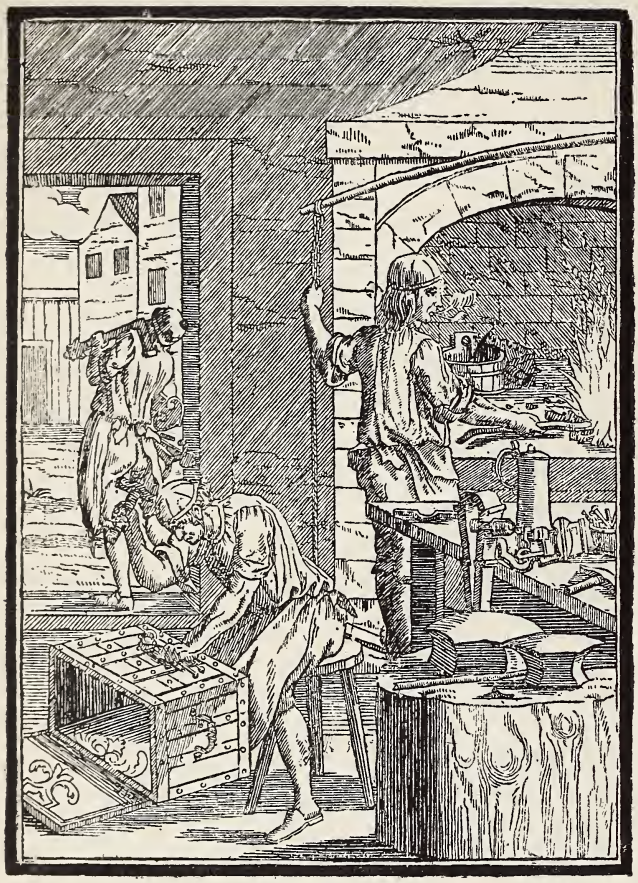

Der den Gesellen aufmunternde Schlosser.

Frisch auf! sey munter, mein Gesell,
Zur Arbeit dich fein recht anstell,
Die Pfeiffe lege doch beyseit,
Es ist jetzund nicht Trinckens Zeit.
Mach ja zu recht bald meine Sachen,
Daß ich die Kiste kan ausmachen.

Der antwortende Gesell.

Der Meister mich nicht nenne träg,
Ob ich gleich jetzt zu schmauchen pfleg.
Mein Arbeit thu ich doch dabey,
Daß alles recht verfertigt sey.
Ja, ich verschaff zur Stelle bald,
Schloß, Bänder, Nägel mannigfalt.

Abb. 66. Schlosser mit seinen Gesellen. Holzschnitt aus: E. Porzelius, Curioser Spiegel. Nürnberg, J. A. Endter, 1689.

Arbeitsvermittlung ist die Gesellenschaft in Deutschland groß und mächtig geworden, mächtiger als anderswo, so daß sie in geschlossener Ordnung zur Verteidigung ihrer Rechte und ihrer Selbständigkeit den Kampf gegen die Meisterschaft aufzunehmen im Stande war. Und die Entwicklung der Dinge hatte deshalb diesen Weg nehmen können, weil die Gesellen in den Städten mit dem Zeitpunkt zu Vereinigungen zusammentraten, als ihnen klar wurde, daß sie den Meistern gegenüber einen besonderen Stand bildeten mit zum Teil ganz entgegengesetzten Interessen und daß sie von jenen unterdrückt und ausgenützt würden, wenn sie sich nicht ihrer Haut wehrten. Es war doch so natürlich, daß sie sich vereinigten, um sich gegen den Mißbrauch einer ungebührlichen Verwertung ihrer Arbeitskraft zu wehren, sich günstigere Bedingungen zu erwirken und für die Sicherstellung des einzelnen im Fall einer Krankheit vorzusorgen.

Die Arbeitsdauer, die durch die Zunft festgesetzt wurde, war lang. Sie begann (nach Stahl) morgens um fünf Uhr, im Winter wohl um eine Stunde später, und ging um sieben Uhr abends zu Ende. In den wendischen Städten lief die Arbeitszeit von drei Uhr morgens bis sechs Uhr abends, die Gürtler von Köln durften nicht länger als bis zehn Uhr arbeiten und die Sarwürken (Harnischmacher) sollten, um die Nachbarn über Nacht nicht zu stören, erst um fünf Uhr anfangen und ohne besondere Not und die Erlaubnis des Amtsmeisters über neun Uhr hinaus nicht arbeiten (14. Jahrh.). An den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen trat der Feierabend schon früher, schon um drei oder vier Uhr, ja wohl schon um zwölf Uhr ein. Aber das war keineswegs überall gleich geregelt. In Nürnberg lohnte man im 15. Jahrhundert die städtischen Bauarbeiter am Samstag, wenn Feierabend war. Der Stadtbaumeister Endres Tucher, der von 1464—1475 sein Baumeister-

trinken, so konnte er dies auf seine Kosten und ohne der andern Schaden thun.

Zu diesen Geschenken oder besser gesagt Schenken kam dann mit der Einführung des Wanderzwangs noch das Geschenk im Sinne einer Wanderunterstützung, das dem fortreisenden Gesellen aus der Büchse gereicht wurde. Es war nicht etwa ein Almosen, sondern eine Gabe, die ihm als Gesellen zustand, während das Geschenk, das der Geselle eines „ungeschenkten Handwerks" erhielt, den Charakter eines Almosens trug.

Durch die Schenke und die von ihr ausgehende

buch schrieb, ließ dann die Auszahlung am Samstag vor Mittag vornehmen, damit die Arbeiter, bevor sie zur Suppe gingen, ihren Weibern und Kindern den Lohn mit heimbringen könnten, Fleisch und Brot darum zu kaufen, das man früh besser als abends bekomme. In Nürnberg war eine besonders lange Arbeitszeit eingeführt. Hier mußten gegen Mitte des 14. Jahrhunderts die Kandelgießer, die Färberknappen und die Knechte der Helm-, Hauben- und Flaschenschmiede schon zur Zeit der Mette, also noch vor Tagesanbruch, zur Arbeit kommen und konnten sie erst zur Feuerglocke, mit Anbruch der Nacht, wenn die Feuer ausgelöscht wurden, verlassen, was zur Zeit der längsten Tage unter Abzug der drei gebräuchlichen Mahlzeiten, der Morgensuppe, des Mittagsmahls und des Vesperbrotes, für die je eine Stunde anzunehmen ist, eine dreizehnstündige Arbeitszeit bedeutet. Damit stimmt im wesentlichen überein, was wir aus der Mitte des 15. Jahrhunderts erfahren. Die Arbeitszeit wurde nach dem Morgen- und Abendgaraus, der Zeit des Aufgangs und Untergangs der Sonne, festgesetzt, begann vom (19.) April bis (10.) August schon eine Stunde vorher und bewegte sich, die drei Mahlzeiten abgerechnet, innerhalb der Grenzen von sieben bis dreizehn Stunden. Im 16. Jahrhundert betrug sie im höchsten Falle zwölf und im niedrigsten sieben Stunden. Da sie nämlich in der Sommerzeit um eine Stunde später begann und die Suppe für das Mittagsmahl mitzugelten hatte, so kamen jetzt die Arbeiter eine Stunde später und gingen des Abends eine Stunde früher heim. Diese Arbeitszeit war übrigens nur für die Bauarbeiter eingeführt. Bei anderen Handwerken stoßen wir sogar auf eine fünfzehnstündige Arbeitszeit. Den Glötschlossern, die 1571 darüber hinauswollten, lehnte der Rat ihr Begehren ab und verwies sie auf das alte gemeine Gesetz. Im übrigen war auch in Nürnberg wie sonstwo die Lichtarbeit gebräuchlich. Ursprünglich war die Arbeit bei Licht keineswegs allgemein. Bei den Webern und Gewandmachern war sie z. B. noch im 15. Jahrhundert verboten. Sie begann im allgemeinen am Tag Burkhardi (14. Oktober) und dauerte bis Fastnacht. Der Meister war verpflichtet, am Burkhardiabend den Knechten einen Braten, den Lichtbraten oder die Lichtgans, zu geben und am Schluß der Lichtarbeit wieder einen Braten. Den Barchentwebern zu Nürnberg hatten die Knechte

Der zum Fleiß antreibende Wagner.

Ertreck, mein Gesell! dräh deine Glieder;
Darnach kanst du ausruhen wieder.
Gleichwie ich jetzt diß Rad anbohr;
Also ich dir mit Fleiß geh vor,
Daß du auch nichts erwinden lassest.
Und alle Faulheit eiffrig hassest.

Der willige Gesell.

Ja, Meister! meine Schuldigkeit
Mir dieses freylich selbst andeut.
Ich will mit ernstem Fleiß und Schweiß,
Auf eur Befehlen und Geheiß
Diß Holtz zur Arbeit tüchtig machen,
Und draus zu schnitzen viele Sachen.

Abb. 67. Wagner mit seinem Gesellen. Holzschnitt aus: E. Porzelius, Curioser Spiegel. Nürnberg, J. A. Endter, 1689.

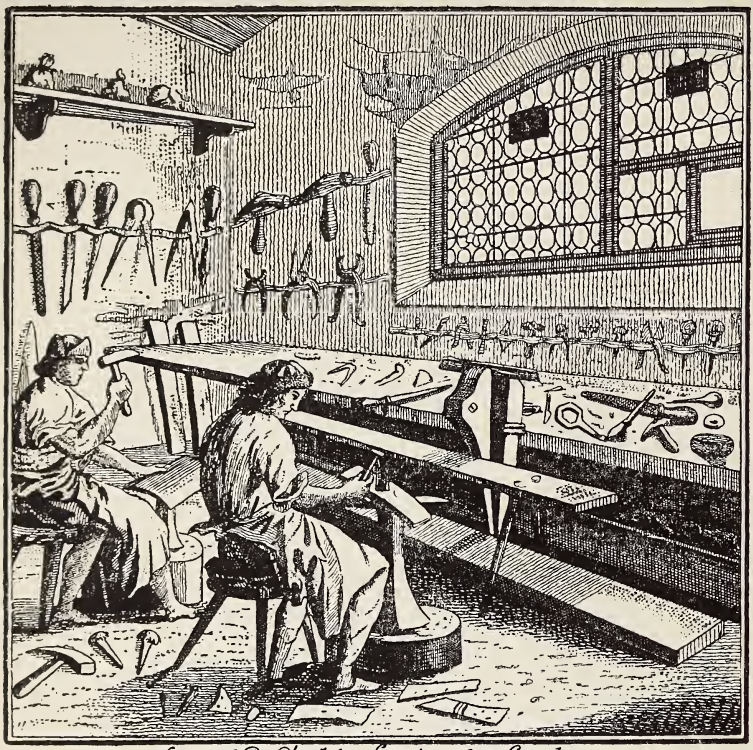

Der Mensch lebt stets in Dienstbarkeit
Und muss sein anderer Knechte.
Hat man auch manchmal gute Zeit
So komt gleich wieder die schlechte.
Der Sonntag wär noch so ein Tag.
Da ist man von der Arbeitsplag
Frey, und braucht kainen Hammer.

Abb. 68. Die an den Sonntag denkenden Gesellen. Kpfr. aus dem 18. Jahrhundert. Nürnberg, Germanisches Museum.

wöchentlich ein Küchengeld zu geben, dessen Höhe sie 1573 allem Anschein nach beanstandeten. Die Meister erklärten sich nun in einer an den Rat gerichteten Bittschrift bereit, 20 Pfennige nachzulassen und von jedem nur noch 60 Pfennige zu nehmen; allein weil sie vier Feste im Jahre hätten, als Weihnachten, Ostern, Fastnacht und die Lichtgans, wozu sie alle Gesellen laden und freihalten müßten, so wäre ihnen solches beschwerlich. Sie wären nun erbötig, die beiden Feste Fastnacht und die Lichtgans wie von Alters her zu halten, aber zu Weihnachten und Ostern wollten sie den ledigen Gesellen allein statt des Mahles vier Groschen geben. Trotz des Widerspruchs der Gesellen willfahrte der Rat der Bitte, ließ eine Bestimmung dem Gesetz der Weber hinzufügen und die Übertretungen unter Strafe stellen. In Nürnberg lag die Zeit der Lichtarbeit zwischen dem Herbst- und Frühlingsäquinoktium.

Das Bestreben, die Arbeitszeit durch Einlegung eines ganz oder teilweise freien Tages zu kürzen, tritt schon früh hervor. Anfangs machte sich der Geselle ganz willkürlich hie und da einen Tag frei, wie es ihm gerade paßte, was schon im 14. Jahrhundert durch Lohnabzug und Kostentziehung seitens des Meisters vergolten wurde. Dann aber bildete sich etwa gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts die Sitte des guten oder lustigen oder, wie er später allgemein heißt, des blauen Montags aus. Zunächst wird nur ein halber Tag in der Woche oder alle vierzehn Tage ein ganzer zugestanden, aber im 16. Jahrhundert haben sich die Gesellen fast durchweg den ganzen oder doch den halben Montag als Recht erkämpft, und der einzelne wird durch die Gesellenschaft gezwungen, ihn auch zu halten. An manchen Orten wurde indes der blaue Montag nicht regelmäßig erlaubt, nach der Württemberger Schreinerordnung (1593) höchstens alle vier oder fünf Wochen, in Frankfurt giebt es nach der Schuhknechtordnung (1589) einen halben Tag, und zwar nur in dem Fall, wenn kein Feiertag in die Woche fällt, in Nürnberg haben die Gesellen (um 1550) in einer Woche ohne Feiertag erst nach der Vesperzeit frei.

Der blaue Montag war bei der oft langen Arbeitszeit nicht ganz ohne Berechtigung. Er sollte es den Gesellen ermöglichen, sich zu erholen oder ein Bad zu nehmen, das ja bis in die Zeit des dreißigjährigen Kriegs hinein allgemein als ein Be-

dürfnis empfunden wurde, oder die Gesellenvereinigung zu halten. Aber er hatte doch auch seine großen Schattenseiten. Wie aus dem Mandat des Nürnberger Rats hervorgeht, war bis um 1550 der gute Montag bei einigen Handwerken Gewohnheit gewesen. Aber die Gesellen hatten ihn nicht zu ihrer „gebührlichen Notdurft" verwendet und „an solchen guten Montägen fast durchaus nichts anderes dann Völlerei, Unzucht (Unfug), Verwundungen und andere üble Laster geübt und getrieben" und außerdem noch ihren Meistern die Arbeit nicht allein an den Montagen selbst, sondern auch an den folgenden Tagen versäumt. Deshalb schränkt jetzt der Rat den guten Montag auf die Zeit nach der Vesper ein und fordert die Gesellen auf, sich dann auch eines gebührlichen, bescheidenlichen Wesens und Wandels zu erzeigen und sich aller Völlerei und Ungeschicklichkeit zu enthalten. Denn wo das weiter, wie bisher gespürt, geschehen sollte, würde ein ehrbarer Rat verursacht sein, denselben guten Montag gar abzustellen, auch nichtsdestoweniger gegen solche Frevler und Verbrecher die gebührende Strafe vorzunehmen. In Wochen mit einem oder zwei Feiertagen wird der blaue Montag bei einer Strafe von 1 Gulden untersagt. Der Rat meint dann weiter, zu dem Mißbrauch des guten Montags und anderer Zeitverschwendung habe der Meister tägliches Prassen und Zuweingehen nicht wenig beigetragen. Deshalb will er seine Bürger, die Meister und Handwerker, ganz väterlich und getreulich ermahnen und warnen, daß sie ihren Gesellen und ihrem Hausgesind ein gutes Beispiel geben, sich des überflüssigen Zechens und Weintrinkens in den Wirtshäusern besonders an Werktagen enthalten und sich dermaßen erzeigen, daß Gottes Zorn dadurch nicht gemehrt, auch niemand Ärgernis gegeben und sonderlich ihre Weiber und Kinder von dem lästerlichen, bösen Gebrauch, ihnen in die Wirtshäuser nachzulaufen und sich gleichfalls an die Völlerei zu gewöhnen, abgezogen würden und ihnen nur Nutz und Gutes zu Seel und Leib erwachse.

Was die Entlohnung des Gesellen angeht, so war es Vorschrift, daß sie in Geld und nicht etwa in Handwerkserzeugnissen geschehe. Das Truck-

Der Vorschmack unsers Ruhig sein.
Ist beym Barbir. u. Bader.
Da weihen wir uns zum Sontag ein
Vergessen Müh u Hader.
So uns die Arbeit hat gemacht
Und reden uns ab, und sind bedacht.
Uns Sontags zu vergnügen.

Abb. 69. Barbierstube vor dem Sonntag. Kpfr. aus dem 18. Jahrhundert. Nürnberg, Germanisches Museum.

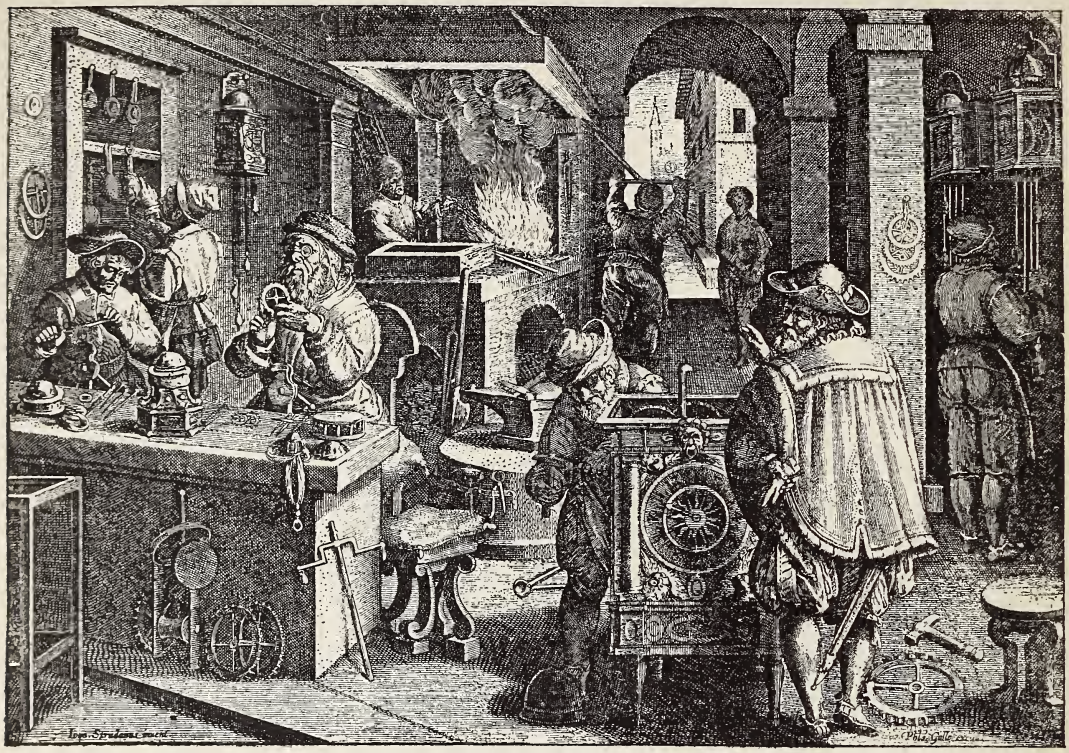

Abb. 70. Inneres einer Uhrmacherwerkstatt. Kpfr. von J. Collaert nach J. Stradanus um 1570. München, Kupferstichkabinet.

ſyſtem war ſchon im 14. Jahrhundert unterſagt. Der Lohn war in der Regel der Wochenlohn, ſeltener der Tagelohn, den hie und da die Bauhandwerker und zuweilen auch die Bäcker, deren Geſellen eigenen Rauch, eigene Familie, haben konnten, eingeführt hatten. Endlich kam auch noch der Stücklohn vor, bei ſolchen Handwerkern gewöhnlich, die für den Maſſenbedarf arbeiteten. Der Wochenlohn wurde am Samstag Abend ausgezahlt. Wenn auch die Feſtſetzung des Lohnes vom Handwerk, von der Zunft ausging, ſo waren doch die Geſellen von jeher darauf bedacht, mit allen möglichen Mitteln ſich beſſere Lohnverhältniſſe zu verſchaffen. In teuren Zeiten wurde der Lohn, wie bei den Bauhandwerkern in Nürnberg, wohl von Seiten des Rats erhöht. Aber im allgemeinen war man in den Kreiſen der Meiſter nicht ſo willig, und ſo kam es ſchon im 14. Jahrhundert zu wiederholten Lohnkämpfen.

Zuweilen war außer dem Lohn noch ein Geſchenk üblich, z. B. ein Rock bei den oberrheiniſchen Städten (1352); es wurde aber auch wohl ſtrenge unterſagt, daß der Meiſter einem Knecht, der ihm gefalle, mehr gebe, als die Meiſterordnung zulaſſe, und eines Meiſters Frau oder jemand von ihretwegen dem Knecht ein Liebnis, wenig oder viel, reiche. Der Meiſter durfte dem Geſellen auch keine Vormiete, ein Hand- oder Aufgeld, beim Dingen geben. Bei vielen Handwerken kam zu dem Lohn in der früheren Zeit noch ein wöchentliches Badegeld. Das Baden war ja im Mittelalter eine allgemeine Sitte und wurde ſelbſt von den niederſten Ständen als Bedürfnis empfunden. Beſonders an den Samstagen pflegte man zu baden. In Nabburg (in der Oberpfalz) waren die Bäder Ende des 15. Jahrhunderts gerade an den Samstagen ſo mit Badenden überfüllt, daß die Schulmeiſterordnung von 1489 verfügen mußte, die Schulkinder ſollten an den Mittwochen ins Bad gehen. In Nürnberg gingen die Zimmergeſellen des ſtädtiſchen Bauamts 1425 alle 14 Tage eine Stunde vor der Zeit von der Arbeit zum Baden,

ein Beispiel, das dann bei den Steinmetzen, bald aber allgemeine Nachahmung fand. Die Badegelder sanken indes gar bald. Schon unter dem erwähnten Stadtbaumeister Endres Tucher (1464—1475) wurde den Arbeitern bei der allgemeinen Preissteigerung zwar der Lohn, mit dem sie nach ihrer Angabe nicht mehr auskamen, von 16 Pfennigen im Sommer auf 18 Pf. und von 12 Pf. im Winter auf 14 Pf. erhöht, dafür aber das Badegeld von 3 auf 2 Pf. herabgesetzt. Die bairische Landesordnung von 1553 verfügte sowohl die Abschaffung des guten Montags als auch des Badegeldes. Die Sitte des Badens kam im 16. Jahrhundert infolge des Auftretens der Syphilis in Abnahme und schwand unter dem Elend und der Not des 30jährigen Krieges immer mehr, um erst in unserer Zeit mit der großartigen Entwicklung der Städte wieder aufzuleben.

Die Mietsdauer der Gesellen war schon im 14. Jahrhundert durch die Zunft in einer für Meister wie Gesellen bindenden Weise festgesetzt, in der Regel auf 6 Monate und nur ganz ausnahmsweise auf eine längere oder kürzere Frist oder gar auf unbestimmte Zeit. Das Ziel war gewöhnlich 14 Tage vor Ostern oder Michaelis. Die Gesellen gingen übrigens schon in früher Zeit ihren Meistern gegen die Ordnung aus der Arbeit. Auf Bruch des Dienstverhältnisses stand an einzelnen Orten die harte Strafe der Ausstoßung aus dem Handwerk, welche übrigens die Gesellen schon bald abzuschwächen wußten. Im 14. Jahrhundert setzten sie es sogar durch, daß nach Zahlung einer allerdings hohen Strafe selbst der Vorwurf deshalb ausgelöscht wurde. Ja, die Webergesellen in Berlin haben schon 1331 die Entscheidung darüber, ob ein Werkmann berechtigt gewesen, aus der Arbeit zu treten, in ihre Hand gebracht. Später wird durch Gesetz festgelegt, daß der Geselle nicht unter der Woche und nicht mutwillig austreten und dem Meister acht Tage vorher kündigen solle. Er konnte auch seinen Dienst nicht eher verlassen, bis er sich aller Schulden beim Meister geledigt hatte. Bei dem Beutler-, Nestler- und Handschuhmacherhandwerk in Nürnberg mußte der eintretende

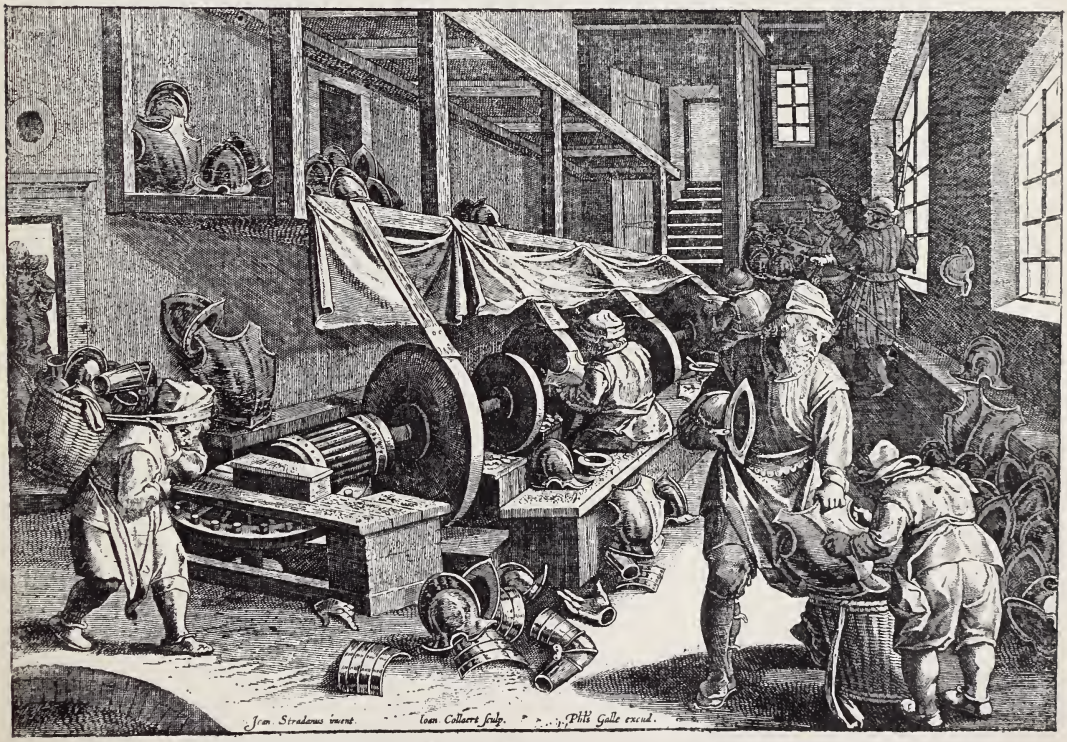

Abb. 71. Inneres einer Harnischwerkstatt. Kpfr. von J. Collaert nach J. Stradanus um 1570. München, Kupferstichkabinet.

Abb. 72. Spottbild auf den Haushalt eines leichtsinnigen Schuhmachers. Die Kinder spielen mit dem Werkzeug, die Gesellen sitzen unbeschäftigt am Tisch, die Frau spinnt nicht, sondern hört der Musik zu. Zur Thür herein kommt der Meister. Kpfr. von J. Galle nach H. Bos ca. 1580. Nürnberg, Germanisches Museum.

Geselle sich wenigstens auf 14 Tage verpflichten. Hatte er nun den Leikauf gemacht, so verlor er, wenn er trotzdem austrat, das Recht der Arbeit in der Stadt. Er mußte dann „zum Thor hinausziehen". Es kam auch vor, daß Gesellen, auch wenn sie Urlaub von ihrem Meister erhalten hatten, noch länger ohne weiteres Zuschicken in der Arbeit blieben. Man nannte dies „dem Meister Feierabendmachenhelfen". Bei den Beutlern, Nestlern und Handschuhmachern in Nürnberg wurde 1642 das „Feierabendmachenhelfen" untersagt. Nur wenn der Geselle sonst keine Arbeit auf dem Wege des Zuschickens hatte finden können, durfte er die beiden Wirte — hier die beiden Umschickmeister — um Arbeit bei dem alten Meister bitten. Durch das ungesetzmäßige Austreten aus der Arbeit machte sich der Geselle unredlich. Er wurde dann an die schwarze Tafel geschrieben. Der gesamten Meisterschaft des Schuhmacherhandwerks erlaubte der Rat zu Nürnberg 1666 ihrem billigen Begehren gemäß die schwarze Tafel, „daran sie ihre Schuhknechte und Jungen, welche außer den verordneten Zielen ohne Urlaub davonziehen, schreiben mögen", wie bei andern Handwerken.

Die Verhältnisse im Meisterhaus ließen wohl oft manches zu wünschen übrig. Wie der Lehrling gehörte auch der Geselle zur Familie des Meisters, hatte Kost und Bett in seinem Hause und stand unter seiner Hausdisziplin. Ob das auch in der älteren Zeit überall so durchgeführt war, mag einigermaßen zweifelhaft erscheinen. Bei den Schneidern zu Mainz wurde erst 1409 den Gesellen untersagt, ein selbständiges Hauswesen zu führen oder sich das Essen ins Haus schicken zu lassen, in Straßburg hatten die Schuhmachermeister schon 1387 das bereits geltende Recht, daß der Geselle beim Meister essen und wohnen müsse, schriftlich festgelegt.

Abends zur bestimmten Stunde — gewöhnlich um 9 Uhr, aber auch um 10 Uhr, wie eben die Polizeistunde war — sollte der Geselle zu Hause sein, auch an den Tagen, da eine Gesellenschenke stattfand. Dem Späterkommenden brauchte, wie einmal eine Vorschrift begegnet, der Meister nicht

Beilage 9. Arbeitsbescheinigung für den Drechslergesellen Gottfried Wagner, ausgestellt von der Innung zu Leipzig 1801. Nürnberg, Städtisches Archiv.

einmal mehr das Haus zu öffnen oder auf ihn zu warten. Nachtschwärmen war strenge und bei Strafe verboten. Nach einem Artikel der Nürnberger Buchbinderordnung etwa aus der Mitte des 17. Jahrhunderts sollte der Geselle des Abends zur rechten Zeit nach Hause kommen. Wer eine Stunde nach der Feuerglocke — Sonnenuntergang — nicht im Hause des Meisters war oder wer gar draußen blieb, wurde vom Rugsamt mit empfindlicher Strafe belegt. Im Hause sollte er sich anständig betragen. In der Schlafkammer hatte Ordnung und Ruhe zu herrschen. Wenn sich ein Geselle ungebührlich hielt in der Kammer, im Bett oder sonst an „unziemlichen Orten," so war er gehalten, sich mit denen zu vertragen, die ihn wegen Säuberns darum ansprachen, und hatte außerdem noch dem Handwerk eine Geldstrafe zu entrichten. Wenn er seinem Meister etwas zerbrach oder verwahrloste, so war er gleichfalls zum Schadenersatz und zu einer Geldbuße an das Handwerk verpflichtet. Kein Geselle sollte, wenn er trunken und voll war, in des Meisters Haus bei „nachtschlafender Zeit" Übermut oder Lärm anfangen. War ihm aber Unrecht geschehen, so sollte er mit seiner Beschwerde bis zum nächsten Morgen warten. Wer sich dagegen verging, sollte von Meistern und Gesellen gestraft werden. Wenn es aber ein oder mehrere Gesellen zu grob machten, so daß der Meister mit seiner Familie nicht Ruhe noch Frieden hatte, so war diesem die Gewalt eingeräumt, sich als Mitbürger der Stadt Frieden in seinem Hause zu verschaffen. Aus diesen Bestimmungen des Königsberger Kannengießerhandwerks ist übrigens ersichtlich, wie weit die Rechte der Handwerke gingen und wie tief sie in das Familienleben eingriffen.

Worüber der Geselle andererseits zu klagen hatte, das war die schlechte, unzulängliche Kost und das böse Lager. Auch seine Stellung im Hause war nicht stets eine beneidenswerte. Händel und Zwistigkeiten zwischen ihm und dem Meister und der Meistersfrau waren nichts Seltenes. Besonders wegen der Kost kam es wohl häufiger zu Mißhelligkeiten. Und wenn die Reichspolizeiordnung von

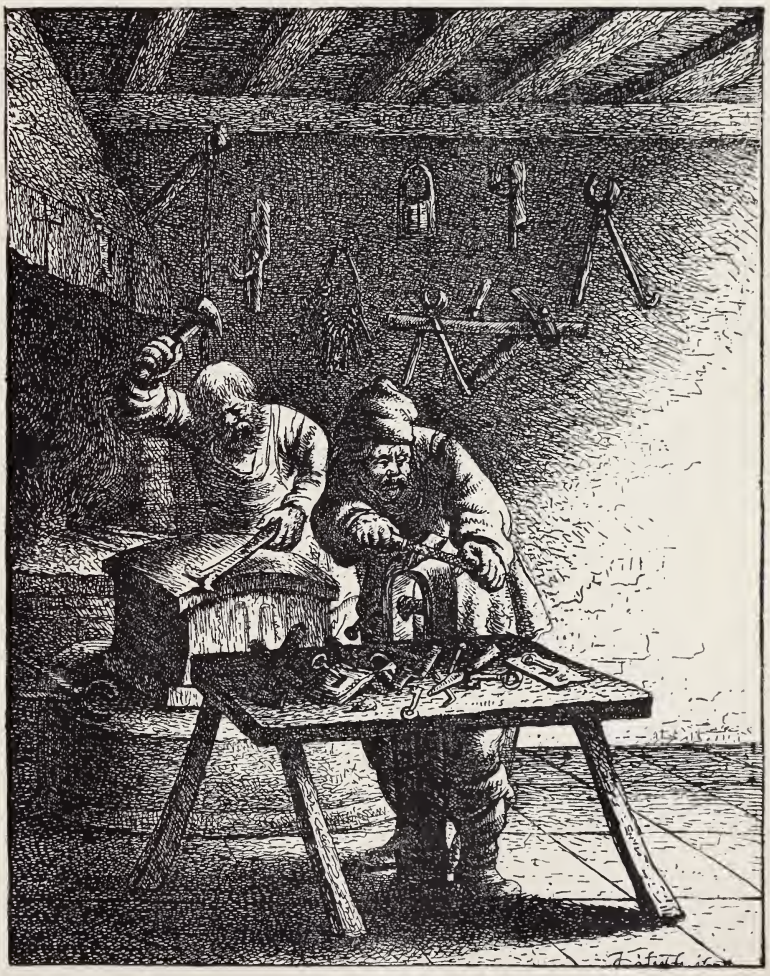

Abb. 73. Schlosserwerkstatt. Kpfr. von Jan Joris van Vliet. 1635. München, Kupferstichkabinet. B. 34.

Abb. 74. Glaserwerkstatt. Kpfr. von Jan Joris van Vliet. 17. Jahrhundert. München, Kupferstichkabinet. B. 44.

1584 auf der einen Seite den Gesellen verbot, sich auszubedingen, was und wieviel man ihnen jederzeit zu essen und zu trinken gebe, so bestimmte sie doch auf der anderen Seite wieder, daß die Meister ihre Knechte dermaßen halten sollten, daß sie zu Klagen keine Ursache hätten.

Es gab übrigens noch eine besondere Art von Gesellen, die weder Wohnung noch Kost beim Meister hatten, die sog. Stückwerker. Sie fanden sich bei so manchen Handwerken, die für den Massenbedarf arbeiteten, z. B. den Fingerhutern, den Draht- und Scheibenziehern, den Rotschmieden, den Glötschlossern, den Messingbrennern und -Schlagern, den Paternostermachern, den Nadlern, den Heftleinmachern, den Bortenwirkern, den Goldspinnern, den Goldschlagern, den Hornrichtern, den Kartätschenmachern, den Bleistiftmachern u. a. Die Stückwerker arbeiteten, sofern sie nur in geringer Zahl gestattet waren, in der Werkstatt des Meisters, bei größeren Betrieben aber als Heimarbeiter und auch für Verleger. Bei den Rotschmieden in Nürnberg hatte jeder Lehrjunge und Gesell, der, obschon er seine vier Lehrjahre und sechs Gesellenjahre nicht erstanden, heiratete, das Meisterrecht verwirkt und konnte nur mehr als Stückwerker in seinem eigenen Hause arbeiten; im übrigen durfte nur der im Stückwerke beschäftigt werden, der ehelich verheiratet und Bürger war, oder auch eine Witwe, wahrscheinlich die eines Stückwerkers. Das Truckſystem war verboten, wie sich aus Verordnungen von 1540, 1581 und 1694 ergiebt. Danach sollten die Rotschmiede mit ihren Erzeugnissen nicht hausieren lassen. „Und damit die armen Stückwerker", bestimmt der Artikel, „desto weniger Ursache dazu haben, soll hinfüro auch kein Verleger seine Stückwerker, sie seien Meister oder nicht, von wegen ihrer gemachten und anheim getragenen Arbeit anders dann mit barem Geld bezahlen und nit mehr etwan ausgemachte Arbeit anstatt ihres Lohns geben, wie vor der Zeit geschehen, alles bei 10 Pfund novi."

In dem schon frühe von den Gesellen um ihre Selbständigkeit und eine angemessene Stellung

begonnenen Kampfe konnte nur die zu einer Gesamtheit vereinigte Gesellenschaft auf Erfolg rechnen. War doch ganz besonders der Wert des Einzelnen im Mittelalter gleich nichts und erlangte er doch erst in der Verbindung mit den ihm Gleichartigen, als Mitglied einer Genossenschaft, seine Bedeutung. Immer und immer wieder stellten sich den Gesellen die Vorbilder vor Augen in den Einungen des Mittelalters, in den geistlichen Orden und Klöstern und den sonstigen religiösen Verbrüderungen, ja in der Verbindung der Meister selbst. Mit geschichtlicher Notwendigkeit drängten die Verhältnisse auf einen engen Zusammenschluß der Gesellen. Der Trieb der Selbsterhaltung, der überall schließlich das Grundprincip von Neubildungen ist, und der Egoismus, der nach weiterer Machtausdehnung strebt, wirkten auch hier zusammen, um die Gesellenverbände ins Leben zu rufen und zu entwickeln. Ein äußerer Umstand kam dabei den Gesellen gleich im Anfang zu Hilfe. Die Geistlichkeit suchte die Gesellen für sich zu gewinnen, machte sie sich dienstbar durch Überlassung von Grabstätten, Altären und Kapellen und erwies sich ihnen dann als unentbehrlich durch Vornahme der gottesdienstlichen Handlungen. Einmal bestand hier wohl die Absicht, die Gesellen in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, sie zu beherrschen oder doch zu beeinflussen, dann aber konnte man erwarten, daß sie zum äußeren Glanze der Kirche und des Gottesdienstes in besonderer Weise beitragen würden durch Stiftungen von Kerzen und Paramenten, durch ihren feierlichen Aufzug bei kirchlichen Umgängen und Prozessionen und indirekt auch durch jene Stiftungen, welche dritte Personen an die Brüderschaft machen würden. In jener Zeit, da das kirchliche Wesen noch alle Einrichtungen durchdrang, kann man sich kaum eine derartige Genossenschaft ohne religiöse Ordnung vorstellen. Ja die religiöse Seite war wohl in vielen Fällen der Ausgangspunkt einer solchen Verbrüderung.

Ein Hauptzweck der Brüderschaft war wohl zunächst auch die Unterstützung der armen und kranken und die feierliche Bestattung der verstorbenen Mitglieder. Für manche Brüderschaft war

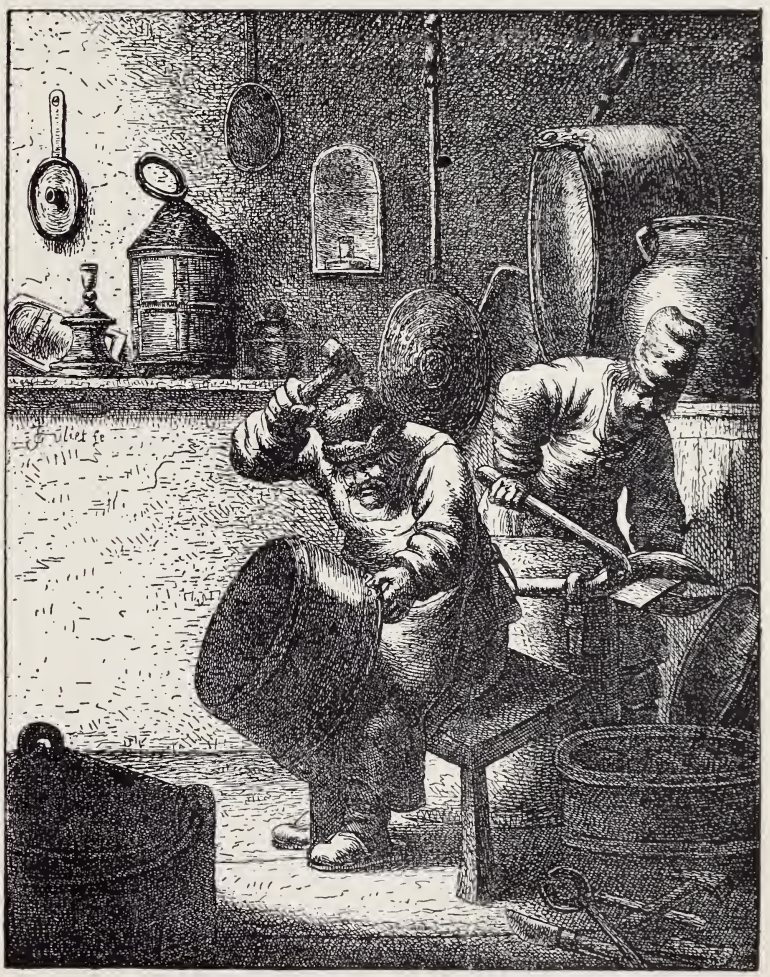

Abb. 75. Kupferschmiedewerkstatt. Kpfr. von Jan Joris van Vliet. 17. Jahrhundert. München, Kupferstichkabinet. B. 39.

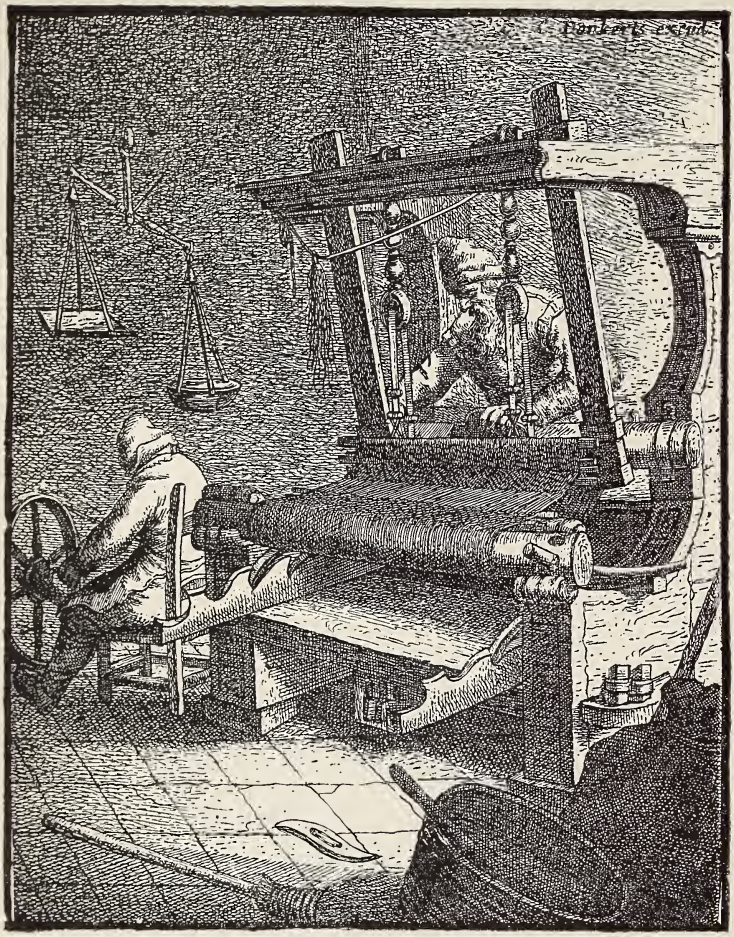

Abb. 76. Weber am Webstuhl. Kpfr. von Jan Joris van Vliet. 17. Jahrhundert. München, Kupferstichkabinet. B. 49.

dieser Zweck geradezu Grund und Voraussetzung gewesen. Die Brüderschaften hatten oft ihre sog. Siechenbetten im Spital oder brachten doch ihre kranken Mitglieder gegen Entgelt darin unter, die armen unterstützten sie aus der Büchse, der Brüderschaftskasse. Für die Leichenbegräbnisse der Brüder waren besondere Leichentücher und Kerzen gestiftet. Zuweilen hatten sie sogar eigene Totenkapellen oder doch eigentümliche Grüfte.

Das innere Leben einer solchen Brüderschaft war durch eingehende Gesetze, durch eine im Laufe der Jahrhunderte reich entwickelte Ordnung geregelt.

Die Brüderschaft bildete gewissermaßen eine große Familie, deren einzelne Glieder durch Freud und Leid, durch Fest und Trauer eng mit einander verbunden waren. Bei Mahl und Gelage, bei Taufe und Hochzeit und beim Leichenschmaus, dann wieder bei der Wahl der Büchsenmeister fanden sie sich zusammen, einander erheiternd oder tröstend. Für die Gesellen wurde die Brüderschaft deshalb von so hoher Wichtigkeit, weil sie ihre Interessen den Meistern und der Zunft gegenüber zu wahren bestrebt war, sich zu ihrem Vertreter, ihrem Fürsprech machte. Das war nicht gleich von Anfang an so gewesen, aber diese Seite ihrer Wirksamkeit wird sich schon bald entwickelt haben. Denn es ergab sich ganz von selbst, daß bei den Zusammenkünften auch die handwerksrechtliche, die wirtschaftliche und die soziale Stellung der Mitglieder Gegenstand der Gespräche, der Verhandlungen und der Beschlußfassung wurde. So bildete sich allmählich eine weitere Seite im Leben der Brüderschaft aus, neben der kirchlichen die rein weltliche, und beide Abteilungen wurden durch eine gemeinsame Leitung in eins zusammengefaßt. Es kam indes auch vor, daß neben der geistlichen Brüderschaft und von ihr getrennt eine weltliche Vereinigung unter einer besonderen Vorstandschaft sich bildete, die Gesellenschaft. Eine solche Doppelorganisation bestand z. B. bei den Müller- und Bäckerknechten zu Speier nach ihren Ordnungen von 1410, 1411 und 1474. Die weltlichen Vereinigungen konnten entweder aus der geistlichen Brüderschaft hervorgehen und sich davon abtrennen oder auch aus eigener Wurzel hervorwachsen. Im allgemeinen war aber die geistliche Brüderschaft das Ursprüngliche, die sich dann nach und nach zur Vertreterin und Hüterin der sämtlichen Interessen der Gesellen erweiterte. Die

Entwicklung war eben nicht überall gleich. In Nürnberg ließ man geistliche Brüderschaften beim Handwerk überhaupt nicht aufkommen. Sie wurden vom Rat gleich bei ihrer Entstehung erstickt, ebenso erging es den weltlichen Gesellenvereinigungen bis ins 16. Jahrhundert hinein.

Was man hier den Handwerken gestattete, war höchstens der Gebrauch eines eigenen Leichentuches und der Leichenkerzen, aber unter völligem Ausschluß jeder zünftigen Vereinigung. Dem Fleischerhandwerk wurde z. B. 1505 ein Leichentuch zugestanden, „aber on ain puchsen und all ander zunftisch wesen". Das energische Vorgehen des Rats gegen die weltlichen Vereinigungen der Gesellen zeigt unter vielen anderen Fällen ein solcher vom Jahre 1507. Nachdem er den Zirkelschmieden eine Handwerksordnung abgeschlagen und zugleich den Herrn beim Pfänder anbefohlen hatte, mit der Rüge „darein zu sehen, damit auf diesem Handwerk keine Strafe vorgenommen werde", brachte er kurz darauf in Erfahrung, daß seit drei oder vier Jahren von einigen Gesellen dieses Handwerks ein zünftisch Wesen unterhalten werde. Alle vier Wochen hielten sie Schenke, verachteten die Gesellen, die nicht erschienen, straften um Geld, verfügten auch sonst Strafen unter sich und legten die Bußgelder in eine Büchse. Die schriftliche Ordnung, die sie sich eigenmächtig gegeben hatten, nahm der Rat zu seinen Händen. Dann ließ er nach den Urhebern dieser Neuerung forschen und verfügte, um ähnlichen Unordnungen bei anderen Handwerken bei Zeiten vorzubeugen, die Abstellung solch zünftischen Wesens. Von den Wortführern wurden Sebald Kaner, Fritz Piger und Paulus Wildensinn, die Nürnberger Bürger waren, in einem versperrten Kämmerlein auf einem Turm und Jakob Roßner acht Tage im Lochgefängnis gestraft. Nur mit besonderer Erlaubnis des Rats durften Meister wie Gesellen Strafen verhängen. 1523 wurde den Gesellen des Plattnerhandwerks zugelassen, in bestimmten Fällen ihrem eingereichten Bittgesuch gemäß „nach ihrem Gebrauch und Herkommen ziemlicher Weise" zu strafen, aber bis auf eines Rats Widerruf und vorbehaltlich

Abb. 77. Drechsler an der Drehbank. Kpfr. von Jan Joris van Vliet. 17. Jahrhundert. München, Kupferstichkabinet. B. 46.

Abb. 78. Gerber beim Walken der Felle. Kpfr. von Jan Joris van Vliet. 17. Jahrhundert. München, Kupferstichkabinet. B. 45.

seiner Strafverfügung in allen Fällen. Trinkstuben waren noch im Anfang des 16. Jahrhunderts vollständig verpönt. So verordnet der Rat 1506, der Pfänder solle sein fleißig Aufsehen auf die Trinkstuben haben, die allenthalben bei den Handwerken von neuem aufgerichtet würden, er solle die Zuwiderhandelnden mit Rüge vornehmen und die Trinkstuben abstellen. 1520 verwandten sich die Meister des Kandelgießerhandwerks für ihre Gesellen beim Rat, er möge ihnen gestatten, einander wegen unredlicher Stücke ziemlicher Weise nach auswärtigem Brauch strafen und nachschreiben zu dürfen. Die Antwort, welche ihnen die Ratsherren Michel Behaim und Christoph Tetzel übermittelten, war abweisend. Es sei das anderen Handwerken auch nicht gestattet, diese Strafe stünde ohne Mittel einem ehrbaren Rat als der Obrigkeit zu. Sie sollten sich solchen zünftischen Wesens enthalten. Wenn sie sich aber trotzdem solcher Dinge unterfangen würden, so werde man sie von hinnen weisen und ihnen die Stadt verbieten. Darauf zog ein Teil der Gesellen ab. Die Meister wandten sich kurz darauf nochmals an den Rat, er möge auf einen Mittelweg denken, wie sie wieder zu ihren Knechten kommen und sie erhalten könnten. Aber der Rat ließ ihnen sagen, er könne kein Mittel noch Strafnachlaß bei den Knechten dulden, denn ein derartiges Nachgeben würde zu einem beschwerlichen und unerträglichen Eingang, Nachteil und Abbruch des Rats Obrigkeit gereichen. Er belasse es bei der jüngst gegebenen Antwort. Da aber ihre Knechte darüber in Trotz aufgestanden und aus der Stadt gezogen, so sollen die Meister Fleiß anwenden, um sie wieder bis nächste Pfingsten zurückzubringen. Und wer von den entlaufenen Knechten bis dahin wieder herkommen wolle, dem solle die Strafe wegen seines Austretens dem Handwerk zu Gefallen erlassen sein. Jenen aber, welche die Zeit außen bleiben würden, solle die Stadt ewiglich verboten sein, und der Rat wolle keinen von ihnen je einkommen lassen oder als Bürger annehmen. Endlich wird noch die Anordnung getroffen, die Namen aller dieser Knechte aufzuschreiben und

die Meister anzuhalten, sie bei ihren Pflichten zu benennen und ihre Heimat anzugeben.

Aber dem Zuge der Zeit, der Macht des Herkommens, wie es sich überall in Deutschland durch den fortwährenden Verkehr der Gesellen gebildet hatte, konnte auch der Rat in Nürnberg auf die Dauer keinen wirksamen Widerstand entgegensetzen. So trat denn auch hier gegen und schließlich mit dem Willen des Rats die Gesellenschaft bei den einzelnen Handwerken, und zwar schon nachweislich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, zu Vereinigungen weltlichen Charakters zusammen, welche die Vertretung der Interessen der Gesellen übernahmen.

Indem die Brüderschaften oder Gesellenschaften mit der Schenke das Recht der Arbeitsvermittlung an sich zogen, indem sie sich zu „geschenkten Handwerken" entwickelten, erhielten sie durch ganz Deutschland im wesentlichen die gleiche Organisation, die eben ihre Stärke ausmachte. Man unterschied nämlich „geschenkte" oder „gewanderte" und „ungeschenkte" oder auch „ungewanderte" Handwerke. Die ungewanderten zerfielen wieder in zwei Klassen, solche, die wandern durften, aber nicht mußten, wie z. B. die Schneider, Rotgerber, Kürschner, Schuhmacher, Schreiner, Wagner, Kupferschmiede u. a., und solche, denen das Wandern verboten war, die gesperrten Handwerke, von denen gleich die Rede sein wird.

Das Geschenk, die Gesellenschenke sowohl als auch die Wanderunterstützung, war ein Attribut des gewanderten Handwerks, war aus dem Wandern hervorgegangen und fehlte dort, wo ein Wanderzwang nicht bestand, wie in Frankreich und England. Die Schenke war deshalb für die Gesellenschaft von so außerordentlich einschneidender Bedeutung, weil diese dadurch das ganze Arbeitsvermittlungswesen in ihre Hand brachte. Nur durch die Zuschickgesellen erhielt der Wandergesell Arbeit, einen anderen Weg gab es nicht. Dieses Recht des Arbeitsnachweises, die Prüfung des Gesellen auf seine Ehrlichkeit, die voraufging, die Umfrage, welche bei den geschenkten Handwerken auf ihren Versammlungen, die man gleichfalls Schenken nannte, gehalten wurde, die gleichmäßige Organisation der Handwerke gleicher Gat-

Abb. 79. Der Hutmacher. Kpfr. von Jan Joris van Vliet. 17. Jahrhundert. München, Kupferstichkabinet. B. 43.

Abb. 80. Der Korbmacher. Kpfr. von Jan Joris van Vliet. 17. Jahrhundert. München, Kupferstichkabinet. B. 37.

mit Wanderzwang stehen die ungewanderten und ganz besonders die gesperrten Handwerke, die an den Ort ihrer Wirksamkeit gebunden sind. Gesperrte Handwerke begegnen nur bei ganz eigenartigen Gewerben, die es anderswo entweder garnicht oder doch nicht in der hohen Ausbildung gab wie an dem Orte, wo sie gesperrt waren. Bei der Sperrung von Handwerken wurde der Zweck verfolgt, die Geheimnisse einer Industrie und besondere Handwerksvorteile der Stadt, wo ein Handwerk dieser Art bestand, zu erhalten. Es mag übrigens bemerkt werden, daß nach einer gelegentlichen Äußerung des Nürnberger Rats gesperrte Handwerke nur in zwei Städten des alten deutschen Reiches angetroffen wurden, in Nürnberg und in Freistadt ob der Enns in Österreich. Mit einer wahren Eifersucht wachten in Nürnberg Rat wie

tung in allen Städten, der durch die wandernden Gesellen stets aufrecht erhaltene Verkehr konsolidierten die Gesellenschaft immer mehr, wurden zu Machtmitteln, denen gegenüber aller Widerstand der schlecht organisierten Meisterschaft vollständig versagte. Die Gesellenschaft eines jeden geschenkten Handwerks bildete einen über das ganze deutsche Reich und die Schweiz ausgedehnten Bund mit den gleichen Gesetzen und Gewohnheiten, gegen den später alle Anordnungen, Maßregeln und Kämpfe der Meisterschaft wie des römischen Reichs bis weit ins 18. Jahrhundert hinein nichts vermochten.

Im Gegensatz zu den geschenkten Handwerken

Handwerk darüber, daß, vom Wandern ganz abgesehen, weder Meister noch Knecht noch Lehrjunge an andere Orte reisten, um dort etwa das Handwerk einzuführen. So hatte der Rat 1568 in Erfahrung gebracht, daß die „gesperrten, ungewanderten Handwerke" durch allerlei Mittel aus der Stadt kamen, wodurch den umliegenden Herrschaften und Städten allerlei Weitläufigkeiten entstanden. Nachdem man der Sache mit Fleiß nachgedacht, hielt man es für das ratsamste, jeden Lehrjungen nach seiner Aufnahme in Monatsfrist oder doch innerhalb sechs Wochen bei dem Pfänder einzuschreiben und zugleich zu verpflichten, daß er das Handwerk, wenn er es ausgelernt, nirgends

sonst als in Nürnberg arbeiten wolle. Da nun, wie die Verordnung sagt, die Lehrjungen im allgemeinen jung zum Handwerk kamen und eine Lehrzeit von drei Jahren durchzumachen hatten, so wurde dem Meister noch die Verpflichtung auferlegt, die allerdings im Lauf der Zeit mehrfache Abänderungen erfuhr, seinen Lehrjungen im letzten Jahr unverzüglich zum Bürgerrecht zu befördern, eine ganz ungewöhnliche Bestimmung, da sonst erst der Meister das Bürgerrecht erwerben konnte. Diese Vorschrift wurde 1577 sogar dahin verschärft, daß der Lehrjunge das Bürgerrecht schon vor dem Einstand oder doch zum wenigsten in den ersten 14 Tagen danach erwerben mußte. 1580 erläuterte der Rat das Gesetz wegen der gesperrten Handwerke zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse dahin, daß kein Meister, Geselle oder Lehrjunge das Handwerk ohne besondere Erlaubnis außerhalb der Stadt und des Gebietes treiben dürfe. Und damit jeder von diesem Gesetz Wissenschaft habe, sollen in Zukunft die Meister, Gesellen und Jungen auf den gesperrten Handwerken alljährlich erfordert, ihnen Gesetz und Ordnung samt diesem erläuternden Artikel vorgelesen und ihnen deshalb ein Gelöbnis abgenommen werden. Aber trotzdem gingen Gesellen und Meisterssöhne zuweilen aus der Stadt und blieben unter dem Schein, als ob sie draußen etwas zu verrichten hätten, fort. Man könne nun nicht wissen, meint der Rat 1616, ob sie nicht an auswärtigen Orten arbeiteten. Deshalb soll in Zukunft jeder Gesell und Meisterssohn, der die Stadt verlassen will, die geschworenen Meister davon benachrichtigen, die im Fall eines Verdachts dem Rugsamt Anzeige zu machen verbunden sein sollen.

Außerdem war es den gesperrten Handwerken strengstens untersagt, ihre Werkzeuge nach auswärts abzugeben. 1562 beklagten sich die geschworenen Meister des Scheibenzieherhandwerks, daß sich etliche Meister anderswo niedergelassen hätten, die nun ihr Werkzeug von Nürnberg bezögen. Das sollte durch ein Gesetz verboten werden, da ihr Handwerk bisher allein in Nürnberg „erhalten" worden sei. Der Rat erließ denn auch ein Gesetz, wie es die Scheibenzieher wünschten, dem er noch das Verbot hinzufügte, auch sonst kein Werkzeug von ihrem Handwerk kommen zu lassen oder jemandem anzufertigen mit Ausnahme dessen, was die Goldschmiede zu Nürnberg, soweit sie Bürger und Meister, zu ihren Silberarbeiten — Filigranarbeiten — bedürften. Auf die Forderung der Meister indes, jeden Gesellen für unredlich erklären zu dürfen, der aus einer Werkstatt laufen würde, ging der Rat nicht ein, obschon er bei den Deckwebern — Teppichwebern — schon 1551 das Zugeständnis gemacht hatte, daß jeder Meister und Geselle, der außerhalb Nürnbergs auf unredlichen Werkstätten — und das waren sie wohl sämtlich — gearbeitet oder einige Modell- oder Kunststücke hinausgebracht hätte, mit Arbeit nicht mehr gefördert werden sollte, es sei denn der Geselle zuvor vom Rat gestraft, wieder zugelassen und redlich gemacht worden.

Dem Franzosen Anthoni Fornier, der im Jahre

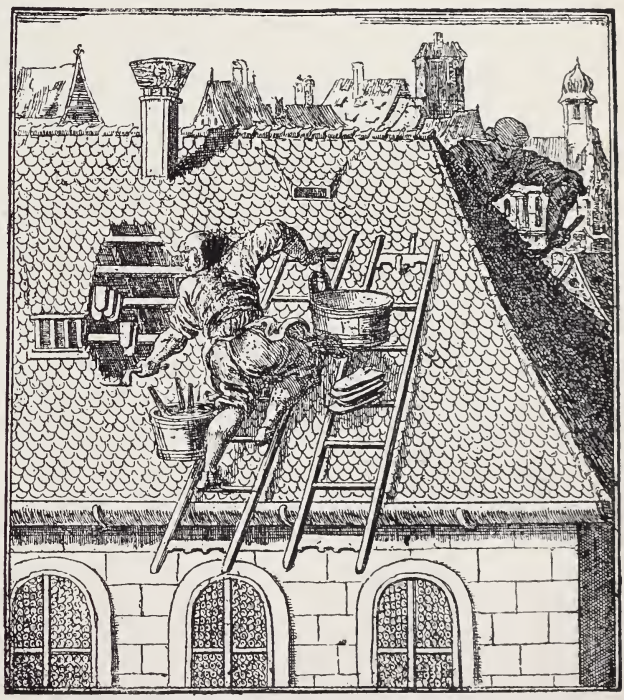

Abb. 81. Der Dachdecker. Kpfr. aus: Christoph Weigel, Abbildung der gemein-nützlichen Hauptstände. Regensburg 1698.

Abb. 82. Der Paternostermacher. Kpfr. aus: Christoph Weigel, Abbildung der gemein-nützlichen Hauptstände. Regensburg 1698.

1570 die Kunst des Leonischen Drahtzugs in Nürnberg einführte, ließ der Rat, nachdem er ihm das Bürgerrecht verliehen hatte, im Beisein der geschworenen Scheibenzieher eröffnen, da es diesen bei einer Strafe von 50 Gulden untersagt sei, ihr Werkzeug fortzuschicken, so solle er sich auch dem Gesetz gemäß halten und sich vor Strafe hüten. Da Fornier für seine Arbeit „allerlei fremdes Gesinde", das kein Bürgerrecht besaß, eingestellt hatte, so wurde ihm ferner auferlegt, bedacht zu sein, daß durch jene Leute kein Werkzeug ausgeführt würde. Sollte das durch die in seinem Brote Arbeitenden geschehen, so würde man sich mit der Strafe an ihn als den Bürger halten. Endlich ließ der Rat noch den Zirkelschmied Jörg Adohart besenden und ihm unter vier Augen eröffnen, wenn er bisher dem Anthoni Fornier die Zieheisen und dergleichen Werkzeuge angefertigt habe, so möge er sie ihm als einem Bürger auch noch fernerhin anfertigen, aber bei anderen Fremden, die nicht Bürger, sondern „wegig Leut" seien, solle er sich dessen bei eines Rats Strafe enthalten.

Wie weit man in der Anordnung von Vorsichtsmaßregeln ging, zeigt ein Vorgang aus dem Jahre 1598. Auf die Beschwerde der Geschworenen und des ganzen Handwerks der Scheibenzieher ließ der Rat den Scheibenzieher Friedrich Schmidt und seine Söhne einen Eid schwören, daß sie dem Nürnberger Scheibenzieherhandwerk zu Nachteil und Gefahr nichts am Wasser oder auf irgendwelcher Drahtmühle in und außer der Stadt anrichten, viel weniger noch andere Anleitung, Hilfe und Fürschub gewähren wollten, wodurch das Handwerk noch mehr aus der Stadt komme. Weiter wurde ihm noch besonders eingeschärft, die Werkstatt in seinem Haus an einen abgesonderten Ort zu verlegen, damit die Grobdrahtzieher im Ab- und Zugehen die Arbeit und das Werkzeug um so weniger absehen und etwas nachmachen lernen könnten. Vor den Rugsherren und in Gegenwart der geschworenen Meister hatten sie „den Eid mit aufgehobenen Fingern" zu leisten.

Gesperrte Handwerker in Nürnberg, welche in auswärtigen Werkstätten arbeiteten, galten für unehrlich. Nur die Heftleinmacher hatten einen weiteren Spielraum, in dem sie mit Erlaubnis des Rats auch außerhalb der Stadt und des Gebiets ihr Handwerk betreiben durften. Durch eine Vereinigung, die sie 1571 mit den Breslauer Werkstätten abschlossen, führten sie eine gleichmäßige Regelung ihres Handwerks in beiden Städten herbei. Hier wie dort sollte von nun an ein zweiter Geselle nicht länger als vier Wochen gefördert werden, nach Auslernung eines Lehrjungen ein vierjähriger Stillstand eintreten, der Geselle nach einer vierjährigen Lehrzeit 6 Jahre gesellenweise arbeiten und die Meister zu Breslau, welche, ohne das Meisterstück gemacht zu haben, im Meisterrecht arbeiteten, das Stück nachmachen, mit Ausnahme der alten Meister allerdings, denen hier nachgesehen werden konnte. Das Leihen von mehr als einem Gulden an die Gesellen wurde untersagt. Unredliche Werkstätten und Staudenmeister sollten nicht geduldet und kein Gesell gefördert werden, der anderswo als zu Nürnberg und Breslau oder in den mit ihnen korrespondierenden Werkstätten gearbeitet hätte oder sonst unehrlich wäre. Zu den gesperrten Handwerken in Nürnberg gehörten die Ahlenschmiede, Alabasterer, Beckschlager und Beckdrechsler, Brillenmacher, die Deck- oder Teppichmacher, Fingerhuter,

Flinderleinschlager, Geschmeidemacher, Gold- und Silberdrahtzieher und -Spinner, Heftleinmacher, Horndreher, Kompaßmacher, Lahngoldmacher, Messingbrenner, Messingschlager und -Schaber, Pfeifendreher, Rechenpfennigmacher, Ringleindreher (in Messing), Rotschmiedsdrechsler, Sanduhrmacher, Schermesserer, Schellenmacher, Spängler, Spiegler, Trompetenmacher, Zainer u. a.

Der Zweck der gesperrten Handwerke wurde in der späteren Zeit nicht nur nicht mehr erreicht, sondern die Sperre wirkte auf das nachteiligste auf ihren Betrieb. Durch die Sperre wurden sie verhindert, neue Vorteile und Erfindungen einzuführen. Sie blieben immerfort auf ihrem veralteten Standpunkt stehen, und die Handwerker selbst, die an ihre Vaterstadt gebunden waren, fanden in keiner Weise Gelegenheit, sich anderswo umzusehen und sich Kenntnisse und Welterfahrung anzueignen, wie es den geschenkten Handwerkern in so hohem Maße ermöglicht war.

Die geschenkten Handwerke waren es nun, die vermöge ihrer straffen und im ganzen Reich gleichen Organisation und ihres festen Zusammenhaltens den Kampf aufnahmen, als die Meisterschaft, welche die überlegene Stellung der Gesellen längst mit neidischen Augen ansah, daran ging, durch Übernahme des Schenk- oder Zuschickwesens, der Arbeitsvermittelung, wie wir sagen würden, die Macht der Gesellenschaft tötlich zu treffen und sich hier an deren Stelle zu setzen. Durch die Vermittlung der Reichsstädte und des Reichs ging sie in der Polizeireformation vom Jahre 1530 gegen die Gesellen vor. Im heiligen Reich deutscher Nation, heißt es darin, sei gemeinlich in Städten und Flecken, darin bisher geschenkte und ungeschenkte Handwerke gehalten worden, wegen der Meisterssöhne, Gesellen, Knechte und Lehrknaben viel Unruhe, Widerwillen und Schaden nicht allein unter diesen selbst, sondern auch zwischen den Handwerksmeistern und anderen, für die sie die Arbeit hätten ausbereiten und fertigen sollen, wegen des Müßiggehens, Schenkens und Zehrens jener Meisterssöhne und Handwerksgesellen vielfältig entstanden. Deshalb sollen die Schenk- oder Zuschickgesellen „in alle Wege ab sein". Wenn in Zukunft ein Wandergesell Arbeit begehre, so habe er sich ohne Ausnahme beim Zunft- oder Stubenknecht seines Handwerks oder da, wo es keine Zünfte oder Stuben geben sollte, bei dem Herbergsvater oder den jüngsten Meistern oder bei den von der Obrigkeit dazu Verordneten anzuzeigen. Diese sollen dann nach Ortsgebrauch mit treuem Fleiß dem ankommenden Gesellen einen Dienst suchen, wie es bisher die Handwerksgesellen gethan. Doch soll ihnen allen das ganze Schenken und Zehren beim An- und Abzug oder in irgend einer andern Weise nicht mehr gestattet sein. Weiterhin wird den Gesellen das Strafen und Schmähen, das Auf- und Umtreiben und Unredlichmachen verboten. Wer hier zu klagen habe, solle es bei der Obrigkeit vorbringen, der Ungehorsame aber für unredlich gehalten werden. Alle Zusprüche und Forderungen, die das Handwerk nicht betreffen, sind von der Obrigkeit, alle Sachen dagegen, die sich auf das geschenkte oder ungeschenkte Handwerk beziehen, von der Zunft oder dem Handwerk nach gutem, ehrbarem Brauch auszutragen. Welcher Meisterssohn oder Geselle aber an diese Ordnung sich nicht halten wolle, der solle im Reich deutscher Nation in Städten und Flecken fernerhin zur Arbeit und ein geschenkt oder ungeschenkt

Abb. 83. Der Knopfmacher. Kpfr. aus: Christoph Weigel, Abbildung der gemein-nützlichen Hauptstände. Regensburg 1698.

Abb. 84. Der Tuchmacher. Kpfr. aus: Christoph Weigel, Abbildung der gemein-nützlichen Hauptstände. Regensburg 1698.

Handwerk zu treiben nicht mehr zugelassen, sondern ausgetrieben und hinweggeschafft werden.

Die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548 bestätigte die Augsburger Reformation. Die Wirkung der Schmähung schwächte sie noch insofern ab, als sie festsetzte, daß die Handwerksgesellen noch so lange neben einem geschmähten Mitgesellen arbeiten sollten, bis die Schmähung verhandelt worden sei. Wer sich durch das Urteil beschwert fühlt, dem steht noch als weiteres Rechtsmittel die Berufung an die nächste Obrigkeit zu. Endlich bestimmt sie noch, daß die Handwerksknechte und Gesellen beim Einstehen sich nicht ausbedingen sollen, was und wieviel man ihnen zu essen und zu trinken gebe, verpflichtet aber zugleich die Meister, ihre Knechte so zu halten, daß sie zu klagen keine Ursache hätten. Aber das Reich richtete mit seiner Gesetzgebung gegen die Gesellen wenig oder garnichts aus. Die Mehrzahl der Städte führte die neuen Ordnungen garnicht ein, und wo es geschah, da widersetzten sich die Handwerksgesellen oder gingen davon. „Aus dem erfolgt," bemerkt der Reichsabschied von 1551, „wo nicht alle Ständ durch das Reich teutscher Nation gemeinlich in ihren Obrigkeiten über diese Ordnung zugleich halten, daß diese nicht gehandhabt und in stätige Übung gebracht werden mag." Aber alle Erneuerungen, wie die weiteren von 1559, 1561 und 1566, fruchteten nichts, so scharf sie sich auch gegen das „müßige Umgehen, Schenken und Zehrung der Meisterssöhne, Gesellen, Knechte und Lehrknaben" wandten und so sehr sie auch Fürsten und Städten die strengste Ausführung dieser Ordnung anbefahlen.

Das Verbot des Schenk- und Zuschickwesens stand nur auf dem Papier, die Gesellen kehrten sich nicht daran, ja wußten es ganz illusorisch zu machen. Sie gingen mit allen Mitteln vor, die ihnen zu Gebote standen und erklärten jeden für unredlich, der in einem Handwerk ohne Gesellenschenke gearbeitet hatte. Sah ein zugewanderter Geselle, daß die Schenke abgeschafft war, so durfte er nicht über 14 Tage bleiben oder setzte sich der großen Gefahr aus, anderwärts nicht mehr gefördert zu werden. In den Städten, welche die neue Ordnung eingeführt hatten, schmolzen die Handwerke zu immer geringerer Zahl zusammen. „Dieser Mangel an Gesellen," klagten die Gürtlermeister zu Nürnberg 1553, „gereicht nicht allein unserm armen Gürtlerhandwerk, sondern auch der Stadt in vielerlei Hinsicht zum Verderben und großen Nachteil, sintemal, wie wir von allerlei herkommenden Gesellen und Verwandten dieses Handwerks glaubhaft berichtet sind, in den Reichs-, Fürsten- und Herrenstädten die Gesellenschenken zugleich auch beseitigt, aber aus den gleichen bedränglichen Ursachen und schweren Läuften wieder zugelassen und aufgerichtet worden sind." Ähnlich klagten andere Handwerke, und es blieb nichts anderes übrig, als noch im Jahre 1553 die Gesellenschenken wieder einzuführen, wie es schon in den Reichsstädten Augsburg, Ulm, Straßburg, Worms, Frankfurt a. M. geschehen war. Wie hätten auch die Reichsstädte den Kampf mit Erfolg durchführen sollen, da ja die Landesfürsten selbst, wie die von Österreich, Bayern und Württemberg, ebenso wie die geistlichen Fürsten, welche es mit Schadenfreude wahrnahmen, welch ein Stoß dem blühenden Handel und Gewerbe der Reichsstädte versetzt worden war, nicht daran dachten, der Durchführung der neuen Handwerksorganisation näher zu treten! So einschneidend war die Wir-

kung des Reichsabschiedes in Nürnberg geworden, daß das Handwerk der Beutler und Nestler, das zu der Zeit, als noch die Schenkordnung in Kraft war, bei einer Anzahl von 13 Meistern an die 40 bis 50 Gesellen beschäftigt hatte, nur mehr 8 aufzuweisen hatte, und das Gürtlerhandwerk mit vordem 70 bis 80 Gesellen auf 4 bis 5 herabgesunken war.

Dieser erste Ansturm der Meister war so von den Gesellen völlig abgeschlagen worden, und die Meister hatten schließlich um Frieden gebeten. Aber trotz ihrer völligen Niederlage unternahmen sie wenige Jahre später einen neuen Vorstoß gegen das Schenk- und Arbeitsvermittlungswesen der Gesellen. Es waren der fränkische, schwäbische und bayerische Kreis, welche auf Grund des Reichsabschiedes vom Jahre 1566 den Strauß wieder begannen. Nürnberg, Augsburg, Regensburg und Ulm hoben nach dem Kreistagsbeschluß vom Juli 1567 die Handwerksschenken wieder auf. Vornehmlich aber waren es Augsburg und Nürnberg, die jetzt die Angelegenheit betrieben, und letzteres in ganz hervorragender Weise. Da indes die übrigen Städte und insbesondere die Landesfürsten sich zurückzogen, so war auch diesmal an einen Erfolg nicht zu denken. Nürnberg zumal wurde von den Gesellenverbindungen vollständig in Acht und Bann gethan. Ein Geselle, der über 14 Tage dort in Arbeit gestanden hatte, fand überall geschlossene Werkstätten, Nürnberger Meister wurden anderswo mit Spott und Hohn behandelt und waren vor Gewaltthat nicht sicher. Alle Arbeit stockte in dem „edlen Gewerbhaus", wie Hans Sachs einmal Nürnberg nennt, und gerade die, welche sich als Frucht der neuen Kampfbewegung die Auflösung der Gesellenverbände und die Stärkung der eigenen Machtstellung vorgespiegelt hatten, mußten jetzt zu ihrem Schrecken gewahren, wie die Handwerke verdarben, die Meister verarmten und Handel und Wandel Schaden litten. 1568 hielten nur noch Nürnberg, Augsburg und Ulm die neue Ordnung der Dinge aufrecht. Aber es mochte ihnen wohl die Sorge kommen, ob sie die rechte Bahn beschritten, ob sie der vereinigten Macht der deutschen Gesellenvereinigungen gewachsen seien. Als die Meister, Gesellen und Lehrjungen des Kandelgießer-Handwerks zu Beginn des Jahres 1571 um die Wiedereinführung der Schenkordnung einkamen, erwiderte ihnen der Rat, er könne ihnen zur Zeit darin nicht willfahren, wolle aber deshalb mit den Ständen auf dem nächsten Kreistag verhandeln. Aber hier erhielten wieder jene das Übergewicht, welche auf vollständige Unterdrückung des Schenkwesens drangen. 1571 stellten nämlich der fränkische, der schwäbische und der bayerische Kreis dem Kaiser in eindringlichen Worten den Mißbrauch des Schenkunwesens vor, das schier in allen Landen und Fürstentümern des Reichs und darüber hinaus dermaßen im Schwang sei, daß nur in einigen wenigen Städten die verderbliche Schenke abgeschafft und sonst fast überall derselben nachgesehen werde. Ungöttlicher Müßiggang, ungebührliches Wein- und Biertrinken sowie Geldverschwenden, Arbeitsversäumnis und Aufwiegelung der Jugend zu leichtfertigem und unnützem Hin- und Herwandern, Vermessenheit des ungehorsamen, trotzigen Handwerksgesindes seien die Folgen. Von den Städten, die sich den Gesetzen unterwürfen, ziehe sich dieses liederliche, verkommene Gesindel zu untrüglichem Verderben der Handwerke zurück und laufe mit Haufen jenen

Abb. 85. Der Altmacher. Kpfr. aus: Christoph Weigel, Abbildung der gemein-nützlichen Hauptstände. Regensburg 1698.

Abb. 86. Der Wachszieher. Kpfr. aus: Christoph Weigel, Abbildung der gemein-nützlichen Hauptstände. Regensburg 1698.

Orten zu, wo Schenken gehalten würden. Dort großer Mangel an Arbeitsgesinde, hier Überfluß an Arbeitern. Das verursache äußersten Untergang der Stände, der guten Künste und berühmten Werkstätten. Würde da nicht bald Wandel geschaffen, so sähen sie sich dadurch zum äußersten über und wider ihren bessern Willen gedrungen, der Sache ihren Lauf zu lassen, wie ungern sie es auch thäten.

Aber was man auch versuchen mochte, es führte zu keinem Erfolg. Da war es denn schließlich das Beste, nach und nach einzulenken. Ein Beschluß des Nürnberger Rats vom 12. Juli 1571 giebt zu bedenken, wie nach dem Ratschlag der Rugsherrn den geschenkten Handwerken einigermaßen zu helfen und ihnen Ordnungen zu geben seien, damit sie nicht in so großes Verderben gerieten und wieder Gesellen bekommen möchten, daß ferner diejenigen, welche in Nürnberg arbeiteten, anderswo für redlich gehalten würden und man daher den Gesellen wieder eine Herbergstube, Umfrage und Zusammenkunft gestatten und die Ordnung geben solle, wie sie im Ratschlag des näheren enthalten sei. Man will jetzt der Sache in Ruhe nachgehen und mit Fleiß Erkundigungen einziehen, wie es an andern Orten gehalten werde, und dann weiter vorgehen. Damals hatte Straßburg geschrieben, es könne die geschenkten Handwerke nicht abstellen, es würde denn auf einem nächsten Reichstag durch gemeiner Stände Beschluß ein anderes geordnet. Und ähnlich war die Lage in den anderen Reichsstädten. In Nürnberg war die Aufregung unter den Gesellen groß, bei den Goldschmiedegesellen steigerte sie sich sogar zu Aufruhr und Abzug. Wie wir aus einem Ratsbeschluß vom 20. Juli 1571 entnehmen, hatten diese sich nämlich „rottig zusammengeschworen und eine Meuterei angerichtet". Der Rat befahl, man solle Hans Kaiser und Hans Stutz alsbald einziehen und von Stund' an zur Rede stellen, was für Meister und Gesellen sonst noch die Anfänger, und wenn man es in Erfahrung gebracht, so solle man die Gesellen einziehen, die Meister aber nicht. Die Goldschmiedegesellen waren ausgezogen und lagen in starker Zahl im Wirtshaus zu Muggenhof, eine kleine Stunde von Nürnberg. Der Rat beorderte Mannschaften zu Roß und zu Fuß hinaus, welche die beiden Rädelsführer und weiter den Peter Wallort sofort ins Loch abführen sollten, während die übrigen zu schwören hatten, sich am nächsten Montag auf dem Rathaus einzufinden, wo man ihre Namen aufschreiben würde. Als sich nun die Gesellen wegen der neuen Gesetze und Ordnungen wider ihre Meister beim Rat beschwerten, ließ dieser die beiden abgeordneten Gesellen angeloben, daß sie sich am Montag — der nächste Tag war ein Sonntag — auf dem Rathaus stellen und die sämtlichen Gesellen, die mit in Muggenhof gewesen, mitbringen wollten. Es wurde ihnen da vorgestellt, wie es ihnen keineswegs gebührt habe, sich also zu rottieren, und man wohl Ursache gehabt, gebührende Strafe gegen sie vorzunehmen. Aber man wolle es für diesmal hingehen lassen. Die Herrn vom Rat wären auch übel zufrieden, daß sich einige von ihnen hinweggethan. Da sie sich aber erboten, wieder bei ihren Meistern einzustehen und zu arbeiten, so sollten sie dem nachkommen. Wofern übrigens von diesen etwas gegen sie einliefe, wollte man deren Bitte eingedenk sein. Die drei „Rädleinführer" aber sollen, wo man sie betreten wird, eingezogen werden. Einige Tage später erhielten die Rugsherrn vom

Rat die von den Goldschmieden übergebenen Beschwerden mit dem Entwurf einer verbesserten Ordnung zur Begutachtung mit der Anweisung zugestellt, wo es nötig, auch die Gesellen, soweit es sie betreffe, anzuhören.

Es dauerte indes immer noch über zwei Jahre, bis man sich herbeiließ, den Forderungen der Gesellen und nunmehr auch der Meister in zufriedenstellender Weise entgegenzukommen. Das starke Gürtlerhandwerk gab den Anstoß zur endlichen Herbeiführung erträglicher Zustände. Die Geschworenen und einige Gesellen dieses Handwerks stellten 1573 dem Rat vor, wie wegen der abgethanen Schenken kein Nürnberger Gesell, weder in Reichs-, Fürsten- noch Herrenstädten, gefördert würde trotz aller Abschiede und Beschlüsse der Reichs-, Kreis- und Städtetage. Der Rat beschließt nun endlich am 20. November 1573, dem schon vor zwei Jahren abgefaßten Bedenken nachzugehen, daß man nämlich jenen Gesellen, welche früher geschenkte Handwerke gehabt, eigene Herbergen gestatte, in welche die fremden Gesellen einziehen und wo für sie durch Zuschickmeister nach Arbeit geschaut werden könnte, aber ohne irgendwelche Zeche. Dann aber will man sich dazu verstehen, den Gesellen auf ihrer Herberge eine besondere Stube einzuräumen, worin sie ihre Zusammenkunft haben und Umfrage halten können. Wenn sie einen Gesellen sträflich finden, so sollen sie ihn indes nicht selbst strafen, sondern die Sache an die Obrigkeit bringen und des Bescheids gewarten. Bei ihren Zusammenkünften sollen die beiden Zuschickmeister oder doch andere Meister zugegen sein und die Häufigkeit der Versammlungen nach der Größe eines Handwerks bestimmt werden. Die Ordnung endlich, wie es mit der Zeche und sonst zu halten, soll ihnen auf eine Tafel geschrieben übergeben werden.

Am Ende des Jahres 1573 war endlich auch in Nürnberg das Schenk- und Zuschickwesen, allerdings zunächst noch mit Zuschickmeistern, wieder eingeführt. Mit der Schenke hatten die Gesellen wieder den Punkt gefunden, um den sich ihr ganzes geselliges, aber auch ihr zunftmäßiges, ihr amtliches Leben bewegte. Und von diesem wiedereroberten Standpunkt aus wußte sich die weitaus größere Mehrzahl der Gesellenschaften wieder in den Besitz des Zuschickwesens zu setzen und damit den ganzen Arbeitsnachweis an sich zu bringen.

Ein Gewaltmittel zur Durchführung ihrer Forderungen war schon sehr frühe das sog. Aufstehen der Gesellen, das gemeinschaftliche Austreten aus der Arbeit oder der Strike. Schon 1351 liefen die Weberknechte in Speier aus der Arbeit, weil ihnen der Lohn nicht genügte. Die Meister verglichen sich dann gütlich mit ihnen ebenso wie im Jahre 1362. In Konstanz versuchte der Rat durch Gewaltmaßregeln, wie Ausweisung verdächtiger Knechte, und durch Auferlegung von Eidschwüren die Arbeitseinstellung und den Abzug der Schneidergesellen, die eine selbständige Organisation anstrebten, zu verhindern. Aber diese Vorkehrungen hielten die Knechte von der Aufrichtung mancherlei Ordnungen gegen Rat und Meister nicht ab, so daß 1410 gegen sie verfügt wurde, sie sollten entweder von ihren Neuerungen abstehen oder fortwandern. Im Spätherbst des Jahres 1407 waren alle Städte und Orte des Oberrheins auf das äußerste beunruhigt durch den Plan eines Ausstandes der sämtlichen Schuhmachergesellen. Auf einem großen „Maien", einer Maiversammlung, zu Rufach sollte ein entscheidender Schlag gegen

Abb. 87. Der Bogner. Kpfr. aus: Christoph Weigel, Abbildung der gemein-nützlichen Hauptstände. Regensburg 1698.

Abb. 88. Rangstreit zwischen Hand- und Wallbüchsenmacher. Kpfr. von J. Amman. 1539—1591. Dresden, Kupferstichkabinet. A. 126.

die Meister geführt werden. Die Städte sahen mit Besorgnis dem Ausgang entgegen und beriefen einen Städtetag nach Schlettstadt, um dem schweren schädlichen Gewerbe entgegenzutreten, das, wenn der König, die Fürsten und Städte dem nicht zeitig und mit Weisheit widerständen, dem gemeinen Lande einen schädlichen Eintrag, Widerstand und Hindernis verursachen möchte. Man befürchtete, daß mehr als 4000 Knechte zusammenkommen würden, die vielleicht solche Dinge beantragen und vereinbaren würden, daß davon großer Schaden und Kummer den Städten und dem Lande entstehen könnte. Von einer Stadt zur andern liefen die Rädelsführer und nahmen den Knechten das Gelübde ab, daß sie sich zwischen jetzt und Pfingsten einstellen wollten. Als Führer und Vertreter hatten sie den Ritter und Burggrafen Werner, Vogt zu Rufach, gewählt, der auch den Vorsitz auf dem Maien übernehmen sollte. Wenn das Vorhaben der Knechte vereitelt wurde, so lag das nicht etwa daran, daß es den Knechten auf die Dauer an dem erforderlichen Mut gefehlt hätte, sondern weil die Kunde ihrer Absichten zu früh in die Öffentlichkeit drang und nun die vereinigten Städte Mittel und Wege fanden, den Ausstand zu verhindern. Es hatte eine Kundgebung großen Stils sein sollen, vielleicht, um bessere Lohnbedingungen zu erlangen oder um überhaupt den Meistern die Macht der Knechte recht eindringlich vor Augen zu führen, sie einzuschüchtern und den eigenen Einfluß bei der Regelung der Handwerksangelegenheiten gegenüber den willkürlichen Festsetzungen der Meister zu stärken. 1423 brachen die Straßburger Kürschnergesellen „mit pfiffern und ungeberden" nach Hagenau auf, ihre Forderungen, die sich, wie es scheint, hauptsächlich auf die Wiederaufrichtung der Brüderschaft bezogen, durchzusetzen. Zwei Jahre später wurde ihnen die Brüderschaft wieder zugestanden.

Der merkwürdigste und langwierigste Ausstand war übrigens jener der Kolmarer Bäckerknechte, der 1495 begann und erst 1505 endete. Der Anlaß war nach unseren Anschauungen ein höchst geringfügiger, aber nicht so in den Augen der Beteiligten. Die Bäckerknechte hatten bis dahin allein am Fronleichnamstage das Allerheiligste bei der Prozession begleitet, weil sie im Besitz der kostbarsten Kerzen waren. Jetzt hatten die Brüderschaften der Grautucher, Karcher (Kärrner, Fuhrleute) und Bader noch kostbarere Kerzen angeschafft und wurden deshalb auch zugelassen, neben dem Allerheiligsten einherzugehen. Darüber erbost, verweigerten die Bäckerknechte die Teilnahme an der Prozession und entzogen sich durch die Flucht. Doch vermochte der Rat für diesmal die Ruhe wieder herzustellen. Am nächsten Fronleichnam wurden die Bäckerknechte trotz der Fürsprache des Rats von der Teilnahme an der Prozession ausgeschlossen. Der Rat gab sich nun alle Mühe, die Knechte zu halten, und diese versprachen auch ruhig zu bleiben, und wollten ihre Kerzen verkaufen, aber trotzdem gingen sie zusammen aus den Backhäusern, verließen am Abend nach ausgegangenem Feuer die

Abb. 89. Rangstreit zwischen Brod- und Kuchenbäcker. Kpfr. von J. Amman 1539—1591. Dresden, Kupferstichkabinet. A. 129.

Stadt, aber nicht durch die Thore, sondern über das Wasser bei einer Mühle, und wandten sich nach Oberbergheim. Der Rat rief nun das Gericht zu Bergheim an, das die Gesellen, welche gegen ihren Eid und die Satzungen der Stadt diese nicht durch die Thore verlassen, sondern heimlich sich entfernt hatten, zu drei Pfund alter Baseler Pfennige und jene, die nicht geschworen, zu einem halben Gulden verurteilte, während es die Stadt Kolmar, weil sie ohne vorherige Untersuchung die Bäckerknechte hatte ausrufen und keinen Unterschied zwischen denen, die geschworen, und denen, die nicht geschworen, gemacht hatte, in die Kosten verfällte. Es ist hier nicht möglich, auf den Verlauf des bei Schanz eingehend geschilderten Prozesses genauer einzugehen. Die Bäckerknechte appellierten an das k. Hofgericht zu Ensisheim, das den Spruch des Bergheimer Gerichts bestätigte, und wandten sich endlich noch an das Reichskammergericht zu Frankfurt, das sie auch allem Anschein nach abwies. „Die Mißstände in Kolmar waren seit 1495 unerträglich, die Knechte waren unversöhnlich und wurden in ihrem Widerstand bestärkt durch Zustimmung und Unterstützung ihrer sämtlichen oberrheinischen Genossen". Von der Mehrzahl der auswärtigen Brüderschaften wurden die Kolmarer Meister den Knechten verboten und andererseits die Annahme jener Knechte verweigert, welche in Kolmar gedient hatten. Wer in Kolmar diente, wurde für einen Schelmen erklärt und in keine Brüderschaft mehr aufgenommen. Was als besonders bemerkenswert noch hervorgehoben zu werden verdient, ist der Umstand, daß die Gesellen bei diesem Strike schon das System der Schildwachen zur Abhaltung fremder Knechte in Anwendung brachten.

Abb. 90. Rangstreit zwischen Schmied und Becherer. Kpfr. von J. Amman 1539—1591. Dresden, Kupferstichkabinet. A. 127.

Abb. 91. Rangstreit zwischen Schneider und Kürschner. Kpfr. von J. Amman 1539—1591. Dresden, Kupferstichkabinet. A. 123.

Der Kolmarer Strike endigte mit einem vollständigen Siege der Bäckerknechte. Weder die Magistrate der oberrheinischen Städte noch die Gerichte hatten etwas gegen den geschlossenen Widerstand der Gesellen auszurichten vermocht. Die großen Unzuträglichkeiten, die der jahrelange Boykott in Kolmar hervorrief, und die große Not, die sich bei den Strikenden einstellte, führten schließlich eine Verständigung herbei. In dem Vergleich, der 1505 zu Stande kam, wurden die Strafen, zu denen die Bäckerknechte verurteilt worden waren, und die Prozeßkosten der Bäckerzunft aufgebürdet, alles, was zu Kolmar bis auf den Tag des Vergleichs gegen die Bäckerknechte geschehen, für tot und nichtig erklärt, die „Oberkeit", Satzungen und Privilegien der Brüderschaft aufrechterhalten und bezüglich des Rangs der Bäckerknechte bei der Prozession der alte Zustand als zu Recht bestehend anerkannt. Die Brüderschaft hatte demnach auf der ganzen Linie gesiegt.

Aber nicht immer war der Erfolg auf Seite der Ausständigen oder Strikelustigen. Zumal in Nürnberg machte man mit den unruhigen und widerspenstigen Gesellen, die mit Arbeitseinstellung drohten, wenig Umstände, wie wiederholte Fälle beweisen. Aber solche Fälle bildeten doch nur die Ausnahme von der Regel und waren im allgemeinen nur in einer Stadt wie Nürnberg mög-

Abb. 92. Rangstreit zwischen Maler und Tüncher. Kpfr. von J. Amman 1539—1591. Dresden, Kupferstichkabinet. A. 125.

lich, wo der Rat ein scharfes Regiment führte und jeden Widerstand mit eiserner Faust niederhielt.

Sonst wußten sich die Gesellen des Machtmittels, das sie im Ausstand besaßen, nach wie vor mit Erfolg zu bedienen. In Zittau z. B. wanderten 1687 die Tuchmacherknappen infolge eines Zwistes mit den Meistern aus, und die Stadt geriet dadurch in den äußersten Verfall. Zu einer völligen Zerrüttung des Schuhmachergewerbes führte der Ausstand der Schuhmacherknechte in Augsburg in den Jahren 1724—1726. Aus ganz winzigen Ursachen, Mißbrauch des Brüderschaftssiegels durch die Knechte und deren Bestrafung, kam es zu Parteiungen, Rauf- und Schlaghändeln und schließlich zum Auszug der Knechte zum nahen Friedberg. Von dort ließen sie Laufbriefe an alle Brüderschaften im römischen Reich ausgehen, worin sie berichteten, daß der Rat zu Augsburg sie in ihren Rechten kränken wolle und sie deshalb ausgezogen seien, und zugleich warnten, daß „keiner nacher Augsburg reisen thut, was ein braver Kerl ist, oder gehet er hin und arbeitet in Augsburg, so wird er seinen verdienten Lohn schon empfangen; was aber, das wird er schon erfahren". Der Zweck wurde vollkommen erreicht, kein Gesell nahm mehr seinen Weg nach Augsburg. Die Not und der Jammer der Meister auf der einen, der Trotz der Knechte auf der anderen Seite wuchs immer mehr. Ja, sie klagten den Rat an, er habe ihre Privilegien und Freiheiten angegriffen, sie zur Annahme der Neuerungen durch Gewalt und Gefängnis gezwungen und sie der Gesellenlade und der Wanderfreiheit beraubt. Nur dann erklärten sie sich zur Wiederaufnahme der Arbeit bereit, wenn der Rat alle ihre Schulden in Friedberg bezahle, ihnen ihre alten Freiheiten verbürge, die an verschiedene Städte gerichteten Verrufserklärungen zurücknehme, die ihnen während des Ausstandes genommenen Mobilien zurückerstatte und die Jahrarbeiter und Bürgerskinder, die bei ihnen in Friedberg sich befänden, ohne Nachteil wieder zulasse. Auf diese hochgespannten Forderungen konnte der Augsburger Rat nicht eingehen. Um sich vor der Welt zu rechtfertigen, ließ er den ganzen Vorgang darstellen und im Druck ausgehen, dabei noch die Namen der aufständischen Knechte veröffentlichen, wozu er sich um so mehr verpflichtet hielt, als gerade in letzter Zeit die Schuhknechte zu Wien, Mainz, Würzburg und Stuttgart ähnliche Auftritte hervorgerufen hatten. Kaiser, Reichshofrat und der Kurfürst gingen mit den schärfsten Reskripten gegen die Knechte vor, aber vergebens. Sie ließen sich nicht bewegen, zurückzukehren, fingen vielmehr die Augsburger Meister, die sich über das Stadtgebiet hinauswagten, ab und schickten sie, von Schlägen übel zugerichtet, wieder heim. Endlich betrat die zur Beruhigung der Knechte eingesetzte Kommission den richtigen Weg,

Abb. 93. Rangstreit zwischen Zinngießer und Feilenhauer. Kpfr. von J. Amman 1539—1591. Dresden, Kupferstichkabinet. A. 122.

indem sie die Altknechte beider Konfessionen in Friedberg dingfest machte, sie in Ketten und Bande schlug und die übrigen Knechte im Wirtshaus festnahm und in Haft brachte. Nach Ablauf von zwei Jahren mußten sich die Aufrührer der Gewalt fügen, kehrten zu ihren Meistern zurück und unterwarfen sich nach allerlei Zwischenfällen allen Bedingungen, mit Ausnahme von etwa 20 katholischen Gesellen, die lieber vom Handwerk abstehen als sich zu einer Abbitte verstehen wollten. In anderen Städten sei man froh, wenn sie kämen, und Atteste wollten sie sich schon verschaffen, daß sie überall als redliche Kerls passieren könnten.

In dem langen Kampfe mit der Meisterschaft war im Gesellen ein hohes Selbstbewußtsein erstarkt. Er war stolz, trotzig und oft wohl widerwillig, aber doch auch ein frischer, kecker Bursche, ein guter, treuer Kamerad, heiter und fröhlich und nach den sauren Wochen der Arbeit zu frohen Festen gern bereit. Von der Gesellenschaft, als der kraftvollen und lebenslustigen Jugend im Handwerk, gingen vornehmlich die Feste des Mittelalters und insbesondere die Handwerksfeste aus, welche das oft einförmige Leben durch eine heitere Abwechslung verschönten und durch ihre kräftige, kecke und derbe Ausgestaltung alt und jung erfreuten.

Im Punkt der Ehre war der Geselle außerordentlich empfindlich. Er fühlte sich als der „Wächter der guten Ehre". Deshalb übte er auf den Lehrling, den Nachwuchs, eine so scharfe Aufsicht und nahm ihn in strenge Zucht. Durch die Lossprechung nahm die Gesellenschaft den Lehrling in einem feierlichen Akt in ihre Gemeinschaft auf. Und der Lehrling mußte zu dem Gesellen halten, in dem er doch zunächst sein Vorbild, in dessen Stand er das Ziel sah, das er vor der Hand zu erreichen bestrebt sein mußte. Wurde aber durch jene besondere Aufnahme in den Gesellenstand der „Jünger" zu einem „gemachten Gesellen", so wurde der Lehrling durch diese Aussicht angespornt, sich durch Fleiß, Anstelligkeit und gutes Betragen die Gunst seiner nächsten Lehrer und Zuchtmeister zu erwerben, die ja sogar gegen die Freisprechung stimmen konnten.

Wie übertrieben der Ehrbegriff des Gesellen

Abb. 94. Rangstreit zwischen einem Malerjungen und Goldschmiedjungen. Kpfr. von J. Amman 1539—1591. Dresden, Kupferstichkabinet. A. 119.

war, geht am besten aus den Verrufserklärungen hervor, die bei ganz geringen Anlässen eintreten konnten. Wurde doch schon durch das Arbeiten neben einem unredlichen Gesellen die Unredlichkeit auf den redlichen übertragen und dieser dann von den übrigen so lange gemieden, bis er sich durch Übernahme der Strafe wieder redlich oder ehrlich gemacht hatte, ja galt doch sogar jener Geselle für unehrlich, der neben einer Meistersmagd in der Werkstatt gearbeitet hatte.

Einen besonderen Rang beanspruchten die Meisterssöhne, die überall unter günstigeren Bedingungen gehalten wurden, kürzere Gesellenjahre hatten, vom Wandern oft völlig befreit waren, infolgedessen sie viel früher zum Meisterrecht kamen, und die schließlich auch kein Meistergeld zahlten. Bei den Holz- und Beindrechslern zu Nürnberg kam 1654 zur Ordnung, daß die Meisterssöhne anstatt, wie bisher, drei Jahre vier Jahre auf die Herberge gehen und mit den Gesellen heben und legen sollten, bevor sie Meisterrecht zu treiben befugt seien. Eine Wanderzeit von zwei Jahren wurde erst jetzt für die Meisterssöhne eingeführt, während die übrigen Gesellen vier Jahre wandern mußten. Es scheint übrigens, daß die Meisterssöhne damals die Auflage versäumten, weil sie sich zu gut dünkten, mit den übrigen Gesellen zusammenzukommen. Waren doch schon 1575 die Meisterssöhne der Tuchscherer zu Nürnberg von einem solchen Hochmut, daß sie neben den übrigen Gesellen nicht arbeiten wollten. Die geschworenen Meister verwandten sich sogar für sie beim Rat,

Abb. 95. Lehrjunge und Geſelle mit Degen. Holzſchnitt um 1600. Nürnberg, Germaniſches Muſeum.

der aber ein ſolches Begehren ablehnte und entſchied, daß alles laut dem verleſenen Ratſchlag bleiben ſolle, wie es bisher geweſen.

Auch der ledige Knecht, der eines Meiſters Tochter zur Ehe nahm, wurde in unberechtigter Weiſe bevorzugt; er erwarb in Nürnberg das Meiſterrecht wie ein Meiſtersſohn ohne Gebühr.

In der Kleidung hielt ſich der Geſelle dem Meiſter beinahe gleich. Die Handwerker rechneten ſich zu den freien Ständen, ſie dünkten ſich nicht ſchlechter als andere Bürger und insbeſondere die Kaufleute. Der Geſelle ging ebenſo wie der Meiſter mit Schwert oder Degen, hatte doch ſelbſt der Bauer im 16. Jahrhundert und wohl auch noch ſpäter ſeine Wehr und wurde wegen „Wehrzückens" geſtraft. Später war allerdings das Degentragen der Handwerker verboten. Noch 1696 rügt es ein Nürnberger Ratsmandat, „welchergeſtalten eine Zeithero einige ... Handwerksgeſellen und dergleichen außer Kondition ſtehende Perſonen ſich unterſtanden, an denen Sonn- und Feiertägen wider das ehemalige wohlbedächtig ergangene Verbot, mit dem Degen angegürtet und bewehrt, ſowohl in der Stadt als auf dem Land herumzugehen, wodurch der leidigen Erfahrung nach unterſchiedliche Ungelegenheit, Schlägerei und Verwundung, ja ſogar Mordthaten ſeithero entſtanden". Deshalb wiederholt der Rat ſeine früher erlaſſenen Verbote, die den Handwerksgeſellen und andern, die des unbefugt ſind, das Tragen der Degen und ſonſtiger Seitengewehre bei Strafe des Abnehmens und bei Geldbuße unterſagen. Die Geſetze des 15. und 16. Jahrhunderts ſchreiben vor, daß die Handwerker und ihre Knechte ſich „ziemlich" in der Kleidung tragen und halten ſollen. Für Hoſen und Kappen, Rock und Kamiſol wird wohl Preis und Art beſtimmt. Gold, Perlen, Sammet, Seide, Schamlot und geſtickte Kleider ſollen ſie nicht tragen, ebenſo wenig Straußenfedern oder zerhauene und zerſchnittene oder verbrämte Kleider. Aber ſolche Geſetze richteten ſich gegen ſchon beſtehende Sitten, und was ſie in der Regel ausrichteten, iſt bekannt. Weiter war ſtets auf Wohlanſtändigkeit zu halten. Nur in Rock, Mantel und Kragen, mit bedecktem Haupt und in Handſchuhen ſollte der Geſelle über die Straße gehen, und bei den Zimmerleuten galt die Vorſchrift, auf dem Weg vom und zum Zimmerplatze Rock und Halsbinde zu tragen. Die Ordnungen der Leineweber verbieten den Geſellen, „barſchenklich über die Gaſſe oder um eine Ecke" zu gehen. Der Handwerker ſollte auch äußerlich ſeinen Stand zu erkennen geben. „Ging ein Ge-

selle zur Kirche, zur Herberge oder zur Arbeit, er mußte ein Stück Handwerkszeug zur Hand haben, Böttticher, Schmied, den Hammer, Beil, Schlägel; Schreiner das Winkelmaß; der Bäcker, wenn er zur Mühle ging, auch ohne Mehl holen zu wollen, mußte eine weiße Schürze und einen leinenen Sack auf dem Rücken haben, sogar der Kaminfeger durfte nicht ausgehen ohne den Kratzen zur Hand zur haben, andrer specifica, wie z. B. für den Färber der „Fürplatz", nur schwarze, nie weiße Strümpfe, nicht zu gedenken".

Aber nicht immer traten die Gesellen in so friedlicher und würdiger Weise auf. An den Sonn- und Feiertagen nach der Predigt oder an den Werktagen nach Feierabend stellten sie sich auf dem Markt ein, belästigten die Leute oder zogen bei Tag oder Nacht mit Geigen oder anderem Saitenspiel durch die Gassen und mißhandelten die Stadtdiener. Dadurch entstanden dann Volksauflauf, vielerlei sträfliche Händel mit Steinwerfen und in anderer Weise. Ratsdiener, Stadtknechte und Schützen, die ihnen ihr Treiben verboten, wurden mit „verächtlichen, schimpflichen, spöttischen Worten, Steinwerfen, Schlagen und anderen Thätlichkeiten abgewiesen". Dann entstanden auch Zusammenrottungen, Hader und Schlägereien der Handwerksgesellen dadurch, daß sie einander in die Stände, die sie am Markte einzunehmen pflegten, gingen und sich daraus zu verdrängen suchten. Deshalb verfügt der Rat zu Nürnberg 1569, sie sollen sich dort mit Worten und Werken bescheidenlich und also halten, daß die Leute am Hin- und Hergehen und Wandeln nicht verhindert, auch zu keiner Unruhe, Hader und Empörung Ursache gegeben werde. Geschähe das nicht, so würde ein ehrbarer Rat neben gebührender ernstlicher Strafe gegen die sich Verfehlenden verursacht werden, das Einnehmen der Plätze und die Zusammenkunft daselbst ganz und gar abzuschaffen.

Wie zwischen den eingesessenen Bürgern und Studenten, so bestand auch zwischen diesen und den Handwerksgesellen oder Handwerksburschen nicht immer das beste Verhältnis. Waren doch beide Teile von einem starken Freiheitsdrange beseelt und wachten doch beide eifersüchtig und hartnäckig über ihre wirklichen oder eingebildeten Vorzüge, Rechte und Gewohnheiten. Da konnte es denn nicht ausbleiben, daß man sich aneinander rieb, daß es zu Wortwechseln, zu Händeln und Raufereien zwischen den Musensöhnen und den „Knoten" kam, die oft zu einem blutigen Ausgang führten, zumal beide Teile Waffen trugen oder doch ihre Zwistigkeiten mit derben Knotenstöcken auskämpften. Auf beiden Seiten gab es wohl auch

Abb. 96. Handwerker und Bauer, beide bewaffnet. Holzschnitt um 1600. Nürnberg, Germanisches Museum.

Ein Handtwercks Fraw von Augspurg.
ZV Augspurg die Handtwercks frawen/ Wenn sie vber die Gassen gehn/
Lassn sich in solcher Kleidung schawen. Welches jn artlich an thut stehn.

Abb. 97. Handwerksfrau aus Augsburg. Holzschnitt von Jost Amman 1539—1591. A. 234.

professionsmäßige Raufbolde, die sich an Kühnheit und Gewaltthätigkeit nichts nachgaben.

In der Regel war wohl der herausfordernde Teil der Student, der sich besser dünkte und als der gesellschaftlich höher Stehende sich von dem verachteten Handwerksburschen nichts bieten lassen wollte, ihn, wenn es sich traf, hänselte und neckte. Aus geringen Anlässen, wegen Liebeleien auf dem Tanzboden, wo der flotte Studio den „Knoten" ausstach', kam es zu Hader und Thätlichkeiten. Es ging eben nicht anders, als wie es das Lied vom Bruder Straubinger schildert:

Jüngst bin ich auf dem Faulen Pelz
Mit meinem Schatz gewesen;
Da nannten sie mir einen Knotenpelz
Und ihr einen flotten Besen;
Und als ich an zu tanzen fing,
Da scharrten's mit den Füßen,
Der Senius streckt ein Bein herfür,
Daß ich hab' fallen müssen.

Aber auch bei politischen Anlässen ist der Gegensatz zwischen dem Studententum und der Bürger- und Handwerkerschaft wohl hie und da hervorgetreten und hat zu heftigen Reibungen und Kämpfen geführt. Als sich 1510 in Erfurt die Studentenschaft in die politischen Wirren der Stadtgemeinde einmengte, wurde das große Kollegium von Bürgern, Soldaten und Handwerkern mit Kanonen beschossen, die Studenten in den Fluß gedrängt und beraubt, die Bibliothek geplündert und verwüstet, und mit Schimpf und Schande mußten Professoren und Studenten die Stadt verlassen.

Ein ganz außerordentlicher Fall war es, daß 1471 sechs Schustersknechte den Doktoren, Licentiaten, Meistern und Baccalaren der Universität Leipzig, geistlich oder weltlich, jung oder alt, in aller Form die Fehde ansagten. Es sei ihnen Gewalt geschehen und ihnen darob kein Recht geworden. So wollten sie sich erholen an allen jenen, „die do studenten sint, junk adir alt". Die Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen griffen indes als Landesherren ein und befahlen, die Knechte zu greifen und so lange gefangen zu halten, bis sie selbst des Rechten nach aller Notdurft von ihnen erlangt hätten. Die Universität rief durch den Offizial ihres Konservators, des Bischofs von Merseburg, die geistliche Gerichtsbarkeit an gegen die außergewöhnlichen Befehder. Wie die Fehde ausging, ist nicht ersichtlich. Die Schustersknechte haben ohne Zweifel gegenüber der überlegenen Macht des Staates und der Kirche nichts erreicht.

In Ingolstadt kam es wiederholt zwischen der Bürger- und Studentenschaft zu feindlichen Begegnungen, und auch die Theologen machten da keine Ausnahme. Zu Anfang des Jahres 1522 hatten zwei adelige Canonici einen Tischler gröblich mißhandelt, worauf sie von den Bürgern in ihren Wohnungen eine förmliche Belagerung auszuhalten hatten und zwei Famuli (dienende Studenten) eines anderen Adeligen in das Stadtgefängnis geschleppt wurden. Zwei Tage später rotteten sich an die 200 Bürger zusammen und verlangten drohend die Untersuchung gegen die schuldigen Studenten. Die Verhandlungen, welche auch die Privilegien der Universität zum Gegen-

Abb. 98. Fechtübungen von Handwerkern mit Duſäken und mit Bihandern. Kpfr. von Joſt Amman (1539—1591). Dresden, Kupferſtichkabinet. A. 113. 114.

ſtand hatten, führten erſt gegen Ende des Jahres zu einem vorläufigen Vertrage, der die Rechte beider Teile und insbeſondere die Privilegien der Univerſität feſtſtellte. Aber eine gewiſſe Gereiztheit zwiſchen Bürgern und Studenten blieb doch beſtehen und führte unter anderem zu Zuſammenſtößen der Studentenſchaft mit den Hutmachern im Jahre 1524 und mit den Müllern und Bäckern im Jahre 1529. Auch im Jahre 1579 kam es zu einem blutigen Zuſammenſtoß, bei welchem ein Bäcker erſtochen wurde.

Beſonders raufluſtig ſcheint die Studentenſchaft in Jena geweſen zu ſein. Seit dem Jahre 1618 ereigneten ſich häufige Händel zwiſchen ihr und den Johannisvorſtädtern, welche ſich gegen die übermütigen Streiche und Angriffe der Studenten mit den Waffen zur Wehr ſetzten. 1637 wurde der Student Gerold von einem Fleiſcher, 1669 ein Fuhrmann von zwei betrunkenen Studenten erſtochen, 1686 ein Hutmachergeſell von einem Studenten tötlich verwundet und 1689 bei einem Auflauf ein Student durch einen Steinwurf getötet. Solche Fälle kamen häufiger vor, und die „Skandäler" mit den Handwerksburſchen riſſen ſo ein, daß dieſen 1696 das Degentragen verboten wurde.

Noch bis ins 19. Jahrhundert dauerten die Händel zwiſchen Studenten und Handwerksgeſellen fort. Aus einem geringen Anlaß entſtand 1805 in Heidelberg ein Straßenkampf. Der anfängliche Zwiſt, der in der Beohrfeigung eines ganz unſchuldigen Handwerksburſchen ſeinen Höhepunkt erreicht zu haben und ſchon beendigt zu ſein ſchien, wurde am nächſten Tage, dem Fronleichnamsfeſte, da alle Handwerksgeſellen feierten, wieder aufgenommen. Schon am Morgen ſetzte es kleine Scharmützel zwiſchen beiden Teilen. Am Nachmittag aber rotteten ſich beträchtliche Trupps von Handwerksburſchen auf dem Paradeplatz zuſammen, wodurch wieder die Studenten in größerer Zahl herangelockt wurden. Die Herausforderungen der gereizten und durch den Genuß geiſtiger Getränke kampfluſtig gewordenen Handwerksburſchen blieben nicht unerwidert. Gegen 7 Uhr abends gingen die Geſellen unter dem herkömmlichen Kampfruf: „Auf Bruder, auf ſie, 's ſind Ulmer!" thätlich vor, und es kam zu einem blutigen Handgemenge mit Stöcken und Waffen. Obſchon die Geſellen in der Übermacht waren, unterlagen ſie den beſſer bewaffneten Studenten, und einige von ihnen wurden erheblich verwundet. Jetzt erſt erſchien eine Militärwache, die die Kämpfenden zu Paaren trieb. Um weiteren Kämpfen vorzubeugen, ſetzte die Oberpolizeikommiſſion eine allgemeine Polizeiſtunde auf 9 Uhr abends feſt und verbot auf vier Wochen alle Tanzvergnügungen in der Stadt und den Nachbarorten, wohl ein deutlicher Fingerzeig, wo die Wurzel des Übels lag.

Ihre Zuſammenkünfte hielt die Geſellenſchaft im Zunfthaus, wo ein ſolches beſtand, in der Regel aber in der Herberge bei dem Herbergsvater in einer beſonderen Stube ab, deren Beſtimmung ſich ſchon äußerlich in der ganzen Aus-

stattung kundthat. An den Wänden hingen die Embleme des Handwerks, bei den reicheren Zünften waren es auch wohl kostbarere Tafelgemälde, die den Schutzpatron des Handwerks, den h. Crispin bei den Schustern, den h. Eligius bei den Goldschmieden, den h. Lukas bei den Malern, aber auch bei den Fleischhauern, den h. Joseph bei den Zimmerleuten, oder auch besondere Begebenheiten darstellten, die dem Handwerk zu Ruhm und Ehre gereichten. In der Gesellen- und Brüderschaftsstube der Müller- und Bäckerknechte zu Speier hing im 15. Jahrhundert des Herrn Marterbild. Davor mußten die Stubenmeister im Winter, wenn Licht angezündet wurde, das erste Licht aufstecken, das kein Geselle bei Strafe herabnehmen durfte. In der Stube wurde auch die Lade mit der Ordnung und die Büchse mit den Beiträgen der Gesellen und den Strafgeldern aufbewahrt.

Wenn eine der regelmäßigen Gesellenvereinigungen stattfand, alle vier Wochen, aber auch in größeren Zeitabständen, waren alle Gesellen zu erscheinen gebunden. Auch die geschworenen Meister oder doch einer von ihnen nahm an solchen Versammlungen teil. Jeder Geselle war verpflichtet rechtzeitig zu erscheinen. Blieb er „ohne ehafte Ursachen" der Versammlung fern, so war er in eine Strafe — eine halbe Maß Wein — verfallen, die später auch wohl in eine Geldstrafe von 10 oder 20 Pfennigen umgewandelt wurde.

In Wehr und Waffen zu kommen, war

Abb. 99. Fechtübungen von Handwerksgesellen mit Dolchen. Kpfr. von Jost Amman (1539—1591). Dresden, Kupferstichkabinet. A. 121.

nicht gestattet. Die Versammlung sollte eine feierliche sein, schwerem Hader und Verwundungen vorgebeugt werden. Wer in Waffen zur Herberge kam, mußte sie dem Herbergsvater übergeben, bevor er die Gesellenstube betrat.

Ein besonderer Tisch, auf dem die Lade, die Büchse und der Willkomm standen, war den vier Örten- oder Schenkgesellen vorbehalten, welche als Vorstandschaft von den Gesellen gewählt wurden. Es war ausdrücklich vorgeschrieben, daß sich kein Geselle an der Altgesellen Tisch niederlassen sollte, bis man die vier Örtengesellen gemacht und ihnen ein Viertel Wein auf den Tisch gesetzt hatte. Vorher durfte niemand trinken.

Hatte der vorsitzende Altgeselle die Lade aufgeschlossen und die Versammlung durch die althergebrachte Rede eröffnet, so trat der Vorschrift gemäß allgemeine Ruhe ein. Es wurden dann die Namen der Gesellen aus dem Register verlesen, jeder hatte zu antworten und die übrigen still zu sein, bis alle aufgerufen worden waren. Die regelmäßigen Gesellenzusammenkünfte, die Auflagen oder Schenken, bezweckten zunächst die Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten des Gesellenstandes, insbesondere aber die Reinhaltung und Wahrung der Ehre und Redlichkeit der Gesellenschaft. Es wurde eine Umfrage gehalten vom ersten bis zum letzten Gesellen. Der Zugewanderte hatte zu berichten, wo er zuletzt gewandert und woher er gekommen, was er Unredliches von dem einen oder andern wisse und erfahren habe. Was aber über einen Gesellen Unredliches an den Tag kam, das sollten die geschworenen Meister gehörigen Orts vorbringen und einen solchen unredlichen Gesellen so lange nicht fördern, bis er sich von dem Vorwurf der Unredlichkeit befreit oder die gebührende Strafe empfangen hatte.

Die Auflage oder Schenke war gewissermaßen der Gerichtstag der Gesellenschaft. Hier konnten Klagen der Gesellen wider Gesellen und Meister und der Meister gegen Gesellen vorgebracht werden. Manche Gesellen- und Brüderschaften straften, zumal in früherer Zeit, mit schweren Geld- und auch Ehrenstrafen. Aber die Ahndung jener Vergehen, die strafrechtlich verfolgbar waren, bedurfte doch zum wenigsten der Bestätigung der

Abb. 100. Wirtshausszene. Kpfr. von A. Böner ca. 1700. Nürnberg, Stadtbibliothek.

obrigkeitlichen Behörde, wenn sie nicht schon von vornherein ihr zustand.

War nun ein Geselle wegen Unehrlichkeit durch das Urteil der Versammlung gescholten oder ausgeschlossen worden, so konnte er seiner Bestrafung nicht entgehen. Ein Entrinnen war nicht möglich. Die Laufbriefe eilten von Stadt zu Stadt, der wandernde Geselle verschwieg es nicht, der Schuldige wurde aufgetrieben von Ort zu Ort, kein Schenkgeselle sah sich für ihn nach Arbeit um und kein Meister nahm ihn in seiner Werkstätte auf, bis er wieder ehrlich geworden war.

Auf der Gesellenversammlung in der Herberge fand auch die feierliche Aufnahme des zugewanderten Gesellen statt, das sog. Einschenken, ebenso wie das Ausschenken oder die Verabschiedung des fortwandernden Gesellen. Auf Kosten der Gesellenkasse wurde ein solcher Geselle freigehalten, dann ging auch der Willkommbecher von Mund zu Mund, und es blieb wohl nicht stets bei der halben oder ganzen Maß, die dem Gesellen zustand.

An die Beratung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten schloß sich wohl auch ein Trinkgelage mit Saitenspiel und Gesang. Es galt auch hier ein besonderes Gesetz, eine Art Komment, dessen Regeln fast sämtlich negativer Natur sind. Da sollte niemand dem andern zutrinken mit Halben oder Ganzen — „alle grobe Drunk, so im Schwang gehen zu Halben und Vollen" —, keiner sein Getränk, Bier oder Wein, verschütten oder gar sich betrinken oder den Wein wiedergeben, „umteuen", wie es auch heißt. Anderswo begegnet wieder die Vorschrift, kein Geselle solle den andern zu irgendwelchem Zutrinken oder Überfluß des Weins nötigen, jeder vielmehr trinken, was seine Notdurft erfordere. Aber mittrinken sollte jeder auf der Zeche, und wer es aus

irgendwelchem Grunde nicht konnte oder mochte, der mußte der Zeche zugut eine Geldstrafe entrichten.

Weiterhin schreiben die Ordnungen vor, daß sich jeder bescheidentlich halte, sich nicht „rumorisch oder häderisch erzeige", keiner den anderen Lügen strafe oder unnütze, schandbare Lieder singe und sich aller Gotteslästerung enthalte. Keiner soll gegen den andern einen alten Haß tragen oder eifern, freundlich und züchtig vielmehr sollen sie zusammenkommen und ebenso von einander scheiden und alle Unzucht meiden bei ernstlicher Strafe. Wenn aber Zwietracht und Unwille unter ihnen entstehe, so solle der vorsitzende Altgeselle Frieden bieten bei Strafe.

Aber solch rauhe Störung der Zeche war wohl selten, und die wenigen Stunden, die die Gesellen auf der Herberge vereinigten, verliefen meist in ungetrübter Heiterkeit, in fröhlicher Unterhaltung und derbem Scherz. Da erzählte mancher von seiner wechselreichen Wanderschaft und seinen kaum glaublichen Abenteuern, von seinen Leiden und Freuden, von den großen und schönen Städten, die er besucht. Oder er sang das neueste Lied, das er aus der Fremde mitgebracht, und alles stimmte kräftig in den Schlußreim ein. Oder es wurde eins der alten schönen Volkslieder gesungen, die in den Gesellenkreisen beliebt waren, die so häufig ein wandernder Geselle gedichtet hatte, ein frisches, lustiges Wanderlied, ein wehmütiges Abschieds- oder Liebeslied, ein Loblied auf die eigene Zunft oder auch ein Spottlied auf eine fremde, auf die Schneider und ihre Geis, oder auf die 999 Schneider, die aus einem Fingerhut tranken, auf einer Nadelspitze tanzten, auf einem Häuflein Stroh schliefen, zum Schlüsselloch hinausfuhren und endlich in einen Fliegendreck fielen, oder von den Webern und ihrer saubern Zunft und was es sonst noch an dergleichen Liedern und Schwänken gab. Auch der Meister und die Frau Meisterin

Abb. 101. Hermann Sartorius, Befehl und Landesordnung. Titel einer Spottschrift auf die Schneider. 16. Jahrhundert. Nürnberg, Stadtbibliothek.

Peinliche Anklag vnnd hitzige Antwort eines Zor-nigen Schneiders vnd warhafften Hirtens.

266

HOere Wunds ding vnd seltzam Mähr
Die ich jetzund gleich bring daher/
Von einem Geißbock in gemein/
Der soll aller Geißböck Vatter seyn.
Es hat sich newlich zugetragn
Zu end wil ich den Namen sagn:
In einm Dorff wohnt ein Edelman/
Den focht allzeit sein Schneider an.
Der Edelman stelt sich offt wild/
Weil sich der Schneider stattlich hielt.
Vnd in Kleydung sich herauß staffirt/
Welchs seinem Stand sonst nit gebührt/
Nun het es in dem Dorff diß Jahr/
Allda der stoltze Schneider war
Gar möchtig viel Geiß oder Ziegn/
Daran will ich kein Wörtlein liegn.
Vnter so viel Geissen/zur stundn/
Ward doch durchauß kein Bock gefundn.
Das dünckt dem Juncker nit rathsamb seyn/
Daß in der Herd kein Bock solt sein.
Drumb legt er auff dem Schneider stoltz
Daß er/als ein sehr prächtigs Holtz/
Zu einer Straff ein Bock solt haltn/
Welchs ich gehört von vielen Altn.
Das kam dem Schneider Spannisch für/
Dieweil er so ein grewlich Thier.
Auff seinem Kosten nur allein/
Halten solt in der gantzen Gmein.
Aber gleichwol in solchen sachn/
Was wolte der gute Schneider machn.
Solt deß Junckern Gunst vber jhn waltn/
Sagt er bald zu den Bock zuhaltn.
Da er jhn hette ein lange Zeit/
Kam er in deß Bocks gewonheit:
Vnd gewan jhn so herlich lieb/
Auch offe sein Kurtzweil mit jhm trieb/
Wie er dann auch offe nicht gewolt/
Daß er den Bock nicht haben solt.
Einsmals sichs nun begeben hat/
Der Schneider saß auff der Werckstat.
Da trieb der Hirt die Geiß zu Hauß/
Deß Schneiders Bock blieb auch nit auß.
Aber der Bock sah etlich mal
Gar trawrig/war dürr/eng vnd schmahl
Kam hinckend heim/nicht ohne Schmertz
Das gieng dē Schneider durch sein Hertz.
Macht sich derhalben auff sein Füß/
Den weg jhn nicht verdriessen ließ.
Vnd gieng zum Juncker/gleicher gstalt/
Verklaget er den Hirten bald.
Vnd sprach Juncker Großgünstiglich/
Meine Klag ich euch eröffne ich/
Jhr wist daß jhr vor andern ebn/
Mir einen Bock zuhalten habt gebn.
Dergleichen Gwalt/Freyheit vnd Gnad/
Keiner in diesem Flecken hat.
Nun hat der Hirt den Geißbock mein/
Ein zeitlang vnter der Herde sein.
Mit andern Geissn geweydet zwar/
Nimpt aber nicht zu vmb ein Haar.
Wird dürr/mager vnd vngestalt/
Kompt hinckend zu Hauß mannigfalt.
Vnd kan kaum schleppen die Lenden sein/
Da doch die andern Geißlein fein/
Blecken/meckern vnd lustig springn/
Sol mir das nit durchs Hertz hnein dringn.
Den Hirten thu ich drumb anklagn/
Vielleicht wird er mein Bock so schlagn.
Juncker fragt jhn nur ernstlich drumb/
Wo doch mein Bock sein dürr herkumb.
Drauff wendet sich der Juncker bald
Zum Hirten/vnd sprach folgendr gestalt:
Du hast gehört deß Schneiders klagn/
Hirt/was thustu darzu nun sagn?
Der Hirt sprach: Junckr ich kan nicht für/
Der Mangel ist gewiß nicht an mir.
Aber mein lieber Meister Schneidr/
Der du jetzlänger seyverheurt.
Auff deinen Bock nun worden bist/
Jch wil sagn was die Vrsach ist.
Wann du/wie dein Bock/solst fortan/
All Tag neun Geiß zu bletzen han.
So würdestu dann auch wol hinckn/
Dörfft dir dein Muth wol gar entsinckn.
Das geb ich dir liebr Schneider mein
Zur Antwort/auff den Geißbock dein.
Was wolt der Juncker weiters machn/
Er muß deß Schneiders selbsten lachn
Vnd deß Geißbocks: mit Spott vnd Hohn/
Zog also der gut Schneider darvon.
Mancher Schneider möcht nun wol fragn/
Wo sich die Gschicht hab zugetragn?
Der sol nun wissen ohne schew/
Daß zu Gmünd sie geschehen sey.
Nicht weit von Bockberg vnd Geißheim/
Daher gmeinlich die Schneider seyn:
Raudeneck/Grindberg/Bkarrenfort/
Die lign nicht weit von Gmünd sie dort.
Allda ist/wie jhr thut verstehn/
Deß Schneiders peinlich Klag geschehn.

ENDE.

Beilage 10. Der Schneider und sein Bock. Fliegendes Blatt aus dem 16. Jahrhundert. Gotha, Kupferstichkabinet.

fanden keine Gnade, von der stolzen Schustertochter wurde gesungen, die keinen Schuster wollte, sondern einen Edelmann, oder von der Kaufmannstochter, die den Bäckerknecht dem Kaufmann vorzog, und so manch anderes lustiges Lied, bis nur allzu früh die Stunde der Trennung schlug.

Die Kosten, welche Auflage und Schenke, die Führung der Geschäfte sowie das ganze Leben der Gesellenschaft erheischten, wurden aus verschiedenen Einnahmequellen gedeckt. So hatte der Geselle, wie es wohl an manchen Orten gebräuchlich war, einen bestimmten Beitrag in die Büchse zu legen, wenn er bei einem Meister „einsaß", der fremde Geselle und der Meistersohn aber erheblich mehr als die übrigen. Dazu kamen weiter die regelmäßigen Einlagen bei den Auflagen, die Strafgelder, die freiwilligen Spenden und in besonderen Fällen wohl auch noch außerordentliche Beiträge oder Umlagen.

Hatte nun der Geselle seine Wanderjahre glücklich hinter sich und dann noch eine weitere Anzahl Jahre — die Sitzjahre — in der Stadt, wo er sich niederzulassen beabsichtigte, gesellenweise gearbeitet, so konnte er endlich einmal an die Erwerbung des Meisterrechts denken. Aber auch nur denken, denn er mußte, bevor er zur Ablegung der Meisterstücke zugelassen wurde, erst noch um das Meisterrecht muten, ein Zustand, der $^1/_2$ Jahr bis zu drei Jahren je nach dem betreffenden Handwerk und der Stadt andauern konnte.

Aber auch dem Staat gegenüber hatte er Verpflichtungen zu erfüllen, bevor er das Meisterrecht erwerben konnte. Nur ein Bürger der Stadt konnte einem selbständigen Beruf nachgehen, und so war die erste Voraussetzung für den selbständigen Betrieb eines Handwerks die Erwerbung des Bürgerrechts. Ursprünglich wurde das Bürgerrecht aller Wahrscheinlichkeit nach unentgeltlich verliehen. Denn einer jungen, aufstrebenden Stadt mußte vor allem daran gelegen sein, möglichst viele Arbeitskräfte anzulocken und dem Fremden den Weg zur Ansässigmachung in jeder Weise zu ebnen. Später aber — und das war schon im 14. Jahrhundert eingeführt — mußte das Bürgerrecht erworben und außerdem noch ein bestimmtes Vermögen, das für die Altstadt höher bemessen war als für die Vorstadt, nachgewiesen werden. Zuweilen wurde auch tüchtigen Meistern, zumal wenn sie eine neue Industrie einführten, das Bürgerrecht geschenkt. Dem Atlasmacher Anthoni Basser, der 1529 nach Nürnberg kam, zahlte der Rat sogar den Wohnungszins, erließ ihm die Losung (Einkommensteuer) und schoß ihm außerdem noch 300 Gulden vor, „damit er angezeigte sein Hantierung dester stattlicher anfahen und treiben soll".

Man konnte sich in Nürnberg aber noch auf eine ganz absonderliche Art und Weise das Bürgerrecht unentgeltlich erwerben, wenn man nämlich eine „arme" oder „gemeine Tochter" des Frauenhauses heiratete. Das war ein altes Recht in Nürnberg, das sich im 15. und 16. Jahrhundert durch zahlreiche Beispiele nachweisen läßt. Auch einem Nadler, der eine getaufte Jüdin zur Ehe genommen hatte, verlieh der Rat deshalb 1475 kostenlos das Bürgerrecht. Eine Vorbedingung für die Erlangung des Bürgerrechts und damit in zweiter Linie für den selbständigen Handwerksbetrieb war die Heirat und „ehliche Hochzeit".

Das Handwerk oder die Zunft machte die Ausübung des Meisterrechts in fast allen Fällen von der Ablegung des Meisterstücks abhängig, dessen Einführung bei einzelnen Handwerken ins 14. Jahrhundert zurückreicht. Die Zulassung geschah durch das Handwerk, das auch das Meisterstück, das indes immer dasselbe war, aufgab. Der Geselle machte es gewöhnlich in der Werkstatt seines Meisters, zuweilen auch in einer fremden Werkstatt. Der Meister sollte dem Gesellen in keiner Weise helfen noch ihn „im Meisterstück unterweisen". Nur wenn ein Gesell sich um seinen Meister durch getreue Dienste und fleißige Arbeit wohl verdient gemacht hatte, durfte es geschehen. Konnte aber der Meister den Gesellen „um wahrhafter und genugsamer Ursachen willen" selbst nicht darin unterweisen, so sollte ein anderer Meister an seine Stelle treten können.

Manche Handwerker unterschieden zwischen dem größeren und dem kleineren Stück. Im Laufe der Zeit wurde das Meisterstück immer umfangreicher und schwieriger, es wurde, wie man sich ausdrückte, gebessert und damit der Zugang zur Meisterschaft noch durch einen weiteren Riegel versperrt.

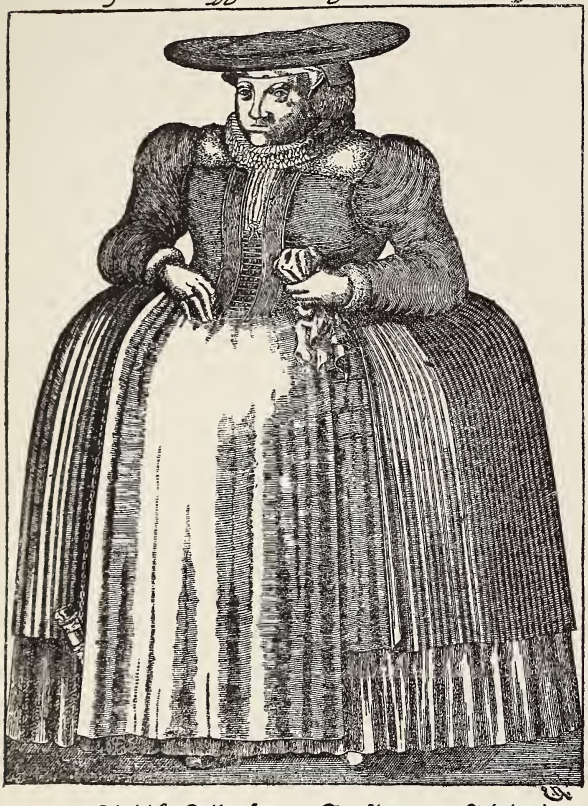

Abb. 102. Die dicke Seilersfrau zu Straßburg. 17. Jahrhundert. Gleichzeitiges Kpfr. Nürnberg, Germanisches Museum.

Das Meisterstück war mit großen Kosten verbunden. Die schauenden Meister, die bei dem Gesellen aus- und eingingen oder von denen auch zuweilen einer abwechselnd in der Werkstatt war, waren mit Brot, Käse, Bier oder auch überhaupt mit Essen und Trinken freizuhalten. Bisweilen tranken die Meister auch einander zu. Bei manchen Handwerken nahm aber die Anfertigung der Stücke nicht weniger als ein Vierteljahr in Anspruch, und es gingen dann die Zehrungskosten der Meister ins Maßlose. Dazu kam aber noch die sog. „Besserung der Fehler", die wieder mit einer Geldzahlung verbunden war, ferner die Meistergebühr und, was das Schlimmste von allem war, der Meisterschmaus. Von den hohen Kosten, die er verursachte, konnte sich der junge Meister oft erst nach Jahren erholen. Im Anfang des 17. Jahrhunderts hatte die Üppigkeit der Meisteressen in Nürnberg einen derartigen Umfang angenommen, daß der Rat sich veranlaßt sehen mußte, die üblichen „Gefräß, Schau- und Meistermahle" ganz aufzuheben. Alle „Zechen, Schau- und Meistermahle" vor oder nach Bewährung der Meisterstücke sollten nunmehr verboten sein, nur 6 fl. und nicht mehr werden den geschworenen Meistern als Ergötzlichkeit für ihre Mühewaltung zugestanden und auch das Aufsetzen von Käse, Brot, Wein und Bier untersagt.

Wie wir früher sahen, gab es auch einzelne Handwerke mit Meisterinnen an der Spitze, aber nie bei Vollhandwerken, sondern nur bei den geringeren, welche entweder noch in der freien Kunst steckten oder doch noch deutlich deren Spuren an sich trugen. Ein Meisterstück hatte eine solche Meisterin übrigens nicht zu machen, mußte sich aber, wie bei den Goldspinnerinnen, über die bestandene Lehrzeit und Gesellenzeit ausweisen können. Im übrigen konnte auch in der späteren Zeit des Handwerks die Frau die Werkstatt des verstorbenen Mannes fortführen, solange sie den Witwenstuhl nicht verrückte.

Es war übrigens durch mancherlei Bestimmungen dafür gesorgt, daß die Handwerkswitwe wieder zu einem Mann und die Werkstatt zu einem Meister kam. Gesellen, die Witfrauen heirateten, hatten eine kürzere Wander- und Sitzzeit und bezahlten geringere Gebühren. Wollte ein heimischer oder fremder Geselle des Taschnerhandwerks zu Nürnberg das Meisterrecht erwerben, so hatten die geschworenen Meister nach einem 1634 zur Ordnung gekommenen Artikel die Verpflichtung, ihn an erster Stelle einer Witwe in die Werkstatt zu geben, wo er solange zu bleiben hatte, bis er einen anderen Gesellen an seiner Statt ausgebildet hatte. Auf dem Handwerk der Hosenstricker zu Nürnberg, die außer Strümpfen auch Teppiche mit Figuren, Blumen und Laubwerk, dann Barette, Kamisole mit Ärmeln ohne Naht, Hausschuhe und anderes anfertigten, standen wie dem Meister so auch der Meisterswitwe ein Lehrjunge und vier Gesellen

oder Stückwerker zu, sie hatte aber noch den Vorteil, daß sie, wenn sie nicht etwa schon mit einem Gesellen ehelich versprochen war, irgend einen Gesellen, der alle Arbeit wie Formen, Walken und Ausbereiten verstand, aus einer Meisterwerkstatt, welche sie wollte, herausnehmen konnte, um mit ihm das Handwerk fortzuführen. Sie wird sich wohl einen solchen ausgesucht haben, der ihr in jeder Beziehung anstand. Ein fremder Geselle wurde in diesem Handwerk nur dann zum Meisterstück zugelassen, wenn er versprach, eine Meisterswitwe oder Tochter zu heiraten. Er hatte sich dann vor offener Lade anzumelden, seinen Geburts- und Lehrbrief und andere gute Zeugnisse vorzuweisen und sich dann in Gegenwart der Geschworenen oder desjenigen Meisters, der ihn als Geselle annahm, im Rugsamt auf ein Jahr, wenn er eine Meisterin, und auf zwei Jahre, wenn er eine Meisterstochter heiraten wollte, einschreiben zu lassen. Während dieser Mutzeit mußte er mit den übrigen Gesellen heben und legen, konnte aber schon im letzten Vierteljahr die Meisterstücke anfertigen.

Der selbständige Betrieb eines Handwerks ohne vorhergegangenes Meisterstück war in der Regel nicht erlaubt, abgesehen natürlich von jenen Handwerken, die mit einem Meisterstück nicht ausgestattet waren. Gegen Handwerker, die aus irgend einem Grunde das Handwerk selbständig zu betreiben nicht berechtigt waren, gegen die sog. Böhnhasen, Störer, Stümper oder Pfuscher ging man mit schweren Strafen vor. In den Städten wurden sie, wenn sie überhaupt hereinkommen durften, nur zu untergeordneten Arbeiten zugelassen. Sie setzten sich aber gern in der Nähe der Städte, gleich in den Gärten oder hart am Burgfrieden fest, um ihre Waren dann leichter einschleichen zu können. In den Dörfern waren die Störer schon mehr zu Hause. Besonders bei den Schneidern waren sie häufig, oft nur Altflicker, die nie ein Meisterstück gemacht hatten und sich trotzdem an das Anfertigen neuer Kleider machten. In Nürnberg hatten sich z. B. 1569 solche Störer des Schneiderhandwerks im nahen Schweinau und anderswo niedergelassen, die nicht allein mit ihrer Hand den Bürgern in die Stadt hineinarbeiteten, sondern auch Gesinde und Gesellen hielten. Bei diesen wird nun durch einen verkleideten Stadtdiener Haussuchung gehalten und ihnen die ernstliche Warnung erteilt, sich der Arbeit in die Stadt herein für die Bürgerschaft endlich zu enthalten. Sollten sie sich aber trotzdem auf frischer That betreten lassen — und man werde Acht auf sie geben, ob man sie nicht beim Hinaus- und Hereintragen des Zeugs und der Kleidungsstücke fassen könne —, so würde man ihnen Zeug und Kleider nehmen, sie zur Haft einziehen und dann des Landes verweisen. Jene Störer aber, die sich außerhalb der Dörfer und in nächster Nähe in den Gärten in Wöhrd und in Gostenhof innerhalb der Landwehr niederlassen und einlegen und sich der Stadtarbeit wegen an diesen Orten aufhalten, sollen alsbald hinweggeschafft werden, und falls sie sich weiter würden betreten lassen, wolle man sie gleichfalls einziehen und hinwegschwören lassen. Nur der niederländische Schneider zu den englischen Tuchen soll nicht mit inbegriffen sein. Nach der Bestimmung vom Jahre 1573 wurden die Störer auf neue Arbeit hin gerügt, während ihnen Flickwerk und alte Arbeit bei den Bürgern zugelassen wurde.

Der Meister war in der Ausübung seines Handwerks an den Ort gebunden, in dem er das Bürgerrecht hatte. Doch gab es da mancherlei Ausnahmen. An manchen Orten durfte er ein Jahr, anderswo, so lange er wollte, wegbleiben, nur mußte er auch während seiner Abwesenheit die Steuern entrichten. In den schlesischen Städten war er gehalten, eine bestimmte Zeit am Ort zu bleiben und, wenn er ging, Bürgschaft zu stellen, die verfiel, im Fall er nicht zurückkehrte. An anderen Orten war das zeitweise Abziehen der Meister überhaupt bei Verlust des Bürger- und Meisterrechts untersagt. In allen Fällen aber war das Arbeiten an fremden Orten an die Erlaubnis der Obrigkeit geknüpft. In Nürnberg waren die geschworenen Meister zur alsbaldigen Anzeige bei einem Bürgermeister verpflichtet, wenn der Handwerksmeister ohne Erlaubnis die Stadt verlassen hatte. War er mit seiner Habe aus der Stadt gezogen, so sollten ihm alsbald Weib und Kind nachgeschickt und ihm ohne Erlaubnis des Rats das Bürgerrecht nicht mehr erteilt werden.

Abb. 103. Ein Münchener Maurermeister aus alter Zeit. Kpfr. von F. Halm. München, Sammlung Maillinger.

Der Betrieb des Handwerks war, wie wir sahen, höchst beschränkt. Über eine begrenzte Anzahl von Arbeitern konnte die Werkstatt nicht hinausgehen. Der eine Handwerker sollte eben vor dem andern keine Vorteile genießen, durch Ausdehnung des Geschäfts über die andern nicht hinauswachsen können. Kein Meister durfte mehrere Werkstätten haben oder zwei Handwerke zugleich treiben oder neben dem Handwerk Krämerei anfangen. Ebensowenig sollte er für sich, wenn das Handwerk keine Stückwerker gestattete, andere Handwerker, zumal keine Störer auf dem Lande, arbeiten lassen. Schon die Ordnung der Helmschmiede, Haubenschmiede und Flaschenschmiede zu Nürnberg aus der Mitte des 14. Jahrhunderts enthielt nach dieser Richtung hin höchst bemerkenswerte Bestimmungen. Kein Meister soll danach eine Werkstatt oder andere Schmiede verlegen, d. h. mit Arbeit versehen, sondern nur seine eigene Werkstatt halten mit drei Knechten und dem Bolzreicher. Auf der anderen Seite darf niemand Arbeit annehmen und sich Geld darauf geben lassen, weder von Bürgern noch von Gästen. Endlich bestimmt das Gesetz noch, daß kein Bürger, er sei Schmied oder nicht, einen anderen Schmied in einem Umkreis von sieben Meilen verlege, mit Ausnahme der Hammerschmiede, die Schienen und Schar bearbeiten.

Mit der Erwerbung der Meisterschaft trat der Jungmeister als vollberechtigtes Mitglied in die Vereinigung der Meister ein. Er hatte jetzt das Recht, aber auch die Pflicht, an den Meisterversammlungen teilzunehmen oder, wie der übliche Ausdruck lautete, mit ihnen zu heben und zu legen. Die Vereinigung der Meister unter sich, ganz analog jener der Gesellen, die in der Auflage, der Meisterversammlung, ihr höchstes amtliches Organ besaß, ging wohl in vielen Fällen auf eine ursprüngliche geistliche Meisterbrüderschaft zurück, welch letztere — älter als die Gesellenbrüderschaft, wenn sie nicht etwa Meister wie Gesellen zugleich umfaßte — oft genug der Ausgangspunkt der Zunft selbst gewesen war, die sich aus ihr erweitert hatte. Die Meistervereinigung wählt in ihrer Jahresversammlung die Zunftvorsteher und giebt der Zunft Ordnungen und Gesetze, die allerdings stets, soweit sie in öffentlichrechtlicher Beziehung eine Wirkung äußern, und auch sonst in den wich-

tigeren Fällen der obrigkeitlichen Bestätigung bedürfen. Sie bildet weiter auch eine Gerichtsversammlung, welche die Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungen rügt und straft und die Streitigkeiten der Mitglieder unter sich in Zunftsachen verhandelt und entscheidet. Sie wacht endlich über die ganze Zunft, über ihr Wohlergehen und Gedeihen, über ihre Ehre und ihren guten Ruf.

Bei manchen Zünften bestanden Haupt- und Nebenladen, jene in den Städten, wo sich das Handwerk einer besonderen Blüte erfreute. Die den Hauptladen untergeordneten Nebenladen sandten zu den Versammlungen ihre Abgeordneten, die die Rechnungen mitnahmen und in den allgemeinen Angelegenheiten, die bei den Nebenladen nicht behandelt werden konnten, mit beratschlagten (Ortloff). Es gab sogar Hauptladen des ganzen Reichs. Die Steinmetzen hatten ihre Hauptbauhütten in Straßburg, Köln, Bern und Wien. In Nürnberg waren die Hauptladen verschiedener Handwerke, so der Kammmacher, Feilenhauer, Bürstenbinder, Rotschmiede u. a.

Die Zunft vertreten nach innen und nach außen, in ihren Beziehungen zu den staatlichen Behörden wie gegenüber den einheimischen und fremden Zünften die Zunftmeister, auch Aldermänner, Altmeister, Obermeister, Geschworene genannt, die je nach der Größe der Zunft in geringerer oder größerer Anzahl ihres Amtes walten, zuweilen blos zwei, aber auch Vierer, Sechser, Achter u. s. f. Bei größeren Zünften steht ihnen auch wohl noch ein Beirat zur Seite. In den Versammlungen haben die Zunftmeister den Vorsitz. Sie führen weiterhin die Beschlüsse der Zunft aus, verwalten deren Vermögen und legen darüber Rechnung ab. Sie schreiben die Lehrlinge aus und ein, beaufsichtigen die Meister bei Anfertigung des Meisterstücks und besorgen ihnen alles, was dazu erforderlich ist. Über die Einhaltung der Handwerksgesetze haben sie ganz besonders zu wachen, die Schau der Handwerkserzeugnisse vorzunehmen und die Störer und Pfuscher zurückzuweisen.

Für ihre Mühewaltung erhielten sie häufig eine Entschädigung. Aber andererseits war die Führung des Zunftmeisteramts nicht ohne Kosten. So kam es wohl vor, daß sie bei ihrer Amtsübernahme der Meisterschaft „einen Vorteil zu ver-

Abb. 104. Ein Münchener Zimmermeister aus alter Zeit. Kpfr. von F. Halm. München, Sammlung Maillinger.

Abb. 105. Frau eines Bürstenbinders, mit ihren Bürsten geschmückt, als Dame. Kpfr. nach J. J. Stelzer von M. Engelbrecht. 18. Jahrhundert. Nürnberg, Germanisches Museum.

ordnete deshalb, daß ein Geschworener weder zu Beginn noch während noch endlich bei Ausgang seiner Amtszeit mehr als drei Gulden zu vertrinken geben solle. Bemerkt sei noch, daß den Obermeistern größerer Handwerke auch wohl noch Laden- oder Beisitzmeister beigegeben waren, denen vornehmlich die Vermögensverwaltung oblag, und die die Obermeister in deren Abwesenheit vertraten.

Dem neuaufgenommenen Meister standen in der Regel alle jene Rechte zu, die für einen angemessenen Betrieb des Handwerks erforderlich erschienen. Zunächst das Recht Lehrlinge zu halten. Nur trat der Jungmeister nicht immer sofort in den Genuß dieses Rechtes ein. Auch hier suchte man zum Vorteil der älteren Meister schon bei der ersten Gelegenheit, die sich bot, dem Andrang zum Handwerk zu wehren. Ein Jungmeister des Holz- und Beindrechslerhandwerks zu Nürnberg z. B. konnte nach einer Verordnung vom Jahre 1654 erst nach drei Jahren einen Lehrjungen annehmen, und bei den Messerschmieden mußte der Jungmeister nach einem Artikel vom Jahre 1572 vier Jahre lang zu Haus gesessen und das Meisterrecht

trinken geben" mußten. Oft wählte man sogar gerade jene Meister und wählte sie wiederholt, von denen man sich „große Zechen und Mahlzeiten" versprach, und sah von älteren Meistern ab, „die doch solcher Ehren ebenso wohl würdig gewesen" wären. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts stiegen zu Nürnberg die Kosten solcher Mahlzeiten auf 25 Gulden und höher. Der Rat ver-

betrieben haben, bevor er einen Lehrjungen — einen Meisterssohn allerdings ausgenommen — fördern konnte. Es muß übrigens gesagt werden, daß der Nachteil, der sich daraus für die Jungmeister ergab, einigermaßen dadurch wieder wett gemacht wurde, daß alle Meister nach Auslernung eines Lehrjungen einen Stillstand in dem einen Falle von drei, im andern sogar von sechs Jahren

einzuhalten hatten. — Die Anzahl der Lehrjungen in einer Werkstatt ging gewöhnlich über einen nicht hinaus, zuweilen betrug sie auch zwei. Eine Meisterin, welche das Handwerk ihres Mannes als Witfrau fortführte, konnte in der älteren Zeit nach dem Nürnberger Handwerksrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts gleichfalls Lehrlinge halten, später nur in ganz vereinzelten Ausnahmen. Als Grund, warum sie hier schlechter gestellt war, wird angegeben, daß dem Lehrling von ihr kein Lehrbrief gegeben werden könne, weil er bei keinem Meister gelernt habe.

Ebenso ist der Meister zur Haltung von Gesellen berechtigt, aber gleichfalls nur in beschränkter Anzahl. Gewöhnlich sind zwei gestattet, seltener drei und nur ausnahmsweise vier. Vier Gesellen und zwei Lehrjungen finden sich in Nürnberg bei den Goldschmieden, vier Gesellen und ein Lehrjunge bei den Schneidern. Aber die Ordnungen wurden nicht selten durchbrochen. Den Hufschmieden wurde 1475 in Nürnberg sogar zugestanden, soviel Knechte zu halten, wie sie wollten, und dem Pfänder zur gleichen Zeit eröffnet, er solle den gepfändeten Meistern ihre Pfänder wiedergeben und fürder auf keine Anzeige der Knechte hin mehr rügen oder pfänden. 1491 wird dann für den Fall, daß alle Meister einwilligen, festgesetzt, daß einer nicht mehr als fünf Knechte und einen Lehrknaben haben solle; wenn sich aber einer oder mehrere dadurch beschwert fühlen würden, so solle es beim alten Herkommen bleiben. Diese Vorgänge weisen übrigens darauf hin, daß das Hufschmiedehandwerk in Nürnberg damals und lange Zeit vorher schon in ganz außerordentlicher Weise mit Arbeit überhäuft war. Auch andere Handwerke durften bei Arbeitsüberhäufung einen oder mehrere Gesellen über die Ordnung halten; die Schreiner in solchem Falle einen dritten Gesellen, doch sollte er dann nur zu der Arbeit, wozu er verlangt worden war, verwendet werden. Die

Abb. 106. Ein Bürstenbinder, mit seinen Bürsten geschmückt, als Cavalier. Kpfr. nach J. J. Stelzer von M. Engelbrecht. 18. Jahrhundert. Nürnberg, Germanisches Museum.

Abb. 107. Wie die Metzger zu Nürnberg einen Stier zum Schlachthaus führen. Kpfr. aus dem 18. Jahrhundert. München, Kupferstichkabinet.

Goldschmiede in Nürnberg konnten nach einem Zusatz zu ihrer Ordnung vom Jahre 1572 außer den vier Gesellen noch einen weiteren zum Possieren oder Patronenmachen setzen, aber nicht zu den vieren in die Werkstatt, sondern in ein besonderes Stüblein. Wenn aber der Meister ein großes Werk im Auftrag eines Potentaten unter Händen hatte, das er mit seinen vier Gesellen nicht bewältigen konnte, so wurden ihm nach Erkenntnis des Rats noch weitere Gesellen zugestanden. Auch anderen Kunsthandwerkern, die mit Aufträgen überladen waren, wurde oft genug nachgesehen, wenn auch nicht stets in sehr freundlicher Weise. Im übrigen sollten die mit Arbeit überhäuften Meister anderen davon abgeben, „damit sie auch", wie es in der Plattnerordnung heißt, „einen Pfenning verdienen möchten". Und das war wohl das Richtige. Man kann es nach den damaligen Anschauungen wohl rechtfertigen, wenn der Rat einmal, wie im Jahre 1507, seinen eigenen Meistern, die im Dienste der Stadt arbeiteten, den Stadtmeistern der Schlosser, Schmiede, Schreiner und Wagner zuließ, je einen Knecht über die Ordnung zu halten, „damit gemeiner Stadt Arbeit gefördert werde": das Durchbrechen der Handwerksordnungen aber zum Vorteil einzelner hervorragender Meister, welche nach auswärts viel begehrt waren, verstieß durchaus gegen den demokratischen Gedanken, der die Zünfte beseelte, und war nur in einer Stadt möglich, wo der Rat die Angelegenheiten des Handwerks nach jeder Richtung hin beherrschte und das Handwerk selbst völlig machtlos war. Für die Entwicklung des Kunsthandwerks aber war die freiere, ungehindertere Arbeit des einzelnen, des besseren, die wir selbstverständlich finden, die aber dem Wesen der Zünfte widersprach, nicht ohne Bedeutung.

Die Forderung der gleichen Berechtigung aller Meister und die Ausschließung irgendwelcher Vorrechte mußte bei der engen Geschlossenheit der Zünfte mit Notwendigkeit dahin führen, daß die Arbeitsbedingungen auch sonst möglichst gleich wurden. Gleich beim Ankauf des Materials sah man darauf, daß keiner sich vor dem anderen günstigere Bedingungen sichere. Aller Vorkauf inner- und außerhalb der Stadt war unte hohe Strafe

gestellt. Auf dem offenen Markte, der jedem in gleicher Weise zugänglich war, sollte der Handwerker einkaufen. Oder es war auch der Einkauf des Materials gemeinschaftlich, und jeder Handwerksmann erhielt dann aus dem vorhandenen Vorrat den ihm gebührenden Teil. Die Nürnberger Kammacher und Hornrichter kauften das Horn auf gemeinschaftliche Kosten und lagerten es im sog. Hornstadel. Besondere Einkäufer besorgten den Kauf, überwachten die Abgabe an die einzelnen Meister und legten Rechnung. Wenn ein Meister sein Horn, mochte es nun zugerichtetes oder nicht zugerichtetes sein, nicht vollständig verarbeiten konnte, so sollte er es nicht an einen anderen Meister verkaufen, sondern an die beiden verordneten Einkäufer, die es dann gleichmäßig unter den Handwerksmeistern auszuteilen hatten und keinen vor dem anderen bevorzugen sollten. Jeder Meister war zwar berechtigt, in einer Entfernung von mehr als drei Meilen Horn einzukaufen, aber er mußte dann die eine Hälfte davon an das Handwerk abliefern und hatte daran keinen Teil. Von den Ankäufen für den Hornstadel wurde dem ganzen Handwerk durch Umsage Mitteilung gemacht. Jeder Hornrichter und Kammacher konnte alsdann seinen Anteil fassen, gleichviel ob er selbst großen oder kleinen Vorrat hatte. Die Hörner aber, die bei den Metzgern, Lederern und Weißgerbern abfielen, waren von der Umfrage befreit, sie brauchten nicht in den Hornstadel verbracht zu werden, jeder Meister konnte sie ohne weiteres kaufen, durfte sie aber vorher nicht bestellen.

Die Messerschmiede durften aus Frankfurt, Straßburg und Leipzig, wohin sie in großem Umfang Lieferungen bewerkstelligten, aber nicht aus näher gelegenen Orten, ihr Horn beziehen, mußten es aber von den Kammachern zurichten

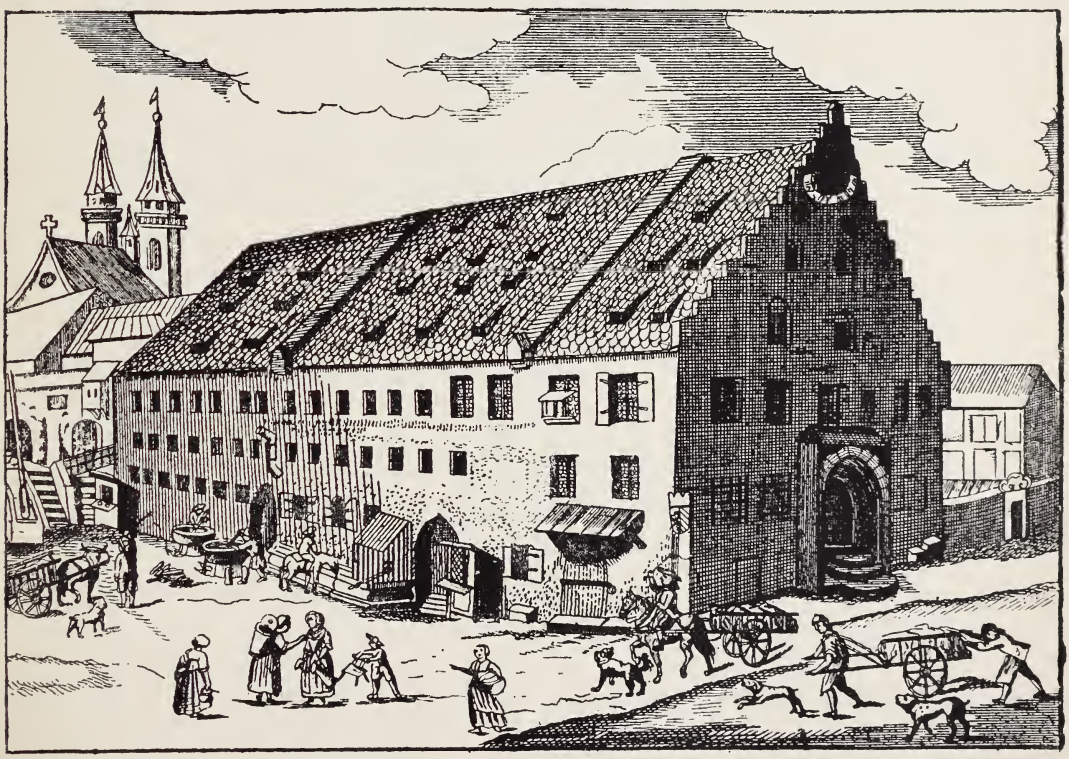

Vorstellung, wie die Metzger das Unschlitt in das Unschlitthaus liefern, und das Unschlit daselbst ausgekochet wird.

Abb. 108. Das Unschlitthaus zu Nürnberg. Kpfr. aus den Trautnerschen Handwerksumzügen. 18. Jahrh. Nürnberg, Stadtbibliothek.

lassen, die sich dieser Arbeit um einen billigen Lohn zu unterziehen hatten. Messerschmiede, welche ihr Horn in ihrer Werkstatt oder mit ihren Stückwerkern nicht völlig aufarbeiten konnten, durften es ihren Mitmeistern anbieten und verkaufen. Der Hutermeister, welcher Wolle zum Handwerksbetrieb an sich gebracht hatte, mußte es den übrigen Handwerksmeistern durch den Umsager ansagen lassen, es konnte dann jeder seinen Teil gegen Barzahlung beziehen.

Weiterhin aber war es Vorschrift, daß Handwerke, welche anderen das Rohmaterial lieferten, zunächst die einheimischen Gewerbe berücksichtigen sollten.

Auch im Einkauf der Betriebsmittel, wie z. B. der Kohlen, sollte Gleichheit herrschen. Der Vorkauf war auch hier streng untersagt, denn gerade in diesem Artikel konnte sich der Wohlhabendere durch Wiederverkauf im kleinen ganz erhebliche Vorteile zuwenden. In Nürnberg waren für beide Stadthälften je zwei Kohlenverkäufer angestellt, die jede Woche je zwei Fuder einzukaufen und an die Handwerksleute im kleinen oder dem Korb nach abzugeben hatten. Im übrigen war der Kohlenhandel untersagt. Die vermöglicheren Handwerker, die ihre Kohlen auf Vorrat einkaufen durften, konnten davon an die kleineren Handwerker abgeben, einen ganzen oder halben Korb zum Einkaufspreise. Immerhin waren sie gegenüber den geringeren Handwerkern stark im Vorteil.

Der Handwerker durfte ferner nur das an Material einkaufen, was er in seiner Werkstatt verarbeitete. Den Lederern oder Rotgerbern wurde es z. B. 1636 in Nürnberg untersagt — und dieses Verbot ging wie so viele schließlich auf das Handwerk zurück —, auswärts rauhe Häute und Juchten einzukaufen und die an Nürnberger oder fremde Meister wieder zu verkaufen. Dadurch erwachse dem Handwerk ein nicht geringer Nachteil. Das Aufkaufen dieses Materials wird deshalb als Vorkauf unter Strafe gestellt, und es soll in Zukunft niemand mehr Häute einkaufen, als er mit seinem Gesinde gerben und ausbereiten kann.

Endlich aber sollte sich kein Meister durch Verwendung von besonderem Handwerkszeug und vorteilhafteren Vorrichtungen vor den anderen einen Vorsprung verschaffen. Hatte irgend ein Meister eine Vorrichtung erfunden, die eine größere Arbeitsleistung ermöglichte, so schritt das Handwerk ganz sicher gegen ihn ein, sobald er sich ihrer bediente. Gegen den Meister der Fingerhuter Jörg Endter in Nürnberg, der 1572 ein von ihm erfundenes Drehrad mit Vorteil anwendete, erhob sich sofort das ganze Handwerk und beschwerte sich über ihn beim Rat, daß er das Drehrad sich und seiner Arbeit zum Nutzen, aber gemeinen Meistern zum Schaden erfunden habe. Dieses Drehrad sei eine gesuchte Neuerung und werde sonst von den Meistern des Fingerhuterhandwerks nicht gebraucht, die ihre Arbeit vielmehr an der Drehlade ausbereiteten. Das Drehrad mußte jetzt abgethan werden, und eine hohe Strafe wurde auf dessen weiteren Gebrauch sowie auf jede andere Ausbereitung der Arbeit als nach Handwerksgebrauch und altem Herkommen gesetzt. Dem Meister Heinrich Veit auf dem Neberschmiedhandwerk, das allerlei Handwerkszeug, wie Sägeblätter, Laubsägen, Meißel, Bohrer u. a., verfertigte, wurde 1570 auf die Beschwerde der

Abb. 109. Marke eines Hutmachers. Holzschnitt um 1800. Wien, Sammlung Josef Wünsch.

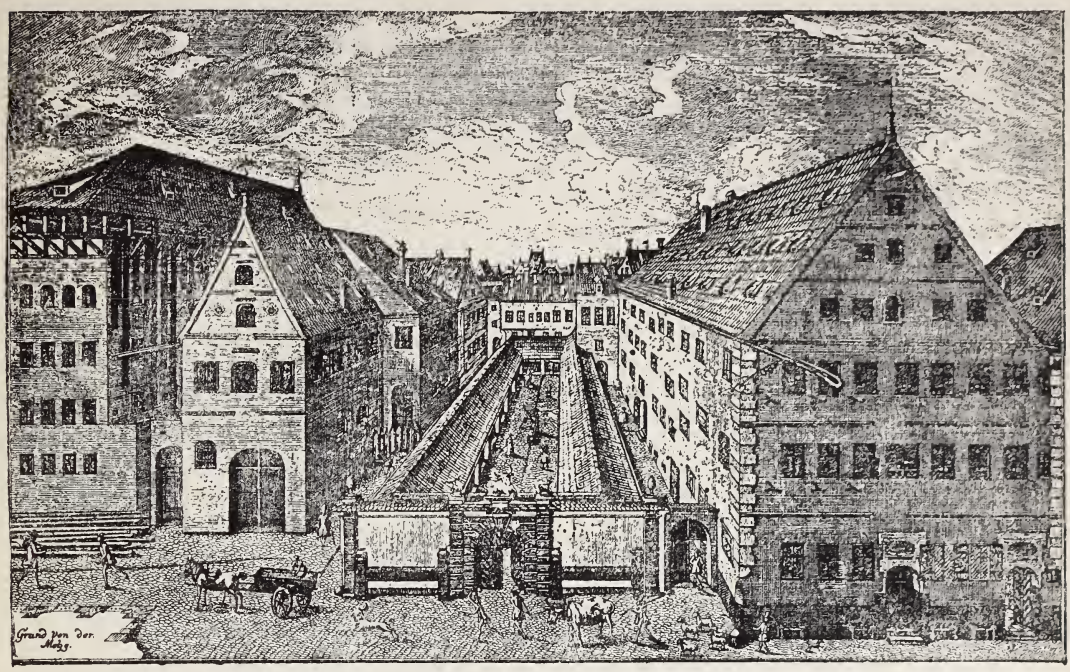

Abb. 110. Schlachthaus zu Augsburg. Kpfr. von Joh. Melchior Kraus. 18. Jahrhundert. Nürnberg, Germanisches Museum.

geschworenen und übrigen Handwerksmeister die Verwendung eines von ihm erfundenen Hauzeugs untersagt, das er „zu etlichen Gattungen Sägblätter gebraucht, einem gemeinen Handwerk zu sonderem Schaden und Nachteil", und dann noch ein besonderes Gesetz dagegen erlassen. Durch derartige Maßnahmen wurde allerdings eine völlige Gleichstellung aller Handwerksmeister erzielt, so daß keiner sich einen Vorteil irgendwelcher Art durch bessere Betriebsmittel sichern konnte, aber andererseits war solch feste Uniformierung doch höchst kleinlich und engherzig, sie entbehrte jedes höheren Zuges, dem besser Veranlagten wurde jede Gelegenheit genommen, von seinen Fähigkeiten Gebrauch zu machen und daraus den gebührenden Nutzen zu ziehen. Dadurch litt nicht er allein, sondern auch das ganze Handwerk, dem dadurch neue Anregungen und Verbesserungen völlig verloren gingen, deren es doch so notwendig bedurfte, um nicht ganz zu versumpfen.

Gegen die gegenseitige Benachteiligung der Handwerker richteten sich noch weitere Bestimmungen. Die Nachahmung der Handwerkszeichen wurde schwer geahndet. Dann aber sollte kein Handwerker dem anderen in sein Handwerk greifen. Bei den verwandten Handwerken, wie z. B. den Schreinern und Zimmerleuten, den Schmieden und Schlossern, den Messerschmieden und Klingenschmieden, den Kandelgießern und Rotschmieden, den Spänglern und Gürtlern, den Schuhmachern und Altreußen oder Altflickern, den Beutlern und Taschnern, den Deckwebern, Leinenwebern und Barchentwebern, den Tuchmachern, Tuchscherern und Färbern, den Buchdruckern und Buchbindern, den Malern und Tünchern und anderen Handwerken, deren Arbeitsgebiete in einander übergehen, kam es wiederholt zu heftigen und langwierigen Auseinandersetzungen und Feindseligkeiten wegen der Übergriffe des einen Handwerks in das Arbeitsfeld des anderen. Maler und Tüncher kamen wiederholt in Streit, wenn sich z. B. die Tüncher unterstanden, Häuserfassaden mit Malereien zu schmücken. Hier sollte sich ein jedes Handwerk genau an seine Ordnung halten, und wenn irgendwie Anstände sich ergaben, so suchte sich allerdings jeder Teil sein Recht zu wahren, aber man war doch auch bestrebt, durch schärfere Abgrenzung

der Arbeitsgebiete weiteren Zwistigkeiten den Boden zu entziehen.

Weiterhin sahen die Ordnungen vor, daß nicht etwa ein Meister den andern durch das sog. Abspänen oder Abdingen der Gesellen, durch Entziehung von Arbeit und durch Nachahmung des Zeichens benachteilige. Ein Meister durfte dem andern nicht die Gesellen aus der Werkstatt oder dem Hause kaufen noch durch Versprechungen, Darlehen, Besserung des Lohns oder auf andere Weise vor Ausgang der Dienstzeit abdingen. Es war überhaupt verboten, einen Gesellen zu übernehmen, der ausgetreten war, ohne seinen Verpflichtungen gegen seinen alten Meister, insbesondere der Zurückerstattung des von ihm erborgten Geldes, nachgekommen zu sein. Ein solcher galt einfach als unehrlich.

Wie es streng verboten war, daß ein Meister selbst oder durch seine Gewalt einem anderen unter welchem Schein auch immer die Arbeit abdinge, so war es nicht minder unzulässig, daß ein Meister für jemand, der seinem Mitmeister die gelieferte Arbeit noch nicht bezahlt hatte, arbeite. Bei den Schmieden in Nürnberg war es vorgeschrieben, daß der Meister keinem Fuhrmann Pferde, Wagen oder Räder beschlagen sollte, bevor er ihn nicht befragt, ob er auch dem Schmied, der ihm früher beschlagen, bar bezahlt habe. „Und wenn man findet", bemerkt die Ordnung, „daß der Schmied bezahlt ist, alsdann und nicht eher mag er dem Fuhrmann seine Arbeit thun".

Was die Betriebsweise des Handwerks anbelangt, so war die Arbeit in der Werkstatt des Meisters und mit dessen Material das Regelmäßige, ja später das fast Ausschließliche. Nur bei einzelnen Handwerken ist das Lohnwerk eingeführt, die Arbeit aus dem gelieferten Rohstoff gegen Entlohnung, einmal bei den sämtlichen Bauhandwerkern, dann noch bei jenen Gewerben, die für den notwendigsten Bedarf an Bekleidungsstücken arbeiten, den Schneidern und Schustern, bei den letzteren aber nur beschränkt, sowie endlich bei den Heimarbeitern, die für Verleger oder Unternehmer auf Bestellung arbeiten. Schon in der vorstädtischen Zeit, im Betrieb auf den Königs- und Fronhöfen, bildete das sog. Lohnwerk keineswegs die Regel. Wenn die Hofhandwerker zur gewerklichen Fronarbeit an den Hof berufen wurden, so bearbeiteten sie aller Wahrscheinlichkeit nach den ihnen vom Hofe gelieferten Stoff. Anders verhielt es sich aber wohl mit dem Hörigen, der seinen aus Handwerkserzeugnissen bestehenden Zins an die Herrschaft abführte, zumal wenn er dem Sitz des Hofes entfernter wohnte. Ein solcher gab auch den Stoff dazu, der für ihn in vielen Fällen leicht erreichbar war, während dieses Verfahren für die Herrschaft bequemer und angenehmer sein mußte. Hatte aber der hörige Handwerker seine Verpflichtungen dem Hofe gegenüber erfüllt, so war er wirtschaftlich völlig frei und konnte über seine Arbeitskraft für die Öffentlichkeit ohne Hinderung frei verfügen. Die vielen Beispiele, die sich aus der Zeit der entstehenden Zünfte beibringen lassen, zeigen deutlich, daß die Handwerker damals vorwiegend das eigene Material bearbeiteten, wenn auch andererseits das Lohnwerk keineswegs ausgeschlossen war, wie es ja noch heutzutage bei den Schneidern und Maurern in Stadt und Land und bei Bäckern, Metzgern und Zimmerleuten auf dem Lande noch gebräuchlich ist. Mit Recht ist es auch als höchst bemerkenswert hervorgehoben worden, daß von allen erhaltenen Zunftbriefen des 12. Jahrhunderts auch nicht ein einziger das Lohnwerk ausdrücklich erwähnt (von Below). Von den Nürnberger Handwerksordnungen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts enthält nur eine das Lohnwerk als Arbeit im Hause des Kunden, also die Störarbeit, und auch das nur ganz nebenbei und in ganz untergeordnetem Maße gegenüber dem handwerksmäßigen Betrieb. Bei den Schneidern nämlich soll kein Knecht mehr Bürgern noch Juden „daheim in ihrem Hause" wirken, es sei denn eines Meisters Knecht, eine Bestimmung, durch die dem Treiben der Störer, die den Meistern ins Handwerk griffen, überhaupt ein Ende gesetzt werden sollte. Wenn dann in der Ordnung der Reußen oder Altflicker vorgeschrieben wird, daß niemand einen Schuh machen solle außer in seiner Herberge, so möchte man auch hier in erster Linie an ein Verbot der Störarbeit denken, wenngleich die Annahme nicht ganz ausgeschlossen werden kann, daß das Gesetz die Arbeit vor der Herberge, vor der Hausthüre auf der Straße

Clagred dreyer Hantwercks Menner/ So sich beclagen jrer beschwerungen der Weiber vnd hantwercks.

Eins mals spaciert ich hin vnd her
Vber den marckt/ on als geuer
Hört ich drey reden von der sach
Ich schlich hinzů haimlich vnd gmach
Wolt auch zů hören jrer sag
Was sy hetten für ain ratschlag.

Der Erst Man.

Der erst der sprach ich leid groß not
Jm hauß hab ich kain bissen brodt
Mein hantwerck leüt darnider gar
Das hat geweret etlich jar
Vnnd hab ein gebüst gut vnd hab
Das ich schir gee am betel stab
So ich yetz mach mit mein gesind
Ein arweyt lustig rund vnd gschwind
Vnd lauff damit zu eym kauffman
Der weißt dann das ich gelt můß han
So dringt vnd zwingt er mich so arck
Bis er saugt auß den bain das mrack
Beck metzger wöln bezalet sein
Deß gleichen die Ehalten mein
So ich dann rechne den gewin
So geht die haupt sum gar dahin
Das ich waiß weder ein noch auß
Vnd můß auch gar lassen von hauß
Derhalb so rath wo ich soll nauß.

Der Ander Man.

Der ander man hinwider sprach
Ich leid noch gröſſer vngemach
Jnn meinem hantwerck vnd gewerb
Das wirdt mir layder saur vnd herb
Vnd můß darbey groß armůt dulden
Vnd bin behafft mit grossen schulden
Vnd kan schier inn der stat nit pleiben
So thünd mich die schuldiger treyben
Das macht ich hab ain weib ist faul
Vernascht vertrogen ist jr maul
Darzů kan sy nit halten hauß
Jst was darinn sy tregts darauß
Tischtricher/ schüssel/ kandel teller
Versetzt sy inn die wein kell
Fült sich das sy wirdt vol vnd starck
Vnd so sy kumbt vom klapper marck
Hat sy das kraut am marckt vergessen
So můß man erst vom sarkoch essen
Das machet mich dann werckloß sehr
Das ich forthin dann nimer mehr
Kan kumen auß der not vnd pein
Noch můß die schuld stetz mein sein
Derhalb was ich euch hab gesagt
Das sey euch baidn in drewen klagt.

Der Drit Man.

Ach lieben freund nach ewrem sagen
So het ich noch vil mehr zů klagen
Dann ewer kainer/ weil aber Gott
Vns gschaffen hat zů angst vnd not
Derhalb sol wir nit drinn verzagen
Sunder das creütz jm helffen tragen
Das er vns auff legt alle zeit
Jnn angst vnd widerwertigkait
Wann er het gwölt auff diser erden
Het er vns auch wol reich lon werden
Das etwan biecht schaden vnd quel
Dort ewigklichen vnser Seel
Jnn schand schaden vnd veruolgung
Jnn kranckhait leyden anfechtung
Jnn hunger kumer angst vnd not
Do můß wir essen vnser brot
Drumb seyt mit solchen worten still
Das als ist sein göttlicher will
Das er den menschen hie auff erden
Behüt vor sünden vnd geuerden
Das er durch den leiplichen todt
Von dem leben auf steig zů Gott
Da er dann hat ewiges leben
Das wöll vns Christus allen geben.

Anthony Formschneyder zů Augspurg.

Beilage 11. Klagred dreier Handwerksmänner. Gedicht von Hans Sachs (Keller-Goetze, Bd. 24, S. 67). Fliegendes Blatt aus dem 16. Jahrhundert. Gotha, Kupferstichkabinet.

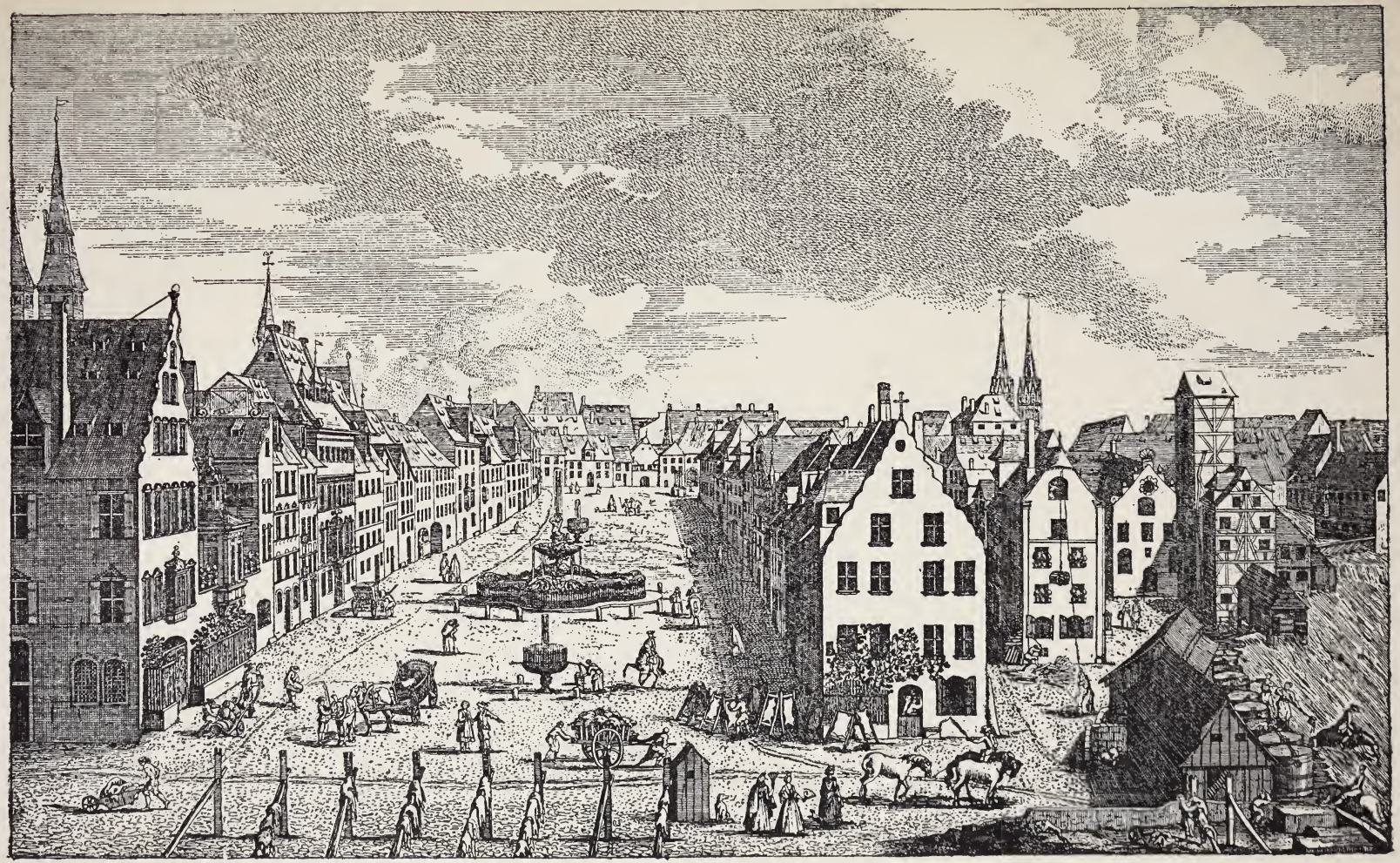

Abb. 111. Gerber bearbeitet seine Felle auf dem „Neuen Bau“ (heutigen Maximiliansplatz) zu Nürnberg. Kpfr. von Joh. Adam Delsenbach um 1716. Nürnberg, Germanisches Museum.

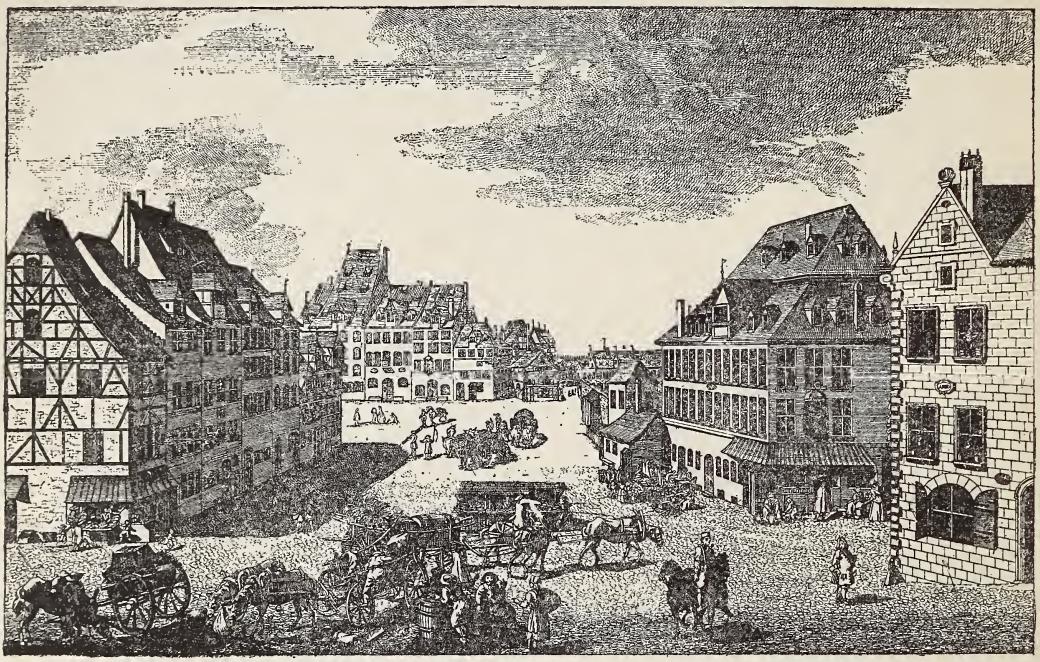

Abb. 112. Handwerkerverkaufsstände zu Nürnberg. Innerer Lauferplatz. Kpfr. von J. A. Delsenbach um 1716. Nürnberg, Germanisches Museum.

habe treffen wollen. Manche Handwerke bewerkstelligten nämlich einen Teil ihrer Hantierungen auf offener Straße und thun es noch heute, wie die Büttner, die ihre Fässer auf der Straße ausbrennen, oder die Schmiede, die auf der Straße, zuweilen allerdings unter sog. Notställen oder auf Beschlagbrücken, die Pferde beschlagen oder den Reif um das Rad legen. Um wieviel mehr hat man erst im Mittelalter von Straßen und Plätzen zur Ausübung des Handwerks Gebrauch gemacht! Erlaubte doch der Rat zu Nürnberg 1513 dem Schmied Kunz Renneisen trotz der Klagen seiner Nachbarn hinfür wie bisher auf dem gemeinen Platz vor dem Lauferthor — dem heutigen inneren Lauferplatz —, Ambosse zu schmieden, doch solle er die Schmiedeesse also bewahren, daß der Nachbarschaft kein Schaden entstehen könne, „oder man würde des bei ihm gewärtig sein". Vier Wochen später wird ihm auf eine neuerliche Besichtigung hin abermals vergönnt, seine Esse zum Schmieden der Ambosse noch länger zu gebrauchen, aber sie etwas näher zum Stadtgraben zu rücken, nachdem er sich erboten hatte, sie entsprechend zu verwahren und für den Schaden, den die Nachbarn davon erleiden sollten, aufzukommen. Vor dem alten Gasthaus zur goldenen Gans pflegten die Meister der Beutler, Nestler und Handschuhmacher ihre Arbeit ausmachen zu lassen. Die fremden Schotten- und Sonnenkrämer (Hausierer) sahen sich da die Herstellung ab, kauften sich dann das Zeug und ahmten die Arbeit nach, und es gab bald viele „Störer und Stümpler", welche dem Handwerk nicht wenig schadeten. Deshalb wurde 1580 das Gesetz erlassen, es solle hinfür keine Arbeit hier oder sonst auf der Gasse ausbereitet werden und vor der goldenen Gans wie von Alters her nur mehr Knöpfe zu stricken, Kederriemen (passepoil, Vorstoß) anzunähen und Fransen zu machen gestattet sein. Die Störarbeit in den Städten findet sich noch erheblich später. Ja, noch gegen Ende des 17. Jahrhunderts (1691) wird aus Anlaß eines gegen die Stümper in Nürnberg erlassenen Verbots der bemerkenswerte Artikel zur Schusterordnung gebracht, daß die Schuster ihrem Erbieten gemäß die Leute nicht übernehmen sollten. Wenn aber ein Bürger eines Meisters Sohn zur Arbeit im Hause für sich und seine Ehalten um

einen billigen Lohn begehren würde, so solle man ihm die Sache nicht sauer machen, denn sonst wollten ihre Herrlichkeiten Ursach nehmen, das Thürlein wieder aufzuthun und einem jeden Bürger seine freie Hand zu lassen; wohl ein Beweis, daß die Störarbeit in früherer Zeit auch bei dem Schusterhandwerk in Nürnberg ganz allgemein war. Bei den Schneidern zu Nürnberg war es wie schon früher jenen, die die Meisterstücke nicht gemacht oder bestanden hatten, untersagt, in und außerhalb der Stadt Störerei zu treiben und in der Bürger oder anderen Häusern neue Arbeit zu machen. Auf die Übertretung stehen die sehr hohen Strafen von 20, 40 und 60 Pfund beim ersten, zweiten und dritten Mal. Doch war das Flickwerk den Störern auch jetzt noch erlaubt, und ein neues paar Ärmel in einen alten Leib zu setzen, sollte für keine neue Arbeit angesehen werden. Abgesehen von der jetzt sehr eingeschränkten Störarbeit, bestand im übrigen das Lohnwerk beim Schneiderhandwerk ohne Einschränkung fort, da ja in der Werkstatt der vom Kunden gelieferte Stoff gegen Entlohnung verarbeitet wurde und marchands tailleurs in den früheren Jahrhunderten etwas Unbekanntes waren.

Hatte nun der Meister seine Ware hergestellt und ausbereitet, so war sie damit noch nicht stets verkaufsfähig. Dazu bedurfte sie bei vielen Handwerkern noch der amtlichen Zulassung, welche eine Prüfung durch Sachverständige, die Schau, zur Voraussetzung hatte. Die Schau von Handwerkserzeugnissen ist schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts nachzuweisen und geht wohl in noch frühere Zeit zurück. Es waren in der Hauptsache zwei Klassen von Handwerkserzeugnissen, die der Schau unterworfen waren, einmal diejenigen, welche zum notwendigsten Lebensbedarf dienten und deren Unverfälschtheit und Güte im Interesse des konsumierenden Ortspublikums lag, dann aber die große Menge jener Waren, die in den Handel kamen und von deren guter oder schlechter Beschaffenheit der Ruf und die Bedeutung der Handelsstadt und ihrer Gewerbe abhing.

Die sämtlichen Nahrungs- und Genußmittel, Brot, Fleisch, Fische, Wein, Bier, Branntwein, Milch, Honig, wurden durch beeidigte Schauer,

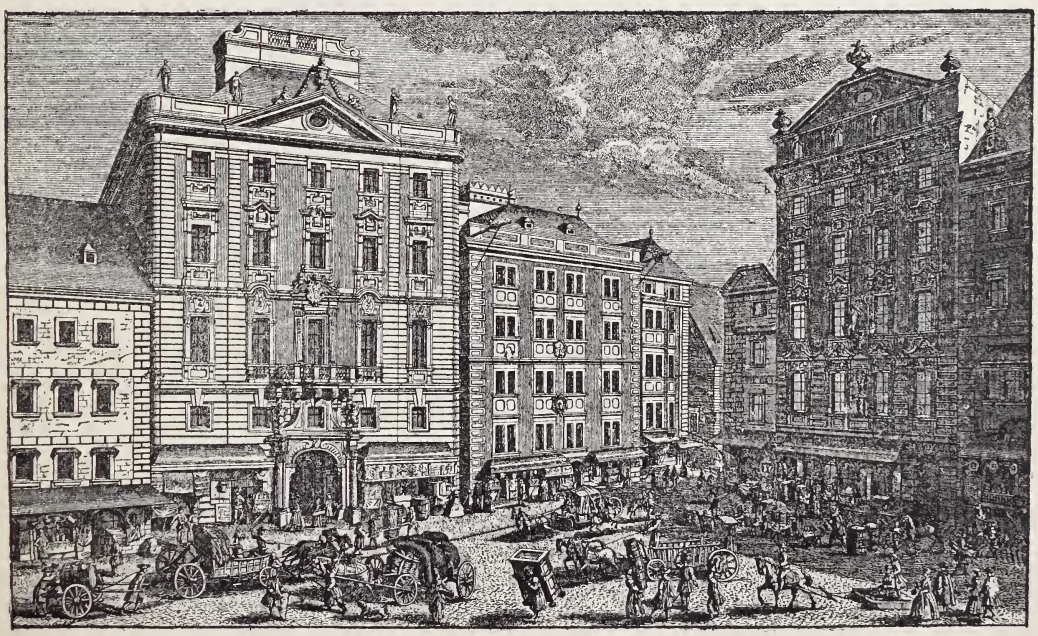

Abb. 113 Verkaufsstände von Handwerkern und Markttreiben. Platz beim Stock am Eisen in Wien. Kpfr. von C. Remshart nach S. Kleiner um 1740.

Kieser oder Visierer einer Prüfung unterzogen, bevor sie zum Verschleiß kommen konnten. In München, Nürnberg, Bamberg und anderswo wurde das Brot im Mittelalter im öffentlichen Brothaus zum Verkauf ausgelegt, daneben bestanden noch Brotbänke, zwischen den Pfeilern der Kirchen, an den Ecken der Straßen und an den Häusern sich hinziehend. Nur hier durfte das Brot von den einheimischen wie fremden Bäckern feilgehalten werden, von denen diese wieder ihre besonderen Bänke hatten. Die Brothüter, die über den Brotverkauf gesetzten amtlichen Schauer, die geschworenen Meister des Handwerks, hatten das Brot zu versuchen. Zeigte sich irgend ein Mangel oder war es nicht vollgewichtig, so wurde es zerschnitten. Wem zweimal in einer Woche das Brot zerschnitten worden war, der durfte in einem Monat nicht mehr backen. In den Bäckerhäusern wurde das Brot auch noch von den geschworenen Meistern geschaut. Die Vorschriften, die einzuhalten waren, sind schon in der älteren Zeit so mannigfaltig, daß sie hier nicht sämtlich angeführt werden können.

Nach den Ordnungen des 16. und der späteren Jahrhunderte durften die Bäcker in Nürnberg ihr Brot nur in den Häusern, wo sie ihre Backöfen hatten, und in den Brotlauben bei St. Sebald und anderswo feilhalten. Nur Roggenbrot und Roggenwecke, die zu backen jedem freistand, konnten an den Werktagen neben dem fremden Brot „auf freiem Markt" zum Kauf ausgelegt werden. Die Schau wurde jetzt auf Erfordern des Stadtpfänders zu Zeiten von den geschworenen Meistern ausgeübt, der Pfänder sollte aber darauf Acht haben, daß kein Bäcker durch die Geschworenen, deren Weiber, Kinder, Dienstboten oder sonst jemand gewarnt oder ihm die Zeit, zu der die Schau und der Brotschnitt vorgenommen werden sollte, verraten würde. Der Pfänder oder sein Stellvertreter ging mit den Geschworenen in den Häusern um, das gerecht befundene Brot erhielt einen Schnitt, den die Schau machte; dem Bäckermeister selbst war es bei Strafe verboten, das Brot einzuschneiden. Bäcker, deren Brot nicht vollgewichtig war, verfielen den empfindlichsten Strafen. Waren die Semmeln oder die Röckelein nur um ein Lot zu leicht, so büßte es der Meister mit einer Turmstrafe von einem Tag und einer Nacht und hatte noch dazu für diese Zeit mit dem Backen zu feiern. Auf zwei Lot Mindergewicht stand eine Turmstrafe von zwei Tagen und zwei Nächten und ein Arbeitsverbot von derselben Dauer. Etwas geringer waren die Strafen bei mindergewichtigem Roggen- oder Hausbrot sowie jene der auswärtigen Bäcker. Wenn während der Strafzeit mit dem Backen fortgefahren wurde, so büßte das der Meister durch besondere Geldstrafen. Auf Reinlichkeit legte man besonderes Gewicht. Unter das ausliegende Brot mußte ein sauberes, weißleinenes Tuch gebreitet sein, im Laden wie in den Brotbänken. Endlich hatte noch jeder Bäcker seine Laibe mit seinem Zeichen und mit der Nummer des Tages, an dem sie gebacken waren, zu versehen.

Die Schau des Fleisches wurde mit noch größerer Peinlichkeit durchgeführt. Nur im Schlaghaus bei der Fleischbank durfte das Schlachtvieh geschlagen werden, nicht aber auf der Straße oder im Hause. Das Fleisch mußte zeitig und reif sein, wenn es zur Fleischbank kam. Nicht eher konnte es hier aufgehauen und verkauft werden, als es die geschworenen Meister, deren zum wenigsten zwei zugegen sein sollten, im Beisein des Pfänders oder des Marktmeisters unter den Fleischbänken auf des Marktmeisters Bank beschaut und gut befunden hatten. Nicht länger als zwei Tage durfte das Fleisch ausgelegt werden. Ganz besondere Vorsichtsmaßregeln beobachtete man beim Schaf- und Schweinefleisch, die so ins einzelne gehen, daß wir sie hier nicht des näheren vorführen können.

Bei einer ganzen Reihe anderer Handwerke unterlag das Arbeitsmaterial einer besonderen Prüfung, wenn auf Güte und Reinheit besonderes Gewicht gelegt wurde. So gab es verpflichtete Schauer des Hanfs, den der Seiler verarbeitete, des Garns, das der Deckweber verwob, des Stahls und Eisens, bevor es der Schmied, der Schlosser und der Harnischmacher verarbeitete, des Blechs, das der Flaschner brauchte, des Leders, bevor es von den Gerbern an die Schuster kam. Aber auch manche Handwerkserzeugnisse wurden der Schau unterzogen, bevor sie zum Verkauf oder in den Handel kamen, oder es hatte der Handwerker sein Zeichen auf jedes Produkt zu setzen. So waren die Wildrufmacher und Horndrechsler ebenso wie

Eyns Erbern Rats der Stat Nürmberg satzung vnd ordnung/ wie alles Fleysch durch das handtwerck der Metzker/ diser zeyt/nemlich Lucie.im.1526.Jar.vnterschidlich verkaufft vnd bezalen werden soll.

Item das Pfundt Ochssen Fleysch vmb v pfenning.

Item das Pfundt Kwe Fleysch vmb iij pfenning vij heller oder iiij pfenning/nach dem es gut oder böß ist.

Item das Pfundt Kalb Fleysch vmb v pfenning.

Item das Pfundt Schötze Fleysch vmb v pfenning.

Item das Pfundt Lamb Fleysch vmb v pfenning.

Item das Pfundt Schweine Fleysch vmb v pfenning.

Von Ochssenwammen.

Eyn yede Ochssen wamm soll nit vber viertzig pfenning/Ein halb nit vber zweintzigk pfenning/ Vnd eyn vierteyl nit vber zehen pfenning verkaufft oder gegeben/Auch auß einer eynichen wammen nit vber vier vierteyl gemacht werde/ bey der buß von einem yeden vberfaren stück zwey Pfundt newer haller/mit sambt der feyer/nach laut eins Raths gesetz.

Eyn Ochssen magen sambt dem Darm soll nit vber zwölff pfenning gegeben werden/ Die zwen manigfalten vom Ochssen zůsamen sollen nit vber sechs pfenning/Ein Ochssen fuß nit vber drey pfenning/ Vnd ein Ochssen maul auch nit vber drey pfenning gegeben werden/Alles bey obgeschribner peen vnd buß.

Es sollen auch die wammen vnd magen von Ochssen vnd Kwen bey zimlicher fayßten gelassen/vnd geuerlich nit gemägert werden bey Peen von einem yeden vberfaren stück zwey Pfundt newer haller/mit sambt der feyer.

Von Kwe wammen.

Eyn gute Kwe wamme soll nit vber.xxviij.pfenning/Ein halbe nit vber.xiij.pfenning/ Vnnd ein vierteil einer Kwe wammen nit vber siben pfenning gegeben/vnd bey zimlicher fayßten gelassen/vnd geuerlich nit gemegert/Auch auß eyner wammen vber vier vierteyl nit gemacht werden/ bei der buß von einem yeden vberfaren stück zwey Pfundt newer haller sambt der feyer.

Ein Kwemagen sol nit vber zehen pfenning/Zwen manigfalten nit vber fünff pfenning/ Ein Kwefuß nit vber zwen pfenning/Vnd ein Kwemaul nit vber zwen pfenning gegeben werden/ bey der buß von einem yeden vberfaren stück zwey Pfundt newer haller/mit sambt der feyer.

Von Kalbs Köpffen.

Es sollen alle Kalbßköpff nach dem gewicht vnd wag vnd anders nicht verkaufft/ vnnd daran ein yedes pfundt nit vber vier pfenning gegeben werden/bey der buß von einer yeden vberfaren fart zwey Pfund newer haller/sambt der feyer

Es sollen auch von allen Kalbßköpffen die Oren geschnitten/vñ die mit sambt den Krösen/wensten/vnd füssen/ nach notturfft gesawbert vnd gereynigt werden/bey vorgemelter buß vnd der feyer.

Von Kalbs Krösen.

Eyn yedes Kalbßkröß mit sambt dem wenst darzů gehörig/soll nit höher dañ vmb.xij.pfenning/ Vnnd ein Kalbß gelüng mit sambt der lebern vnd hertzen darzů gehörig nit vber.x.pfenning/Vnd vier Kalbßfüß nit vber fünff pfenning gegeben werden/bey der buß von einem yeden vberfaren stück zwey Pfundt newer haller/mit sambt der feyer.

Es soll auch kein Fleyschhacker/ Fleyschhackerin oder jr gewalt/einich kalbß oder ander gelüng/ mit eynichem wasser oder anderm mer auff blosen noch auff schwellen/dardurch dasselb dest kauff küner schein/ bey Peen zwey Pfundt newer haller zůsambt der feyer/vnd das alles/wo das vberfaren vnnd die geschwornen meister des gewar würden/sollen sie ünmassen an der Rug/ zürügen/bey iren pflichten schuldig sein.

Von Hemel vnd Schaffköpffen/ Gelüngen vnd Mägen.

Ein Hemelkopff/vnd ein Schaffkopff/sol jr yedes in sunders mit vber fünff pfenning gegeben werden/ Ein schaff gelüng vnd ein hemel gelüng/mit sambt der lebern/hertzen vñ anderm darzů gehörig/als das auß dem thier kumbt nit vber vier pfenning/ Vnd ein schaff wenst nit vber zwen pfenning gegeben werden/bey der buß von einem yeden vberfaren stück zwey Pfundt newer haller/ sambt der feyer

Von Lambsköpffen/Krytzköpffen/vnd den Füssen.

Ein Lambßkopff mit sampt den füssen soll nit höher dann vmb acht pfenning/Vnd ein Krytzkopff mit sambt den füssen/sol nit höher dañ vmb fünff pfenning gegeben werden/bey obgemelter buß.

Eyn Schaffmagen sol vber das gantz jar durch auß nit höher dañ vmb drey pfenning gegeben werden/ bey der buß von einem yeden vberfaren stück zwey Pfundt newer haller/mit sambt der feyer.

Abb. 114. Ratsverordnung der Stadt Nürnberg für die Metzger bezüglich der Fleischpreise 1526. Gleichzeitiger Druck. Gotha, Kupferstichkabinet.

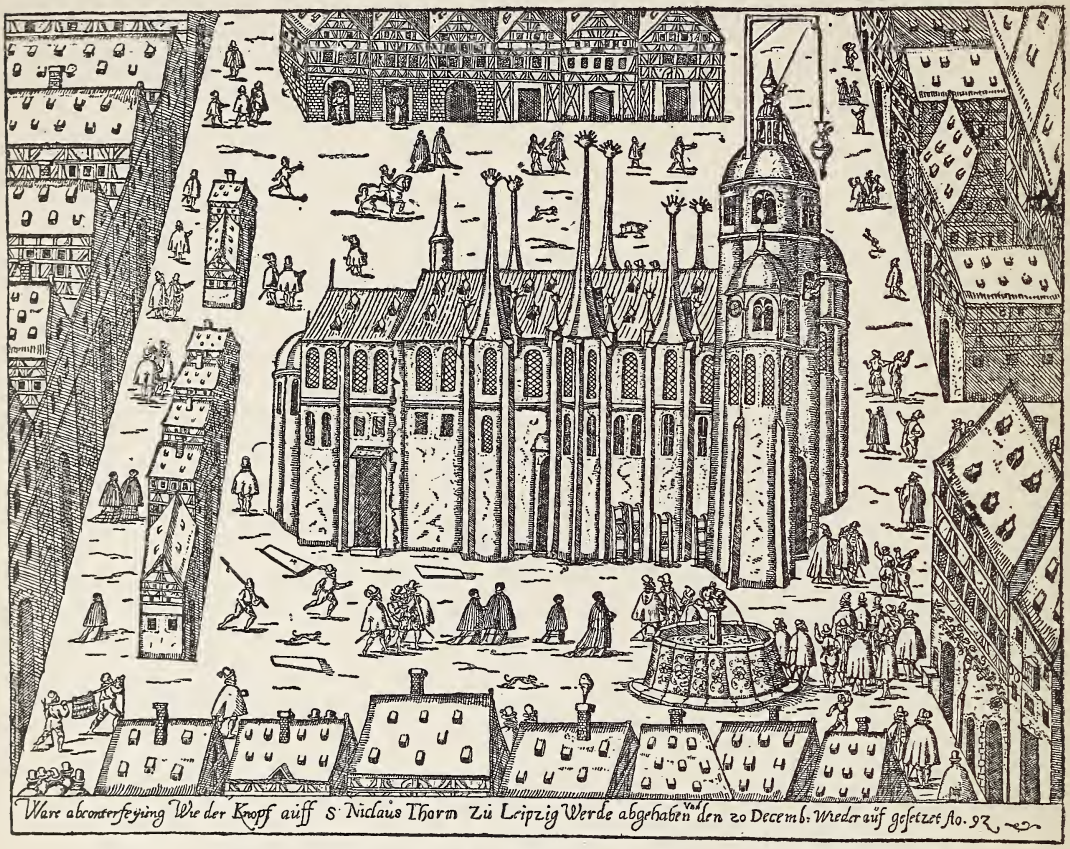

Abb. 115. Abnahme des Turmknopfes der Nikolaikirche zu Leipzig 1592. Gleichzeitiges Kpfr.

die Fingerhuter gehalten, ihr Zeichen zu führen, von einer Schau hören wir indes bei ihnen nichts. Bei anderen Gewerben wurde wieder geschaut, ohne daß ein Zeichen nach erfolgter Schau angebracht worden wäre, wie bei den Glasern, deren Arbeit im Interesse der Bauherrn auch geschaut wurde, bei den Flaschnern für eiserne Harnische oder Küraſſe, die ihnen zuſtanden, bei den Gürtlern, den Taſchnern, den Glöt- oder Lötſchloſſern, die Vorlegeſchlöſſer verfertigten, den Lederern u. a. Manche Handwerke verlangten bei Artikeln, die in den Handel gebracht wurden, Zeichen und Schau, wie die Feilenhauer, die Kammacher und Hornrichter, die Tuchmacher u. a. Endlich aber war zuweilen auch vorgeſchrieben, daß das Stadtwappen den Erzeugniſſen einiger Handwerke eingeſchlagen oder -geſtämpft werde. Es geſchah das in der Regel bei ſolchen Produkten, die eine beſondere Stärke des einheimiſchen Handwerks ausmachten, wie bei den Arbeiten der Kunſtgewerbe der Goldſchmiede, der Kandel- oder Zinngießer, der Plattner oder Harniſchmacher, der Büchſenmacher, der Trompeten- und Poſaunenmacher, ſowie auch der Senſenſchmiede. In Nürnberg wurde den Erzeugniſſen dieſer und anderer Handwerke das Zeichen des Nürnberger Adlers oder ein N. eingeſchlagen und damit die Nürnberger Herkunft amtlich beurkundet. Auch die eingeführten Handwerkserzeugniſſe unterlagen gewöhnlich der Schau, die aber bei den ausländiſchen Waren wohl auch in Wegfall kam oder doch zuweilen milder gehandhabt wurde, zumal in großen Handelsſtädten. Den Beutlern, Neſtlern und Handſchuhmachern in Nürnberg ließ der Rat 1542 ſagen, die in ihrem Geſetz begriffene Schau ſei und auf die im Reich gefertigte Arbeit anzuwenden, aber durchaus nicht auf die welſche Arbeit. Deshalb ſollten ſie ſich der Schau ſolcher Arbeit ent-

schlagen und eine dahingehende Bestimmung zu ihrem Gesetz bringen. Als 1569 welsche Krämer, die Wetscher, Beutel, Handschuhe und Nesteln — Bänder oder Riemen mit Stift oder Beschlag — einführten, sich über die Schau der Beutler beschwerten, wurde zwar bestimmt, daß sich jene Händler der Schau zu unterwerfen hätten, zugleich aber den Geschworenen Anweisung gegeben, eine solche Bescheidenheit zu beobachten, daß keine Klage vorkomme, oder man werde andere Vorsehung treffen müssen.

Artikel, die die Schau nicht bestanden, wurden eingezogen oder vernichtet. Das Brot wurde zerschnitten, „böse Weingemächte", verdorbenes Bier, schlechter Branntwein u. a. fielen der Vernichtung anheim (vgl. Abb. 76 in Steinhausen, der Kaufmann) und wurden wohl mit Pauken- und Trommelschlag unter Vorantritt des Stadtknechts oder des Löwen (Henkersknecht in Nürnberg, der auch mit der Marktaufsicht betraut war) in den Fluß geschüttet, nachdem den Fässern die Böden ausgeschlagen worden waren. Man machte da wenig Federlesens, auch bei anderen Handwerken. Das Nadlerhandwerk in Nürnberg zerbrach schon 1506 nach altem Herkommen die „bußwürdigen" Nadeln, und als 1507 ein Brillenmacher unzulässige Gläser eingeführt hatte, von denen 22000 noch unverarbeitet in seiner Werkstatt lagen, wurde ihm auf die Beschwerde des Handwerks verboten, die Gläser noch weiter zu verarbeiten und ferner solche einzuführen, was auch den übrigen Meistern untersagt wurde. 1570 war eine ganze Anzahl von Kompaßmachern darum eingekommen, anstatt des Buchsholzes Ahorn verwenden zu dürfen. Darauf erging an die Handwerksgeschworenen der Befehl, was jene Gesuchsteller an Arbeit aus solch verbotenem und betrüglichem Holz angefertigt hätten, das solle man alles zerschlagen und den Meistern, die deshalb gerügt worden, die ganze Strafe auferlegen. Den Aufwiegler und Erfinder der betrüglichen Arbeit aber, Friesfeld mit Namen, der auch die Supplikation ohne der anderen Wissen gefertigt, strafte man drei Tage mit dem Leib auf einem Turm.

Die Handwerker konnten auf Bestellung arbeiten für ihre Kunden und zuweilen für Verleger und setzten auch ihre Waren in ihren Läden oder Krämen ab. Zuweilen hatten sie ihre besonderen Stände und Schrägen auf dem Markt, vor den Portalen, in den Kreuzgängen und zwischen den Pfeilern der Kirchen, oder in Krambuden, die sich außen an den Häusern hinzogen. Oder sie legten ihre Waren einfach auf einen Tisch unter freiem Himmel aus. Einem armen Hutermeister in Nürnberg sollte nicht verwehrt werden (1546), seine Hüte unter offenem Himmel feilzuhalten, wenn er keinen Kram oder Laden hatte. Wer aber unter offenem Himmel feilhielt, durfte nicht auch noch in einem Laden verkaufen. Die reicheren Zünfte setzten ihre Waren in besonderen Häusern ab, die der Zunft oder der Stadt gehörten, so häufig die Bäcker, die Metzger, die Tucher, die Gerber, die Schuster, die Kürschner u. a. Das Hausieren war im allgemeinen nicht gestattet, doch gab es da mancherlei Ausnahmen. Den Hutern in Nürnberg wurde schon 1350 das Hausieren verboten. Nach einer Bestimmung von 1490 sollten Beutler, Nestler und Handschuhmacher, Messerer und Heftleinmacher, überhaupt „Handwerker kleiner Pfennwerte" oder Kurzwaren nur „ihre selbst eigene Arbeit, die sie mit ihren gebrödeten Ehalten in ihren Werkstätten . . . selbst gemacht haben", selbst oder durch ihre Weiber und Kinder, durch in ihrem Dienst stehende Ehalten oder sonst jemand in die Wirtshäuser, auf die Plätze zu den Spielen oder sonstwohin zum Verkauf bringen, nachdem alles vorher durch die geschworenen Meister beschaut und ordnungsmäßig befunden worden. Später (1518) finden sich Verbote gegen das Hausieren der Nadler, Taschner, Fingerhuter und Brillenmacher. Aber es scheint sich wieder eingeschlichen zu haben. 1570 erhielten die Brillenmacher ein Gesetz, wonach kein Meister mit seiner Arbeit selbst oder durch seine Gewalt hausieren sollte, dem Begehren der Meister aber, die offenen Kräme abzuschaffen, wurde nicht entsprochen.

An den Jahresmessen legten die Handwerker ihre Waren auf dem Markte oder den sonst dazu geordneten Plätzen in ihren Buden aus. Da kamen denn auch von nah und fern die fremden Handwerker und Krämer. Die Einheimischen genossen aber mancherlei Vorteile, so hatten sie z. B. die Wahl der Plätze. Zu den Wochenmärkten wurden die Fremden in der Regel gar nicht zugelassen. Man suchte die fremden Krämer außer-

Abb. 116. Zwei Hausierer mit Käse und Gebäck sowie ein Scheerenschleifer. Typen aus dem 17. Jahrhundert. Gleichzeitiges Kpfr. Nürnberg, Germanisches Museum.

halb der Meßzeit überhaupt möglichst fernzuhalten. Aber trotz aller Verbote stellten sie sich immer wieder mit ihren Waren ein, worüber sich dann die einheimischen Handwerker beschwerten. Dann verbietet der Rat wieder das Aufmachen der Kräme und das Feilbieten der Waren durch die fremden Händler außer an den Jahresmessen ohne besondere amtliche Erlaubnis. Über drei Tage aber soll in keinem Fall den Fremden das Feilhalten gestattet werden. Gewöhnlich waren es in Nürnberg die Beutler, Nestler und Handschuhmacher, welche gegen die fremden Krämer Front machten. 1628 unterstanden sich fremde und nürnbergische Hausierer, Franzosen und sog. Schottenkrämer, nicht allein französische und niederländische Handschuhe, sondern auch in Nürnberg gemachte Arbeit herumzutragen, wozu manche drei bis vier Jungen hielten, welche sich in die Arbeit teilten und den Fremden, wenn sie kaum von ihren Pferden oder Wagen abgestiegen, ihre Waren anboten. Der Rat läßt nun „dieses Gesind ab- und hinwegschaffen" und verbietet „solches Feilhaben, Herumtragen und Hausieren der Beutler- und Nestler-Arbeit" bei 20 Gulden Strafe. Die Wirte zum Bitterholt, zur goldenen Gans, zum Ochsenfelder und andere und die Bürger, bei denen jene Krämer ihre Kammern, Gewölbe, Behälter und Truhen mit ihren Waren haben, werden vorgeladen, und es wird ihnen auferlegt, keinen Hausierer oder Schottenkrämer mehr aufzunehmen und sich der bei ihnen einquartierten in nächster Zeit zu entledigen. Endlich wird dem Richter zu Wöhrd und dem Pfleger zu Gostenhof anbefohlen, dergleichen Personen aus den Vorstädten zu verweisen und keinem mehr Wohnung und Aufenthalt zu gestatten.

Was die Sonntagsruhe anlangt, so war dieselbe im Mittelalter und später etwas ganz Selbstverständliches. Der Sonntag sollte dem Christenmenschen vornehmlich dazu dienen, von anderen Geschäften unbehelligt, Gottes Wort zu hören. Schon 1462 wird den Malern in Nürnberg — es sind hier wohl die Brief- und Kartenmaler und Illuminierer gemeint — das Feilhalten an den Feiertagen untersagt. Nach einer Verordnung des Rats aus der Mitte des 16. Jahrhunderts soll niemand mehr „was das sei, essende Dinge allein ausgenommen", an den Sonn- und Feiertagen vor Beendigung der Predigt auf offenem Markt feilhalten oder verkaufen. Zu Beginn des

Jahres 1567 wurde den Neſtlern, Beutlern und Handſchuhmachern auf ihre Bitte das Geſetz dahin verbeſſert, daß ſie ſowohl als auch alle anderen Krämer an den Sonn- und Feiertagen nur das Thürlein unten oder einen Flügel öffnen durften und zwar erſt nach der Frühpredigt und den Ämtern. Ausgehängt durfte nichts werden. Ebenſo mußten auch an den drei Jahresmeſſen die Kräme auf dem Markt, bis die Predigt beendigt war, geſchloſſen bleiben. Dasſelbe Geſetz, wie es die Neſtler, Beutler und Handſchuhmacher 1567 erhalten hatten, wurde drei Jahre ſpäter den Hutern gegeben: nach der Predigt durften ſie nicht anders als durch ein Thürlein, darin man die Waren ſehen konnte, feilhaben. Die Bäcker hatten übrigens an den Sonntagen für den friſchen Bedarf der Kundſchaft zu ſorgen. Doch verlangten die Bäckerknechte in Straßburg 1549 den Sonntag für ſich als einen Tag der Ruhe wie alle anderen Menſchen. In Nürnberg ſchrieb die Bäckerordnung vor, daß die Meiſter ihre Knechte an den Sonn- und Feiertagen entweder in der Frühpredigt oder am Nachmittag das Wort Gottes hören laſſen ſollten. Das Brot durfte den Kunden auf Verlangen ins Haus geſchickt werden, aber eine Stunde nach dem Frühmeßläuten nicht mehr.

Die Preisſetzung erfolgte bei den notwendigſten Lebensbedürfniſſen, Brot und Fleiſch, ebenſo bei Wein und Bier, durch die amtliche Behörde. Im übrigen ſollten die Meiſter ihre Kunden nicht übernehmen oder durch heimliche Verabredung und Verbindung — Ringbildung — den Preis beſtimmen, jene aber beſtrafen und für anſtößig halten, welche die Preiſe in ſolch ſträflicher Weiſe hinauftrieben. Niemand war übrigens an eine ſolche Abrede gebunden. Ging die Preisſteigerung von der Zunft aus, ſo wurde gleichfalls mit hohen Strafen von der Behörde eingeſchritten, die aber nicht von der Zunftkaſſe, ſondern von den einzelnen Mitgliedern erlegt werden mußten. Der Name des Denunzianten blieb auf deſſen Wunſch verſchwiegen.

Gegen den Handwerksmeiſter, der ſich den Geſetzen der Zunft nicht fügte oder ſich nicht ſo hielt, wie es dem Begriff von Recht und Ehre entſprach, ging die Zunft mit Zwangsmitteln, Pfänden, Sperren der Werkſtatt oder des Ladens und der Wegnahme des Handwerkzeugs vor. Das war das Handwerklegen. Das Handwerklegen wurde von der Zunft ſelbſt, dem Obermeiſter unter Beihilfe des Pfändemeiſters und in ſeltenen Fällen des Gerichtsboten (des Pfänders in Nürnberg) vorgenommen. Dem Handwerklegen folgte als unmittelbare Wirkung das Schelten, die Unredlichkeitserklärung. Das Schelten konnte in verſchiedenen Fällen eintreten, ſo z. B. gegen den, der ſich von dem Kunden eines anderen Meiſters gegen die Ordnung Arbeit verſchafft hatte, ohne ſich vergewiſſert zu haben, ob der Meiſter auch bezahlt worden war, oder gegen den, der ſeinem Mitmeiſter ordnungswidrig einen Geſellen abwendig gemacht, der die Arbeit eines andern heimlich getadelt oder in einem Streit einen an-

Abb. 117. Topfkrämer aus dem 17. Jahrh. Gleichzeit. Kpfr. Nürnberg, Germaniſches Muſeum.

Abb. 118. Ochse zur Schlachtbank geführt und Schlachtszene. Kpfr. von Franz Brun. 1559. Wien, K. K. Kupferstichkabinet. B. 36.

deren Meister schimpflich beleidigt oder sich thätlich an ihm vergriffen hatte. Waren die Gesellen Zeugen des Scheltens gewesen oder erfuhren sie davon, so traten sie auf so lange aus der Werkstatt des gescholtenen Meisters aus, bis ihn die Zunft wieder für ehrlich erklärt und ihnen durch den Obermeister hatte eröffnen lassen, daß sie ihrer Ehre unbeschadet wieder in der Werkstatt arbeiten könnten. Wenn sich der Meister bei dem Spruche der Zunft nicht beruhigte und sich an die staatliche Behörde wandte, so warteten die Gesellen deren Entscheidung nicht mehr ab, sondern verließen unverzüglich die Werkstatt.

Auch fremde Innungen, welche sich nicht an die vorgeschriebenen Gesetze und Handwerksgewohnheiten hielten, wurden für unehrlich erklärt. Solche Scheltungen konnten eintreten, wenn z. B. eine Zunft mit einem gescholtenen Meister Beziehungen unterhielt, wenn sie einem unredlichen Gesellen schenkte und ihn aufnahm oder auf eigene Faust das Geschenk änderte oder die Handwerkserzeugnisse anderer als untüchtig verachtete. Auch fremde Handwerker, welche mit ihren Waren die Märkte bezogen, wie die Tuchweber, Schuhmacher, Hafner, Blechschmiede u. a., konnten gescholten werden, wenn sie gegen die Handwerksordnungen der Stadt sich vergingen.—

Fragen wir nach der materiellen Lage des Handwerkers, so kann die Antwort im allgemeinen nicht besonders günstig ausfallen. Am behaglichsten war sie wohl zur Zeit der Entstehung und Entwicklung der Städte, als sich überall ein Mangel an rührigen, tüchtigen und geschickten Händen kundgab, dann in der Periode des wirtschaftlichen Aufschwungs in der zweiten Hälfte des 15. und in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, der Zeit der Renaissance. Aber auch in dieser Zeit ernährte das Handwerk nicht stets seinen Mann. Der Wohlstand der Handwerker wird überhaupt häufig genug viel zu hoch eingeschätzt. Vermögen bildeten sich bei ihnen nur in Ausnahmefällen, wie das bei Betrieben mit so beschränkter Ausdehnung nicht anders möglich war. Am besten waren noch jene Handwerke gestellt, die einen beständigen, festen Kundenkreis hatten, wie die Bäcker und Metzger, dann jene, welche mit Stückwerkern arbeiteten, ihre Erzeugnisse an andere Handwerke abgaben oder in Massen ausführten, wie die Messerer, die Goldschläger, die Gerber, die Tuchmacher und Färber u. a., endlich noch einige kunstgewerbliche Handwerke, wie die Gold- und Silberschmiede, die Zinngießer, die Plattner u. a. Über den geringen Ertrag der Handwerke hören wir zuweilen Klage führen und wir sehen auch, daß bedeutende Meister schon früh unter dem Druck der Dürftigkeit und Sorge zu leiden hatten und daß Handwerker, von der Not getrieben — wiederholt Maler, die man auch zu den Handwerkern rechnete —, sich und den Ihrigen durch Annahme eines Postens im Dienste der Stadt als Türmer, Waibel oder in anderen niederen Stellungen das tägliche Brot zu sichern suchten. In Zeiten des Rückganges und der Not geriet auch das Handwerk in eine bedrängte Lage. So kamen in Nürnberg am 14. März 1611 300 arme Bürger, Heftleinmacher, Fingerhuter, Rotschmiede und andere gesperrte Handwerker zu den Almosherren unter das Rathaus und baten um das Almosen. Sie brachten vor, sie hätten nichts zu arbeiten, das Messing sei zu teuer und nicht zu bekommen. Sie könnten ihre Kinder bei der geschwinden, teuren Zeit nicht mehr ernähren. Der Rat ließ ihnen im ganzen 300 Gulden, jedem einen Gulden, reichen, womit, wie der Chronist hinzufügt, sie sich begnügen mußten. Die Handwerker klagen auch wohl über den Rückgang im Handwerk und preisen die gute alte Zeit, ohne aller-

dings zu bedenken, daß sie in vielen Fällen auch um kein Haar besser war.

Ein Stand aber, der im Durchschnitt zu keinem besonderen Wohlstand erblühen konnte und in dem Reichtum eine Ausnahme bildete, bot auch nicht die Mittel zu einer nur über ein niederes Maß sich erhebenden Bildung. Jene Zeiten entbehrten überhaupt der ergiebigen und vielfachen Bildungsquellen, an denen unsere Zeit so reich ist. Der Handwerker kam in der Regel aus seinem enggezogenen Kreise nicht heraus, sein Bildungstrieb blieb infolgedessen unentwickelt und sein Horizont beschränkt. Zwar entbehrte er nicht des klaren, praktischen Verstandes, aber darüber hinaus hob ihn seine geistige Verfassung nicht: er war vielmehr nüchtern und hausbacken. Es konnte eben nicht anders sein, und es wäre ein Unrecht, von einem Stande, der durch lange, harte Arbeit, durch die stete Sorge um Erwerb und Existenz und durch die fortwährende Beschränkung auf sich selbst gebunden war, eine Bildungshöhe zu verlangen, die ihm naturgemäß versagt sein mußte. Wo aber das Handwerk über die ihm gesetzten Schranken hinaus sich auf das idealgeistige Gebiet verstieg, hat es im allgemeinen keine Lorbeern geerntet. Die Pflege der Dichtkunst fand ja beim Handwerk Eingang — seit etwa dem Ende des 15. Jahrhunderts kamen die Schulen der Meistersinger in einer Reihe von Städten mehr und mehr in Aufnahme — aber deshalb von einer Blüte der Dichtkunst beim Handwerk sprechen zu wollen, wäre doch völlig verfehlt. Denn einmal war es doch im Verhältnis zu der ganzen großen Masse der Handwerker ein so winziger Bruchteil, der sich dem Meistersang zuwandte, daß von diesem als einer allgemeinen Erscheinung im Handwerk in keiner Weise die Rede sein kann. Dann aber waren die Leistungen der Meistersinger bis auf wenige rühmliche Ausnahmen durchaus minderwertig. Wie hätte auch eine bunt zusammengewürfelte Gesellschaft von Handwerksleuten sich der weihevollen Pflege der göttlichen Kunst hingeben können, die die Musen nur den von ihnen Begnadeten vorbehalten haben. So trieben sie denn die Dichtkunst, wie sie ihr Handwerk trieben, gefielen sich in den verzwicktesten und unnatürlichsten Versformen, die sie mit ihrem Geist nicht auszufüllen vermochten. Unter dem Zwang starrer Regeln konnten diese Handwerkerdichter nicht zu dem Kern, dem Wesen der Poesie durchdringen; dazu fehlte ihnen auch alles, die Schwungkraft des Geistes, der Flug der Phantasie, der Gehalt der Gedanken und die natürliche Sprache des Herzens. Sie konnten aus dem Eigenen nicht schöpfen, da der tiefe, unversiegliche Brunnen der Poesie fehlte.

Und doch hat auch der Meistersang seine Verdienste. Es war immerhin ein ernstes, aufrichtiges Streben, das diese Meistersingerschulen beseelte und ihre Jünger auch sittlich hob. Die Pflege des Guten und Edlen, die Verehrung und Nachahmung der alten Meister, die Liebe zum Vaterland und zur Religion gehörten zu den Aufgaben, denen sie gerecht zu werden sich bestrebten. Das größte Verdienst der Singschule aber war es, daß sie dem bedeutendsten Dichter des 16. Jahrhunderts, einem wahren, großen, eigenartigen, gottbegnadeten Dichter, die Wege geebnet hat. Denn ohne die Pflege des Meistergesangs wäre Hans Sachs wohl kaum auf den reichen und einzigen Schatz aufmerksam geworden, der in seinem Herzen ruhte.

Im Boden des Volkes, im Handwerksstande wurzelnd und sein ganzes Leben lang ihm treu verbunden, kannte er des Volkes Wesen und

Abb. 119. Der Meistersinger und die Merker. Nach einer Farbenskizze im Hagerschen Liederbuch 1600. Holzschnitt aus: R. Génee, Hans Sachs und seine Zeit. Leipzig, J. J. Weber, 1894.

Abb. 120. Bildnis des Hans Sachs 1545. Holzschnitt von Hans Brosamer. P. III, 248, 4 und IV, 39, 35.

Weise, wußte seine Gedanken und sprach seine Sprache. Das Herz des Volkes lag vor ihm offen. Ihm selbst aber hatte die Natur neben dem klaren, durchleuchtenden Verstande auch das warme und fein empfindende Herz, den sprudelnden Humor, die leicht gestaltende Phantasie als Angebinde mit auf den Lebensweg gegeben. Aber Hans Sachs war auch ein ganzer Mann, echt und recht, wahr und kernig, jedem Schein abhold, ein Mann, in dem sich die guten Eigenschaften und Tugenden des schlichten Bürgers und des tüchtigen Handwerkers in ihrer ganzen Fülle vereinigten.

Mit welcher Liebe hängt er an seiner Vaterstadt, wie weiß er die starkbewehrte, die häuserreiche, die „gleich eines Königs Saal" geschmückte zu rühmen! Mit welcher Sorgfalt schildert er sie in all ihren Vorzügen, mit dem Volk „ohn Zahl und Summ", emsig, mächtig, reich, klug und geschickt, mit dem weit ausschauenden Kaufmannsstand, der die ganze Welt durchzieht, mit so mancherlei Handwerken und Künsten, die nirgends ihres Gleichen finden. In diesem „edlen Gewerbehaus" nährt sich der größte Teil des Volkes vom Handwerk, viele führen den Hammer für den Kaufmann und Krämer.

Auch seind da gar sinnreich Werkleut
Mit Trucken, Malen und Bildhauen,
Mit Schmelzen, Gießen, Zimmern, Pauen,
Dergleich man findt in keinen Reichen,
Die ihrer Arbeit thun geleichen.

Er rühmt der Stadt Gesetze, Gerichte und Polizei, das treue Zusammenstehen von Rat und Gemeinde, die sich gegenseitig stützen und halten. Sein Loblied läßt er ausklingen in die warmempfundenen Verse:

Aus hoher Gunst ich mich verpflicht,
Zu vollenden dies Lobgedicht
Zu Ehren meinem Vatterland,
Das ich so hoch lobwirdig fand
Als ein blühender Rosengart,
Den Gott ihm selber hat bewahrt
Durch sein Genad bis auf die Zeit
(Gott geb noch lang!) mit Einigkeit,
Auf daß sein Lob grün, blüh und wachs.
Das wünschet von Nürnberg Hans Sachs.

Rühmliche oder bemerkenswerte Ereignisse, die in Nürnberg sich vollziehen, feiert er in seinen volkstümlichen Reimen und schildert den Ursprung und Verlauf des berühmten Schembartspiels und des ritterlichen Gesellenstechens in längeren Gedichten. In gerechtem Zorn, der sich zum Teil in gewaltigen Versen entladet, zeichnet er den gewaltthätigen und grausamen Markgrafen Albrecht Alcibiades, Nürnbergs größten Feind und Widersacher, mit erbarmungslosem Griffel. Aber sein Patriotismus umfaßt das ganze deutsche Vaterland, dessen Glück und Blühen er heiß ersehnt, dessen Verworrenheit er in tiefstem Schmerze beklagt. Er ruft zum Kampfe auf gegen die äußeren Feinde, aber auch gegen die inneren, gegen die Uneinigkeit und Zerrüttung. An Stelle des Eigennutzes soll wieder der vertriebene und zu Tod verwundete gemeine Nutz treten. Er ist ein mutvoller Kämpfer, ein Mahner und ein Warner, ein

laut rufender Prophet. Auf hoher Warte ſteht er, von der aus er die Zeit in ihrem Getriebe zu erſchauen vermag. Dem großen Reformator war er ſtets bis zu deſſen Tode ein treuer Mitkämpfer und Bundesgenoſſe. Auch ſonſt erkennt er, was ſeiner Zeit notthut, deckt die Wunden und Schäden auf, an denen ſie leidet, um zu heilen und zu beſſern. Er verſteht ſeine Zeit in ihren Strebungen und Kämpfen, in ihren Wünſchen und Bedürfniſſen, in ihren Tugenden und Laſtern, in ihren Freuden und Leiden. Die böſe Welt ſchildert er in Ernſt und Scherz in wahrheitsgetreuen Bildern. Er ſucht die einzelnen Stände auf und ſtellt den ſchlechten, nachläſſigen Mann, das böſe, verſchwenderiſche Weib wie das unzufriedene, faule Geſinde an den Pranger und zeigt wie in einem klaren Spiegel den Bauern wie den Landsknecht, den Bacchanten und Fahrenden, den „frommen" Adel und die Geiſtlichkeit, den betrügeriſchen Kaufmann und den unehrlichen Handwerker. Da klagt Frau Arbeit, daß Kaufleute und Krämer, Faktoren, Amtleute und Wucherer, Höcker, Wirte und Fürkäufer alle Dinge im Lande verwirren und daß die Waren in die dritte Hand gelangen, ehe ſie an den Arbeiter (Handwerker) kommen. Deshalb könne er ſich nur ſchwer ernähren und müſſe mit der Zeit zu Grunde gehen. In dem Gedichte „der Eigennutz, das gräulich Tier mit ſein zwölf Eigenſchaften" aber ſchildert er außer dem gemeinſchädlichen Treiben anderer Stände auch das des Handwerkers in wenig erbaulicher Weiſe:

Die Greifenklahen deuten ſind,
Daß eigner Nutz iſt rund und gſchwind
In den Handwerken allgemein,
Wie die genannt ſind, groß und klein,
Mit Gießen, Schmelzen, Schmiedn und Drehen,
Mit Schnitzen, Weben, Schneidn, Nähen.
Da iſt ein Reißen Tag und Nacht.
Viel neuer Gattung wird aufbracht,
Brechen ihr Ordnung und Geſetz,
Einer arbeit dem andern zu Tretz (Trotz).
Jeder fräß geren alles ſand,
Kauft jenem die War aus der Hand,
Setzen einander Kunden ab
Und auch die Knecht durch heimlich Gab,
Hindern einander auch. Dargegen,
Der Reich' den Armen thut verlegen
Und will die Arbeit wolfeil hon,
Ein Suppen ſieden auch darvon,
Lernen viel Bubn in allen Sachen,
Nehmen Geld, ſie zu Meiſter machen.
Und wo jetzt ſoll ein Werkſtatt ſein,
Sind allmal wohl drei für die ein.
Alsdann Jung mit Jungen hinwudeln (hin- und herlaufen)
Und viel Haufen Werks aushin ſudeln,
Alls auf die Eil, wohlfeil und ſchlecht.
Man findt weng Arbeit mehr gerecht.
Auf Märk(t), auf Meß, wo ſie's hinführn,
In Krämen oder im Hauſirn,
Geben wohlfeil zu Neid einander,
Bis ſie verderben alle ſander.
Alſo durch Eigennutzes Schlund
Gehn jetzt viel Handwerk gar zu Grund.

Auch ſonſt zeigt er wiederholt in ähnlicher Weiſe auf die Schäden im Handwerk hin. Er iſt ein abgeſagter Feind des guten Montags, in deſſen Gefolge Trunkenheit, Fraß und Spiel, Zorn, Hader und Schlägerei, endlich Faulheit, Armut und Krankheit einherſchreiten.

Zu entgehn ſolichs Ungemachs,
Saß in die Werkſtatt ich, Hans Sachs.

Faſt ausſchließlich dem Handwerk gewidmet ſind die Reime, welche er für Joſt Ammans Stände und Handwerker dichtete, Achtzeiler, in denen er kurz und treffend Weſen und Bedeutung der einzelnen Handwerke hervorhebt (Abb. 47—58). Auch wo er neckt und ſpottet nach Handwerksbrauch, dringt doch immer die Liebe zu dem von ihm erwählten

Abb. 121. Titelholzſchnitt einer Flugſchrift von Hans Sachs. Eyn geſprech von den Scheinwercken der Gayſtlichen u. ſ. w. 1524. Weller 3139—43.

Stande durch, wie in dem „Fatzwerk auf etliche Handwerk". In dem Gedicht „Ursache der Feindschaft zwischen den Schneidern und der Gais" müssen die Schneider, wie so oft, die Zeche bezahlen. Aber er möchte es doch nicht mit ihnen verderben. Deshalb sagt er am Schluß des Gedichts, sich mit Humor entschuldigend:

Doch sag ich diesen Schwank vertraut
Dem löblichen Handwerk der Schneider,
Des ich mein Lebtag war kein Neider,
Zu einem Scherz und guten Schwank.
Bitt, wöllent mirs nicht zu Undank
Aufnehmen, weil vor manchem Jahr
Mein Vater auch ein Schneider war.
Daß Glück und Heil reichlich erwachs
Dem Handwerk, wünschet ihm Hans Sachs.

Hans Sachs ist endlich auch ein Gegner der Gleichmacherei in der Welt. In dem Schauspiel „Die ungleichen Kinder Evä" läßt er auf Evas Beschwerde, daß der Herrgott ihre wohlerzogenen Kinder zu den höchsten Würden erhebe, die bösen, ungeschlachten Buben aber für die niederen Stände bestimme, diesen erklären, er sehe sich zuerst seinen Mann an, bevor er etwas aus ihm mache. Er müsse eben Amtleute haben zu allen Dingen, und wenn es nur Könige, Fürsten, Bürgermeister und große Kaufherren gäbe, so müßten sie alle miteinander verschmoren. Keiner würde bauen, zimmern, backen und andere Handwerke treiben wollen. Und was würde entstehen, wenn der große Haufe keine Obrigkeit hätte zum Schutze der allgemeinen Wohlfahrt und zur Abwehr des Bösen! Da ginge alles „über und über", kein Stand bliebe mehr bei dem andern. Alle Stände, sagt er zum Schluß, sind mühselig, und wenn sie auch keine Handarbeit treiben, so verbergen sich doch bei ihnen unter äußerer Pracht große Mühen, Angst und Sorgen. Die Handarbeit aber ist gesund, bringt Kraft und süßen Schlaf.

Zu Arbeit ich den Menschen klug
Beschuf wie den Vogel zum Flug.
Drumb welcher Mensch ihm (sich) läßt genügen
An dem Stand, den ich ihm thu fügen,
Der hat genug bei all sein Jahren.

Hier wendet sich der soziale Dichter an die Vernunft und an den guten Willen des Menschen, wenn er ihn zur Genügsamkeit, zur Zufriedenheit in seinem Berufe und zur Arbeit mahnt. Es sieht sich das beinahe an wie ein Versuch zur Lösung der sozialen Frage.

So sehen wir Hans Sachs überall gleich gediegen und groß, als Mensch, als Bürger und Handwerker sowie als Dichter. Als Dichter vielleicht oft etwas handwerksmäßig und nicht immer nach unserem Geschmack, aber doch nach dem Geschmack seiner Zeit, als Mensch echt menschlich, als Bürger wohlgesinnt, treu und vaterlandsliebend, als Handwerker tüchtig und ehrlich, bleibt er seinem Stande stets ein leuchtendes Vorbild. —

Das Handwerk hatte in früheren Zeiten auch deshalb eine hohe Bedeutung, weil vornehmlich von ihm so manche Feste und Belustigungen ausgingen, welche in das oft einförmige Leben eine heitere Abwechslung brachten. Wenn da der Kern der Bevölkerung nach den sauren Wochen der Arbeit sich rückhaltlos der Freude hingab und dabei geschlossen als Zunft auftrat, da kam es ihnen allen so recht zum Bewußtsein, was sie waren und wofür sie sich halten durften. Und nicht allein sie selbst freuten sich ihrer Feste, Aufzüge und Tänze, das ganze Volk jauchzte ihnen zu, der Rat fand Gefallen an diesen öffentlichen Veranstaltungen und begünstigte sie auf jede Weise, lieh ihnen die Stadtpfeifer, schenkte ihnen Wein und unterstützte sie in ihrem Werk.

Den Ursprung solcher Handwerksaufzüge führte man gern auf geschichtlich bedeutungsvolle Ereignisse zurück, bei denen die Zunft in rühmlicher Weise hervorgetreten war. So tanzten die Schäffler in München ihren kunstvollen Tanz seit den Pestjahren 1515 und 1517. Als damals die ganze Stadt in Not und Trübsal trauerte und in der allgemeinen Mutlosigkeit sich niemand hinauswagte, so daß Handel und Gewerbe nicht wieder in Aufschwung kommen wollten, da sollen die Schäffler oder Büttner durch einen neuen und fröhlichen Tanz, den sie in den Straßen aufführten, die Bevölkerung aus ihren Häusern gelockt, ihren Mut wieder belebt und das alte fröhliche Treiben wieder angeregt haben.

Den Metzgern und Messerern in Nürnberg wurde angeblich im Jahre 1349 von Kaiser Karl IV. wegen der im Aufstand der Handwerker dem Rat bewiesenen Treue das Privileg des Schembartlaufes oder -Tanzes verliehen, eines

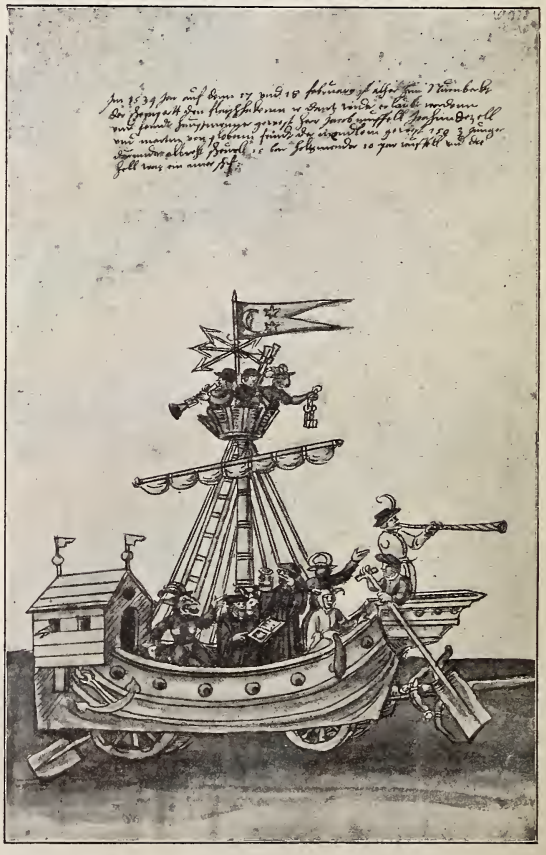

Beilage 12. Schembartläufer. Mit dem Wappen der Schembarthauptleute Endres Wagner (Rad) 1451, Hans Werner (Arm mit Schwert) 1476, Jakob Muffel, Joachim Tetzel und Martin von Ploben 1539. Ferner Hölle des Schembarts vom Jahre 1539 mit dem Prediger Andreas Osiander, einem Arzt, Narren und Teufeln. (Vgl. den Text S. 128.)
Aus einem alten Schembartbuch in der Stadtbibliothek zu Nürnberg.

Abb. 122. Erbauung eines großen Fasses zur Volkslustbarkeit in Gröningen 1730. Gleichzeit. Kpfr. München, Kupferstichkabinet.

Fastnachtsaufzugs mit „verstellten" oder maskierten Personen, den wir wohl mit „Maskenlauf" oder „Tanz" übersetzen würden. Wir sehen indes nur die Metzger oder Fleischhacker im Genusse dieses Rechtes, das sie aber in der Regel, weil ihnen die Ausstattungskosten zu hoch kamen, an die Söhne der Patrizier und Ehrbaren verkauften.

Es war dieser Fastnachttanz, der übrigens erst seit 1449 oder 1450 nachweisbar ist, wohl eine der anziehendsten, reichsten und schönsten Schaustellungen, die man sich denken kann. Dem Zuge vorauf liefen Schalksnarren, die mit Kolben und Pritschen Platz machten, Reiter mit Körben, welche Eier mit Rosenwasser enthielten, die sie auf die Schönen warfen, die in Thür und Fenster dem Schauspiel zusahen, und der sog. Nusser, der mit vollen Händen Nüsse unter die dichtgedrängte Volksmenge warf. Dann folgte eine in Leinwand oder Zwillich gekleidete und verlarvte Rotte, Teufel und Teufelinnen, „wilde Männlein", Holzmänner und Holzfrauen; 1489 waren es im ganzen 32 Personen. Sie wurden von den Metzgern gestellt. Dann kam der eigentliche Schembartzug der jungen Patrizier, die alle in die gleichen, in jedem Jahre wechselnden Farben gekleidet waren. Die Schembartläufer schwangen in der einen Hand einen Spieß, während sie in der anderen einen Laubbüschel trugen, worin ein Schwärmer steckte, den sie, wenn sie ihn abgebrannt hatten, durch einen neuen ersetzten. Mit diesem Büschel schlugen sie wie mit einer Pritsche auf die Leute ein, erschreckten sie durch Abbrennen der Schwärmer, warfen auch wohl Lohe und Asche in das Publikum. In der Mitte des Zuges bewegte sich die Hölle, ein prunkhafter Aufbau in den verschiedensten Formen. Das eine Jahr hatte sie die Gestalt eines Narrenschiffs, das andere die eines Jungbrunnens, oder sie stellte einen Basilisk dar oder einen Kindleinsfresser in einem Kastell oder eine große Büchse, woraus man alte Weiber schoß, oder eine Windmühle mit einem Storchennest und unten einen bepackten Esel, den ein Narr trieb, oder einen Venusberg oder Liebes-

garten u. s. f. Nach Beendigung des Schembartlaufs wurde die Hölle verbrannt. Im Schembart wurden auch zuweilen Personen und Zustände karrikiert und ins Lächerliche gezogen. Zu Beginn der Reformation verspotteten die jungen Patrizier, die den Schembart liefen, den Ablaß dadurch, daß sie die Schnitzel der zerschnittenen Ablaßbriefe an ihre Kostüme hefteten, die dann ein eigentümliches Geräusch hervorriefen. Im Jahre 1539 lief ein großer Schembart, nachdem man ihn seit 15 Jahren nicht mehr gesehen hatte. Hauptleute waren Martin von Ploben, Jakob Muffel und Joachim Tetzel. Die Schembartläufer, in Atlas gekleidet, trugen im einzelnen ein weißes Wams mit gelben und blauen Strichen, die an den Ärmeln rautenweise sich kreuzten, bis zum Knie reichende Pluderhosen in den gleichen Farben, weiße Strümpfe und Schuhe. Als Kopfbedeckung hatten sie einen weißen Hut mit goldenen Flügeln. Die Hölle stellte ein Schiff dar mit einem Doktor der Medizin, einem Geistlichen mit einem Brettspiel und einem Narren. Der Geistliche war „allermaßen wie Herr Andreas Osiander; denn zu der Zeit predigte er vom Amt der Schlüssel und der Absolution so gewaltig, daß es nit jedem gefallen thät, wurde also des Evangelii fein tapfer gespottet, liefen dem Herrn Osiander vor sein Haus, schossen ihm mit Röhrlein in dasselbe hinein, hätten ihm das Haus gar aufgestoßen, wenn es nicht mit Weinleitern und anderm wär vermacht worden. Hat mir", setzt der Verfasser der Chronik hinzu, „Osiander selbst gesagt. Darnach liefen sie enhinder ins Frauenhaus, wie der Leut Art ist. Herr Jakob Muffel wurde auf Ostern aus dem Rat gesetzt". Der Rat soll auch die Hauptleute des Schembarts auf dem Turm gestraft und wegen der geschilderten Ausschreitungen den Schembart abgeschafft haben. Davon wissen allerdings die gleichzeitigen amtlichen Quellen nichts. Als die Fleischhacker im Beginn des

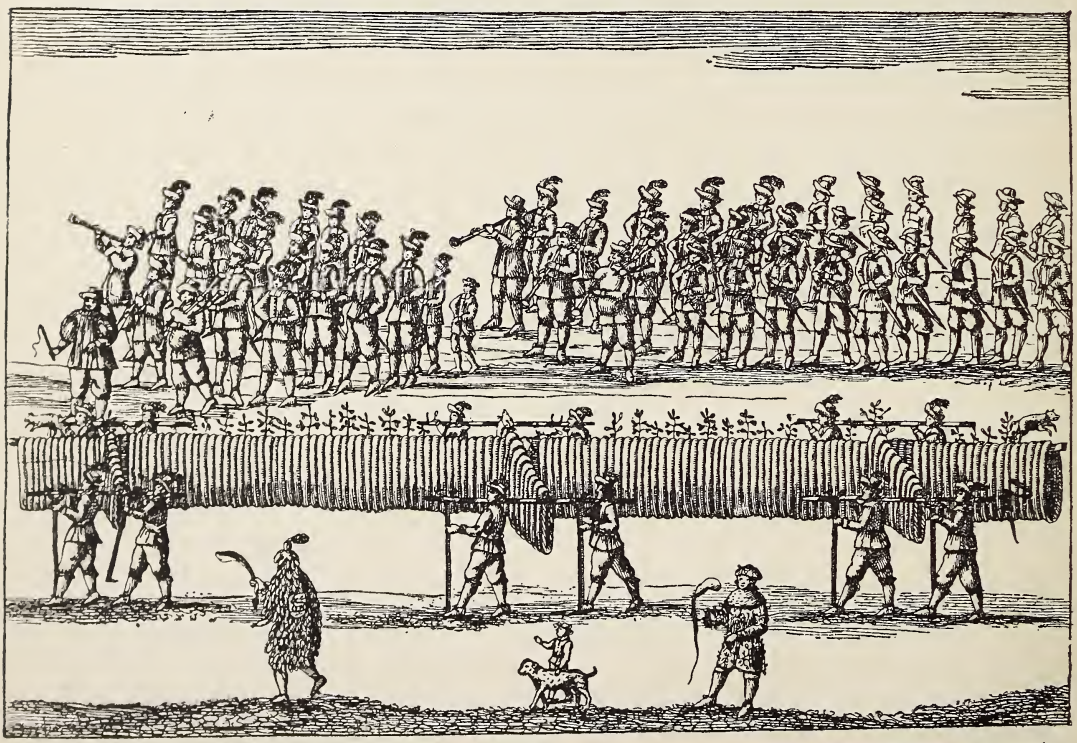

Abbildung der bratwurst. welche von den Knechten des Metzgerhandwercks. den. 8 Feb. 1658. in der Statt von vier Zwölffen herumb getragen. ihre Lenge 600. und 58. Ehlen an gewicht 500. und 14. Pfund. die Stangen ward. 9 werck schuch. lang.

Abb. 123. Umzug des Metzgerhandwerks zu Nürnberg 1658. Kpfr. von Alexander Böner (1647—1720). Nürnberg, Stadtbibliothek.

Abb. 124. Schwertertanz der Messerschmiede zu Nürnberg 1600. Kpfr. von Alexander Böner (1647—1720). Nürnberg, Stadtbibliothek.

folgenden Jahres wieder den Schembart begehrten, ließ ihnen der Rat sagen, man könne ihn aus guten Gründen, besonders aber wegen der großen Teurung nicht gestatten. Man wolle ihnen aber erlaubt haben, die Krapfen nach altem Gebrauch beim Pfänder zu holen.

Die Metzger führten aber außerdem noch jährlich an Fastnacht einen besonderen Reihentanz auf. Und wie die Bäcker wohl an einzelnen Orten mit einem Brod von schier unglaublicher Ausdehnung oder einer gewaltigen Brezel in den Straßen alt und jung in Erstaunen setzten, so erfreuten sich die Fleischhackergesellen wohl kaum eines geringeren allgemeinen Beifalls, wenn sie an Fastnacht mit ihrer gewaltigen Riesenwurst durch die Stadt zogen.

So trugen die Knechte der Schweinemetzger in Nürnberg 1614 unter dem Klange der Schalmeien und Sackpfeifen eine Wurst von gutem Bratwurstzeug in einer Länge von 493 Ellen, die sie gern auf 500 Ellen gebracht hätten, — aber es zerriß ihnen das Gedärm — durch die Stadt. Fünf Meister hatten sie angefertigt, und es waren darauf gegangen 183 Pfund gutes Schweinefleisch und Speck und 20 Pfund ganzer Pfeffer. Getragen wurde sie von 12 Metzgerknechten. Mit Rosmarin und Kränzen belegt und geziert, hing sie an einer langen, in den Stadtfarben angestrichenen Stange, die in der Mitte mit zwei Eisen zusammengefaßt war, damit sie sich bei der Wendung von einer Gasse in die andere und auch sonst biegen konnte. Unten an der Stange waren in der Quere zwei Träger angebracht, und so wurde sie von den Knechten auf die Achsel genommen. Vorauf gingen Spielleute, die wacker musizierten. In allen Gassen war großer Zulauf und Gedränge von Manns- und Weibsleuten, von jung und alt, von groß und klein. Jedermann wollte die große lange Wurst sehen, wie denn in Wahrheit diese Wurst als von jungen Leuten erdacht und gemacht „wohl zu sehen gewest". Noch am Aschermittwochsabend wurde sie zerschnitten und den Herren Eltern — dem obersten (geheimen) Rat der Stadt — und andern Herren des Rats, auch Freunden und Bekannten einige Ellen verehrt, die übrigen Trümmer aber beim Tanz, den die

Abb. 125. Umzug der Hufschmiede zu Nürnberg 1768. Kpfr. von A. J. Trautner. 18. Jahrhundert. Nürnberg, Germanisches Museum.

Metzger im Wirtshaus zur blauen Flasche am Kohlenmarkt hielten, in Fröhlichkeit mit einander verzehrt und damit gute Fastnacht gehalten. Auch eine Reihe anderer Städte, wie Königsberg, Zittau, Wien, übte die Sitte des Wurfttragens.

In Nürnberg erhielten die Fleischhacker oder Metzger nach altem Herkommen zu ihrem Fastnachtsaufzuge auf Stadtkosten Krapfen und Wein, aber die Stadtknechte sollten darauf sehen (1489), daß nicht beteiligte Personen davon ausgeschlossen würden. Bei schweren und besorglichen Zeitläuften fiel allerdings der öffentliche Reigen aus.

Der äußerst kunstvolle Schwerttanz, den die Messerer oder Messerschmiede in Nürnberg alle sieben Jahre aufführten (Abb. 124), aber auch wohl wegen der teuren Zeiten und hohen Kosten ausfallen ließen, stand in besonders hohem Ansehen. Der Rat machte die Messerer wohl darauf aufmerksam, daß sie ihren Tanz halten sollten, oder veranlaßte sie sogar, ihn vor dem Kaiser, wenn er in Nürnberg weilte, aufzuführen. Mit ihnen ritt von Amts wegen der Pfänder, den ein Spießjunge und 8 Einspännige — Polizisten zu Pferde — begleiteten. Auch ein Mahl wurde ihnen auf Kosten der Stadt vom Pfänder angerichtet, dafür tanzten sie dann vor dem Rathaus und hielten eine Fechtschule ab, indem zwei im Kreis aufgestellte Haufen ihre Schwerter verschränkten, aus denen heraus zwei Gesellen sich im künstlichen Schwertkampf maßen. Unter sich veranstalteten sie noch einen hochzeitlichen Tanz. Männer wie Weiber erschienen dabei in seidenen und anderen kostbaren Gewändern, eine Meisterstochter war als Kronbraut geschmückt und zwei weitere als Tischjungfrauen, wie bei den Hochzeiten der ehrbaren Geschlechter. Die Sitte, bei solchen Gelegenheiten eine Braut und einen Bräutigam zu schmücken und ihnen Tischjungfrauen und Gesellen beizugeben, war auch bei anderen Handwerken gebräuchlich.

Die Plattner hielten zu Fastnacht wohl ihr „Gestech" oder Turnier ab auf hohen Stühlen, die auf Rädlein liefen. Sie waren in leichten

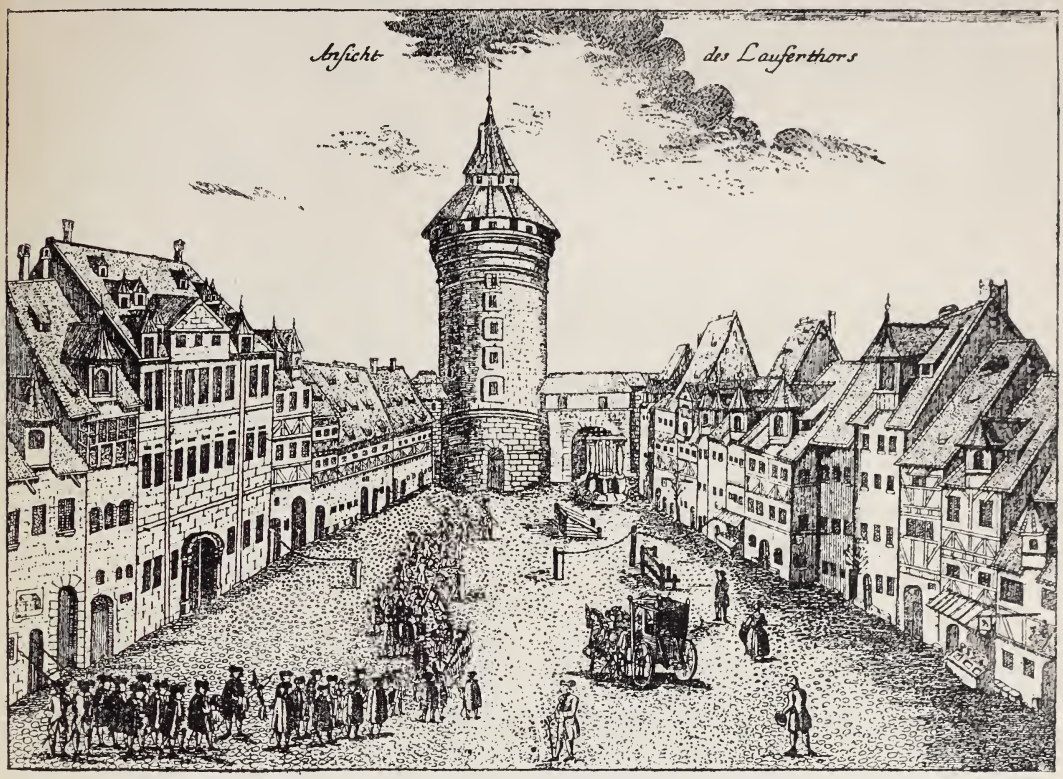

Abb. 126. Umzug der Tuchmacher zu Nürnberg 1768. Kpfr. von J. P. Henkel. 18. Jahrhundert. Nürnberg, Stadtbibliothek.

Rüstungen, ließen sich gegen einander ziehen und räumten sich von ihren Sitzen.

Auch die übrigen Handwerke hatten ihre Tänze mit Trommlern und Pfeifern und ihre Umzüge, wobei dann die Embleme des Handwerks und das Handwerkszeug aufgeführt wurden. So veranstalteten die Schmiede im 16. Jahrhundert am Eligiusfeste einen Umzug bei den einzelnen Meistern mit Trommlern und Pfeifern, die Schiffer zu Zeiten ein Stechrennen auf dem Wasser, die Hufschmiede ihren Umzug am Johannistage. Am Neujahrstag fand der Umzug der Tuchmacher statt, womit ein Fahnentanz verbunden war. Sie führten im Zuge Krone, Scepter und zwei burgundische Kreuze, angeblich auf Grund eines Privilegs Kaiser Karls V., unter dem sie 1535 den Zug gegen Chaireddin Barbarossa mitgemacht haben wollten. Sie zogen schließlich auf das Rathaus zu Wöhrd, wo sie einen Tanz abhielten. Die Tuchmacherknappen zogen am Aschermittwoch in der Stadt herum in weißen „Hemden" und tanzten vor den Häusern der Ratsherrn, Patrizier, der reichen Kaufleute und Bürger mit ihren grünen Reifen, die sie in einander künstlich verschränkten, und durch die sie wunderbarlich gekrochen und gesprungen nach den Weisen der Sackpfeifen und Schalmeien.

Auch sonst bestanden noch seit alter Zeit allerlei zum Teil schöne und bedeutsame Gebräuche bei den Handwerken. Wenn die Rotschmiede in Nürnberg zur Zeit der Frühlings-Tagundnachtgleiche die Lichtarbeit einstellten, hielten sie einen Umzug und trugen ihre Lichtlein ins Wasser. Dieser Brauch artete insofern aus, als die Rotschmiede dann auch Feuerwerk anzündeten, worüber sich die Anwohner der Neuengasse im Jahre 1570 beklagten. Der Rat ließ deshalb die Rotschmiede und andere Handwerke, die ihre Lichtlein in die Pegnitz zu tragen pflegten, ermahnen, alles Feuerwerk abzustellen. 1763 zogen sie mit „Trommeln, Pfeifen und Musikanten" mit ihrem Lichtlein in das Quartier des Prinzen von Stol-

Abb. 127. Drechslerumzug zu Nürnberg. Kpfr. von Alexander Böner (1647—1720). Nürnberg, Stadtbibliothek.

berg, zu den Kriegsgesandten und den 7 älteren Herren des Rats. Dann setzten sie sich dem Schießgraben gegenüber auf ein Floß inmitten zweier Fischerkähne, auf deren einem Spielleute und dem andern der Spruchsprecher und Gesellenschreiber sich befanden, und fuhren mit dem angezündeten Lichtlein bis zur Fleischbrücke, wo es ausgelöscht wurde. Dann fuhren sie still zurück und zogen auf ihre Herberge.

Die Schuhknechte gingen wohl an Fastnacht in ihren weißen Bademänteln und Badehüten mit Trommeln und Pfeifen ins Zachariasbad, um vom Bader einen Schweinsbraten und Küchlein zu holen. Und so ließe sich noch manches vorführen. —

Das Handwerkswesen im Mittelalter und in der späteren Zeit stand in seinem ganzen inneren Leben wie in seiner äußeren Erscheinung unter dem Zwange einer Einrichtung, die in manchen Fällen heilsam wirkte und insbesondere außer der Gleichberechtigung aller Meister jedem einzelnen das tägliche Brot zu sichern suchte. Aber die Gleichberechtigung war nur zu Gunsten und Vorteil der Meister durchgeführt. Daher all die harten Maßregeln, welche die Meisterschaft zum Monopol weniger machten, daher der starre Zwang, der das Handwerk überall durch Schranken einengte und seine freie Ausbildung hemmte, daher die fortwährende Inzucht, die ganz unberechtigte Bevorzugung der Angehörigen von Meisterfamilien. Zu welchen Mitteln und Mittelchen man da griff, um den weiteren Zudrang zur Meisterschaft möglichst einzuschränken, haben wir zum Teil schon gesehen: fortwährende Erschwerung des Meisterstücks, Wanderzwang, Beschränkung der Zahl der Lehrlinge und Gesellen, langdauernde Stillstände bei Aufnahme der Lehrlinge, dann die Vermehrung der Gesellen- und Mutjahre, ja sogar die Einführung eines Meisterstillstandes. Dadurch wurde aber dem Handwerk der frische, neubelebende Zug, den es nicht entbehren konnte, genommen, freistrebende Kräfte, frisches Blut wurden ihm vorenthalten, und so ging es denn infolge dieser tief eingewurzelten Übel und des langen und verderblichen Kampfes zwischen der Meisterschaft und den Gesellen mehr und mehr seinem Verfall und seiner Auflösung entgegen. Und zu diesen schweren inneren Schäden kamen noch höchst mißliche äußere Umstände, die den Zersetzungsprozeß beschleunigten. Verschiedenen Handwerken gereichte es zu großem Schaden, daß einzelne Betriebe von Unternehmern, von den großen Verlagsgeschäften an sich gezogen wurden, die den Gewinn auf das höchste zu steigern suchten

Zierlicher vnd schöner Auffzug

Welcher von den Schreiner Gesellen zu Franckfurt am Mayn/ von den 14. biß 17. Febr. Anno 1659. öffentlich geschehen vnd gehalten worden.

Abb. 128. Umzug der Schreiner zu Frankfurt 1659. Gleichzeitiges Kpfr. München, Nationalmuseum.

Abb. 129. Barbier, der seinen Kunden einseift. Kpfr. aus dem 18. Jahrhundert.

und vor einer Ausbeutung der Arbeitskräfte nicht zurückschreckten. Die Handwerker verloren dadurch ihre Selbständigkeit und sanken zum Teil zu Stückwerkern, zu Heimarbeitern herab.

War es den Stückwerkern, die für Handwerksmeister arbeiteten, abgeschnitten, sich selbständig zu machen, so gerieten jene Meister, die für die großen Verlagsgeschäfte zu arbeiten sich gezwungen sahen, in deren Abhängigkeit. Da sie kaum mehr verdienten, als sie brauchten, so vermochten sie es zu keiner erfreulichen Lebensstellung zu bringen, lebten von der Hand in den Mund und in den Tag hinein, oft genug in der äußersten Armut mit ihrer Familie. Sie unterschieden sich nicht wesentlich von einer großen Zahl moderner Arbeiter, die in mancher Beziehung dank ihrer Organisation und dank der modernen Gesetzgebung vor ihnen große Vorteile genießen und eine gesichertere Lebensstellung einnehmen.

Schon am Ende des 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts tritt dies bei der neueingeführten Industrie des „leonischen Drahtziehens" in Nürnberg auf das deutlichste hervor. Als 1592 Friedrich Hagelsheimer-Held das Monopol für die Herstellung des leonischen Drahts vom Rat erhielt, wurden die vorher schon (1570) von Antoni Fornier für diese Industrie ausgebildeten Drahtzieher sogar gezwungen, „sich des Verlags zu entmüßigen und ihre Arbeit gegen einen billigen Lohn dem Helden als Verleger in sein Handelsmagazin jederzeit heimzuliefern".

Außer der Verlagsindustrie mit Heimarbeit ist noch die Fabrikindustrie zu erwähnen, die im 18. Jahrhundert auf verschiedenen Gebieten immer größere Fortschritte machte. Es begegnen uns die Eisen-, Messing-, Nadel-, Porzellan-, Fayence-, Spiegel- und andere Fabriken. In Deutschland ging die Großfabrikation von Nürnberg und Augsburg aus. „Die Nürnberger und die Augsburger", sagt der bekannte Nicolai in seinen Reiseberichten, „haben viel eher als das übrige Deutschland und eher als irgend andere Länder die Art verstanden, die Sachen fabrikmäßig zu bearbeiten, so daß jeder Arbeiter nur einen Teil eines zusammengesetzten Werkes einzeln und in Menge macht und ein anderer Arbeiter die Teile zusammensetzt. Auf diese Art können bekanntlich die Produkte der mechanischen Künste sehr viel wohlfeiler verkauft werden, dazu hat man in Nürnberg viel eher als irgendwo künstliche mechanische Vorrichtungen gehabt, welche Zeit und Arbeitslohn ersparen. Dahin gehören besonders die verschiedenen Arten von Mühlen auf der Pegnitz, wo zum Schleifen, Polieren, Zerschneiden, Drechseln gar treffliche Erfindungen sind. Noch jetzt werden in Nürnberg verschiedene Waren so äußerst wohlfeil gemacht, daß, ob man sie an andern Orten auch und eben so gut machen kann, man sie doch aus Nürnberg kommen lassen muß, weil sie niemand so spottwohlfeil zu machen weiß. Ich will nur z. B. eine Rolle messingenen Saitendraht erwähnen. Eine solche Rolle von der feinsten Sorte kostet in Berlin nur 3 Pfennige, die stärkste 6 Pfennige, und in Anzahl werden 36 Rollen für 15 Groschen verkauft."

Abb. 130. Perückenmacher. Kpfr. aus dem 18. Jahrh.

Aber auch anderswo trat neben oder an Stelle der handwerks-

mäßigen Gewerbe die Fabrikindustrie. Preußen suchte zunächst die Gewerbe durch schroffe Durchführung des Merkantilsystems zu fördern. Schon der große Kurfürst hatte Stadt und Land durch Hereinziehung fremder Gewerbsleute, besonders aus Frankreich und den Niederlanden, durch Beseitigung der Geschlossenheit der Zünfte, durch Gewährung des freien Bürger- und Meisterrechts und andere Maßnahmen zu heben gesucht. Die ersten preußischen Könige und besonders Friedrich der Große schritten auf dem eingeschlagenen Wege energisch weiter. Durch zeitweiligen Steuernachlaß, Freiheit von Einquartierung und Werbung, dann durch Vorschußleistungen suchte man den Gewerben aufzuhelfen und schützte sie durch Einfuhrverbote der Fabrikate und Ausfuhrverbote der Rohstoffe, während für Rohprodukte, die im Inlande gar nicht oder nicht in genügender Menge zu beschaffen waren, Zollfreiheit gewährt wurde. Die wichtigsten Gewerbe wie die der Garnweber, der Tuchmacher, der Seidenweber, der Strumpf- und Hutmacher u. a. hob man durch besondere Maßnahmen, wozu die Anlegung von Lagerhäusern, Gründung von Märkten, Gewährung von Vorschüssen und Steuerfreiheit gehörten. Manche bis dahin zünftige Gewerbe wurden bisweilen zum Vorteil der Konsumenten, meist aber zur Hebung der Gewerbe selbst für frei erklärt, so die Herstellung von Wurstwaren, die Fabrikation von leinenen, wollenen und halbseidenen Bändern, von hölzernen Uhren, von Spielsachen. In das Institut der Zunft selbst, der geschlossenen Innung, wurde Bresche gelegt, indem die Beschränkung der Gesellen auf eine bestimmte Zahl aufgehoben und die Meisteraufnahmegesuche nicht mehr abgewiesen wurden. Andererseits suchte man wieder einzelne Gewerbe gegen eine drückende Konkurrenz zu schützen, so 1727 die Schneider gegen die Konkurrenz der Regimentsschneider und der nach den Privilegien der französischen Kolonien ihr Gewerbe treibenden französischen Schneiderinnen, denen durch Kabinetsordre vom Jahre 1771 die Anfertigung aller Mannsarbeit verboten wurde. Anderen Handwerkern suchte man durch Erweiterung ihres Produktionsgebiets aufzuhelfen. So wurde den Leinewebern 1790 gestattet, „alle Arten von gewebten Baumwollenwaren zu verfertigen, insofern nicht die eine oder andere Fabrik auf gewisse Baumwollenwaren ein ausschließendes Recht habe". Anderen Handwerken ließ man zu, auch außer an den Jahrmärkten mit ihren Waren zu handeln, und räumte ihnen sogar das Recht ein, außer den Materialien und selbstverfertigten Produkten ihres Handwerks auch verwandte Handwerkserzeugnisse abzusetzen. Die Freimärkte, von deren Besuch die fremden Meister ausgeschlossen waren, wurden schon 1728 mit nur wenigen Ausnahmen aufgehoben. Die Fabrikindustrie insbesondere wurde von Friedrich dem Großen auf jede Weise gefördert und entwickelt.

EDICT

Daß alle

Höcker = Weiber

Und

Herrenloses Gesinde

Wochentlich ein Pfund Wolle vor die gewöhnliche Bezahlung spinnen, und in den Residentzien dem Lager-Hause, in andern Städten aber den Manufacturiers, so die Magistrate dazu benennen werden, ablieffern,

Auch die

In öffentlichen Buden aufm Marckt oder Gassen feilhabende

Handwercks-Frauen

Und

Bürgers-Töchter

Die Zeit / da sie feil haben / mit Wolle- oder Flachs-Spinnen, Knütten oder Nähen zubringen und nicht müßig sitzen sollen.

Sub dato Berlin / den 14. Junii 1723.

BERLIN,

Gedruckt bey Gotthard Schlechtiger, Königl. Preußischen Hof-Buchdr.

Abb. 131. Titelblatt eines Edikts Friedrichs des Großen u. A. über die Beschäftigung der verkaufenden Handwerksfrauen. 1723.

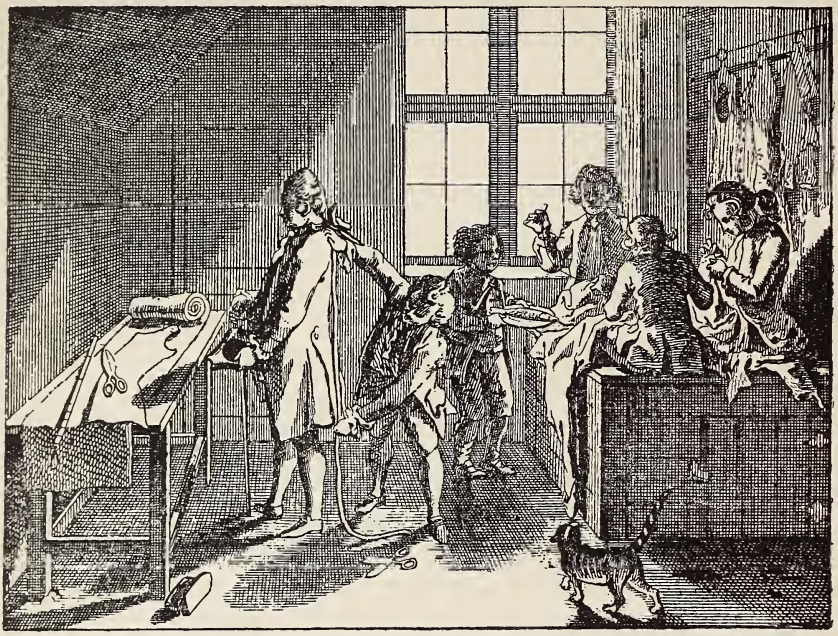

Abb. 132. Schneiderwerkstätte im 18. Jahrh. Kpfr. nach Chodowiecki von Schuster. Nürnberg, Germanisches Museum.

findung des neuen Seewegs nach Ostindien, die Entdeckung Amerikas und der Übergang des Welthandels vorzugsweise an Spanien und Portugal und dann an England haben indes allem Anschein nach dem Gedeihen von Handel und Gewerbe weniger geschadet als die von Krieg und Not erfüllte Zeit, welche so manche Unternehmungen lähmte und das Handwerk auf das schwerste schädigte.

„Der schlesische Bergbau ist auf ihn zurückzuführen; eine große Eisenwarenfabrik wurde in Neustadteberswalde ins Leben gerufen; die Berliner Staats-Eisengießerei, die Mutter der ganzen Berliner Maschinenindustrie, ist sein Werk. Die Krefelder Seidenindustrie erblühte unter ihm; die Elberfelder und Barmer Industrie erwuchs unter ihm aus bloßer Bleicherei und Färberei zur großartigsten Weberei. Die Bielefelder Linnenindustrie wurde durch Einrichtung holländischer Bleichanstalten, durch ein Handels- und Bleichgericht, durch Beförderung des Absatzes auf diplomatischem Wege unterstützt. Am meisten vielleicht geschah für die Gewerbeindustrie Schlesiens und der Mark, besonders Berlins" (Schmoller).

So mächtig nun auch die Maßnahmen eines aufgeklärten Absolutismus das Wachstum und die Blüte der Gewerbe förderten so untergruben sie doch andererseits den Bestand des Handwerks und der Zunft.

Das Handwerk war auch schon unter der Ungunst und dem Wirrsal der Zeit von der Höhe herabgesunken, die es im 16. Jahrhundert, dem eigentlichen Jahrhundert der deutschen Renaissance, eingenommen hatte. Die Auf-

In Augsburg und Nürnberg, den Handelsmetropolen Süddeutschlands und den Centren des Gewerbefleißes und des Kunsthandwerks in Deutschland überhaupt, merkt man von dem Zurückgehen des Handwerks in jener Zeit so gut wie nichts. Und wenn dann in Nürnberg in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts kaum bemerkbar ein Rückgang sich zeigt, so ist das in ganz besonderen Verhältnissen begründet. Es lag das vorzugsweise an der kritischen Lage, worin sich die Stadt gegenüber den Markgrafen von Brandenburg, den Burggrafen von Nürnberg, befand, an dem unheilvollen, ja furchtbaren Krieg mit ihrem schlimmsten Widersacher, dem grausamen und zerstörungswütigen Albrecht Alcibiades, wodurch das städtische Finanzwesen zerrüttet und dem Handel und Wandel sowie dem Handwerk die schwersten Wunden geschlagen wurden.

Und dann kam der dreißigjährige Krieg, der überall Tod und Verderben säete und auch im Handwerk eine unsägliche Verwüstung, eine jammervolle Verheerung anrichtete, der auch das Kunsthandwerk seiner Auflösung entgegenführte. Es kamen Jahrhunderte voll von Krieg, Elend und Not, wo die Arbeiten des Friedens verkümmerten,

der Geschmack verwilderte, die Kunst verödete, wo deutsche Selbständigkeit fremdländischem Einflusse wich.

Dazu war die Zunft zu einer inhaltsleeren Form erstarrt. Dieses Institut, das für sich ein Stück der Staatsgewalt in Anspruch nahm, trat in seiner ganzen Organisation in immer grelleren Widerspruch zu dem sich entwickelnden modernen Staatsgedanken. Das Gesellentum zumal hatte in dem Verrufen von Meistern und Gesellen, in dem Auftreiben und eigenmächtigen Strafen Macht- und Zwangsmittel ausgebildet, die den Prinzipien eines geregelten Staatswesens geradezu entgegengesetzt und feindlich waren. Daß hier die Landesregierungen schon bald nach Beendigung des 30jährigen Krieges eingriffen, war nur natürlich. Der Reichstagsabschied von 1654 überwies den einzelnen Landesregierungen die Neuregelung des Handwerkswesens durch Einführung von besonderen Gewerbeordnungen. Allein die landesherrliche Gewalt erwies sich den zahlreichen Mißbräuchen gegenüber als nicht stark genug, und so erschien das Ergreifen gemeinschaftlicher Maßregeln als unabweislich. Das Reichsgutachten von 1672 bildete dann die Grundlinie, auf der sich die Gewerbegesetzgebung des 18. Jahrhunderts bewegte: Beseitigung der Autonomie, des Streikes und Kontraktbruchs, Neuregelung der Freizügigkeit der Gesellen, Verbot der Ausschließung der Kinder von Malefizpersonen, der Schmähungen und Auftreibungen, der geschenkten und ungeschenkten Handwerke, der eigenmächtigen Strafen und anderer Mißbräuche. Das Gutachten wurde allerdings erst 1726 zum Gesetz erhoben. Unterdes aber drängten die ganz unhaltbaren Zustände, die in dem großen Aufstand der Tuchknappen in Lissa vom Jahre 1723 und dann ganz besonders in der Revolte der Augsburger Schuhknechte von 1725 und 1726 eine grelle Beleuchtung erfuhren, zu weiteren Maßregeln. Durch Reichsgesetz vom 4. September 1731 wollte man eine Reformierung des Handwerkswesens in allen seinen Teilen herbeiführen. Was hier seit Jahrhunderten an Eigenmächtigkeit, Eigensucht, Unduldsamkeit, an Rohheit und an Unzuträglichkeiten der verschiedensten Art aufgespeichert war, das sollte nun mit einem Schlage von Grund aus beseitigt werden. Aber man ging daran, das ganze Wesen der Zunft zu zerstören, indem man jede selbständige Regung zu unterdrücken suchte. Abgesehen von dem Verrufen, dem Unehrlicherklären, dem Auftreiben u. s. f. sollte ihnen überhaupt das Recht, irgendwie selbständige Anordnungen zu treffen, genommen werden. Ohne obrigkeitliche Genehmigung sollten sie keine Zusammenkunft mehr abhalten, keine Aufding-, Lehr-, Lossprech- und Meistergebühren und keine Strafgelder mehr festsetzen können.

Abb. 133. Schusterwerkstatt im 18. Jahrh. Kpfr. nach Chodowiecki von Schuster. Nürnberg, Germanisches Museum.

Abb. 134 u. 135. Schmiede und Tischlerwerkstatt im 18. Jahrhundert.
Kpfr. nach Chodowiecki von Schuster. Nürnberg, Germanisches Museum.

Der schriftliche Verkehr sowohl wie der persönliche durch Bevollmächtigte von Zunft zu Zunft und die Führung von Handwerkssiegeln wurden aufgehoben, ebenso der blaue Montag, der Handwerksgruß, das Degentragen sowie andere alte Gesellengebräuche, endlich die hergebrachten Gewohnheiten beim Lossprechen der Lehrlinge u. a. untersagt. Im ganzen wurde jede freie Regung der Zünfte unterdrückt, und der Staat selbst übernahm durch dieses Gesetz die Regelung des Innungswesens, die Feststellung seiner Gesetze und Ordnungen und die Bestimmung der Strafen. Aber es war zuviel, was da auf einmal völlig umgestaltet werden sollte, und man kann sich kaum wundern, daß ein Vorgehen, das auf eine vollständige Vernichtung der zünftigen Selbständigkeit abzielte, bei den Zünften selbst die äußerste Entrüstung und Erbitterung hervorrief. Besonders aber war noch der Schlußsatz des Edikts, der mit der völligen Aufhebung der Zünfte drohte, geeignet, den Unwillen und die Widersetzlichkeit von Korporationen zu erregen, die mit der äußersten Peinlichkeit über die ungeschmälerte Aufrechterhaltung ihrer althergebrachten Rechte wachten. „Sollten dennoch aber", heißt es nämlich am Schlusse des Edikts, „nichtsdestoweniger Meister und Gesellen in ihrem bisherigen Mutwillen, Bosheit und Halsstarrig-

keit verharren und sich also zügellos aufzuführen fortfahren, so dürfte kaiserliche Majestät und das Reich leicht Gelegenheit nehmen, damit das Publikum durch dergleichen freventliche Privathändel in Zukunft nicht ferner gehemmt und belästigt werden möge, alle Zünfte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen."

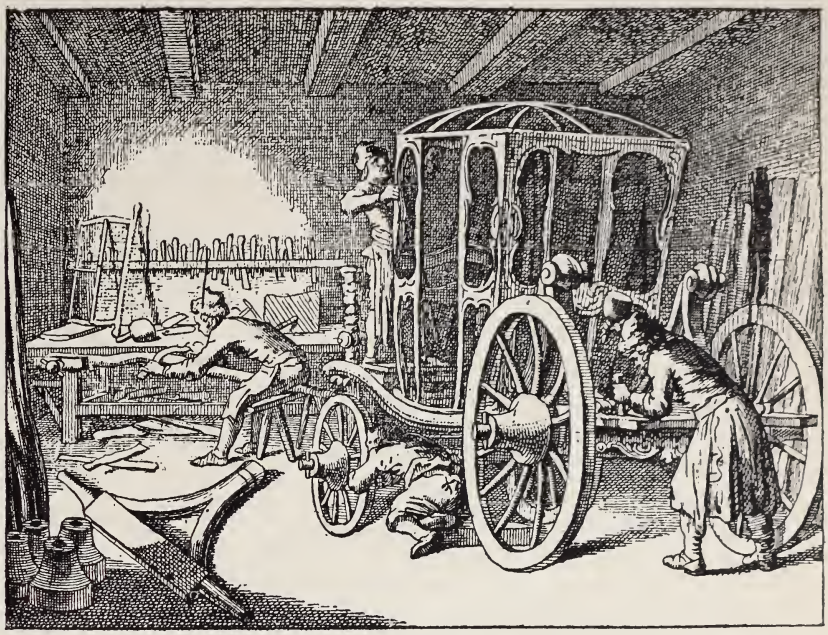

Abb. 136 u. 137. Wagenbau und Hausbau im 18. Jahrhundert.
Kpfr. nach Chodowiecki von Schuster. Nürnberg, Germanisches Museum.

Die Landesregierungen, denen die Ausführung des Gesetzes in ihren Gebieten oblag, zeigten darin durchaus keine Eile. Sie fürchteten nicht mit Unrecht aufständische Bewegungen und die äußerste Widersetzlichkeit bei den Handwerkern. In vielen Ländern wurde das Edikt nicht einmal publiziert. Nur eine einzige Regierung, die längst vorher schon gegen das Zunftwesen und Handwerksunwesen vorgegangen war, führte es strenge durch, die preußische.

Später wurde es in einzelnen Staaten stückweise zur Durchführung gebracht, während in manchen der Versuch dazu völlig scheiterte. Wenn man daran ging, den althergebrachten blauen Montag abzuschaffen, zogen die Gesellen ab und wandten sich solchen Orten zu, wo sie sich in der Ausübung ihres alten Brauches nicht behindert sahen. Bei der ganz ungenügenden Durchführung des Reichsedikts von 1731 nahm Kaiser Franz I. im Jahre 1764 Anlaß, es zu erneuern, und in

Abb. 138. Liebesantrag eines Schusters. Kpfr. von D. Chodowiecki (1726—1801). Dresden, Kupferstichkabinet.

einer weiteren Verfügung befahl er den Reichsstädten, denen ganz besonders die Duldung der Handwerksmißbräuche zum Vorwurf gemacht wurde, zu berichten, ob und inwieweit sie jenes Gesetz vollzogen hätten. Doch alle diese wie die weiteren Gesetze und Verordnungen fruchteten wenig. Die alten Mißstände blieben, bis unter dem zersetzenden Einfluß der französischen Revolution, unter dem schweren Druck der langen und unheilvollen Kriege, die Deutschlands Wohlstand vernichteten, unter den Auspicien einer neuen Zeit die alten, abgelebten Einrichtungen, die inhaltlos gewordenen Formen immer mehr in sich selbst zerfielen und sich auflösten. So waren die Zünfte von der Höhe ihrer Macht und Herrlichkeit zum Nichts herabgesunken, sie waren zu haltlosen Schemen ihres einstigen kraftvollen Wesens verblaßt und hatten alle Daseinsberechtigung eingebüßt. Die Einführung der Gewerbefreiheit im neunzehnten Jahrhundert gab ihrem Scheinleben den Gnadenstoß. —

Was jetzt wieder auf der ganzen Linie eintrat, war nichts anderes als jener ursprüngliche Zustand, den man ehemals mit dem Ausdruck freie Kunst, freies Handwerk bezeichnet hatte. Aber dann kam wieder die Zeit, da an allen Enden Bestrebungen auftauchten, welche eine Neuorganisierung des Handwerks mehr oder weniger auf alter Grundlage, die Errichtung von Zwangsinnungen sich zum Ziele setzten, ein Ziel, das jetzt auch zum Teil erreicht ist. Ob damit dem Handwerk der goldene Boden wiedergegeben werden wird, ist hier nicht zu untersuchen. Das aber kann gesagt werden, daß das alte Handwerk, die alte Zunft mit ihren einengenden Fesseln und ihrem beschränkten Betriebe in der Zeit der Großindustrie und des Fabrikbetriebs nicht mehr zum Leben erweckt werden kann. Manche Handwerke sind bei den ganz anderen Zeitumständen und besonders unter dem Druck der modernen Produktionsweise von der Bildfläche verschwunden, andere kämpfen einen letzten verzweifelten Kampf ums Dasein, und die Zeit ist nicht mehr fern, wo auch sie von dem Groß- oder Fabrikbetrieb aufgesogen werden. Der kleine Schneider und Schuster, der kleine Gerber, der Möbelschreiner, der Böttcher, der Bierbrauer mit kleinem Betrieb, sie alle werden in diesem Kampf über kurz oder lang unterliegen

Abb. 139. Liebesantrag eines Schneiders. Kpfr. von D. Chodowiecki (1726—1801). Dresden, Kupferstichkabinet.

müssen. Andere Handwerke werden sich nur dann zu halten vermögen, wenn sie, wie es ja vielfach schon geschieht, mit Unterstützung von Maschinen und Motoren arbeiten. Aber dazu gehört, daß der Handwerker zur Beschaffung dieser Hilfsmittel auch das nötige Kapital besitze oder in irgend einer Weise erhalte. Kreditinstitute, die dem bedürftigen Handwerker gegen einen billigen Zins das erforderliche Kapital vorstrecken, die weitere Ausbildung des Genossenschaftswesens und insbesondere die Anschaffung von teuren maschinellen Hilfsmitteln auf gemeinschaftliche Kosten, im Fall der einzelne zur Aufbringung derselben wirtschaftlich zu schwach ist, das sind wohl die wichtigsten Wege, auf denen dem bedürftigen und kranken Handwerksstande geholfen werden könnte.

Eine Reihe von Handwerken aber wird wohl, weil unentbehrlich und unersetzlich, sich auf immer behaupten. Zunächst jene, die von dem modernen Fabrikbetrieb keine Konkurrenz zu befürchten haben, die Bauhandwerke, wie die der Maurer, Zimmerleute, Bauschreiner, Schlosser, Flaschner oder Klempner, Hafner, Glaser, Anstreicher und Dekorationsmaler, Installateure, dann die bedeutenden Handwerke der Schmiede, Metzger und Bäcker. Endlich besteht auch im allgemeinen keine Gefahr für jene Handwerke, die der individuellen Bethätigung einen weiteren Spielraum gewähren, für die Kunsthandwerke. Die Kunstwerke, welche Goldschmiede und Silberarbeiter, dann aber auch Kunstschlosser, Zinngießer, Schnitzer und Holzbildhauer hervorbringen, können durch die Maschine nicht erzeugt werden. Die Maschine kann hier zuweilen Dienste leisten, kann die rohen Vorarbeiten verrichten und Einzelteile liefern, aber jene Handanlegungen, wodurch das Werk erst als das vom Meister gewollte ins Leben tritt, entspringen allein dem Verstehen und Vermögen, der Kunst des Meisters. Allerdings besteht auch hier die Gefahr, daß infolge der Arbeitsteilung und der fabrikmäßigen Herstellung so mancher Stücke auch in diesen Gewerben und dann bei der bedeutenden finanziellen Unterlage, die solche Betriebe zum Teil erfordern, das eigentliche Geschäft von vermögenden, kapitalkräftigen Unternehmern aufgesogen wird, während der unvermöglichere Handwerker sein Leben lang dazu verurteilt ist, gesellenweise oder als Heimarbeiter seinen Lebensunterhalt zu erwerben.

Unsere Zeit ist eine andere als jene, da das alte Handwerk blühte. Neue gewaltige Erscheinungen und Erfindungen haben ungeahnte Umwälzungen hervorgerufen, haben Altes verdrängt und Neues gebildet. Was aber vom Alten sich als gesund und lebensfähig erwiesen hat, das wird auch in einer anderen Zeit und den neuen Verhältnissen angepaßt fortleben und gedeihen.

Ende

Inhaltsverzeichnis

Das Handwerk in der vorstädtischen Zeit. S. 6—15.

Das Handwerk in der Urzeit S. 6, 7. Das Handwerk bei den Germanen S. 7. Kunsthandwerk bei den Germanen S. 8, 9. Einfluß der römischen Kultur und des Christentums S. 10. Handwerker auf den Fron- und Königshöfen S. 11—15.

Das Handwerk in der städtischen Zeit. S. 16—47.

Aufkommen der Zünfte mit dem Aufkommen der Städte S. 16. Stadtluft macht frei S. 17. Wirtschaftlicher Umschwung S. 18. Entstehung der Zünfte in den älteren Städten S. 20, in den Neugründungen S. 21, 22. Zunftzwang S. 23. Zunftgerichtsbarkeit S. 24. Kriegsdienst der Zünfte S. 25. Steueranlage durch die Zünfte S. 27. Älteste Zünfte S. 28. Freie Kunst S. 29—33. Teilung der Handwerke S. 32, 33. Kunsthandwerke S. 34—36. Technische und mechanische Handwerke S. 36—40. Wachstum der Zünfte S. 40. Unterdrückung der Zünfte S. 41, 42. In Nürnberg keine Zünfte S. 42—44. Zunftkämpfe S. 45—47. Höchste Entwicklung der Zünfte S. 47.

Organisation der Handwerke. S. 47—61.

Lehrlinge: Lehrzwang S. 47. Vorbedingungen zur Aufnahme ins Handwerk. Männliches Geschlecht S. 48. Frauenarbeit S. 48—52. Eheliche Geburt S. 52, 53. Deutsche Zunge S. 53. Freie Geburt S. 54, 55. Christliches Glaubensbekenntnis S. 55. Lehrlingsstillstand S. 56. Aufnahme des Lehrlings S. 57. Verhältnis des Lehrlings zum Meister und Meisterhause S. 58—60. Lossprechung des Lehrlings S. 61.

Gesellen: Wanderjahre S. 61—66. Das Geschenk S. 66, 68. Arbeitsdauer S. 68—70. Guter oder blauer Montag S. 70—71. Entlohnung des Gesellen S. 71, 72. Badegeld S. 72, 73. Mietsdauer und Kündigung S. 73, 74. Verhältnisse im Meisterhaus S. 74—76. Stückwerker S. 76. Gesellenbrüderschaften S. 77, 78. Brüderschaften in Nürnberg S. 79—81. Geschenkte oder gewanderte Handwerke S. 81. Ungewanderte und gesperrte Handwerke S. 82—84. Kampf der geschenkten Handwerke mit der Meisterschaft um die Arbeitsvermittlung S. 85—89. Arbeitsausstände S. 89—93. Charakter des Gesellen S. 93. Kleidung und Auftreten S. 94, 95. Reibungen und Kämpfe zwischen Gesellen und Studenten S. 96, 97. Auflage und Schenke S. 97—101.

Meister: Sitz- und Mutjahre S. 101. Erwerbung des Bürgerrechts S. 101. Meisterstück S. 101—103. Betrieb des Handwerks beschränkt S. 103—104. Meisterversammlungen, Haupt- und Nebenladen S. 104, 105. Zunftmeister S. 105, 106. Rechte des Meisters S. 106—108. Gleichheit der Meister im Ankauf des Arbeitsmaterials S. 108—110, in den Betriebsmitteln S. 110, 111. Strenge Abgrenzung des Arbeitsfeldes S. 111. Abdingen der Gesellen und der Arbeit S. 112. Handwerk und Lohnwerk S. 112. Arbeiten auf der Straße S. 114. Stümper und Störer S. 114, 115. Handwerksschau und Zeichen S. 115—118. Verkauf der Handwerkserzeugnisse S. 119. Fremde Krämer S. 120. Sonntagsruhe S. 120, 121. Preissetzung S. 121. Handwerklegen S. 122.

Materielle Lage und Bildungsstand des Handwerkers S. 122—132.

Materielle Lage im allgemeinen keine günstige S. 122. Besser gestellte Handwerke S. 122. Gedrückte Lage S. 122. Die gute alte Zeit S. 122. Bildungstrieb und geistiger Horizont beschränkt S. 123. Meistergesang S. 123. Hans Sachs S. 123—126. Handwerkeraufzüge S. 126—132.

Verfall des Handwerkswesens S. 132—140.

Unternehmertum und Stückwerker S. 132—134. Fabrikindustrie S. 134, 135. Merkantilsystem S. 135. Ungunst der Zeit S. 136. Vorgehen der Landesregierungen gegen die Zünfte S. 137—139 Aufhebung der Zünfte S. 140. Gewerbefreiheit und Neubildungen S. 140, 141. Ausblick S. 141.

Gedruckt in der Offizin W. Drugulin in Leipzig.